

DeZIM Project Report +

DPR #03 | 21 Berlin, den 26. August 2021

Subjektive Perspektiven und Lebenslagen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen in Deutschland



INHALT

Zusammenfassung	01
Zur Verwendung von Sprache in dieser Studie	03
Danksagung	03
1. Unbegleitete Minderjährige in Deutschland	04
1.1. Zahlen und Fakten	04
1.2. Situation unbegleiteter Minderjähriger – Hinweise aus Gesetzgebung und Empirie	06
1.2.1. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher	07
1.2.1.1. Die vorläufige Inobhutnahme.....	08
1.2.1.2. Durchführung des Verteilungsverfahrens	11
1.2.2. Vormund*innenschaft	12
1.2.3. Asylantragstellung	12
1.2.4. Junge Volljährige	13
1.2.5. Schule und Ausbildung	14
1.3. Forschung zu unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland und ihren subjektiven Perspektiven	14
1.4. Ziel der Studie	17
2. Methodische Herangehensweise bei der Befragung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter und junger Volljähriger	18
2.1. Samplingstrategie	18
2.1.1. Zielgruppe und Grundgesamtheit.....	18
2.1.2. Rekrutierung der Teilnehmer*innen	19
2.1.3. Stichprobe und Repräsentativität	20
2.2. Ethische Aspekte	20
2.3. Durchführung der Studie und Erhebungsformate	21
2.3.1. Auswahl der Interviewer*innen	21
2.3.2. Ablauf der Erhebungen	22
2.3.3. Erhebungsformate	22
2.3.3.1. Quantitative Befragung	22
2.3.3.2. Qualitative Leitfadeninterviews	23
3. Ergebnisse der quantitativen Befragung und der Leitfadeninterviews	25
Anmerkungen zur Ergebnisdarstellung	25
3.1. Beschreibung der Stichproben	25
3.2. Allgemeine Lebensumstände: Herkunft, Flucht, Bleibeperspektiven und Bildungsteilhabe in Deutschland	27
3.2.1. Familiärer Hintergrund.....	27
3.2.1.1. Sozioökonomischer Status der Familie.....	27
3.2.1.2. Verbleib der Eltern	29
3.2.2. Flucht- und Migrationsbiografie	30
3.2.3. Aufenthaltstitel und Bleibeperspektiven	34
3.2.4. Bildungsteilhabe in Deutschland	36
3.2.4.1. Eingliederung in Bildungs- und Ausbildungssystem.....	36
3.2.4.2. Bildungsaspirationen	38
3.2.4.3. Deutschkenntnisse	41

3.3. Wirkungen der rechtlichen Grundlagen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete und junge Volljährige	42
3.3.1. Unterbringung, Versorgung und Betreuung	42
3.3.1.1. Ankunftssituation und vorläufige Inobhutnahme	42
3.3.1.2. Unterbringung mit anderen unbegleiteten Minderjährigen und Geschwistern sowie Zusammenführung mit Verwandten	45
3.3.1.3. Asylantragstellung	46
3.3.1.4. Erfahrungen mit der Altersfeststellung	47
3.3.1.5. Einrichtungswechsel	50
3.3.1.6. Zufriedenheit mit der aktuellen Unterkunft	57
3.3.1.7. Unterbringung nach Erreichen der Volljährigkeit	60
3.3.1.8. Betreuung und Vormund*innenschaft	62
3.3.2. Organisierte Freizeitaktivitäten	69
3.3.3. Kenntnisse der eigenen Rechte in Deutschland	71
3.4. Psychisches Wohlbefinden und soziale Unterstützung	75
3.4.1. Psychisches Wohlbefinden und subjektive Gesundheit	75
3.4.2. Diskriminierungserleben	81
3.4.3. Soziale Netzwerke und Unterstützungsformen	84
3.4.3.1. Psychologische Unterstützung	84
3.4.3.2. Emotionale und instrumentelle Unterstützung	86

4. Diskussion der Ergebnisse und Fazit	91
4.1. Kernergebnisse der Studie	91
4.2. Stärken und Einschränkungen der Studie	94
4.3. Fazit	96

5. Literaturverzeichnis	97
--------------------------------------	-----------

Anhang

Anhang I – Tabelle I-1: Unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige in kinder- und jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (Stand 28. Februar 2020)	103
Anhang II – Beschreibung der Samplingstrategie (verfasst von Roland Hosner)	104
1. Grundgesamtheit	104
2. Stichprobenziehung	106
2.1. Face-to-Face-Interviews	107
2.1.1. Hamburg	107
2.1.2. Nordrhein-Westfalen	107
2.1.3. Bayern	108
2.1.4. Sachsen	108
2.1.5. Online-Fragebogen	108
Anhang III – Zusätzliche Abbildungen	110

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1-1 Anzahl jährlicher Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen, 2010–2018	05
Abb. 1-2 Übersicht der Prozesse der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen	08

Abb. 3-1	Höchster allgemeinbildender Schulabschluss der Eltern	27
Abb. 3-2	Berufsqualifizierende Abschlüsse der Eltern	28
Abb. 3-3	Einkommen der Familien der Teilnehmer*innen im Vergleich zu anderen Familien im Herkunftsland	28
Abb. 3-4	Häufigkeit von Kontakten zu den Eltern	30
Abb. 3-5	Fluchtursachen	31
Abb. 3-6	An der Fluchtentscheidung beteiligte Personen	32
Abb. 3-7	Personen, mit denen die Teilnehmer*innen aufgebrochen beziehungsweise angekommen sind	33
Abb. 3-8	Derzeitiger Aufenthaltstitel	34
Abb. 3-9	Zuversicht, in Deutschland bleiben zu können	35
Abb. 3-10	Schulische bzw. berufliche Situation	37
Abb. 3-11	Teilnehmer*innen in schulischer Ausbildung nach Schulform	38
Abb. 3-12	Bildungsaspirationen	39
Abb. 3-13	Angestrebter Schulabschluss	39
Abb. 3-14	Gründe für den Wunsch nach einem Schulabschluss	40
Abb. 3-15	Angestrebter berufsqualifizierender Abschluss	40
Abb. 3-16	Deutschkenntnisse (Selbsteinschätzung)	41
Abb. 3-17	Beachtung der Rechte durch das Jugendamt nach der Ankunft nach Einschätzung der Teilnehmer*innen	44
Abb. 3-18	Einschätzung der Teilnehmer*innen, ob ihr Alter nach der Einreise überprüft wurde	48
Abb. 3-19	Angaben zur Methode der Altersfeststellung	48
Abb. 3-20	Verteilung der Teilnehmer*innen auf die Bundesländer bei der Einreise und zum Zeitpunkt der Befragung	52
Abb. 3-21	Gründe für den Auszug aus der vorherigen Unterkunft	53
Abb. 3-22	Einverständnis der Teilnehmer*innen mit dem Wechsel	54
Abb. 3-23	Gründe, warum sie in vorheriger Einrichtung bleiben wollten	54
Abb. 3-24	Gegen einen Einrichtungswechsel unternommene Schritte	55
Abb. 3-25	Ansprechpersonen nach Form der Unterstützung	56
Abb. 3-26	Derzeitige Wohnform	58
Abb. 3-27	Zufriedenheit mit verschiedenen Aspekten der Unterbringung	59
Abb. 3-28	Probleme in der aktuellen Einrichtung	60
Abb. 3-29	Unterbringung nach Erreichen der Volljährigkeit	61
Abb. 3-30	Bewertung der Beziehung zum*zur Betreuer*in	63
Abb. 3-31	Bereiche, in denen sich die Teilnehmer*innen durch ihre*n Betreuer*in unterstützt fühlten	63
Abb. 3-32	Bewertung der Beziehung zum*zur Vormund*in	66
Abb. 3-33	Häufigkeit des Kontakts zum*zur Vormund*in	66
Abb. 3-34	Anlässe für Treffen mit Vormund*innen	67
Abb. 3-35	Veränderungswünsche bzgl. der Beziehung zum*zur Vormund*in	67
Abb. 3-36	Organisierte Freizeitaktivitäten, die die Teilnehmer*innen regelmäßig in Anspruch nahmen	69
Abb. 3-37	Zufriedenheit mit organisierten Freizeitangeboten der Kinder- und Jugendhilfe	70
Abb. 3-38	Bedarfe der Teilnehmer*innen nach weiteren organisierten Freizeitaktivitäten	70
Abb. 3-39	Einschätzung der Teilnehmer*innen, wie gut sie sich über ihre Rechte aufgeklärt fühlen	72
Abb. 3-40	Selbst eingeschätzter Gesundheitszustand	76
Abb. 3-41	Ängstlichkeits- und Depressionssymptome der Teilnehmer*innen	77
Abb. 3-42	Anzahl der berichteten Symptome in den vergangenen zwei Wochen vor der Befragung	78
Abb. 3-43	Ausmaß der Sorgen nach Lebensbereichen	79
Abb. 3-44	Diskriminierungserleben der Teilnehmer*innen	82
Abb. 3-45	Gefühl, in Deutschland willkommen zu sein	83
Abb. 3-46	Personen, mit denen die Teilnehmer*innen über negative Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht sprechen können	85

Abb. 3-47	Personen in Deutschland, durch die sich die Teilnehmer*innen emotional beziehungsweise instrumentell unterstützt fühlten	86
Abb. 3-48	Land, in dem die Unterstützungsperson kennengelernt wurde	87
Abb. 3-49	Kontext, in dem die Unterstützungsperson kennengelernt wurde	88
Abb. 3-50	Kontakthäufigkeit zur genannten Unterstützungsperson	89
Abb. II-1	Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete minderjährige Geflüchtete ohne Altverfahren (§ 89d) und vorläufige Inobhutnahme, alle Bundesländer, Februar 2019 – Februar 2020	106
Abb. III-1	Literalität der Eltern	110
Abb. III-2	Verbleib der Eltern	110
Abb. III-3	Antworten auf die Frage „War Deutschland dein Zielland?“	111
Abb. III-4	Antworten auf die Frage „Kannst du dir vorstellen, für immer in Deutschland zu bleiben?“	111
Abb. III-5	Gemeinsame Einreise mit anderen unbegleiteten Minderjährigen	112
Abb. III-6	Gemeinsame Unterbringung mit zusammen eingereisten unbegleiteten Minderjährigen	112
Abb. III-7	Angaben, ob ein Asylantrag gestellt wurde	113
Abb. III-8	Angaben, ob die Teilnehmer*innen mit der Asylantragstellung einverstanden waren	113
Abb. III-9	Antworten der Teilnehmer*innen auf die Frage, ob sie lieber in der vorherigen Unterkunft geblieben wären	114
Abb. III-10	Vorhandensein einer Bezugsperson im Hinblick auf den Einzug in die jetzige Unterkunft	114
Abb. III-11	Antworten auf die Frage, ob Teilnehmer*innen aktuell eine*n Betreuer*in haben	115
Abb. III-12	Antworten auf die Frage, ob die Teilnehmer*innen aktuell eine*n Vormund*in haben	115
Abb. III-13	Anteil der Personen, die in der Vergangenheit eine*n andere*n Vormund*in hatten	116
Abb. III-14	Antworten auf die Frage, ob die Teilnehmer*innen in die Auswahl des*der Vormundes*in einbezogen wurden	116
Abb. III-15	Antworten auf die Frage, ob sie gerne mehr über ihre Rechte in Deutschland erfahren möchten	117
Abb. III-16	Antworten auf die Frage nach Vertrauensperson, mit der sie über negative Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht sprechen können	117
Abb. III-17	Antworten auf die Frage, ob Teilnehmer*in aktuell psychotherapeutische Unterstützung erhält bzw. psychologische Beratung in Anspruch nimmt	118
Abb. III-18	Antworten auf die Frage, ob sich die genannte Unterstützungsperson mutmaßlich als deutsch bezeichnen würde	118
Abb. III-19	Antworten auf die Frage, ob die genannte Unterstützungsperson mutmaßlich derselben Gruppe wie der*die Teilnehmer*in angehört	119

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1-1	Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen nach Staatsangehörigkeit, 2016 – 2019	06
Tabelle 3-1	Stichprobencharakteristiken	26
Tabelle 3-2	Anzahl der bisherigen Unterkünfte	53
Tabelle 3-3	Dauer von der Einreise bis zur Zuteilung eines*einer Vormundes*in	65
Tabelle 3-4	Kenntnisse der Rechte für unbegleitete Minderjährige	73
Tabelle I-1	Unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige in kinder- und jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (Stand 28. Februar 2020)	103
Tabelle II-1	Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete minderjährige Geflüchtete ohne Altverfahren (§ 89d) und vorläufige Inobhutnahme, nach Bundesländern, Februar 2019 – Februar 2020	105

ZUSAMMENFASSUNG

Hintergrund:

In Reaktion auf eine gestiegene Anzahl an Einreisen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter ist, mit dem Ziel die Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen deutschlandweit zu verbessern, am 1. November 2015 das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten. Das Gesetz führte unter anderem Regelungen zu einem Verteilverfahren ein. In diesem Verteilverfahren wird unter anderem entschieden, ob vorläufig in Obhut genommene unbegleitete Minderjährige nach ihrer Ankunft in Deutschland in dem aufnehmenden Bundesland bleiben und dort untergebracht werden oder ob auf Basis des Königsteiner Schlüssels ein anderes Bundesland zuständig wird.

Ziel:

Im Gesetz wurde dessen Evaluation bis zum 31. Dezember 2020 geregelt. Die vorliegende Studie wurde im Zusammenhang mit dieser Gesetzesevaluation durchgeführt, insbesondere um die subjektiven Perspektiven derjenigen abzubilden, die seit dem 1. November 2015 nach Deutschland als unbegleitete Minderjährige eingereist sind. Dabei wurden ihre Lebenssituation im Allgemeinen sowie ihr Erleben der institutionellen Rahmenbedingungen im Hinblick auf ihre Betreuung, Unterbringung und Versorgung in den Blick genommen. Es sollten auch etwaige Verbesserungsbedarfe beleuchtet werden, weswegen Herausforderungen und Schwierigkeiten aus Sicht der Studienteilnehmer*innen in den Fokus der Befragungen gerückt wurden.

Methoden:

Von Herbst 2019 bis Frühjahr 2020 führte das DeZIM-Institut eine Mixed-Methods-Studie mit unbegleiteten Minderjährigen und mittlerweile jungen Volljährigen durch, die seit dem 1. November 2015 unbegleitet nach Deutschland eingereist waren. Dies beinhaltete eine quantitative Befragung, die persönlich (nur in Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen) sowie online (bundesweit) mittels eines standardisierten Fragebogens durchgeführt wurde und an der 168 Personen teilnahmen. Zudem wurden 58 qualitative Leitfadeninterviews in Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen durchgeführt. Dabei wurden unter anderem die folgenden Themen behandelt: soziodemografische Angaben, Erfahrungen mit Institutionen in Deutschland, derzeitige Unterbringungssituation, Beziehungen zu Vormund*in und Betreuer*innen, psychisches Wohlbefinden und psychologische Unterstützung, soziale Kontakte und Unterstützung sowie Bleibeperspektiven.

Ergebnisse:

Im Ergebnis zeigte die Studie neben positiven Wahrnehmungen auch Herausforderungen und Schwierigkeiten auf, insbesondere in Bezug auf Informationsvermittlung im institutionellen Kontext, die Verfügbarkeit von Vertrauenspersonen bzw. Betreuer*innen und die allgemeine psychische Belastung der Teilnehmer*innen, der persönliche Ressourcen und Potenziale gegenüberstehen:

- Die Teilnehmer*innen erhielten Informationen und Begründungen zu Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen Behörden (z. B. Jugendämter), jedoch waren diese aus ihrer Sicht nicht immer transparent und nachvollziehbar.
- Den Teilnehmer*innen fehlten teilweise konstante Vertrauens- und Bezugspersonen.
- Betreuer*innen spielten eine zentrale Rolle für die Teilnehmer*innen.
- Die psychische Belastung der Teilnehmer*innen war vergleichsweise hoch. Bestehende psychotherapeutische Angebote waren aus ihrer Sicht hilfreich.
- Die Teilnehmer*innen zeichneten sich durch eine Vielzahl persönlicher Ressourcen aus. Sie zeigten eine hohe Bildungsmotivation, ein hohes Interesse an ihren Rechten sowie das Bedürfnis nach sozialem Anschluss.

Fazit:

Die Studie weist darauf hin, dass aus der subjektiven Perspektive einiger Teilnehmer*innen Verbesserungsmöglichkeiten gesehen werden. Zur weiteren Verbesserung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen könnte daher auch an ihre dargestellten persönlichen Ressourcen angeknüpft werden.

ZUR VERWENDUNG VON SPRACHE IN DIESER STUDIE

Wir verwenden in der vorliegenden Studie die gendersensible Schreibweise mit Sternchen, um alle Genderidentitäten, auch jene abseits binärer Zweigeschlechtlichkeit, mitzudenken und sprachlich darzustellen. Die Studie vermeidet zudem eine Reihe an Begriffen, die verschiedenen Gesetzestexten entnommen sind, z. B. *Verteilung*, *Umverteilung*, *Verteilfähigkeit* sowie *Aufnahmequoten*. Im Hinblick auf Personen erscheinen diese Begriffe nach Auffassung der Autor*innen weniger geeignet, da sie objektivierend wirken (etwa im Sinne einer Umverteilung von Gütern oder anderer materieller Dinge). Daher verwenden wir stattdessen, wo immer möglich, Formulierungen wie „das Verteilungsverfahren wird angewendet“, „die Jugendlichen werden aufgrund des Verteilungsverfahrens den Wohnort wechseln“ beziehungsweise „die Einrichtung wechseln“ oder „in ein anderes Bundesland umziehen müssen“. Das ist gerade vor dem Hintergrund relevant, dass die Teilnehmer*innen unserer Studie gerade diese (nicht immer freiwilligen) Wechsel oftmals als Belastung und Herausforderung erleben. Ausnahmen sind z. B. direkte Zitate aus Gesetzestexten. In Bezug auf die im Rahmen der Studie erhobenen empirischen Daten sprechen wir zudem überwiegend von „Teilnehmer*innen“ und nicht von „Befragten“, um auf die aktive Rolle der Jugendlichen und jungen Volljährigen zu verweisen: Ihre Teilnahme, ihre Antworten und Erzählungen haben unsere Studie erst ermöglicht und aktiv zu deren Gelingen beigetragen.

In der vorliegenden Studie wird der Begriff *unbegleitete minderjährige Geflüchtete* verwendet, sofern in Quellen, auf die Bezug genommen wird, kein anderer Begriff verwendet wird. Dabei gilt zu betonen, dass in Bezug auf geflüchtete Kinder und Jugendliche eine Vielzahl an Benennungen und damit einhergehende Zuschreibungen und Konnotationen kursieren – so gelten unbegleitete minderjährige Geflüchtete wahlweise als besonders kompetent, da sie die Flucht allein, ohne die Unterstützung einer erwachsenen Bezugsperson, gemeistert haben, oder als besonders vulnerabel, je nach der diskursiven Zuschreibung (vgl. Kutscher und Kreß 2015: 8). Lems, Oester und Strasser (2020: 316f.) sprechen in diesem Zusammenhang auch von der *Figur unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter* als einer Zuschreibung, die zwischen Ängsten einerseits und andererseits der Idee einer außergewöhnlichen humanitären Kategorie als „purest“ *refugee victim* im Unterschied etwa zu erwachsenen männlichen Asylsuchenden changiert. Diese verschiedenen Aufladungen und Konnotationen zwischen Ängsten und besonderer Vulnerabilität müssen daher in dieser Studie beim Lesen mitbedacht werden.

DANKSAGUNG

Unser Dank gilt allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die an unserer Studie teilgenommen und diese damit erst möglich gemacht haben. Wir danken euch für eure Zeit, eure Offenheit und das Teilen eurer Perspektiven auf euer Leben in Deutschland!

1. | Unbegleitete Minderjährige in Deutschland

Im Zuge der steigenden Zahlen von Geflüchteten in den vergangenen Jahren ist auch eine Vielzahl unbegleiteter Minderjähriger nach Europa beziehungsweise Deutschland eingereist (vgl. Bundestagsdrucksache 19/17810). Dabei handelt es sich um junge Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die ohne die Begleitung ihrer Eltern oder anderer sorgeberechtigter Personen einreisen und in der Regel geflohen sind. Da sie im Herkunftsland, auf der Flucht und im Aufnahmeland oftmals besonderen Herausforderungen ausgesetzt sind, die sie in jungen Jahren und ohne eine erwachsene Bezugsperson bewältigen müssen, gelten sie als besonders vulnerabel und schutzbedürftig. Aufgrund ihrer Minderjährigkeit und des fehlenden Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unterliegen unbegleitete Minderjährige dem Primat der Kinder- und Jugendhilfe, sodass sie vom Jugendamt in Obhut genommen werden müssen und ihre Versorgung, Unterbringung und Betreuung über das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt sind (vgl. Deutscher Bundestag 2018a).

Mit dem Ziel, die Situation der unbegleiteten Minderjährigen deutschlandweit zu verbessern, ist am 1. November 2015 das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten (BGBl. 2015 Teil I (42): 1802–1806). Das Gesetz regelt unter anderem, unter Berücksichtigung kindeswohlspezifischer Aspekte, das Verfahren, nach dem entschieden wird, ob vorläufig in Obhut genommene unbegleitete Minderjährige nach ihrer Ankunft in Deutschland in dem aufnehmenden Bundesland bleiben und dort untergebracht werden oder ob die Zuständigkeit für sie auf Basis des sogenannten Königsteiner Schlüssels¹ einem anderen Bundesland zugeteilt wird. Das Gesetz war daher auch eine Reaktion auf die hohe Zahl an unbegleiteten Minderjährigen, die im Jahr 2015 nach Deutschland kamen, und die sich daraus ergebende Überlastung einzelner Kommunen, die durch das Gesetz entlastet werden sollten.

Im Gesetz wurde dessen Evaluation bis zum 31. Dezember 2020 verankert. Die vorliegende Studie wurde im Hinblick auf diese Gesetzesevaluation durchgeführt, insbesondere um die subjektiven Perspektiven unbegleiteter Minderjähriger selbst abzubilden, die seit dem 1. November 2015 nach Deutschland eingereist sind und in Obhut genommen wurden.

Im folgenden Unterkapitel werden einleitend einige Zahlen und Fakten zu unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland sowie jungen Volljährigen, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind, dargestellt. Anschließend geben wir einen Überblick über die spezifische gesetzliche Lage sowie den bisherigen Forschungsstand zu subjektiven Perspektiven unbegleiteter Minderjähriger.

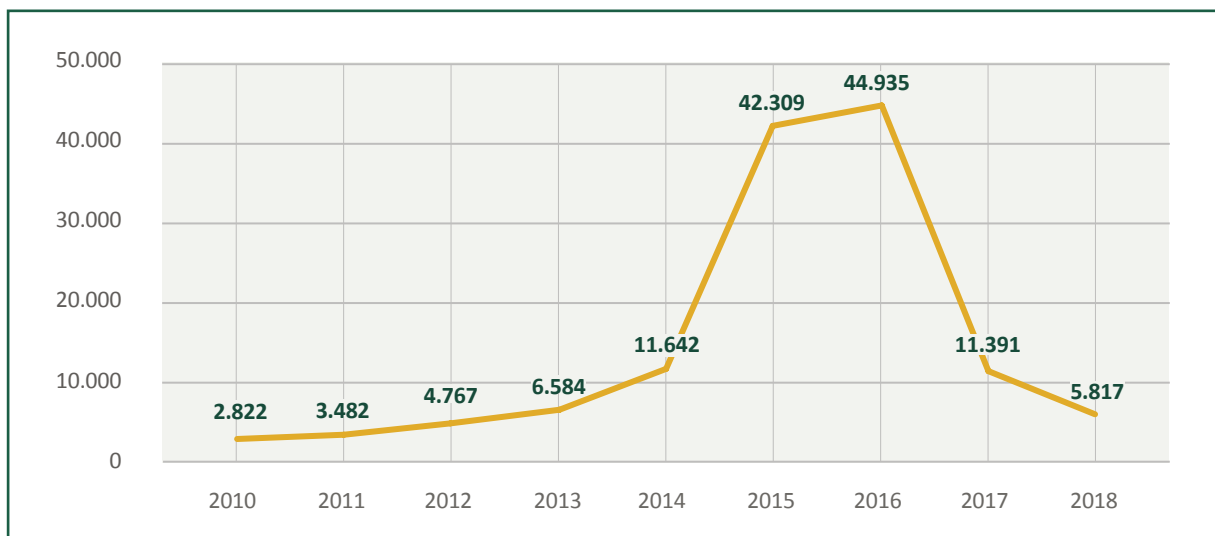
1.1. Zahlen und Fakten

Im Jahr 2016 wurde ein Höchststand an Inobhutnahmen unbegleiteter Minderjähriger durch das Jugendamt erreicht, woraufhin in den Folgejahren die Zahlen wieder stark zurückgegangen sind (Bundestagsdrucksache 19/17810: 13; Abbildung 1-1). Das Geschlechterverhältnis unter den unbegleiteten Minderjährigen war in den vergangenen Jahren durch einen deutlich höheren Anteil männlicher Personen gekennzeichnet. So waren im Jahr 2016 rund 92 % der in Obhut genommenen Minderjährigen männlich. Mit 72,1 % war ein Großteil der unbegleiteten Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahre alt (Tangermann und Hoffmeyer-Zlotnik 2018: 19).

¹ Nach dem Königsteiner Schlüssel errechnen sich die Aufnahmequoten der Bundesländer von minderjährigen und erwachsenen Asylsuchenden. Diese basieren jeweils auf der aktuellen Bevölkerungszahl und den Steuereinnahmen sowie der Bevölkerungszahl des vorangegangenen Kalenderjahrs. Ein Land kann davon abweichend auch eine höhere Quote festlegen, als sich aus der Aufnahmepflicht ergibt. Dies muss gegenüber dem Bundesverwaltungsamt angezeigt werden und ist für die sogenannte Umverteilung relevant (§ 42c Abs. 1 SGB VIII).

Es gibt keine amtlichen Statistiken zu unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen in Deutschland, in denen weitere soziodemografische Daten erfasst sind, wie z. B. ihre Herkunftsländer. Eine Annäherung stellt jedoch die Statistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu den Asylanträgen unbegleiteter Minderjähriger im Zeitraum 2016–2019 dar.² Diese verdeutlicht die große Heterogenität der Angehörigen dieser Gruppe in Bezug auf die Staatsangehörigkeit. Mehr als 90 Nationalitäten waren unter den minderjährigen Antragsteller*innen in diesem Zeitraum vertreten. Insbesondere Afghanistan, Syrien und der Irak sind häufige Herkunftsländer, aber auch die Länder Eritrea, Somalia, Guinea und Gambia sind stark vertreten (Tabelle 1-1). Im Jahr 2019 waren Afghanistan und Guinea die Länder, aus denen die meisten unbegleiteten Minderjährigen kamen.

Abbildung 1-1 Anzahl jährlicher Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen, 2010–2018



Quelle: Bundestagsdrucksache 19/17810: 13; Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge.

² Die Zahlen des Bundesverwaltungsamtes zu Inobhutnahmen enthalten keine Angaben zu den Herkunftsländern der unbegleiteten Minderjährigen. Im Ausländerzentralregister sind zwar die Herkunftsländer dokumentiert, nicht aber, ob es sich um eine als unbegleitete minderjährige eingereiste Person handelt. Die BAMF-Statistik der Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger, die Angaben zu den Herkunftsländern enthält, stellt daher eine Annäherung dar. Unbegleitete Minderjährige, die keinen Asylantrag gestellt haben, sind in dieser Statistik jedoch nicht enthalten.

Tabelle 1-1 Asylersanträge von unbegleiteten Minderjährigen nach Staatsangehörigkeit, 2016–2019

Staats- angehörigkeit	2016	2017	2018	2019	Summe 2016 – 2019	Anteil
Afghanistan	14.959	2.213	717	486	18.375	35,5 %
Syrien	10.045	708	355	333	11.441	22,1 %
Irak	2.960	459	292	248	3.959	7,6 %
Eritrea	1.818	1.544	478	109	3.949	7,6 %
Somalia	1.547	1.204	576	264	3.591	6,9 %
Guinea	487	903	524	481	2.395	4,6 %
Gambia	501	383	159	76	1.119	2,2 %
Iran	411	112	118	116	757	1,5 %
Äthiopien	370	213	38	22	643	1,2 %
Pakistan	438	126	41	36	641	1,2 %
Nigeria	137	69	49	46	301	0,6 %
Marokko	124	70	41	37	272	0,5 %
Albanien	110	53	40	38	241	0,5 %
Elfenbeinküste	57	101	44	20	222	0,4 %
andere	1.197	778	554	353	2.882	5,6 %
ungeklärt	778	148	61	24	1.011	2,0 %
Summe	35.939	9.084	4.087	2.689	51.799	100 %

Quelle: Referat Statistik BAMF (2019), eigene Berechnungen.

1.2. Situation unbegleiteter Minderjähriger – Hinweise aus Gesetzgebung und Empirie

Im Folgenden wird dargestellt, wie die Versorgung, Unterbringung und Betreuung sowie die asylrechtliche Situation und die Bildungszugänge unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland rechtlich geregelt sind. Ein besonderer Fokus wird dabei auf das zum 1. November 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher gelegt. Die Ausführungen zur konkreten Umsetzung und Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen wird im Folgenden vor allem auf Basis folgender Berichte dargestellt: die Ergebnisse der Online-Erhebungen bei Jugendämtern und Einrichtungen zwischen September und November 2018, auf die sich der aktuelle Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland bezieht (vgl. Bundestagsdrucksache 19/17810), sowie die Ergebnisse der Online-Erhebung unter Fachkräften durch den Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF) im Jahr 2019 (BumF 2020).³

³ Während Erhebungen bei Fachkräften regelmäßig stattfinden, werden unbegleitete Minderjährige bzw. junge Volljährige selbst bisher nicht gleichermaßen befragt.

1.2.1. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Das Ziel des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BGBl. 2015 Teil I (42): 1802–1806) war es, die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger deutschlandweit zu verbessern. Vor Einführung des Gesetzes blieben die Minderjährigen in der Regel in der Zuständigkeit des örtlichen Jugendamtes, das sie in Obhut genommen hatte (Bundestagsdrucksache 18/5921: 1). Dies führte gerade in den Jahren, in denen die Zahlen der in Obhut genommenen Minderjährigen drastisch anstiegen, zu einer Überlastung einzelner Kommunen. Ein zentraler Aspekt des Gesetzes ist daher die Einführung einer bundesweiten Aufnahmespflicht für alle Bundesländer, die sich am Königsteiner Schlüssel orientiert und diejenigen Länder entlasten soll, die besonders viele unbegleitete Minderjährige aufgenommen haben. Dies hat zur Folge, dass die Minderjährigen unter Umständen nach einer vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt zur regulären Inobhutnahme in ein anderes Bundesland wechseln. Aus dem Gesetz ergibt sich ein mehrstufiger Prozess: Zunächst erfolgt die vorläufige Inobhutnahme durch das örtliche Jugendamt, danach der mögliche Wechsel in ein anderes Bundesland zur regulären Inobhutnahme und anschließend die (dauerhafte) Unterbringung im Rahmen einer Anschlussmaßnahme der Kinder- und Jugendhilfe (Abbildung 1-2).

Gemäß der tagesaktuellen Zahlen des Bundesverwaltungsamts (BVA)⁴ zu unbegleiteten Minderjährigen befanden sich mit Stand 28. Februar 2020 insgesamt 20.385 unbegleitete Minderjährige sowie junge Volljährige, die als unbegleitete Minderjährige eingereist waren⁵, in kinder- und jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (Tabelle I-1 im Anhang I). Diese Anzahl setzte sich einerseits aus 1.075 (3,9 %) unbegleiteten Minderjährigen und 5.509 (20,1 %) jungen Volljährigen zusammen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingereist waren⁶, und andererseits aus denjenigen, die seit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher eingereist sind. Von Letzteren befanden sich 289 (1,1 %) in der vorläufigen Inobhutnahme, 1.005 (3,7 %) in der regulären Inobhutnahme und 7.321 (26,7 %) in Anschlussmaßnahmen. Mit 12.186 Personen (44,5 %) stellten den größten Teil jedoch junge Volljährige dar, die sich noch in kinder- und jugendhilferechtlicher Zuständigkeit befanden. Mit der sinkenden Anzahl neu eingereister unbegleiteter Minderjähriger verschiebt sich das Verhältnis also anteilig hin zu denjenigen, die mittlerweile die Volljährigkeit erreicht haben.

⁴ Die Zahlen wurden dem DeZIM-Institut vom Bundesverwaltungsamt freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

⁵ Fortan sind mit „jungen Volljährigen“ Personen zwischen 18 und 27 Jahren gemeint, die als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland eingereist und in Obhut genommen worden sind.

⁶ In der Tabelle gekennzeichnet als „Altverfahren nach 89d“.

Abbildung 1-2 Übersicht der Prozesse der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen



Quelle: Tangermann und Hoffmeyer-Zlotnik 2018: 25.

Das Gesetz hat eine kindeswohlgerichtete Unterbringung, Betreuung und Versorgung zum Ziel, die gesetzlichen Vorgaben sehen daher eine Ausrichtung aller diesbezüglichen Prozesse am Kindeswohl vor. Das Primat des Kindeswohls in behördlichen Verfahren ist in der UN-Kinderrechtskonvention verankert (vgl. UN-KRK Artikel 3 Absatz 1; Deutscher Bundestag 2018b). In Übereinstimmung damit verpflichtet die EU-Grundrechtecharta die Mitgliedsstaaten dazu, dass die Perspektive von Kindern und Jugendlichen gemäß ihrem Alter und Reifegrad in den sie betreffenden Angelegenheiten berücksichtigt werden muss (EU-Grundrechtecharta, Artikel 24 Absatz 1). Dieses Verständnis von Kindeswohl ist auch in § 8 SGB VIII niedergeschrieben, dort werden den Minderjährigen entsprechende Beteiligungsrechte zugesprochen:

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen. (§ 8 Absatz 1)

Im Folgenden wird der mehrstufige Prozess, den unbegleitete Minderjährige nach ihrer Ankunft in Deutschland durchlaufen, genauer dargestellt. Dabei wird insbesondere auf die durch die Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlichen erfolgten Änderungen eingegangen.

1.2.1.1. Die vorläufige Inobhutnahme

Das Jugendamt ist per Gesetz dazu verpflichtet, ein unbegleitetes Kind oder einen unbegleiteten Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird (vgl. § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII). Es fungiert während der sogenannten vorläufigen Inobhutnahme auch als rechtliche Vertretung der betreffenden Kinder oder Jugendlichen (vgl. § 42a Absatz 3). Während dieser Zeit sollen die Minderjährigen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 in einer geeigneten Unterkunft untergebracht werden.

Um festzustellen, ob die minderjährige Person – gegebenenfalls in ein anderes Bundesland – umziehen kann, wird in den ersten 14 Werktagen der vorläufigen Inobhutnahme die sogenannte Verteilfähigkeit geprüft. Dabei hat das Jugendamt gemeinsam mit dem*der Minderjährigen einzuschätzen,

- „(1) ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
- (2) ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder Ausland aufhält,
- (3) ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
- (4) ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.“ (§ 42a Absatz 2)

Minderjährige, deren Wohl durch dieses Verteilungsverfahren gefährdet wäre, die bei Verwandten untergebracht werden können und wollen und/oder deren Gesundheitszustand einem Umzug im Wege steht, werden von dem Verfahren ausgenommen (vgl. § 42b Absatz 4). Zudem hat das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen einzuschätzen, ob dessen*deren Wohl eine gemeinsame Unterbringung mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten Minderjährigen erfordert (vgl. § 42a Absatz 2 Satz 3). Bei Geschwistern erfolgt die gemeinsame Unterbringung beziehungsweise die Durchführung des Verteilungsverfahrens zwingend, wenn dies dem Kindeswohl nicht entgegensteht (vgl. § 42b Absatz 5 Satz 1).

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Wechsel gegeben sind, wird also ein besonderes Augenmerk auf das Kindeswohl gerichtet, und die Beteiligung der Minderjährigen an diesem Prozess ist im Gesetz explizit niedergeschrieben. Das Primat des Kindeswohls und die angemessene Beteiligung der Betroffenen werden zudem im Hinblick auf die Ausführung von Rechtshandlungen durch das Jugendamt für die minderjährige Person (vgl. § 42a Absatz 3; siehe Kap. 1.2.3.) sowie bzgl. der Möglichkeit einer Zusammenführung der minderjährigen Person mit Angehörigen im In- oder Ausland (vgl. § 42a Absatz 5) festgehalten.

Während der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt die Unterbringung in den meisten Fällen in Einrichtungen, die auf die Zielgruppe spezialisiert sind; seltener werden die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten etwa bei Pflege- beziehungsweise Gastfamilien oder in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber*innen untergebracht (vgl. Bundestagsdrucksache 19/17810: 51). Zur vorläufigen Inobhutnahme gaben 2019 in einer Online-Umfrage des BumF noch 30 % der befragten Fachkräfte an, dass diese in ihrer Einrichtung in der Regel länger als einen Monat dauere, im Jahr zuvor waren es noch 49 % gewesen (BumF 2020: 27).

Im Gesetz ist nicht explizit verankert, dass während der vorläufigen Inobhutnahme Sprachmittler*innen zur Verfügung gestellt werden müssen, um die anstehenden Abläufe und weitere Aufklärungen zu übersetzen. Aus den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter geht jedoch hervor, dass ein*e neutrale*r Sprachmittler*in bereits beim Erstgespräch und bei der weiteren Beteiligung hinzugezogen werden sollte (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2017: 21). In der Praxis zeigen sich allerdings teilweise Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Empfehlung, zum Beispiel, weil Sprachmittler*innen häufig schwer zu finden sind und die Kostenübernahme für diese nicht ausreichend geregelt ist (BumF 2020: 54). Zudem scheinen die Kapazitäten an Dolmetscher*innen zwischen den Bundesländern sowie innerhalb der Bundesländer zwischen Landkreisen und Kommunen zu variieren (Bundestagsdrucksache 19/17810: 47).

1.2.1.1.1. Feststellung des Alters

Junge Geflüchtete werden nach den Vorschriften des SGB VIII untergebracht, betreut und versorgt, wenn sie unbegleitet eingereist sind und eine Minderjährigkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Das Jugendamt wird daher dazu verpflichtet, während der vorläufigen Inobhutnahme die Minderjährigkeit der betreffenden Person festzustellen (vgl. § 42f Absatz 1 SGB VIII). Solange diese nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind Kinderschutzmaßnahmen wie die Inobhutnahme nach SGB VIII zwingend. Die Feststellung geschieht primär durch Einsicht in Ausweispapiere oder mittels einer sogenannten qualifizierten Inaugenscheinnahme (vgl. § 42f Absatz 1).⁷

Viele Jugendliche können jedoch keine Ausweispapiere vorlegen, z. B. weil diese auf der Flucht konfisziert wurden oder verloren gegangen sind, weil die Pässe von den Jugendlichen selbst entsorgt wurden, um z. B. die Dublin-III-Verordnung zu umgehen, oder weil niemals Papiere von einer amtlichen Behörde im Herkunftsland ausgestellt wurden (vgl. González Méndez de Vigo und Wiesinger 2019: 4). In diesem Fall werden weitere Maßnahmen zur Altersfeststellung durchgeführt. Bei der sogenannten qualifizierten Inaugenscheinnahme wird das Alter durch Mitarbeiter*innen der Jugendämter basierend auf dem Gesamteindruck der Person eingeschätzt und festgestellt. Dabei werden neben dem äußeren Erscheinungsbild Tatsachenangaben aus den geführten Gesprächen, Auskünfte anderer Personen und Behörden sowie Einsichtnahmen in Urkunden und Akten mitberücksichtigt (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2017: 36; LVR-Dezernat Jugend 2017: 2).

In Zweifelsfällen können ärztliche Untersuchungen zur Altersfeststellung angeordnet werden:

Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. (§ 42f Absatz 2 SGB VIII)

Eine Aufklärung über das medizinische Altersfeststellungsverfahren ist also gesetzlich vorgeschrieben und – im Falle einer ärztlichen Untersuchung von Amts wegen – die Voraussetzung der Einwilligung durch die betroffene Person und deren rechtliche*n Vertreter*in gesetzlich verankert. Im Falle einer unberechtigten Verweigerung der Teilnahme an der ärztlichen Untersuchung kann das Jugendamt der betroffenen Person Leistungen entziehen (Bundestagsdrucksache 19/17810: 69).

Laut einer Beschlussempfehlung des 13. Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend soll es sich bei den jeweiligen Methoden der Altersfeststellung um die „schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften“ handeln, was z. B. Genitaluntersuchungen ausschließt (Bundestagsdrucksache 18/6392: 21). Ergibt die Untersuchung eine Altersspanne, sollte das jüngste Alter angenommen werden (European Asylum Support Office 2018: 62). Die Praxis medizinischer Altersfeststellungen variiert zwischen den Bundesländern. Teilweise orientieren sich die Bundesländer (z. B. Hamburg, vgl. Landesbetrieb Erziehung und Beratung 2020: 4ff.) bei den medizinischen Untersuchungen an Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD) der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin. Die AGFAD empfiehlt körperliche Untersuchungen mit der Erfassung anthropo-

⁷ Nach § 42f Absatz 1 SGB VIII soll das Alter während der vorläufigen Inobhutnahme festgestellt werden. Die Feststellung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, z. B. wenn die Ausländerbehörde Zweifel am angegebenen Alter äußert (González Méndez de Vigo und Wiesinger 2019: 27).

metrischer Maße, sexueller Reifezeichen und möglicher altersrelevanter Entwicklungsstörungen sowie eine zahnärztliche Untersuchung, bei der Zahnstatus und Gebissbefund mittels Röntgenaufnahmen festgestellt werden (Lockemann et al. 2004: 124). Zudem können Röntgen- oder CT-Untersuchungen zur Schätzung des Knochenalters angewendet werden (vgl. Schmeling und Püschel 2015).

Die Zentrale Ethikkommission (ZEKO) der Bundesärztekammer räumt in einer Stellungnahme zur medizinischen Altersdiagnostik bei jungen Geflüchteten jedoch ein, dass keine der empfohlenen Untersuchungen das Alter mit hinreichender Zuverlässigkeit feststellen kann (Bundesärztekammer 2016: 3). Die ZEKO plädiert daher dafür das von der jungen Person angegebene Alter zugrunde zu legen und medizinische Altersschätzungen nur in wenigen Ausnahmefällen durchzuführen (Bezug nehmend auf Separated Children in Europe Programme 2012: 9, 12; vgl. auch González Méndez de Vigo und Wiesinger 2019: 21).

Der Online-Umfrage des BumF im Jahr 2019 zufolge hat die Häufigkeit der medizinischen Altersfeststellung in den vergangenen Jahren zugenommen (BumF 2020: 21): Hatten 2017 noch 53,5 % der befragten Fachkräfte angegeben, dass es bei ihnen vor Ort nie zu medizinischen Altersfeststellungsverfahren kam, waren es 2019 nur noch 36,2 %. Von diesen gaben 8,1 % an, dass die medizinische Altersfeststellung oft durchgeführt werde, 0,8 % teilten sogar mit, bei ihnen sei dies immer der Fall.⁸

1.2.1.2. Durchführung des Verteilungsverfahrens

Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des*der Jugendlichen an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII zuständige Jugendamt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Durchführung des Verteilungsverfahrens sind nicht gegeben oder die Person kann einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person übergeben werden (vgl. § 42a Absatz 6). Die zuständige Landesbehörde des nun aufnehmenden Bundeslandes entscheidet, welches örtliche Jugendamt die weitere, reguläre Inobhutnahme nach § 42 übernimmt (§ 88a Absatz 2 Satz 1). Ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht möglich, bleibt die Zuständigkeit in der Regel bei dem bisher zuständigen Träger bestehen (vgl. § 88a Absatz 2 Satz 2).

Die Benennung des Bundeslandes, in dem die minderjährige Person im Rahmen des Verteilungsverfahrens entweder untergebracht bleibt oder in das sie umzieht, obliegt dem Bundesverwaltungsamt (BVA, vgl. § 42b). Binnen zwei Werktagen nach Anmeldung des Verteilungsverfahrens benennt das BVA das Bundesland, das zur Aufnahme des Minderjährigen verpflichtet ist (§ 42b Absatz 1). Die Auswahl des jeweiligen Bundeslandes ergibt sich, wie oben beschrieben, aus der zu erfüllenden Aufnahmequote der Bundesländer nach § 42c. Die Minderjährigen sollen vorrangig in dem Bundesland bleiben, in dem sie auch vorläufig in Obhut genommen wurden, und nur in das nächstgelegene Bundesland umziehen müssen, wenn dieses Land seine Aufnahmequote bereits erfüllt hat (vgl. § 42b Absatz 2). Das bedeutet, dass unbegleitete Minderjährige grundsätzlich keinen Einfluss auf die Auswahl des Wohnortes haben und nicht dorthin umziehen können, wo sie gerne leben möchten, z. B. weil dort jemand wohnt, den sie kennen.

Nach der Benennung der je nach Landesrecht zuständigen Stelle weist diese die minderjährige Person binnen zwei Werktagen einem Jugendamt zur regulären Inobhutnahme zu (vgl. § 42b Absatz 3). Das Gesetz sieht auch hier ausdrücklich vor, dass die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter Minderjähriger maßgeblich sind. Die Kriterien, wann das Verteilungsverfahren nicht zur Anwendung kommt, wurden bereits in Kapitel 1.2.1.1 genannt. Geschwister dürfen weiterhin nicht getrennt werden,

⁸ Im Bericht zur Situation unbegleiteter Minderjähriger wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Evaluation des Gesetzes eine Vollerhebung bei den Jugendämtern zur Häufigkeit der Altersfeststellung durchgeführt wird (Bundestagsdrucksache 19/17810: 69). Der BumF vermerkt hinsichtlich der verschiedenen Altersfeststellungsverfahren kritisch an, dass durch gesetzliche Änderungen, wie etwa das 2. Datenaustauschverbesserungsgesetz, das am 8. August 2019 in Kraft getreten ist, aber auch durch mediale Debatten um das Alter der eingereisten Jugendlichen die Alterseinschätzung nun wieder primär als Teil der Identitätsklärung und damit als ordnungsrechtliche Aufgabe betrachtet werde und die Beweislast, dass eine Minderjährigkeit vorliegt, den Jugendlichen obliege (BumF 2020: 20f.).

wenn das Kindeswohl es nicht erfordert. Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des*der betreffenden Kindes oder Jugendlichen an Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigte (§ 42 Absatz 4 Satz 1) oder aber wenn Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch gewährt werden (§ 42 Absatz 4 Satz 2). Eine solche Anschlussmaßnahme wäre nach § 27ff SGB VIII z. B. die Unterbringung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (gem. § 34 SGB VIII).

Der bereits genannten Online-Erhebung bei Jugendämtern zufolge hatten 23,7 % der befragten Jugendämter im Zeitraum September bis November 2018 unbegleitete Minderjährige in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts übergeben, deutlich weniger als im Erhebungszeitraum zuvor (34,7 %, vgl. Bundestagsdrucksache 19/17810: 71). Zudem wurde ermittelt, wie häufig bestimmte Gründe zum Verteilungsausschluss von unbegleiteten Minderjährigen führten (Bundestagsdrucksache 19/17810: 75f.). Der häufigste Grund war die Zusammenführung mit Verwandten (78,5 %), gefolgt von einer Kindeswohlgefährdung durch Anwendung des Verteilungsverfahrens (48,5 %) sowie aufgrund des Gesundheitszustandes der betroffenen Person (37,7 %). Es wurde zudem geschätzt, dass sich unbegleitete Minderjährige in ca. 23 % der Fälle den Verteilungsverfahren „entzogen“ hätten (Bundestagsdrucksache 19/17810: 75). Die Konsequenzen hieraus wurden nicht näher erörtert.

1.2.2. Vormund*innenschaft

Da unbegleitete Minderjährige nicht der elterlichen Sorge unterstehen, wird ihnen mit der Bestellung eines*r Vormunds*in eine rechtliche Vertretung gestellt. Dies kann bereits während der vorläufigen Inobhutnahme (gem. § 42a SGB VIII) erfolgen, spätestens aber während der regulären Inobhutnahme (gem. § 42). Das Jugendamt veranlasst die Vormund*innenschaftsbestellung beim Familiengericht, das die sorgerechtliche Situation der minderjährigen Person prüft. Es soll vorrangig ein*e ehrenamtliche*r Vormund*in bestellt werden, d. h. entweder eine verwandte Person oder z. B. eine Person, die ehrenamtlich in einem auf unbegleitete Minderjährige spezialisierten Verein tätig ist. Steht diese nicht zur Verfügung, wird ein*e Vereinsvormund*in bei einem Vormund*innenschaftsverein, ein*e Berufsvormund*in oder ein*e Amtsvormund*in beim Jugendamt bestellt (Bundestagsdrucksache 19/17810: 53f.).

Die Ergebnisse der Online-Umfrage des BumF 2019 ergaben, dass zum Zeitpunkt der Befragung die Vormund*innenschaftsbestellung in etwa der Hälfte der Fälle innerhalb von weniger als einem Monat und in 40,5 % der Fälle innerhalb von einem bis zwei Monaten erfolgte, wobei auf einen positiven Trend gegenüber der Vorjahresbefragung verwiesen wird (BumF 2020: 44). Auf die Frage, welche Arten der Vormund*innenschaft bei ihnen geführt werden (hier waren Mehrfachnennungen möglich), wurden Amtsvormund*innenschaften am häufigsten genannt (89,2 %), gefolgt von ehrenamtlichen Vormund*innenschaften (40,3 %), Vereinsvormund*innenschaften (24,7 %) sowie Berufsvormund*innenschaften (19,9 %) (BumF 2020: 45).

Aus § 1793 Absatz 1a BGB geht die Vorschrift hervor, dass – insofern im Einzelfall nicht anders geboten – der*die Vormund*in den*die Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen*deren üblicher Umgebung aufsuchen soll. Üblicherweise endet die Vormund*innenschaft mit der Beendigung des 18. Lebensjahres, kann jedoch auch darüber hinaus gestellt werden, wenn im Herkunftsland der*des Mündel*s die Volljährigkeit formal erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht ist (Bundestagsdrucksache 19/17810: 34). Laut der Online-Erhebung bei den Jugendämtern zwischen September und November 2018 erhalten vor allem junge Volljährige aus Guinea und der Elfenbeinküste weiterhin eine*n Vormund*in (Bundestagsdrucksache 19/17810: 34).

1.2.3. Asylantragstellung

Sofern unbegleitete minderjährige Ausländer*innen in Deutschland einen Asylantrag stellen wollen, können sie dies nicht selbst tun, da sie aufgrund ihrer Minderjährigkeit im Asylverfahren nicht fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind (vgl. § 12 Absatz 1 und 2 AsylG). Stattdessen stellt das für sie

zuständige Jugendamt oder der*die Vormund*in einen schriftlichen Antrag auf Asyl für sie beim BAMF (Bundestagsdrucksache 19/17810: 8, 78f.). Nach der Antragstellung folgt grundsätzlich die sogenannte Anhörung beim BAMF, die bei unbegleiteten Minderjährigen von besonders geschulten Interviewer*innen (sogenannten Sonderbeauftragten) durchgeführt wird. Die Anhörung wird grundsätzlich in Anwesenheit des*der Vormunds*in durchgeführt, und es ist möglich, einen weiteren Beistand (z. B. Betreuer*in) hinzuzuziehen. Bei der Anhörung wird der Fokus auch auf kinderspezifische Fluchtgründe gelegt (z. B. häusliche Gewalt, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung). Die Entscheidung über den Asylantrag wird dem*der Vormund*in zugestellt.

Das Jugendamt ist nach § 42 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII dazu verpflichtet, sämtliche Rechtshandlungen für die Person vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des*der Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der*die Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Mit der Einführung des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, das am 21. Juli 2017 in Kraft trat, ging einher, dass der Asylantrag für eine in Obhut genommene unbegleitete minderjährige Person nunmehr unverzüglich gestellt werden soll, wenn es hinreichende Anhaltspunkte gibt, dass die minderjährige Person Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG benötigt (vgl. § 42 Absatz 2 Satz 5 SGB VIII) und die Asylantragstellung dem Kindeswohl dient. Es gilt somit dennoch zu berücksichtigen, ob die persönliche Situation der unbegleiteten minderjährigen Person die Antragstellung zulässt (Bundestagsdrucksache 19/17810: 78).

Die Asylerstantragsstatistik für unbegleitete Minderjährige (erste Jahreshälfte 2019) verdeutlicht, dass die Entscheidung über den Asylantrag mit dem Herkunftsland der unbegleiteten Minderjährigen zusammenhängt (vgl. Referat Statistik BAMF 2019). So wurde bei einem Großteil der Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen aus Syrien ein subsidiärer Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG gewährt (108 von 144 entschiedenen Asylanträgen, 75,0 %), während dieser für unbegleitete Minderjährige aus Afghanistan in lediglich knapp 10 % der Fälle gewährt wurde (18 von 185, entspricht 9,7 %). Bei ihnen belief sich die Entscheidung des BAMF am häufigsten entweder auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG (66 von 185, entspricht 35,7 %) oder auf die Ablehnung des Asylantrags (62 von 185, entspricht 33,5 %). Zwei Drittel der Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen aus Guinea und dem Iran sowie die Hälfte der Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Irak wurden abgelehnt.⁹ Im Jahr 2017 lag die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Asylanträgen bei acht bis neun Wochen und variierte über die jeweiligen Herkunftsländer hinweg (Bundestagsdrucksache 19/17810: 80). Im Falle einer Ablehnung des Asylantrags wird zumeist eine Duldung ausgestellt, da es fast unmöglich ist, unbegleitete Minderjährige in ihre Herkunftsländer abzuschicken (Tangermann und Hoffmeyer-Zlotnik 2018: 17). Eine unbegleitete minderjährige Person darf nach § 58 Absatz 1a AufenthG nur dann abgeschoben werden, wenn sich Behörden „[v]or der Abschiebung [...] vergewissern, dass diese[] im Rückkehrstaat einem Mitglied [der] Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird“. In der Regel erhalten unbegleitete Minderjährige daher eine Duldung, nach der sie zwar weiterhin ausreisepflichtig sind, die Abschiebung aber vorübergehend ausgesetzt ist (Thomas et al. 2018: 76).

1.2.4. Junge Volljährige

Mit den sinkenden Einreisezahlen unbegleiteter Minderjähriger steigt der Anteil hier lebender junger Volljähriger, die als unbegleitete Minderjährige eingereist waren. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit können ihnen gemäß § 41 SGB VIII Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situ-

⁹ Guinea: Ablehnung des Asylantrags bei 122 von entschiedenen 184 Anträgen (66,3 %); Iran: bei 21 von 37 (66,3 %); Irak: bei 61 von 115 (53,0 %), vgl. Referat Statistik BAMF 2019.

ation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird nach § 41 Absatz 1 Satz 2 in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. In begründeten Einzelfällen soll sie aber für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres fortgesetzt werden. Dies muss für jeden Einzelfall geprüft werden (Bundestagsdrucksache 19/17810: 32). Diese Hilfen umfassen z. B. die Hilfe zur Erziehung (§ 27 Absatz 3 und 4 SGB VIII), die Unterbringung in betreuten Wohnformen (§ 34) und Leistungen zum Unterhalt der Jugendlichen (§ 39, vgl. § 41 Absatz 2).

In der Praxis steigt die Anzahl der jungen Volljährigen, die diese Hilfen in Anspruch nehmen. Den Ergebnissen der Online-Erhebung bei Jugendämtern zufolge erhielten zwischen Mitte 2017 und Mitte 2018 ca. 78 % der innerhalb der letzten zwölf Monate volljährig gewordenen ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen bei diesen Jugendämtern Leistungen nach § 41 SGB VIII (Bundestagsdrucksache 19/17810: 32). Gemäß der Online-Umfrage mit Fachkräften des BumF variiert die Häufigkeit der Hilfestellung über die Bundesländer hinweg (BumF 2020: 66f.): Während alle befragten Fachkräfte aus Brandenburg mitteilten, dass Hilfen für junge Volljährige „oft“ oder „immer“ gewährt würden, gaben 22,7 % der Befragten aus Sachsen an, dass diese „nie“ beziehungsweise „selten“ gewährt würden.

1.2.5. Schule und Ausbildung

Im Hinblick auf die Beschulungsmöglichkeiten unbegleiteter Minderjähriger ergibt sich aufgrund länderspezifischer Regelungen ein uneinheitliches Bild, etwa was die Dauer der Schulpflicht betrifft (Klaus und Millies 2017: 11ff.). Den Ergebnissen der genannten Online-Erhebung bei Einrichtungen zufolge werden die meisten unbegleiteten Minderjährigen aber beschult und gehen vor allem auf Regel- oder Berufsschulen (Bundestagsdrucksache 19/17810: 37f.). Dabei werden sie häufig sogenannten Flüchtlingsklassen zugeordnet.

Im Bericht der Bundesregierung zur Situation der unbegleiteten Minderjährigen wird dargelegt, dass die Entscheidung über den Asylantrag wegweisend für die Zugänge zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt sei, was insbesondere für junge Volljährige relevant ist. So haben anerkannte Asyl- beziehungsweise Schutzberechtigte für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis uneingeschränkter Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Liegt eine Duldung vor, kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit dem zustimmt. Diese Zustimmung ist in bestimmten Fällen entbehrlich, z. B. bei Berufsausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. Dies gilt grundsätzlich auch für Asylsuchende, die sich noch im Asylverfahren befinden, vorausgesetzt sie halten sich seit mindestens drei Monaten in Deutschland auf und leben nicht mehr in der Erstaufnahmeeinrichtung. Zudem ist bei diesen Personen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich, wenn sie sich seit mehr als vier Jahren in Deutschland aufhalten. Ein Arbeitsverbot gilt für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben. Mit der Einführung der sogenannten Ausbildungsduldung am 6. August 2016 ist die Möglichkeit gegeben, eine begonnene Ausbildung auch dann zu beenden, wenn der Asylantrag abgelehnt wurde. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann für eine anschließende Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst zwei Jahre erteilt werden, die im Anschluss verlängert werden kann, wenn weiterhin ein Beschäftigungsverhältnis besteht (Bundestagsdrucksache 19/17810: 42f.).

1.3. Forschung zu unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland und ihren subjektiven Perspektiven¹⁰

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Einreisezahlen der vergangenen Jahre und der besonderen Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland sind diese zum Gegenstand einer Vielzahl von wissenschaftlichen

¹⁰ Der Literaturüberblick bezieht sich auf den Forschungsstand bis einschließlich Mai 2020.

Forschungsarbeiten in unterschiedlichen Fachdisziplinen geworden. Die umfassendsten Arbeiten zur Situation unbegleiteter Minderjähriger im Hinblick auf die Wirkungen der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen stellen die jährlichen Berichte der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/11540; 19/4517; 19/17810) sowie die jährlichen Umfragen unter Fachkräften durch den BumF (von Nordheim et al. 2018; Karpenstein und Klaus 2019; BumF 2020) dar.¹¹ Der BumF hat zudem eine erste Bestandsaufnahme des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vorgelegt (BumF 2016).

Die genannten Arbeiten basieren jedoch auf Erhebungen bei Jugendämtern beziehungsweise Fachkräften, Ehrenamtlichen sowie Vormund*innen. Ein wachsendes Interesse besteht gleichzeitig an den subjektiven Perspektiven der unbegleiteten Minderjährigen. Im Folgenden wird ein Überblick über die – bisher wenigen – wissenschaftlichen Studien gegeben, die auf Befragungen mit unbegleiteten Minderjährigen beruhen und deren persönliche Erfahrungen und Einschätzungen, auch in Bezug auf die für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen, zum Ausdruck bringen.¹²

Die meisten Studien, bei denen unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige zu ihrer Situation befragt wurden, untersuchen deren psychische Gesundheit. Eine Vielzahl von Studien belegt, dass viele der unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten aufgrund sequenzieller Traumatisierungen im Herkunftsland und auf der Flucht, aber auch aufgrund von aversiven Erfahrungen in Deutschland (z. B. Unsicherheiten bzgl. des Aufenthaltsstatus, Diskriminierungserfahrungen) eine starke psychische Belastung aufweisen (vgl. Fuckert und Sierau 2019; Sierau et al. 2019a; Sierau et al. 2019b; Janda et al. 2020). Es wird in diesen Studien aber auch auf einen nicht unerheblichen Anteil unbegleiteter Minderjähriger verwiesen, die trotz dieser Belastungen psychisch stabil bleiben (sogenannte Resilienz). In einer Studie zu Lebensqualität und Verhaltensauffälligkeiten zeigte sich, dass sich (ehemalige) unbegleitete Minderjährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf ihre Lebenszufriedenheit und auf internalisierende (d. h. nach innen gerichtete) Verhaltensauffälligkeiten (z. B. sozialer Rückzug, ängstliches Verhalten im sozialen Kontext) nicht von anderen Bewohner*innen der jeweiligen Unterkünfte unterscheiden. Sie zeigten sogar vergleichsweise wenig externale (d. h. nach außen gerichtete) Verhaltensauffälligkeiten wie aggressives Verhalten (vgl. Rau et al. 2019). Aus Sicht der (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen stellen Betreuer*innen wichtige Bezugspersonen bei der Bewältigung der psychischen Belastungen dar (vgl. Nowacki et al. 2019a).

Auch in der Ethnografie gibt es seit einiger Zeit eine Reihe an Arbeiten, die sich mithilfe partizipativer Methoden mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen beschäftigen und untersuchen, wie die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Strukturen und institutionellen Rahmen, die sie in Europa und Deutschland vorfinden, navigieren und sich zurechtfinden (vgl. Heidbrink 2014; Chase 2020; Lems et al. 2020; Meloni 2020; Wernesjö 2020).

Eine Befragungsstudie von Nowacki et al. (2019b) deutet auf hohe Bildungsaspirationen unter unbegleiteten Minderjährigen hin. Die Befragten zeigten eine hohe Motivation, Deutsch zu lernen und einen Schul-, Ausbildungs- beziehungsweise Studienabschluss zu machen. Zudem berichteten sie, dass sie die Hilfe von Betreuer*innen, Lehrer*innen und Ehrenamtlichen allgemein als unterstützend empfinden, auch was das Erreichen von bildungsbezogenen Zielen betrifft. Die hohe Bildungsmotivation bei gleichzeitig häufig auftretenden Hürden beim Zugang zum Bildungssystem wurde auch bei einer Studie mit unbegleiteten Minderjährigen in Brandenburg herausgearbeitet (Thomas et al. 2018: 195f., 222). Befragt wurden hier unbegleitete Minderjährige in Brandenburg im Rahmen von Workshops, Gruppen- sowie Einzelgesprächen.

¹¹ Die Online-Erhebungen bei den Jugendämtern und Einrichtungen gelten als repräsentativ (Bundestagsdrucksache 19/17810: 93f.), die Online-Umfragen des BumF basieren allerdings nicht auf Zufallsstichproben, die Ergebnisse sind daher nicht repräsentativ (BumF 2020: 85).

¹² Der Fokus dieses Literaturüberblickes liegt auf dem Forschungsstand zu Arbeiten, die die Perspektiven von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen miteinbeziehen. Eine generelle Aufarbeitung des umfassenden Forschungsstandes zu unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen, der z. B. auch Befragungen von Fachkräften umfasst, ist nicht Ziel und Gegenstand dieses Kapitels.

Eine weitere Studie entstand zu besonderen Herausforderungen der Integration im ländlichen Raum (Sauer und Vey 2019). Hier wurde deutlich, dass lokale Rahmenbedingungen, sozialpolitische und -strukturelle Maßnahmen sowie das gesellschaftliche Klima vor Ort zentrale Faktoren für die Integration von Geflüchteten im ländlichen Raum sind (vgl. Sauer und Vey 2019).

Wenige Studien und Arbeiten beschäftigten sich explizit mit den subjektiven Perspektiven der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen im Hinblick auf die Folgen der für sie geltenden rechtlichen Grundlagen für ihre Situation. In der Studie von Thomas et al. (2018) wurden zum Beispiel die Wirkungen asyl- und aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen aus Sicht der unbegleiteten Minderjährigen thematisiert (Thomas et al. 2018: 75-91). Eine Untersuchung von Noske (2015) – ein Kooperationsprojekt zwischen acht europäischen NGOs – fokussiert auf die langfristigen Auswirkungen von Gesetzen und Unterstützungsstrukturen aus der Sicht von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten sowie Fachkräften. Dabei betont die Untersuchung die Bedeutung aufenthaltsrechtlicher Stabilität, des Zugangs zu Bildung, Ausbildung und Arbeit sowie einer langfristigen Perspektivenentwicklung im Rahmen der Jugendhilfe, um sogenannte *durable solutions*¹³ für die Jugendlichen zu ermöglichen (Noske 2015: 3ff.). Das Projekt *Young Refugees NRW* (Alicke et al. 2017) entwickelte – basierend auf Leitfadeninterviews mit unbegleiteten wie auch begleiteten Minderjährigen zu ihrem subjektiven Wohlbefinden – Handlungsempfehlungen für die Fachpraxis.

Über die wissenschaftliche Literatur hinaus gibt das Autor*innenkollektiv *Jugendliche ohne Grenzen* (2018) die Erfahrungen junger Geflüchteter, etwa bezüglich ihres Ankommens in Deutschland, in persönlichen Berichten wieder. Die Broschüre *Willkommen in Deutschland – Ein Wegbegleiter für unbegleitete Minderjährige* (BumF 2017a), die von geflüchteten Jugendlichen erarbeitet und vom BumF herausgegeben wurde, gibt Handlungsempfehlungen für andere geflüchtete Jugendliche, um sich hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen in Deutschland zurechtzufinden und diese zu verstehen. Die Arbeit von Macsenaere et al. (2018) widmet sich – basierend auf Interviews mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und Dokumentationsbögen für Fachkräfte – der Evaluation von Hilfeprozessen. Die Projektstudie von González Méndez de Vigo et al. (2017) entwickelte anhand von Leitfadeninterviews mit jungen Geflüchteten und Fachkräften einen Leitfaden für Fachkräfte für die Begleitung junger Geflüchteter in ein eigenverantwortliches Leben.

Eine qualitative Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) aus dem Jahr 2016 beschäftigte sich mit den Erfahrungen unbegleiteter und begleiteter minderjähriger Geflüchteter mit den für sie geltenden rechtlichen Grundlagen sowie deren Wohlbefinden (Lechner und Huber 2017). Die Studie hatte einen explorativen Charakter und basierte auf teilstandardisierten Interviews mit 53 unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 14 bis 18 Jahren in fünf Bundesländern, von denen 88,7 % männlich waren (Lechner und Huber 2017:19f.). Sie ist die erste Studie, die sich aus Sicht der Jugendlichen selbst mit den in der vorliegenden Studie relevanten Themen Ankunftserfahrungen, dem Leben in der Einrichtung sowie Erfahrungen mit Behörden und Verfahren beschäftigt und lieferte dabei erste wichtige Erkenntnisse. Die Teilnehmer*innen lebten zum Zeitpunkt der Interviews zwischen einer Woche und einem Jahr in Deutschland, die Hälfte der Jugendlichen lebte noch in Inobhutnahme-Einrichtungen. Neben den Ankunftserfahrungen waren weitere Themen der Studie Bildung, soziale Beziehungen, Freizeit sowie Gesundheit, zu denen es jedoch nur exemplarische Erfahrungsberichte von Einzelpersonen gibt, die es nicht ermöglichen, ein generalisierbares Gesamtbild abzuleiten.

Bisher fehlte es an weiteren, aktuelleren Studien, die die subjektiven Perspektiven der unbegleiteten Minderjährigen und der wachsenden Gruppe der jungen Volljährigen in Bezug auf ihr Leben im Allgemeinen und die Wirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer

¹³ *Durable solutions*, d. h. dauerhafte oder nachhaltige Lösungen, werden von Akteuren wie der EU, des UNCHR oder UNICEF gefordert, damit unbegleitete Minderjährige ein Leben in Würde und Frieden führen können. Diese Lösungen können bspw. die Rückkehr und Reintegration ins Herkunftsland, den Schutzstatus und die Integration im Aufnahmeland oder ein Resettlement in ein Drittland umfassen (Noske 2015: 3ff.).

Kinder und Jugendlicher bundesweit umfassend wiedergeben und in der die Jugendlichen und jungen Volljährigen selbst zu Wort kommen. Diese Lücke versucht die vorliegende Studie nun zu schließen.

1.4. Ziel der Studie

Das Ziel der vorliegenden Studie war es, die subjektiven Perspektiven unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter und junger Volljähriger auf ihre Lebenssituation im Allgemeinen sowie auf ihr Erleben der institutionellen Rahmenbedingungen im Hinblick auf ihre Betreuung, Unterbringung und Versorgung abzubilden. Ein Schwerpunkt lag dabei unter anderem auf ihrer Wahrnehmung von Informationsvermittlungen (z. B. bezüglich ihrer Rechte in Deutschland) und ihrer Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen. Dabei sollten auch etwaige Verbesserungsbedarfe beleuchtet werden, weswegen insbesondere Herausforderungen und Schwierigkeiten aus Sicht der Teilnehmer*innen in den Fokus der Befragungen gerückt wurden. Da diese Studie im Zusammenhang mit der Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher entstand, wurden insbesondere die Durchführung von Verteilungsverfahren sowie Altersfeststellungsverfahren in den Blick genommen. Ergänzend dazu sollte ein umfassenderes Bild von (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen als soziodemografische Gruppe erstellt werden, indem ihre sozioökonomischen Hintergründe, Flucht- und Migrationsbiografien, ihre Bildungsverläufe in Deutschland, ihr psychisches Wohlbefinden und ihre sozialen Netzwerke näher beschrieben werden.

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher schreibt eine Evaluation des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2020 vor (Artikel 4). Da frühere Berichte zur Situation unbegleiteter Minderjähriger schwerpunktmäßig Daten beschreiben, die sich auf behördliche Verfahren und Strukturen beziehen, sollten ergänzend auch die Perspektiven der jungen Menschen selbst in die Evaluation miteinbezogen werden. Die Zielgruppe selbst zu befragen ermöglicht dabei, ihnen eine Stimme bei der Gesetzesevaluation zu geben, und wird der Tatsache gerecht, dass diese Personen ihre persönlichen Erfahrungen und ihr subjektives Befinden am besten beurteilen und zum Ausdruck bringen können.¹⁴ Die vorliegende Studie ergänzt daher die Ergebnisse von Abfragen bei Ländern und Landesstellen sowie Fachverbänden (2016–2019), Online-Erhebungen bei Jugendämtern und Einrichtungen (2017–2019), die Aufarbeitung und Auswertung des bestehenden Forschungsstandes zu unbegleiteten Minderjährigen sowie Sekundäranalysen amtlicher Statistiken (bis 2018) und die Auswertung von Verwaltungsdaten (2017–2020).

Vor diesem Hintergrund führte das DeZIM-Institut von Herbst 2019 bis Frühjahr 2020 eine quantitative Befragung sowie qualitative Leitfadeninterviews mit unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen in Deutschland durch, die nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. November 2015 unbegleitet nach Deutschland eingereist waren. Die methodische Herangehensweise und die Ergebnisse der Studie werden in den folgenden Kapiteln dargestellt.

¹⁴ Die vorliegende Studie stellt mit Blick auf das methodische Vorgehen keine klassische Evaluation dar, denn dafür hätte man u. a. Vergleichsgruppen heranziehen müssen bzw. Unterschiede zwischen der Zeit vor und nach der Einführung des Gesetzes erfassen müssen.

2. Methodische Herangehensweise bei der Befragung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter und junger Volljähriger

In der vorliegenden Studie wurden zwei unterschiedliche Befragungsmethoden angewendet: eine quantitative Befragung mit einer größeren Zahl von Personen mittels eines standardisierten Fragebogens sowie ergänzend dazu qualitative Leitfadeninterviews, d. h. ausführlichere offene Gespräche mit einer geringeren Anzahl von Teilnehmer*innen (siehe Kap. 2.3.3.). Ursprünglich war vorgesehen, beide Befragungsformate in vier ausgewählten Bundesländern durchzuführen (Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Bayern). Durch die Auswahl dieser Bundesländer sollten sowohl die regionale Verteilung als auch die Abdeckung von Flächenbundesländern und Stadtstaaten sichergestellt werden. Zudem sollte die Teilnahme auf Personen mit den Herkunftsländern Afghanistan, Syrien, Eritrea und Gambia beschränkt werden.¹⁵ Für die quantitative Befragung war eine Stichprobe von 1.000 Personen anvisiert worden, die vertiefenden Leitfadeninterviews sollten mit bis zu 60 Personen geführt werden.

Die Befragungen fanden zwischen Oktober 2019 und März 2020 statt. Wie in Kap. 2.1.1. beschrieben wird, stellte sich der Zugang zur Zielgruppe als enorm schwierig heraus, was insbesondere für die quantitative Befragung relevant war, weil hier höhere Fallzahlen notwendig waren als bei den Leitfadeninterviews. Aus diesem Grund wurde nach etwa der Hälfte des Erhebungszeitraumes die bis dahin als persönliche Befragung in den vier Bundesländern durchgeführte quantitative Erhebung auf eine bundesweite Online-Erhebung erweitert. Die Erhebung in Hamburg wurde nicht weitergeführt, als sich herausstellte, dass dort kaum Personen aus der Zielgruppe lebten.¹⁶ Ebenso wurde die Beschränkung auf einzelne Herkunftsländer der Teilnehmer*innen aufgehoben. Die Leitfadeninterviews wurden wie geplant nur in den vier genannten Bundesländern durchgeführt.

Im Folgenden werden die Stichprobenziehung, die Durchführung der Studie sowie die getroffenen datenschutzspezifischen und ethischen Vorkehrungen erläutert. An den jeweiligen Stellen wird zudem dokumentiert und begründet, inwiefern und warum vom ursprünglichen Studiendesign abgewichen werden musste.

2.1. Samplingstrategie

2.1.1. Zielgruppe und Grundgesamtheit

Die Zielgruppe der Studie waren Personen, die seit dem 1. November 2015 als unbegleitete minderjährige Ausländer*innen nach Deutschland eingereist waren und von Jugendämtern in Obhut genommen wurden. Der Fokus lag dabei auf Personen, die aus humanitären Gründen nach Deutschland eingereist waren, sie werden daher im Folgenden als *unbegleitete minderjährige Geflüchtete* bezeichnet. Ein Teil von ihnen hatte zum Befragungszeitpunkt bereits das 18. Lebensjahr erreicht; diese Teilgruppe wird nachfolgend als *junge Volljährige* bezeichnet. Insgesamt sollte das Alter der Zielgruppe zum Zeitpunkt der Befragung zwischen 15 und 21 Jahren liegen. Aus forschungspraktischen Gründen wurden zunächst nur Staatsangehörige aus Afghanistan, Syrien, Gambia und Eritrea in die Befragung einbezogen. Aufgrund der niedrigen Rücklaufquote (siehe Kap. 2.1.2.) wurde diese Einschränkung im Laufe der Erhebung jedoch aufgehoben.

Die Größe der Zielgruppe kann anhand der Statistik der in kinder- und jugendhilferechtlicher Zuständigkeit lebenden unbegleiteten *ausländischen* Minderjährigen und jungen Volljährigen beziffert werden; sie lag im Oktober 2019 bei 22.785 Personen und im Februar 2020 bei 20.512 Personen (Abbildung 2 im Anhang II).

¹⁵ Diese Herkunftsländer waren ursprünglich für die Befragung vorgesehen, da sie zu jenen mit den aktuell höchsten Zuzugszahlen zählen (siehe Kap. 1.1.).

¹⁶ Zwar lebten zum Zeitpunkt der Befragung viele unbegleitete Minderjährige bzw. junge Volljährige in Hamburg, allerdings waren diese überwiegend vor dem 1. November 2015 eingereist (sogenanntes Altverfahren nach § 89d, siehe Anhang I) und fielen somit nicht in die Zielgruppe der Studie.

Allerdings umfasst diese Statistik auch minderjährige Ausländer*innen, die nicht aus humanitären Gründen nach Deutschland eingereist sind (z. B. unbegleitete Minderjährige aus EU-Staaten). Die tatsächliche Zahl der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten kann daher abweichen.

2.1.2. Rekrutierung der Teilnehmer*innen

Für die Rekrutierung der Teilnehmer*innen wurde auf eine Liste des SOKO Instituts für Sozialforschung und Kommunikation (im Folgenden: SOKO-Institut) zurückgegriffen. Diese Liste umfasst deutschlandweit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen zwischen September und Oktober 2018 unbegleitete ausländische Minderjährige untergebracht waren.¹⁷ Sie wurde im Rahmen einer Online-Erhebung erstellt, die wiederum Teil des Berichts der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland nach § 42e SGB VIII war (vgl. SOKO Institut GmbH 2018; Bundestagsdrucksache 19/17810). Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde diese Liste vom Projektteam aktualisiert und erweitert.¹⁸ Einzelne Teilnehmer*innen wurden zudem über private Kontakte der Interviewer*innen vermittelt. Insgesamt umfasste die Auswahlgesamtheit also überwiegend Personen, die zum Zeitpunkt der Erhebung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (und nicht z. B. bei Verwandten oder in Pflegefamilien) untergebracht waren. Es handelte sich hierbei vorwiegend um reguläre Unterbringungen in Anschlussmaßnahmen. Personen in vorläufiger Inobhutnahme wurden nicht befragt (siehe Kap. 2.2.).

Die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wurden per E-Mail und telefonisch kontaktiert, wobei sich das Vorgehen zwischen den vier Bundesländern unterschied. Kontaktiert wurden entweder alle Einrichtungen eines Bundeslandes (Hamburg, Sachsen) oder eine Auswahl (Nordrhein-Westfalen, Bayern). In Hamburg und Sachsen wurde eine Vollerhebung durchgeführt, da es dort eine im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen und Bayern geringere Anzahl von Personen aus der Zielgruppe und entsprechend weniger Einrichtungen gab.

Die Einrichtungen wurden gebeten, den Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zweck der Befragung zu erläutern und sie um ihre Teilnahme zu bitten. Die Teilnahme war freiwillig. Die Betreuer*innen behielten sich zudem vor zu entscheiden, für wen die Teilnahme (z. B. im Hinblick auf die psychische Verfassung) zumutbar war und für wen nicht. Eine detailliertere Beschreibung der Samplingstrategie ist dem Anhang II zu entnehmen.

Bei der Rekrutierung von Teilnehmer*innen stellten sich im Wesentlichen zwei Herausforderungen. Erstens sind unbegleitete minderjährige Geflüchtete eine relativ kleine Personengruppe und die Anzahl der Zuzüge war zum Zeitpunkt der Befragung im Vergleich zu den Jahren 2015/16 bereits stark rückläufig (Anhang I). Gleichzeitig stieg der Anteil derjenigen, die nach ihrer Einreise volljährig geworden und z. T. nicht mehr in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe waren. Diese waren über die Rekrutierungsstrategie der Studie nicht mehr erreichbar. Insgesamt ist die Grundgesamtheit also seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher kontinuierlich kleiner geworden. Zweitens ist die Zielgruppe schwer zugänglich und stark geschützt. So war die Teilnahmebereitschaft der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sehr gering, trotz mehrstufiger Kontaktierungsverfahren und obwohl das Projektteam das Vorhaben und den sensiblen Umgang mit den Teilnehmer*innen und ihren Daten ausführlich erläuterte. Viele Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen waren zwar grundsätzlich an der Studie interessiert, lehnten eine Teilnahme mit Verweis auf das Wohl der dort untergebrachten Jugendlichen jedoch ab. In vielen Fällen wurde die Teilnahme auch mit Verweis auf fehlende zeitliche Kapazitäten und Überlastung in den Einrichtungen abgelehnt oder weil die Einrichtung bereits an anderen Studien (z. B. im Rahmen von universitären Abschlussarbeiten) teilgenommen hatte. Zudem waren verantwortliche Personen in den Einrichtungen mitunter bis zu mehrere Wochen lang nicht erreichbar.

¹⁷ Diese Liste deckt nicht alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ab, in denen zum Zeitpunkt ihrer Erstellung unbegleitete ausländische Minderjährige untergebracht waren.

¹⁸ Aus datenschutzrechtlichen Gründen stellte das SOKO-Institut nur die Namen der Einrichtungen bzw. des jeweiligen Trägers zur Verfügung, nicht aber deren Kontaktdaten. Diese wurden durch das Projektteam nachträglich recherchiert. Für viele Einrichtungen konnten jedoch keine Kontaktdaten ermittelt werden. Wenn zudem nur die Information zum Träger vorlag, konnte die konkrete Einrichtung nicht identifiziert werden, denn häufig betrieben die Träger eine Vielzahl von Angeboten und Einrichtungen für z. T. unterschiedliche Zielgruppen.

bar oder der Kommunikationsfluss wurde durch wechselnde Ansprechpartner*innen unterbrochen. Abwesenheiten aufgrund von Ferienzeiten und Feiertagen im Erhebungszeitraum erschwerten den Feldzugang zusätzlich.

Wie bereits zu Beginn dieses Kapitels beschrieben, wurde infolge dieses erschwerten Zugangs zur Zielgruppe vom ursprünglichen Vorhaben abgewichen, die quantitative Erhebung ausschließlich als persönliche Befragung in vier Bundesländern durchzuführen. Stattdessen wurde das Studiendesign auf eine bundesweite Online-Erhebung erweitert. Ebenso wurde die Beschränkung auf die vier genannten Herkunftsländer aufgehoben. Bundesweit wurden ab Januar 2020 alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Liste des SOKO-Instituts aufgeführt waren und für die Kontaktdaten recherchiert werden konnten, per E-Mail und telefonisch kontaktiert und gebeten, Jugendliche und junge Erwachsene aus der Zielgruppe in ihrer Einrichtung an der Befragung teilnehmen zu lassen (siehe auch Anhang II). Durch diese Veränderung der Samplingstrategie konnte die Anzahl der Teilnehmer*innen deutlich erhöht werden.

2.1.3. Stichprobe und Repräsentativität

An der quantitativen Befragung nahmen insgesamt 168 unbegleitete minderjährige Geflüchtete beziehungsweise junge Volljährige, die als unbegleitete minderjährige Geflüchtete eingereist waren, teil, an den qualitativen Leitfadeninterviews 58.¹⁹ Davon nahmen 34 an beiden Befragungsformaten teil. Eine detaillierte Stichprobenbeschreibung ist dem Ergebniskapitel (siehe Kap. 3) zu entnehmen. Die Stichprobe zeigt zwar ein für die Grundgesamtheit der Zielgruppe typisches Bild, z. B. im Hinblick auf die Alters- und Geschlechterverteilung sowie die Verteilung der Herkunftsländer; sie ist allerdings nicht statistisch repräsentativ für die Grundgesamtheit. Eine repräsentative Zufallsstichprobe von Personen zu ziehen war nicht möglich, da es kein zentrales Personenregister für unbegleitete minderjährige Geflüchtete gibt, das alle Individualdaten umfasst, die für eine repräsentative Stichprobenziehung notwendig sind. Dazu gehören Aufenthaltsstatus, Alter, Geschlecht, Angaben zur unbegleiteten Einreise sowie Herkunftsland (Anhang II). Stattdessen musste die Stichprobenziehung über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen (sogenanntes Clustersampling). Diese Methode ermöglicht zwar grundsätzlich eine für die Zielgruppe repräsentative Stichprobe, aufgrund von sogenannten Selektionseffekten wurde dies jedoch stark eingeschränkt, denn sowohl die Teilnahmebereitschaft der Einrichtungen als auch die der Jugendlichen selbst bedeuten eine potenzielle Verzerrung der Stichprobe.

Zudem muss beachtet werden, dass mit dem gewählten Stichprobenziehungsverfahren diejenigen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen, die nicht (mehr) in kinder- und jugendhilferechtlicher Zuständigkeit leben, nicht beziehungsweise nur in Einzelfällen erreicht werden konnten. Das betrifft zum Beispiel Personen, die aus der Kinder- und Jugendhilfe „verschwunden“ (BumF 2020: 40ff.) sind, oder jene, die zunächst vorläufig in Obhut genommen und danach bei in Deutschland lebenden Verwandten untergebracht wurden, oder junge Volljährige, für die die Kinder- und Jugendhilfe nicht (mehr) zuständig ist. Diese Einschränkungen im Hinblick auf die Repräsentativität der Stichprobe müssen bei der Interpretation der Ergebnisse unbedingt berücksichtigt werden. Aufgrund der geringen Fallzahlen pro Bundesland und pro Herkunftsland sind entsprechende Gruppenvergleiche zudem nicht möglich, weil etwaige Unterschiede statistisch nicht ausreichend abgesichert wären. Gleiches gilt für Geschlechtervergleiche, denn nur 13 Personen gaben an, weiblichen oder diversen Geschlechts zu sein.

2.2. Ethische Aspekte

Wie bereits in Kapitel 1 dargestellt, handelt es sich bei der Zielgruppe der vorliegenden Studie um eine besonders schutzbedürftige Gruppe. Aus diesem Grund wurde eine Reihe an Vorkehrungen getroffen, um das psychische Wohl der Teilnehmer*innen nicht zu gefährden.

¹⁹ Die Daten weiterer Teilnehmer*innen der quantitativen Befragung mussten nachträglich von der Analyse ausgeschlossen werden, weil ihre Einwilligung in die Studienteilnahme nicht dokumentiert war.

So wurden Personen, die sich noch in der vorläufigen Inobhutnahme befanden und demnach erst seit sehr kurzer Zeit in Deutschland waren, nicht in die Studie aufgenommen. Da diese frühe Phase der Aufnahme durch viele behördliche Prozesse geprägt ist, bei denen teils unterschiedliche Akteur*innen involviert sind, konnte nicht garantiert werden, dass die Jugendlichen die Rolle und das Anliegen der Interviewer*innen richtig einordnen hätten können. Sie sollten daher nicht noch zusätzlich durch ein Forschungsteam kontaktiert werden, da dies ggf. auch Ängste beziehungsweise falsche Erwartungen bei den Jugendlichen hätte wecken können (z. B. was die Konsequenz der Teilnahme im Hinblick auf ihre Unterbringung oder ihren Aufenthaltsstatus betrifft).

Die Rekrutierung der Teilnehmer*innen erfolgte in Absprache mit dem Personal der jeweiligen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die einschätzten, ob es einer Person zumutbar war, an der Studie teilzunehmen. Die Teilnahme an der Studie war freiwillig und fand in der Regel in den Unterkünften der Jugendlichen und jungen Erwachsenen und somit in ihrer vertrauten Umgebung statt, in der zumeist auch ihre Betreuer*innen zugegen waren. Den Teilnehmer*innen wurde freigestellt, ob sie dabei mit dem*der Interviewer*in allein oder in Anwesenheit einer Person ihres Vertrauens sprechen wollten.

Im Vorfeld der Studie wurde ein Datenschutzkonzept entwickelt, das auf den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) basiert. So wurden die Teilnehmer*innen zu Beginn der Befragung beziehungsweise des Interviews durch die Interviewer*innen in einer ihnen hinreichend verständlichen Sprache über die Studie aufgeklärt. Dies umfasste den Zweck der Studie, den Schutz ihrer Daten sowie ihre Rechte, z. B. hinsichtlich Speicherung und Löschung ihrer Daten. Den Teilnehmer*innen wurde zudem die Möglichkeit angeboten, die Befragung beziehungsweise das Interview jederzeit abzubrechen. Erläutert wurde auch, dass die Teilnahme keinen direkten Einfluss auf die derzeitige Lebenssituation der Teilnehmer*innen habe, etwa auf ihren Aufenthaltsstatus oder ihre Unterbringungsbedingungen. Es wurde ihnen freigestellt, auf einzelne Fragen nicht zu antworten. Hierfür wurde auch eine „rote Karte“ eingesetzt, die die Teilnehmer*innen zeigen konnten, wenn sie die Frage überspringen wollten, um so ein leichteres Ablehnen von Fragen zu ermöglichen. Zudem wurde darauf verzichtet, explizite Fragen zu potenziell traumatischen Ereignissen im Herkunftsland, auf der Flucht und in Deutschland zu stellen. Vereinzelt berichteten Teilnehmer*innen in den qualitativen Leitfadeninterviews von sich aus von solchen Erfahrungen. Bei Fragen zu den Eltern und Geschwistern wurden die Teilnehmer*innen vorab gefragt, ob Fragen zu diesen Personen gestellt werden dürfen. Für die Online-Erhebung der quantitativen Befragung wurde ein Schutzkonzept erstellt, auf das in der E-Mail an die Einrichtungen sowie zu Beginn der Online-Erhebung hingewiesen wurde. Dazu gehörte beispielsweise, dass keine Fragen zu potenziell traumatischen Ereignissen gestellt wurden. Ein Bestandteil des Konzepts war auch, dass den Teilnehmer*innen am Ende der Online-Erhebung Informationen gegeben wurden, an wen sie sich wenden konnten (z. B. an eine Vertrauensperson oder eine Telefonseelsorge), falls sie sich aufgrund der in der Befragung behandelten Themen und Inhalte unwohl fühlten.

2.3. Durchführung der Studie und Erhebungsformate

2.3.1. Auswahl der Interviewer*innen

Für die persönliche quantitative Befragung und die Leitfadeninterviews wurden in den vier Bundesländern projekteigene Interviewer*innen akquiriert. Auswahlkriterien waren zum einen relevante Sprachkenntnisse (neben Deutsch auch Englisch, Arabisch, Dari/Farsi oder Tigrinya) und Erfahrungen im Übersetzen, um die Möglichkeit anzubieten, die Befragungen auf Wunsch der Teilnehmer*innen auch in deren Herkunftssprachen durchzuführen. Zum anderen wurde darauf geachtet, dass die Interviewer*innen sozialpädagogisch oder fachlich ähnlich ausgebildet waren und/oder Erfahrungen im Umgang mit vulnerablen Gruppen hatten. Einige der Interviewer*innen hatten selbst Migrations- beziehungsweise Fluchterfahrung; hier wurde davon ausgegangen, dass dadurch in den Befragungen und Leitfadeninterviews schneller ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Zudem wurden Personen ausgewählt, die nicht wesentlich älter als die Teilnehmer*innen selbst waren, da auch hier davon ausgegangen wurde, dass dies zu einer

vertrauensvollen Begegnung auf Augenhöhe beiträgt. Die Interviewer*innen wurden von den Autor*innen dieses Berichts jeweils in einer eintägigen Schulung auf die Durchführung der beiden Befragungsformate vorbereitet.

2.3.2. Ablauf der Erhebungen

Die Datenerhebungen fanden zwischen Oktober 2019 und März 2020 statt. Sofern Personen aus der Zielgruppe an der Studie teilnehmen wollten, wurden mit ihnen über Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen Termine vereinbart. Das Projektteam entschied im Vorfeld, an welcher Erhebungsform (quantitative Befragung oder Leitfadeninterview) eine Person teilnehmen sollte beziehungsweise ob sie an beiden Formen teilnehmen könnte oder sollte. Dabei war das Ziel, eine möglichst heterogene Stichprobe der Teilnehmer*innen bei den Leitfadeninterviews (z. B. mit Blick auf Einreisejahr, Herkunftsland oder Geschlecht) zu erhalten. Um eine geschützte Gesprächsatmosphäre zu gewährleisten, fanden die Befragungen und Interviews in einem separaten Raum in den Einrichtungen statt. Wie bereits in Kapitel 2.2. erläutert, wurden die Teilnehmer*innen zu Beginn umfassend über die Inhalte der Studie aufgeklärt und ihre Einwilligung in die Teilnahme wurde dokumentiert.²⁰ Es bestand die Möglichkeit, zwischendurch Pausen zu machen. Zum Abschluss der jeweils etwa einstündigen²¹ Befragungen wurde festgehalten, ob die Teilnehmer*innen mit einer möglichen Wiederbefragung für zukünftige Studien einverstanden seien.

2.3.3. Erhebungsformate

Wie zu Beginn dieses Kapitels beschrieben, wurden im Rahmen der Studie sowohl eine quantitative Befragung mittels eines standardisierten Fragebogens als auch vertiefende Leitfadeninterviews durchgeführt.²² Diese Erhebungsmethoden liefern jeweils sehr spezifisches Datenmaterial. Quantitative Befragungen dienen in der Regel dazu, anhand einer größeren Zahl von Personen statistische Kennwerte (Prozentangaben, Mittelwerte, statistische Unterschiede und Zusammenhänge) zu bestimmten Merkmalen zu ermitteln. Qualitative, semi-strukturierte Leitfadeninterviews ermöglichen es hingegen, Themen zu vertiefen, Zusammenhänge und Wirkmechanismen besser zu verstehen und neue, bisher nicht berücksichtigte Aspekte, die für die Teilnehmer*innen bedeutsam sind, herauszuarbeiten. Sie können zudem auf die Ergebnisse der quantitativen Befragung rückbezogen werden und ermöglichen damit ein besseres Gesamtverständnis der Lebenssituation der Zielgruppe.

2.3.3.1. Quantitative Befragung

Bei diesem Erhebungsformat handelt es sich um eine Befragung mittels eines standardisierten Fragebogens mit vorformulierten Fragen und zumeist vorgegebenen Antworten (sogenanntes geschlossenes Frageformat). Zum Teil bestand die Möglichkeit, zusätzlich freie Antworten zu ergänzen, die durch die vorgegebenen Antwortoptionen nicht abgedeckt waren. Bei einigen Fragen wurden die Teilnehmer*innen gebeten, Zahlenwerte als Antwort zu geben (z. B. Grad der Zustimmung auf einer Skala von 1 bis 10). Bei jeder Frage gab es die Antwortoption „weiß nicht“ und „keine Angabe“. Der entwickelte Fragebogen wurde zunächst einem Prätest unterzogen und anschließend angepasst.

Die quantitative Befragung wurde zunächst als persönliche Befragung (CAPI – *computer assisted personal interview*) in den Bundesländern Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Bayern durchgeführt (Oktober 2019 bis März 2020). Wie in Kapitel 2.1.2 erläutert, wurde diese ab Januar 2020 um eine deutschland-

²⁰ Die Einwilligung zur Teilnahme an der quantitativen Befragung wurde anhand eines Fragebogen-Items dokumentiert, die Einwilligung zur Teilnahme an den qualitativen Leitfadeninterviews wurde aufgezeichnet. Ein*e Teilnehmer*in machte von dem Recht Gebrauch, die erhobenen Daten nachträglich löschen zu lassen.

²¹ Ein Großteil der quantitativen Befragungen dauerte nicht wesentlich länger als 60–75 Minuten, dennoch gab es vereinzelt Fälle, bei denen die Befragung bis zu drei Stunden dauerte. Aus dieser Erfahrung heraus wurden die Interviewer*innen dazu angehalten, die Befragungen nach etwa einer Stunde abubrechen, wenn sich abzeichnete, dass sie wesentlich länger dauern würden. Die Leitfadeninterviews variierten in ihrer Länge zwischen 20 und 90 Minuten. Die Interviewer*innen waren ebenfalls dazu angehalten, die Interviews möglichst nicht länger als eine Stunde zu führen, um die Jugendlichen und jungen Volljährigen nicht unnötig lang zu belasten.

²² Die Fragebögen der quantitativen Befragung sowie der Leitfaden für die qualitativen Interviews können vom DeZIM-Institut auf Anfrage für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

weite Online-Erhebung (CAWI – *computer assisted web interview*) erweitert, allerdings mit einer gekürzten Version des Fragebogens. Die Teilnehmer*innen beantworteten diesen Fragebogen²³ eigenständig am Computer, Tablet oder Smartphone.

Die Fragebögen der persönlichen und der Online-Erhebung wurden mithilfe der Open-Source-Erhebungsoftware *LimeSurvey* erstellt. Die deutsche Variante des Fragebogens wurde in vier weitere Sprachen übersetzt (Englisch, Dari/Farsi, Arabisch und Tigrinya), die zu Beginn der Befragung von den Teilnehmer*innen ausgewählt werden konnten. In der CAPI-Variante wurden die Antworten der Teilnehmer*innen von den Interviewer*innen mithilfe eines Tablets erfasst. Für die Online-Erhebung wurde ein personalisierter Link an die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gesendet, der bis zu fünf Mal genutzt werden konnte.

Folgende Themen wurden in der quantitativen Befragung behandelt:²⁴

- soziodemografische Daten
- familiärer Hintergrund
- schulischer beziehungsweise ausbildungsbezogener Werdegang in Deutschland (nur CAPI)
- Inanspruchnahme von organisierten Freizeitaktivitäten
- derzeitige Unterbringungssituation²⁵
- Beziehungen zu Vormund*in und Betreuer*in
- psychisches Wohlbefinden und psychologische Unterstützung
- Fluchtbiografie
- soziale Kontakte und Unterstützung
- Bleibeperspektiven

Die so erhobenen Daten wurden hauptsächlich deskriptiv mit der Analysesoftware R ausgewertet.

2.3.3.2. Qualitative Leitfadeninterviews

Das semi-strukturierte Leitfadeninterview ist eine Erhebungsform mit offenem Antwortformat, das vor allem dem Erfassen der subjektiven Erfahrungen und Meinungen der Jugendlichen und jungen Volljährigen diene. Es werden nur wenige thematisch leitende Fragen vorgegeben. Diese offen strukturierten Fragen ermöglichen, dass die Teilnehmer*innen selbst entscheiden können, was sie zu einem Thema für wichtig halten. Somit hatten die Jugendlichen und jungen Volljährigen die Möglichkeit, ihre eigene Geschichte mitzuteilen und Kontrolle über ihre Selbstauskunft zu behalten. Zudem konnten die Fragen im Leitfadeninterview auf das Erleben einzelner Situationen und Aspekte in Deutschland fokussieren und die Teilnehmer*innen Abläufe – etwa bei ihrer Ankunft in Deutschland – in ihrer Gesamtheit schildern. Die offenen Fragen waren um folgende Themenblöcke strukturiert: Alltag in Deutschland, bedeutsame Stationen und Ereignisse im Leben und seit der Ankunft in Deutschland, Erfahrungen mit Institutionen in Deutschland (z. B. vorläufige Inobhutnahme, Altersfeststellungsverfahren, Einrichtungswechsel), Kenntnisse der eigenen Rechte, Netzwerke und soziale Unterstützungsformen sowie Zukunftswünsche und -erwartungen.²⁶

Der entwickelte Gesprächsleitfaden wurde zunächst einem Prätest unterzogen und anschließend angepasst. Die Erfahrungen des Prätests dienten zudem als Grundlage für die Schulungen der Interviewer*innen.

²³ Da die Teilnehmer*innen den Online-Fragebogen in der Regel alleine bearbeiteten und nicht sichergestellt werden konnte, dass eine Person bei Verständnisfragen zur Verfügung stand, sollte eine Verkürzung des Fragebogens Teilnahmeabbrüche durch etwaige Ermüdungseffekte reduzieren. Neben einzelnen Fragen aus verschiedenen Themenblöcken wurde der gesamte Themenblock zur Bildungsteilnahme in Deutschland herausgenommen.

²⁴ Eine Vielzahl von Items in der quantitativen Befragung wurde den Studienfragebögen des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP), insbesondere der IAB-BAMF-SOEP-Befragung für Geflüchtete entnommen. Freundlicherweise wurden uns vonseiten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) für diese Items auch die Übersetzungen in den Sprachen Englisch, Arabisch sowie Dari/Farsi zur Verfügung gestellt.

²⁵ Die Ankunftssituation, inklusive der vorläufigen Inobhutnahme, kommt stärker in den qualitativen Leitfadeninterviews zum Ausdruck, während in der quantitativen Befragung vor allem die aktuelle Unterbringungssituation thematisiert wurde.

²⁶ Da Personen, die an beiden Erhebungsformaten partizipierten, meist zuerst an dem Leitfadeninterview teilnahmen, ließen sich die zu vertiefenden Themen nicht aus ihren Angaben bei der quantitativen Befragung ableiten.

Um bedeutsame Ereignisse und Lebensstationen sowie die jeweiligen Unterstützungskontexte der Jugendlichen und jungen Volljährigen erfassen zu können, wurden sogenannte Timeline Mappings (vgl. Kolar et al. 2015) als unterstützende Visualisierungen eingesetzt. Die Teilnehmer*innen konnten selbst entscheiden, ob sie die Visualisierungen nutzen wollten oder nicht. Die entstandenen Timelines wurden dokumentiert und ausgewertet und flossen in die Interpretation der Inhalte der Leitfadeninterviews mit ein. Die Leitfadeninterviews wurden auditiv aufgezeichnet und später transkribiert. Sofern die Interviews auf Arabisch oder Dari/Farsi geführt wurden, erfolgten Transkription und Übersetzung in einem Schritt.²⁷

Für Personen, die nicht auch an der quantitativen Befragung teilgenommen hatten, wurde ein Kurzfragebogen zur Erfassung soziodemografischer Daten ausgefüllt. Zudem dokumentierten die Interviewer*innen in einem Postskript ihre Eindrücke und den Kontext der Interviewsituation. Sowohl der Kurzfragebogen als auch das Interview-Postskript wurden mithilfe der Erhebungssoftware *LimeSurvey* bearbeitet.

Die Leitfadeninterviews variierten in ihrer Gesamtlänge sowie in der Ausführlichkeit, mit der einzelne Themen besprochen wurden, je nachdem welche Schwerpunkte die Teilnehmer*innen selbst setzten. Obwohl eine Reihe von Maßnahmen ergriffen wurde, um eine möglichst vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre zu schaffen (siehe Kapitel 2.2.), wirkten die Teilnehmer*innen insbesondere in den Leitfadeninterviews unsicher und antworteten häufig mit „weiß nicht“. Auffällig waren auch Aussagen wie „Ich hoffe, ich habe die Frage richtig beantwortet“, mit der die Teilnehmer*innen ihre Unsicherheit und ihren Wunsch zum Ausdruck brachten, den Erwartungen der Interviewer*innen an das Gespräch zu entsprechen. Dies verdeutlicht zum einen die allgemeine (in Befragungen dieser Art häufig auftretende) Tendenz, sozial erwünscht antworten zu wollen, aber auch spezifische Unsicherheiten und Ängste der Teilnehmer*innen in einer Situation, die sie bisher vielleicht nur aus behördlichen Befragungen (z. B. zur Altersfeststellung oder im Rahmen der Anhörung beim BAMF) kannten und bei denen es darauf ankommt, „das Richtige“ zu sagen. Viele Teilnehmer*innen wirkten jedoch auch sehr reflektiert und berichteten offen von Ängsten, Sorgen und Belastungen.

Zudem fiel auf, dass viele Teilnehmer*innen Deutsch als Sprache für das Leitfadeninterview wählten, obwohl sie auch die Option hatten, das Interview in ihrer Muttersprache durchzuführen. Dies war auch bei den Teilnehmer*innen der quantitativen Befragung der Fall. Die Kommunikation auf Deutsch funktionierte dabei in der Regel sehr gut, nur punktuell wurde der Gesprächsfluss durch die noch eingeschränkten Deutschkenntnisse der Teilnehmer*innen (z. B. im Hinblick auf Fachbegriffe) beeinträchtigt.²⁸

Die Transkripte der Leitfadeninterviews wurden nach den Prinzipien der qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Mayring 2008; 2015; Kuckartz 2014) sowie der sozialen Netzwerkanalyse (vgl. u. a. Gamper und Reschke 2010; Herz 2012; Herz et al. 2015) mithilfe der Software *MAXQDA* ausgewertet. Die inhaltlichen Kategorien, anhand derer das Material ausgewertet wurde (das sogenannte Kategoriensystem), wurden deduktiv, d. h. theoriegeleitet entwickelt und anschließend um induktive Kategorien aus dem untersuchten Material heraus erweitert, um z. B. bisher unzureichend beachtete Aspekte sichtbar zu machen. Das Kategoriensystem wurde auf Basis einzelner Interviews auf seine Vollständigkeit hin überprüft und angepasst. Im Kategoriensystem wurden Emotionen, inhaltliche Themen sowie soziale Netzwerke separat erfasst, sodass es möglich war zu analysieren, wie die Teilnehmer*innen bestimmte Situationen, etwa die Ankunft in Deutschland, erlebt hatten und auf welche Netzwerke und Unterstützungsformen sie dabei zurückgreifen konnten.

²⁷ Die Interviews auf Dari/Farsi wurden nur auf Englisch übersetzend transkribiert.

²⁸ Im Gespräch sowie bei der späteren Auswertung musste zudem darauf geachtet werden, dass bestimmte Begriffe in verschiedenen Herkunftskontexten unterschiedliche Bedeutungen haben. So erläuterte ein*e Teilnehmer*in aus Guinea, dass der Begriff „Eltern“ in seiner Sprache, anders als im deutschsprachigen Verständnis, nicht allein als Verweis auf Vater und Mutter, sondern weit umfassender verstanden werde und auch Verwandte wie Onkel oder Tanten einschließe.

3. Ergebnisse der quantitativen Befragung und der Leitfadeninterviews

Anmerkungen zur Ergebnisdarstellung

Die Ergebnisse der quantitativen Befragung werden unter Angabe von Häufigkeiten (n) beziehungsweise Prozenten (%) sowie unter Angabe von Mittelwerten (M) und Standardabweichungen (SD), teilweise auch des Medians, des Minimalwertes (Min) sowie des Maximalwertes (Max) dargestellt. Die Standardabweichung ist ergänzend zum Mittelwert oder Median ein Maß dafür, wie breit die Werte (z. B. der Grad an Zufriedenheit mit einem bestimmten Aspekt) innerhalb der Stichprobe variieren. Bei der Berechnung von Prozenten werden fehlende Werte nicht in die Grundgesamtheit einberechnet. Die Grundgesamtheit wird jeweils angegeben. Aufgrund von Filterfragen oder der Auswahl spezifischer Subgruppen basieren manche Ergebnisse auf einer kleineren Grundgesamtheit. So werden z. B. mitunter die Ergebnisse nur für Minderjährige berichtet, sodass sich die Grundgesamtheit auf n=63 reduziert. In Fällen, in denen eine Teilgruppe nur aus 30 oder weniger Personen besteht, werden Häufigkeiten innerhalb dieser Gruppe ohne Prozentangaben angegeben, da diese aufgrund der kleinen Fallzahl statistisch nicht abgesichert sind. Da in der Online-Erhebung eine gekürzte Version des Fragebogens der persönlichen Befragung eingesetzt wurde, wird jeweils in einer Fußnote angemerkt, wenn sich eine Frage nur auf die persönliche Befragung bezieht. Die Ergebnisse der quantitativen Befragungen und der Leitfadeninterviews werden für jedes Thema gemeinsam dargestellt, um sie besser aufeinander beziehen zu können.

3.1. Beschreibung der Stichproben

An der quantitativen Befragung nahmen insgesamt 168 und an den qualitativen Leitfadeninterviews 58 unbegleitete minderjährige Geflüchtete beziehungsweise junge Volljährige teil. Die Charakteristiken der Stichproben sind in Tabelle 3-1 dargestellt und unterschieden sich nicht wesentlich voneinander. Beide Stichproben waren durch einen jeweils höheren Anteil volljähriger Teilnehmer*innen gekennzeichnet, was dem Trend entspricht, dass mit den kleiner werdenden Einreisezahlen unbegleiteter Minderjähriger der Anteil der jungen Volljährigen zunimmt. Die meisten Teilnehmer*innen waren männlich. Die Verteilung der Einreisejahre spiegelt den starken Anstieg der Inobhutnahmen in den Jahren 2015 und 2016 wider, auf den ein starker Rückgang in den nachkommenden Jahren folgte. Die Teilnehmer*innen stammten aus 22 (quantitative Befragung) beziehungsweise zwölf (Leitfadeninterviews) unterschiedlichen Herkunftsländern, wobei Personen aus Afghanistan die größte Gruppe ausmachten. Die meisten Teilnehmer*innen gehörten einer muslimischen Religionsgemeinschaft an. Auch wenn die Stichprobe wie oben beschrieben nicht repräsentativ ist, entspricht sie damit in etwa den Hauptmerkmalen der Grundgesamtheit unbegleiteter Minderjähriger und junger Volljähriger, die sich zum Zeitpunkt der Erhebung in Deutschland in kinder- und jugendhilferechtlicher Zuständigkeit befanden.

Tabelle 3-1 Stichprobencharakteristiken

		Quantitative Befragung (n=168)	Leitfadeninterviews (n=58)
Befragungsmodus	persönlich	72 (42,9 %)	58 (100 %)
	online	96 (57,1 %)	-
Befragungssprache	Deutsch	144 (85,7 %)	40 (68,9 %)
	Dari/Farsi	19 (11,3 %)	13 (22,4 %)
	Arabisch	1 (0,6 %)	3 (5,2 %)
	Englisch	4 (2,4 %)	2 (3,5 %)
Alter		M=18,3 Jahre (SD=1,7) Median=18 Min=15, Max=22	M=18,6 Jahre (SD=1,6) Median=19 Min=15, Max=22
	minderjährig	63 (37,5 %)	20 (34,5 %)
	volljährig	105 (62,5 %)	38 (65,5 %)
Geschlecht	männlich	151 (91,5 %)	50 (86,2 %)
	weiblich	12 (7,3 %)	8 (13,8 %)
	divers	1 (0,6 %)	0
Einreisejahr	2015	55 (32,7 %)	20 (34,5 %)
	2016	44 (26,2 %)	19 (32,8 %)
	2017	20 (11,9 %)	3 (5,2 %)
	2018	25 (14,9 %)	9 (15,5 %)
	2019	24 (14,3 %)	7 (12,1 %)
Verteilungsverfahren	wohnhaft im Bundesland der Einreise	85 (50,6 %)	28 (48,3 %)
	wohnhaft in anderem Bundesland	79 (47,0 %)	30 (51,7 %)
Herkunftsland	Afghanistan	57 (33,9 %)	24 (41,4 %)
	Albanien	5 (3 %)	0
	Elfenbeinküste	4 (2,4 %)	2 (3,4 %)
	Eritrea	11 (6,5 %)	4 (6,9 %)
	Gambia	5 (3 %)	1 (1,7 %)
	Guinea	18 (10,7 %)	9 (15,5 %)
	Irak	6 (3,6 %)	3 (5,2 %)
	Iran	17 (10,1 %)	5 (8,6 %)
	Sierra Leone	1 (0,6 %)	2 (3,4 %)
	Somalia	14 (8,3 %)	1 (1,7 %)
	Syrien	19 (11,3 %)	5 (8,6 %)
	anderes Land	11 (6,6 %)	2 (3,4 %)
Religionszugehörigkeit			Nicht erfragt
	christlich	17 (10,1 %)	-
	muslimisch	135 (80,4 %)	-
	andere Religion	4 (2,4 %)	-
	keine Religion	5 (3 %)	-
	keine Angabe	7 (4,2 %)	-

3.2. Allgemeine Lebensumstände: Herkunft, Flucht, Bleibeperspektiven und Bildungsteilhabe in Deutschland

In diesem Kapitel werden einige Hintergrundinformationen zu den Teilnehmer*innen in Bezug auf ihren familiären Hintergrund, ihre Flucht- beziehungsweise Migrationsbiografien, ihre Bleibeperspektiven sowie ihre Bildungsteilhabe in Deutschland beschrieben.

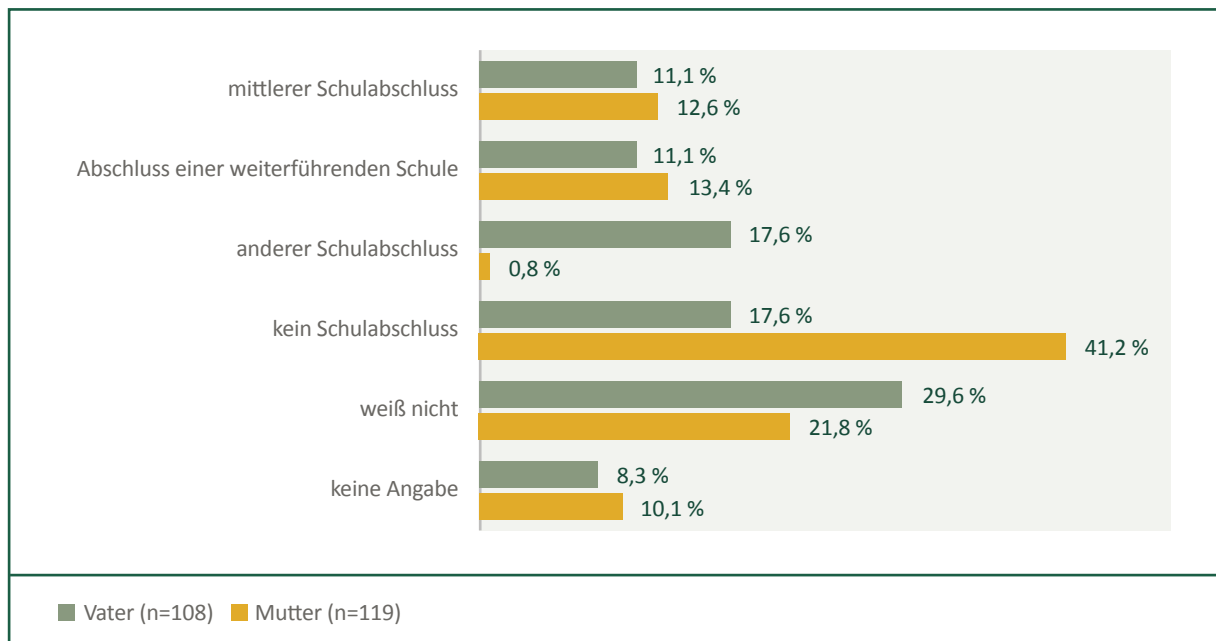
3.2.1. Familiärer Hintergrund

- Die Bildungserfahrungen der Eltern der Teilnehmer*innen waren sehr heterogen. Ihre Mütter hatten häufiger einen geringeren Bildungsstand als ihre Väter.
- Knapp die Hälfte der Teilnehmer*innen stammte nach ihrer Selbsteinschätzung aus Familien mit mindestens durchschnittlichem Einkommen.
- Ein Drittel der Teilnehmer*innen berichtete den tödlichen Verlust von Elternteilen, insbesondere des Vaters.
- Die Eltern lebten zumeist im Herkunftsland der Teilnehmer*innen. Die überwiegende Mehrheit gab an, regelmäßigen Kontakt zu ihnen zu haben.

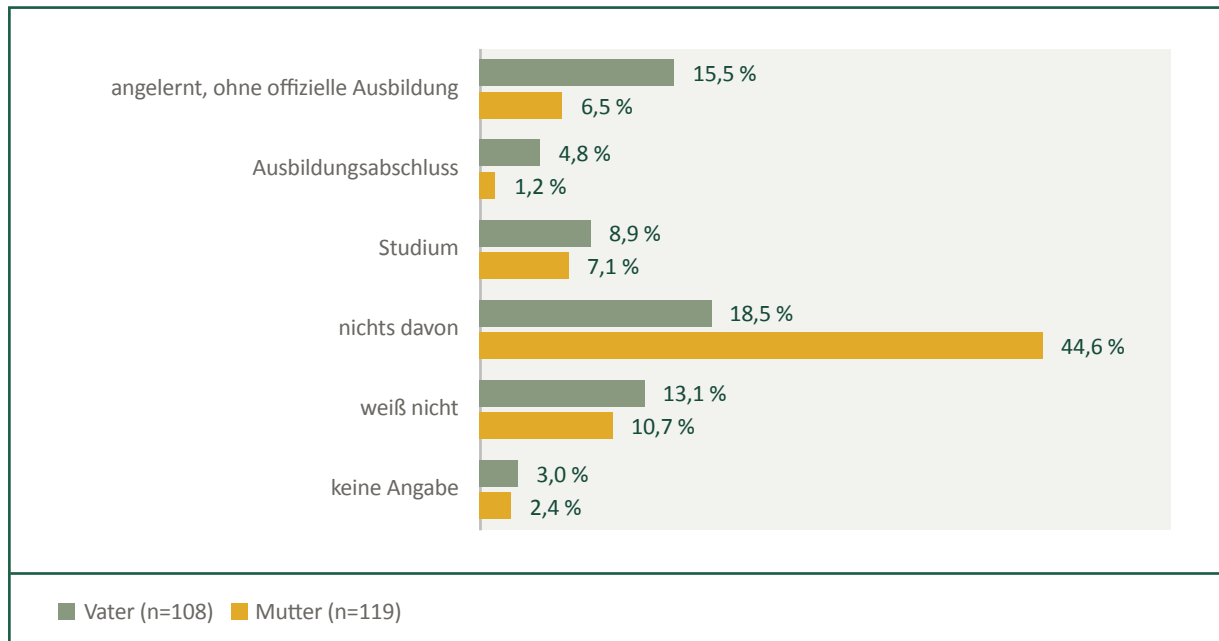
3.2.1.1. Sozioökonomischer Status der Familie

Den Teilnehmer*innen zufolge konnten etwa zwei Drittel ihrer Väter (68,5 %) und über die Hälfte ihrer Mütter (52,8 %) lesen und schreiben.²⁹ Analog dazu wurden häufiger ein höherer Schulabschluss (Abbildung 3-1) sowie das Vorhandensein eines beruflichen oder akademischen Abschlusses (Abbildung 3-2) der Väter berichtet als der Mütter.

Abbildung 3-1 Höchster allgemeinbildender Schulabschluss der Eltern

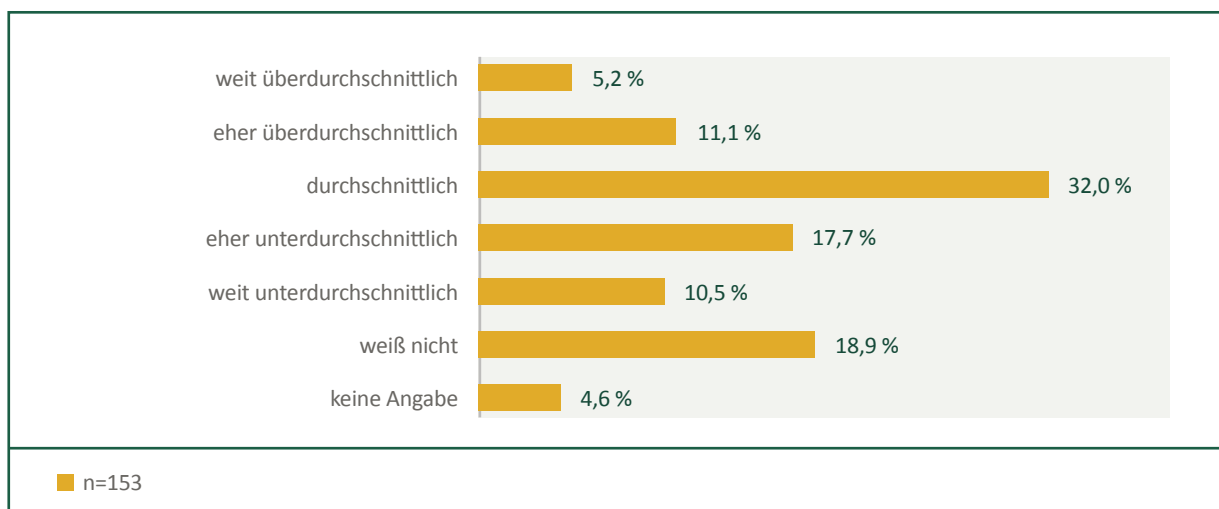


²⁹ Siehe Anhang III, Abbildung III-1.

Abbildung 3-2 Berufsqualifizierende Abschlüsse der Eltern

Mehrfachnennungen möglich.

Knapp die Hälfte der Teilnehmer*innen gab an, dass ihre Familien im Herkunftsland über ein im Vergleich zu anderen Familien mindestens durchschnittliches Einkommen verfügten (Abbildung 3-3). Ein gutes Viertel der Teilnehmer*innen berichtete, dass das Einkommen der Familie eher unterdurchschnittlich oder weit unterdurchschnittlich sei. Die Teilnehmer*innen kommen also zu einem großen Teil aus eher durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Einkommensgruppen.

Abbildung 3-3 Einkommen der Familien der Teilnehmer*innen im Vergleich zu anderen Familien im Herkunftsland

Auffällig ist, dass knapp ein Viertel der Teilnehmer*innen das Bildungs- und Einkommensniveau ihrer Eltern nicht einschätzen konnten und entsprechend mit „weiß nicht“ antwortete oder keine Angabe machte. Angaben von Schüler*innen in Umfragen zu den Bildungsabschlüssen ihrer Eltern werden allgemein als valide eingestuft. Allerdings stammten die Teilnehmer*innen dieser Studie aus Ländern mit unterschiedlichen Bildungssystemen und mussten bei den Antworten aus Äquivalenten des deutschen Bildungssystems auswählen, was die vergleichsweise hohe Zahl der fehlenden Angaben z. T. erklären kann. Hinzu kommt, dass in einigen der Herkunftsländern der Teilnehmer*innen kein solch formalisiertes Berufsausbildungssystem existiert wie in Deutschland, was die Einschätzungen der Teilnehmer*innen ebenfalls erschwert. Ein fehlender formaler Abschluss bedeutet daher nicht automatisch, dass die Personen keine beruflichen Erfahrungen/Expertisen haben (Brücker et al. 2016a: 1109).

3.2.1.2. Verbleib der Eltern

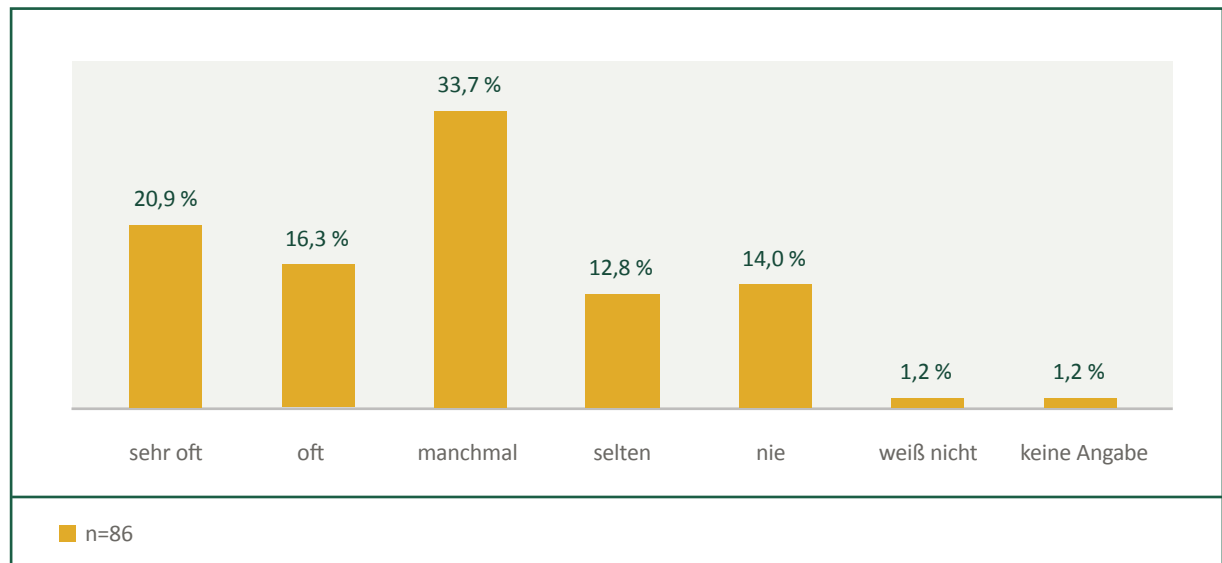
Die meisten Teilnehmer*innen der quantitativen Befragung berichteten, dass ihre beiden Elternteile noch lebten (n=62; 62,6 %),³⁰ in mehr als einem Viertel der Fälle lebte nur noch ein Elternteil (n=27; 27,3 %), und in rund 10 % der Fälle (n=10) lebten beide Elternteile nicht mehr. Der Verlust des Vaters (33,0 %) wurde häufiger als der der Mutter (12,3 %) angegeben.³¹ Da eine Vielzahl der Teilnehmer*innen (n=69) in der quantitativen Befragung keine oder nur unvollständige Angaben zu beiden Elternteilen machte, bilden diese Zahlen jedoch vermutlich nicht die tatsächliche Verteilung noch lebender beziehungsweise bereits verstorbener Elternteile ab. Anzunehmen ist z. B., dass Teilnehmer*innen, deren Vater oder Mutter verstorben sind, weniger geneigt sind, entsprechende Fragen zu beantworten.³² Die Anteile der verstorbenen Eltern waren hier auch etwas niedriger als in der Studie von Thomas et al. (2018: 60). Dort berichteten 39,1 % der Teilnehmer*innen, dass ihr Vater verstorben sei, und 19,1 % gaben dies bezüglich der Mutter an.

In den meisten Fällen lebten die Eltern den Teilnehmer*innen zufolge im Herkunftsland (n=70; 63,6 %), in einigen Fällen in einem anderen Land (n=31; 28,2 %). Von Letzteren berichteten sechs Teilnehmer*innen, dass mindestens ein Elternteil in Deutschland lebe (19,4 %), sodass hier ein Familiennachzug stattgefunden haben könnte. Die meisten der Teilnehmer*innen, von denen ein oder beide Elternteile noch lebten, hatten zumindest gelegentlich Kontakt zu diesen, und nur wenige gaben an, keinen Kontakt zu haben (Abbildung 3-4).

³⁰ Fragen zu den Elternteilen gingen jeweils die Frage voraus, ob Fragen zum Vater resp. zur Mutter gestellt werden dürften. 109 Teilnehmer*innen haben eingewilligt, Fragen zu ihrem Vater und 126 haben eingewilligt, Fragen zu ihrer Mutter gestellt zu bekommen, insgesamt haben 107 Teilnehmer*innen sich bereit erklärt, Fragen sowohl zum Vater als auch zur Mutter gestellt zu bekommen.

³¹ Siehe Anhang III, Abbildung III-2.

³² Die Grundgesamtheit der Antworten zu den Eltern umfasst jeweils nur die Teilnehmer*innen, die mit Fragen zum Vater beziehungsweise zur Mutter einverstanden gewesen waren und denen die entsprechenden Fragen, z. B. nach dem Verbleib, gestellt wurden.

Abbildung 3-4 Häufigkeit von Kontakten zu den Eltern

©DeZIM

In den Leitfadeninterviews wurde nicht direkt nach den Eltern der Teilnehmer*innen gefragt, sondern nur nach ihren sozialen Netzwerken. Dabei erwähnten Teilnehmer*innen ihre Eltern, als es um zentrale emotionale Bezugspersonen beziehungsweise die wichtigsten Personen in ihrem Leben ging (siehe Kap. 3.4.3.). Sie hatten sie oft seit mehreren Jahren nicht gesehen und formulierten den Wunsch, ihre Eltern entweder im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland holen zu können oder einen Reisepass zu erhalten, um sie besuchen zu können. Um mit ihren Eltern Kontakt zu halten, versuchten die Teilnehmer*innen mithilfe sozialer Medien oder telefonisch mit ihnen zu kommunizieren, was davon abhing, ob den Eltern ein verlässlicher Internetzugang zur Verfügung stand. Einzelne Teilnehmer*innen konnten ihre Eltern regelmäßig einmal im Jahr besuchen, dies waren aber Ausnahmen. Über Konflikte mit den Eltern wurde nicht berichtet. Dieses insgesamt positive Bild über die Beziehung zu den Eltern erzeugt den Eindruck, dass in den Fällen, in denen der Kontakt mit ihnen nur selten stattfindet, dies nicht auf Konflikte, sondern auf eingeschränkte (technische) Möglichkeiten zurückzuführen ist. An dieser Stelle sei aber darauf verwiesen, dass es auch eine – wenn auch anteilig kleine – Gruppe gibt, bei denen erhebliche Konflikte mit den Eltern bestehen, die sogar einen Grund für ihre Flucht darstellten (siehe Kap. 3.2.2., Abbildung 3-5).

3.2.2. Flucht- und Migrationsbiografie³³

- Fast 40 % der Teilnehmer*innen hatte vor der Einreise nach Deutschland mindestens ein Jahr lang in einem anderen Land als dem Herkunftsland gelebt.
- Die häufigsten Fluchtursachen – Krieg, Zwangsrekrutierung zum Militär und Verfolgung – sind dieselben wie bei erwachsenen Geflüchteten.
- Deutschland war bei weniger als der Hälfte der Teilnehmer*innen das Zielland ihrer Flucht. Prioritär war, an einen sicheren Ort zu gelangen.
- Die Teilnehmer*innen kamen in vielen Fällen nicht mit den Personen in Deutschland an, mit denen sie aufgebrochen waren.

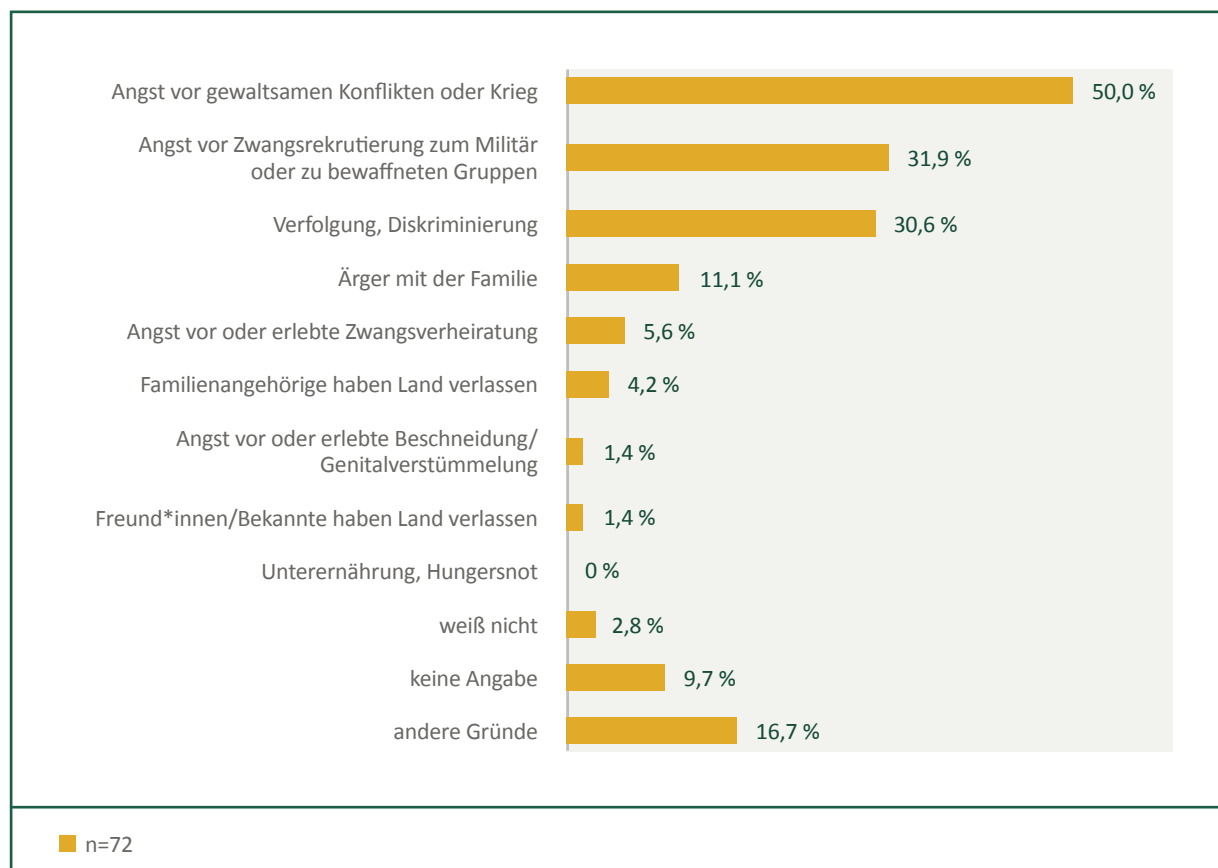
³³ Nach der Flucht- und Migrationsbiografie wurde nur in der persönlichen quantitativen Befragung gefragt. In den Leitfadeninterviews erzählten einige Teilnehmer*innen von Fluchterfahrungen auf die Frage nach für sie bedeutsamen Ereignissen und Stationen in ihrem Leben. Nach Fluchterfahrungen wurde bewusst nicht explizit gefragt, um zu vermeiden, dass potenziell traumatische Erinnerungen wachgerufen werden (siehe Kap. 2.2.).

Die Herkunftsländer der Teilnehmer*innen sind bereits in der Stichprobenbeschreibung (Kap. 3.1. beziehungsweise Tabelle 3-1) dargestellt und entsprechen ungefähr den Hauptherkunftsländern von erwachsenen Geflüchteten (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2020). Fast 40 % (n=65) gaben an, dass sie vor ihrer Flucht für mindestens ein Jahr in einem anderen als ihrem Geburtsland gelebt hatten, wozu vor allem der Iran (29,7 %), die Türkei (15,6 %) und Griechenland (10,9 %) gehörten.

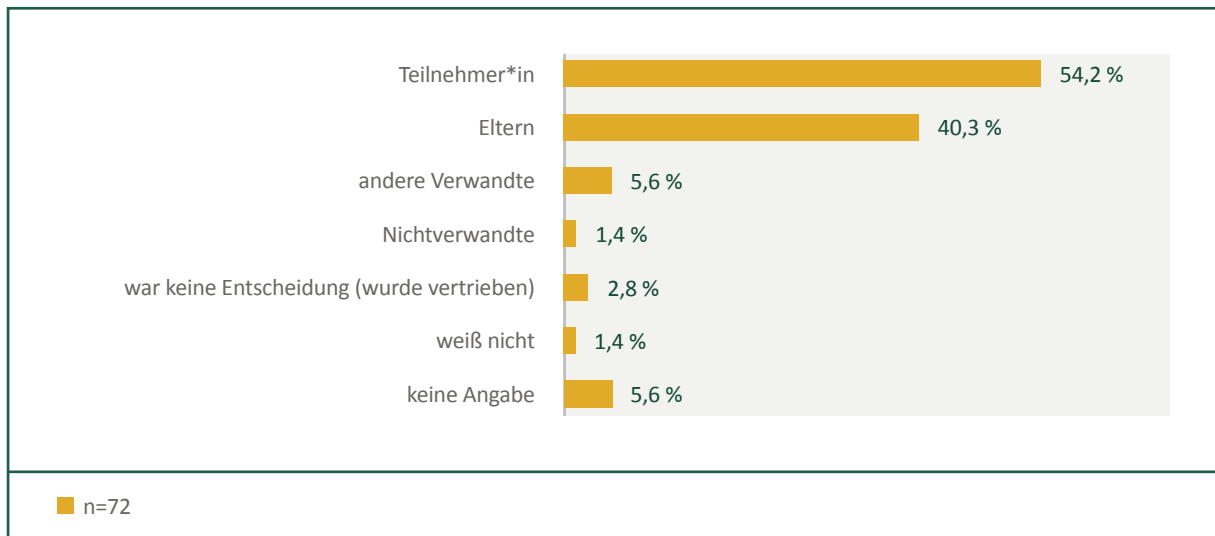
Der häufigste Grund, aus dem die Teilnehmer*innen ihr Herkunftsland beziehungsweise ein Drittland verlassen hatten, war die Angst vor gewaltsamen Konflikten oder Krieg (Abbildung 3-5). Dies betraf die Hälfte der Teilnehmer*innen. Knapp ein Drittel der Teilnehmer*innen nannte (zusätzlich) Angst vor Zwangsrekrutierung zum Militär oder zu bewaffneten Gruppen. Für ebenfalls etwa ein Drittel der Teilnehmer*innen waren Verfolgung und Diskriminierung (zusätzliche) Gründe, ihr Aufenthaltsland zu verlassen. Diese drei Hauptfluchtgründe wurden auch in der bereits erwähnten Online-Erhebung bei Einrichtungen der Jugendhilfe am häufigsten genannt (Bundestagsdrucksache 19/17810: 21) und stellen auch die wichtigsten Fluchtursachen bei erwachsenen Geflüchteten dar (Brücker et al. 2016b: 6).

In mehr als der Hälfte der Fälle haben die Teilnehmer*innen selbst entschieden, ihr Herkunftsland beziehungsweise das Land, in dem sie gerade lebten, zu verlassen. Allerdings spielten auch die Eltern eine wichtige Rolle bei dieser Entscheidung (Abbildung 3-6).

Abbildung 3-5 Fluchtursachen



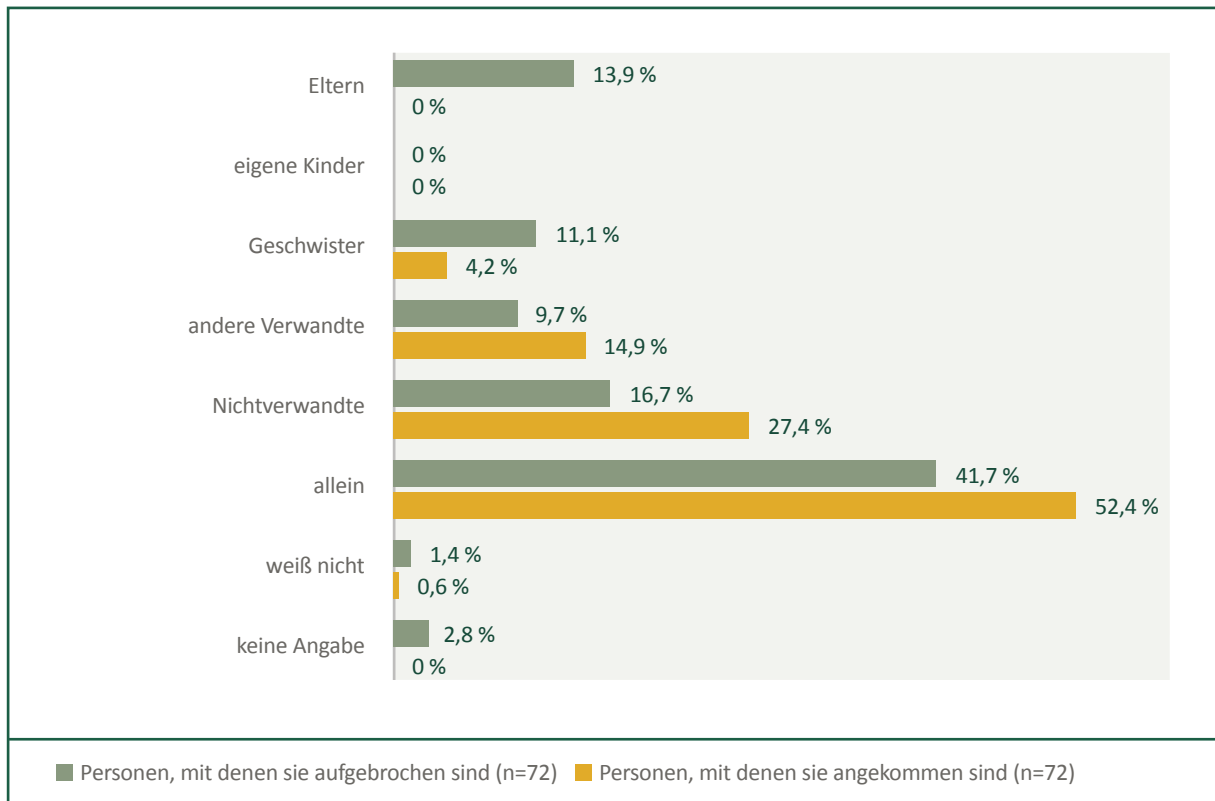
Mehrfachnennungen möglich, nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

Abbildung 3-6 An der Fluchtentscheidung beteiligte Personen

©DeZIM

Mehrfachnennungen möglich, nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

In den meisten Fällen waren die Teilnehmer*innen nach eigenen Angaben allein aus ihrem Herkunftsland beziehungsweise einem anderen Land aufgebrochen und auch allein in Deutschland angekommen (Abbildung 3-7), Letzteres sogar noch häufiger als Ersteres. Sofern sie mit anderen Personen gemeinsam geflohen sind, zeigen die Angaben der Teilnehmer*innen, dass sie nicht immer mit denselben Personen in Deutschland ankamen, mit denen sie ursprünglich aufgebrochen waren. In einigen Fällen blieben die initialen Fluchtgemeinschaften also nicht bis zur Ankunft in Deutschland erhalten, und es entstanden während der Flucht neue. Auffällig ist, dass einige Personen mit ihren Eltern oder einem Elternteil gemeinsam aufbrachen, aber ohne diese in Deutschland angekommen sind.

Abbildung 3-7 Personen, mit denen die Teilnehmer*innen aufgebrochen beziehungsweise angekommen sind

©DeZIM

Mehrfachnennungen möglich, nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

Rund 40 % der Teilnehmer*innen gaben an, dass Deutschland ihr Zielland war, für mehr als die Hälfte (52,2 %) war es dies jedoch nicht.³⁴ Gerade die Leitfadeninterviews verdeutlichten hier, dass die Jugendlichen oft kein spezifisches Zielland bei ihrer Flucht vor Augen hatten. Prioritär war der Wunsch nach einem Land, in dem sie in Sicherheit leben können. Einige der Jugendlichen wollten eigentlich in ein anderes Land in West- beziehungsweise Nordeuropa, wurden dann aber in Deutschland registriert und blieben. Vereinzelt berichteten die Gesprächspartner*innen, dass sie in Nachbarländern Deutschlands von der Polizei aufgegriffen worden seien, die ihnen die Entscheidung überlassen habe, weiterzuziehen oder zu bleiben. In einem Fall wurde die Weiterreise sogar logistisch unterstützt.³⁵

Diejenigen, die Deutschland zum Ziel hatten (n=27), wurden auch nach Gründen dafür gefragt. Sie gaben vor allem die Achtung der Menschenrechte in Deutschland (n=10) sowie das deutsche Bildungssystem (n=10) als Grund an, außerdem Verwandte in Deutschland (n=5), die wirtschaftliche Lage in Deutschland (n=5) und die Unterstützung durch den Staat (n=5). In der Studie von Lechner und Huber (2017: 35) wurden in Deutschland lebende Verwandte als häufigster Grund für Deutschland als Zielland angegeben. Dieser im Vergleich zur vorliegenden Studie deutlich höhere Anteil hängt möglicherweise entweder damit zusammen, dass in dieser Studie auch begleitete Minderjährige befragt wurden, oder dieser Grund könnte in den vergangenen Jahren an Bedeutung verloren haben.

³⁴ Siehe Anhang III, Abbildung III-3.

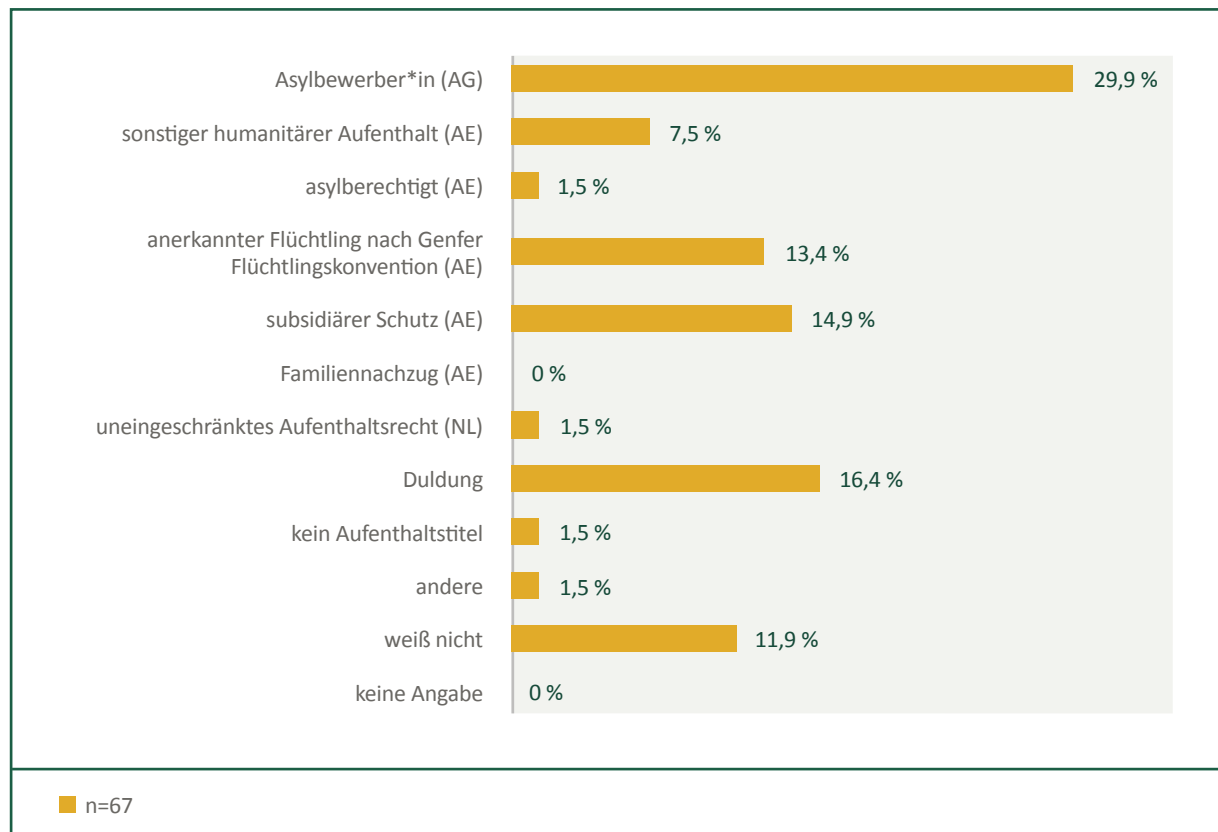
³⁵ Diese Berichte stehen vermutlich im Zusammenhang mit der Tatsache, dass während der sehr starken Zuwanderung von Asylsuchenden im Jahr 2015 z. T. von den europäischen Verfahrensregelungen (z. B. der Dublin-III-Verordnung) abgewichen wurde. Die Europäische Union reagierte auf einem EU-Sondertreffen im Oktober 2015 darauf, u. a. mit einem 17-Punkte-Plan der teilnehmenden Regierungschef*innen, in dem u. a. festgehalten wurde, dass Geflüchtete nicht ohne vorherige Benachrichtigung an andere Länder weitergeleitet werden sollen (vgl. tagesschau 2015a; 2015b).

3.2.3. Aufenthaltstitel und Bleibeperspektiven³⁶

- Der Aufenthaltsstatus variierte stark unter den Teilnehmer*innen.
- Minderjährige Teilnehmer*innen waren tendenziell zuversichtlicher, in Deutschland bleiben zu dürfen, als volljährige Teilnehmer*innen.
- Fehlende Zuversicht lässt sich vor allem durch Sorgen um den Aufenthaltstitel erklären. Zusätzlich werden fehlendes Wissen sowie falsche Annahmen in Bezug auf die eigene Bleibeperspektive deutlich.

Rund 37 % der Teilnehmer*innen verfügten zum Zeitpunkt der Befragung über eine Aufenthaltserlaubnis, etwa 30 % über eine sogenannte Aufenthaltsgestattung (Aufenthalt während des Asylverfahrens), und 16,4 % hatten eine sogenannte Duldung (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung bei bestehender Ausreisepflicht; Abbildung 3-8).

Abbildung 3-8 Derzeitiger Aufenthaltstitel



AG=Aufenthaltsgestattung, AE=Aufenthaltserlaubnis, NL=Niederlassungserlaubnis. Nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

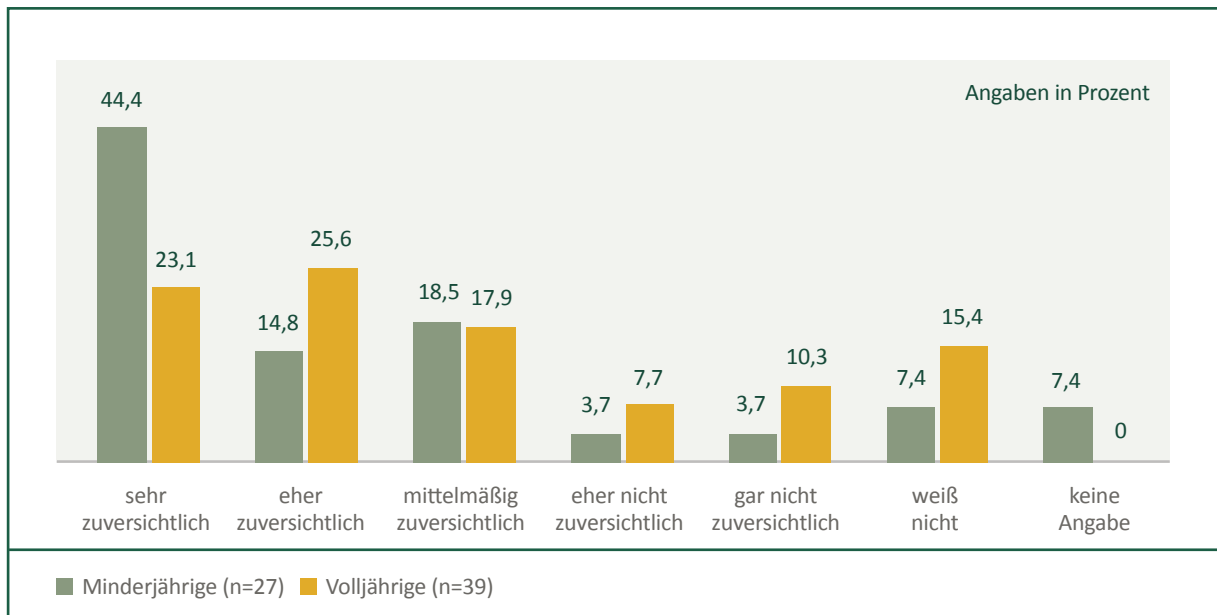
Über drei Viertel der Teilnehmer*innen (79,1 %) konnte sich vorstellen, für immer in Deutschland zu bleiben,³⁷ und die Hälfte war zuversichtlich, dies auch zu dürfen. Minderjährige Teilnehmer*innen waren dabei anteilig zuversichtlicher als volljährige (Abbildung 3-9). Das spiegelt sicherlich zum Teil die Realität

³⁶ Aufenthaltstitel und Bleibeperspektiven wurden nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

³⁷ Siehe Anhang III, Abbildung III-4.

wider, denn während Minderjährige in der Regel vor einer Abschiebung geschützt sind (siehe Kap. 1), gilt dieser altersbedingte Schutz mit dem Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr. Es wird daher mit Erreichen der Volljährigkeit grundsätzlich wahrscheinlicher, dass eine Ausreisepflicht mittels einer Abschiebung behördlich durchgesetzt wird.

Abbildung 3-9 Zuversicht, in Deutschland bleiben zu können



©DeZIM

Nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

Diejenigen, die zuversichtlich waren, in Deutschland bleiben zu können, benannten in den Leitfadeninterviews konkrete Sehnsuchtsorte, an denen sie später leben wollten und die sie oftmals bereits am Wochenende regelmäßig besuchten. Dies waren vor allem Großstädte beziehungsweise Orte, an denen aus Sicht der Teilnehmer*innen viele Personen mit Migrations- beziehungsweise Fluchtbiografie lebten. Diejenigen, die sich nicht vorstellen konnten, für immer in Deutschland zu bleiben, wollten zurück in ihr Herkunftsland oder in Ländern leben, deren Diversitätspolitik sie als offen und die sie als diskriminierungsfreier als Deutschland beschrieben.

Eine fehlende Zuversicht, in Deutschland bleiben zu dürfen, beruhte bei den Teilnehmer*innen der Leitfadeninterviews vor allem auf Sorgen um den Aufenthaltsstatus (siehe Kap. 3.4.1.). Für manche Teilnehmer*innen war nicht ersichtlich, warum sie im Gegensatz zu anderen keinen Aufenthaltstitel erhalten hatten. So schilderte beispielsweise ein Jugendlicher von der Elfenbeinküste, dass er, obwohl er große Anstrengungen unternahme, sich an Regeln halte und lerne, schlechtere Chancen auf einen Aufenthaltstitel habe als Personen, die sich nicht so verhielten und Gesundheitsprobleme hätten oder Drogen konsumierten, was er als unfair empfinde. Die Erwartung, für konformes Verhalten mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus „belohnt“ zu werden, fand sich auch in den Berichten anderer Teilnehmer*innen wieder und verweist auf einen fälschlicherweise angenommenen Zusammenhang zwischen Integration und Aufenthaltsgewährung und damit auch auf ein fehlendes Wissen in Bezug auf Bleibeperspektiven (vgl. Schiefer 2018).

3.2.4. Bildungsteilhabe in Deutschland

- Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer*innen war zum Zeitpunkt der Befragung in das Bildungs- beziehungsweise Ausbildungssystem in Deutschland integriert.
- Insgesamt zeichnete sich die Stichprobe durch hohe Bildungsaspirationen aus.
- Die meisten der Teilnehmer*innen verfügten über fortgeschrittene Deutschkenntnisse, was sich auch daran zeigte, dass die meisten quantitativen Befragungen und Leitfadeninterviews auf ihren Wunsch auf Deutsch durchgeführt wurden.

3.2.4.1. Eingliederung in Bildungs- und Ausbildungssystem³⁸

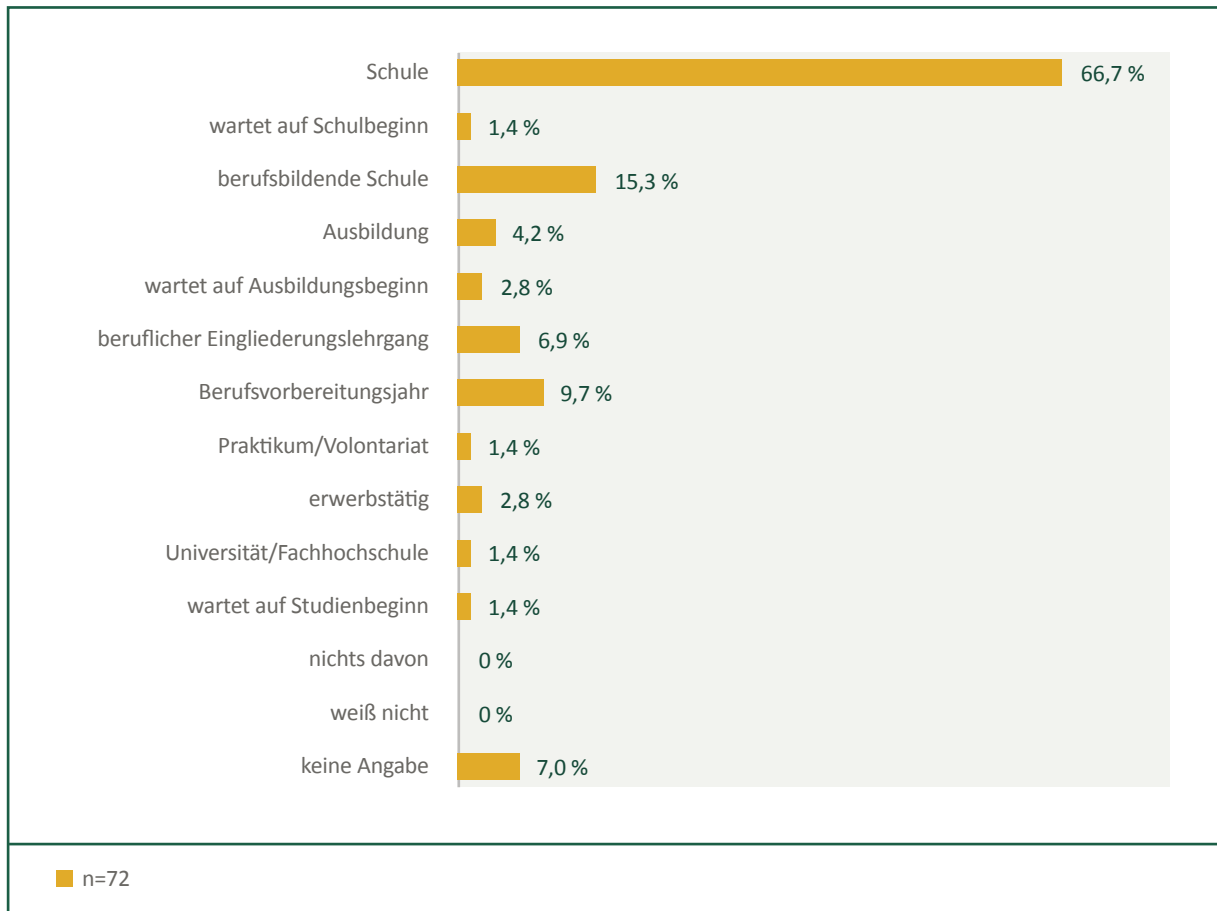
Zwei Drittel der Teilnehmer*innen gingen zum Zeitpunkt der Befragung zur Schule, ein weiteres Drittel hatte eine Laufbahn in Richtung Berufsausbildung eingeschlagen (Abbildung 3-10).³⁹ Einzelne Personen absolvierten gerade ein Praktikum, waren erwerbstätig oder besuchten eine Hochschule. Die Ergebnisse zur Beschulung decken sich in etwa mit den Ergebnissen der Online-Erhebung bei Einrichtungen der Jugendhilfe, der zufolge ebenfalls etwa ein Drittel (68,9 %) der 16- und 17-Jährigen zum Zeitpunkt der Befragung beschult wurde (Bundestagsdrucksache 19/17810: 41). Fast die Hälfte der Teilnehmer*innen nahm entweder aktuell (n=8; 11,1 %) oder in der Vergangenheit (n=26; 36,1 %) an einem speziellen Programm für Geflüchtete teil (z. B. Willkommensklassen, spezielle Berufseingliederungsprogramme).

Bei denjenigen, die zur Schule gingen, lag der Median bei der 9. Klassenstufe (Min: 1. Klasse, Max.: 11. Klasse; M=8,9, SD=2,2).⁴⁰ Knapp die Hälfte der Teilnehmer*innen (n=22, 45,8 %), die zur Schule gingen, hatte bereits mindestens einmal in Deutschland die Schule gewechselt. Gründe hierfür waren vor allem Umzüge an einen anderen Ort (n=7), eine Fehlpassung des Schultyps (n=5) oder der normale Übergang von einer Schulform zur nächsten (n=5). Die Schulformen, die sie besuchten, waren breit gefächert, wobei nur ein kleiner Teil das Gymnasium besuchte (Abbildung 3-11).

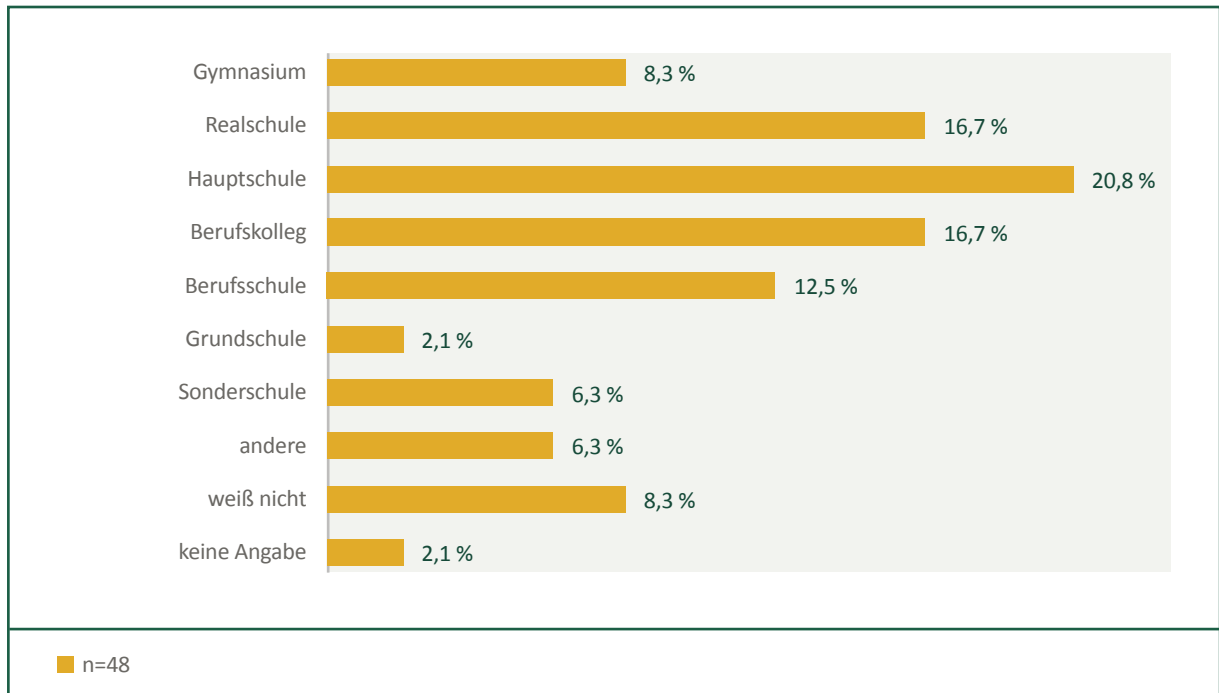
³⁸ Fragen zum Bildungsverlauf in Deutschland wurden nur in der persönlichen quantitativen Befragung gestellt.

³⁹ In den Leitfadeninterviews erzählten Teilnehmer*innen davon, die Regelschule beendet und mit einer Berufsausbildung begonnen zu haben, um damit eine Ausbildungsduldung zu erhalten.

⁴⁰ Angaben wie „1. Klasse“ sind vermutlich nicht valide und beziehen sich evtl. auf die erste in Deutschland besuchte Klasse, nicht aber die Klassenstufe.

Abbildung 3-10 Schulische bzw. berufliche Situation

Mehrfachnennungen möglich, nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

Abbildung 3-11 Teilnehmer*innen in schulischer Ausbildung nach Schulform

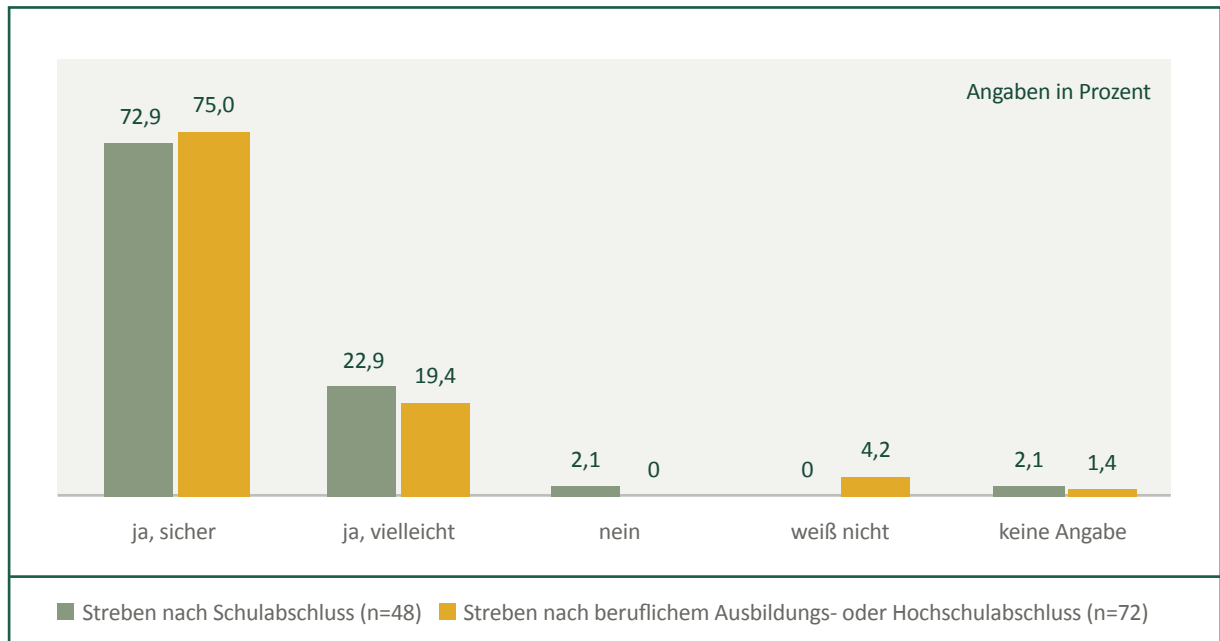
© DeZIM

Nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

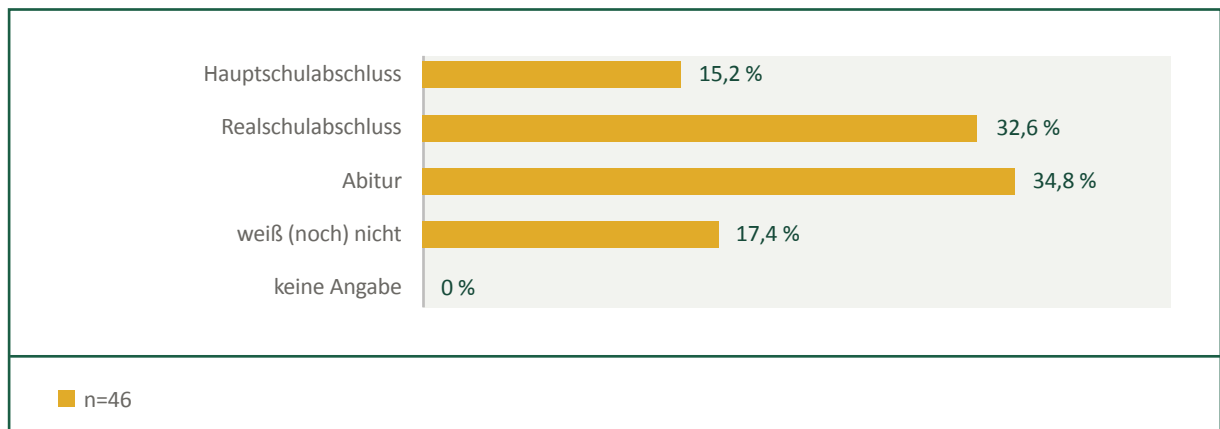
3.2.4.2. Bildungsaspirationen⁴¹

Fast alle Teilnehmer*innen, die aktuell zur Schule gingen, strebten für die Zukunft einen Schulabschluss an (Abbildung 3-12), insbesondere das Abitur oder einen mittleren Schulabschluss (Abbildung 3-13). Diesen zu erreichen war für alle Teilnehmer*innen wichtig (eher wichtig: 15,8 %, sehr wichtig: 84,2 %; n=38). Zu den Gründen hierfür gehörten vorrangig berufsbezogene Aspirationen, aber auch der Wunsch, der eigenen Familie gute Perspektiven bieten zu können und die Chance auf eine Einbürgerung in Deutschland zu erhöhen (Abbildung 3-14). Zudem gaben so gut wie alle Teilnehmer*innen an, in der Zukunft einen berufsqualifizierenden Abschluss anzustreben. Als besonders erstrebenswert galten hierbei der Abschluss einer Berufsausbildung, gefolgt von Hochschulabschlüssen (Abbildung 3-15). Diese Ergebnisse deckten sich zum Beispiel mit jenen aus der Studie von Nowacki et al. (2019b) sowie der bereits genannten Online-Erhebung bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 19/17810: 37, 40).

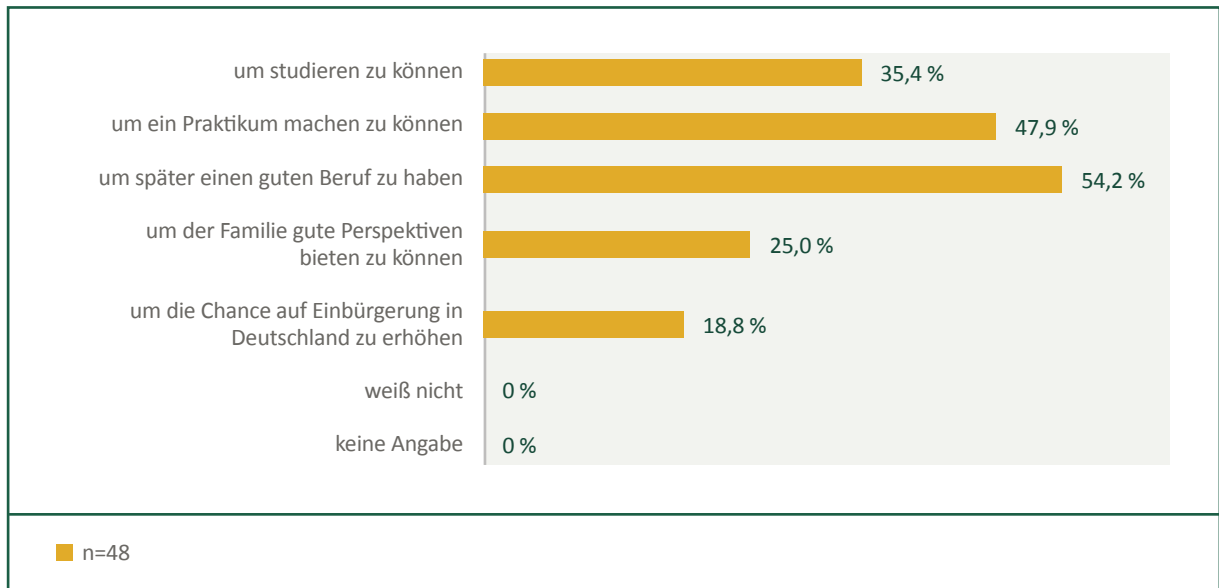
⁴¹ Fragen zu Bildungsaspirationen in Deutschland wurden nur in der persönlichen quantitativen Befragung gestellt.

Abbildung 3-12 Bildungsaspirationen

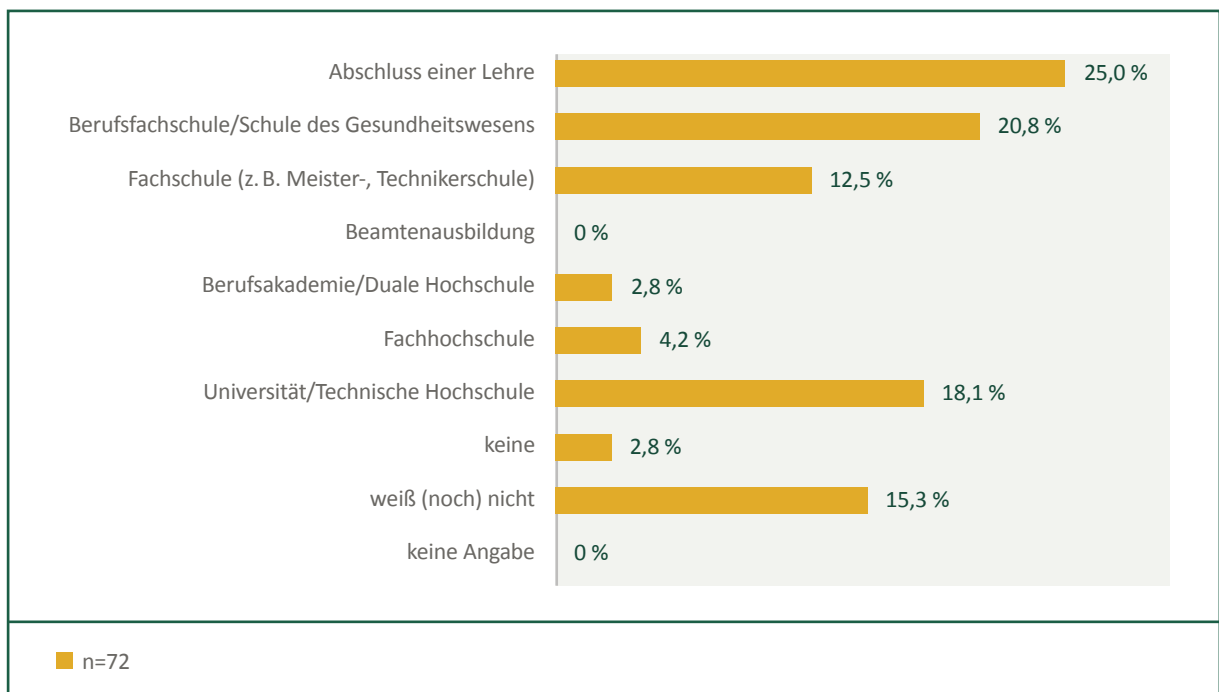
Nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

Abbildung 3-13 Angestrebter Schulabschluss

Nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

Abbildung 3-14 Gründe für den Wunsch nach einem Schulabschluss

Mehrfachnennungen möglich, nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

Abbildung 3-15 Angestrebter berufsqualifizierender Abschluss

Nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

Die Berichte in den Leitfadeninterviews vermitteln den Eindruck einer hohen Selbstdisziplin und Zielstrebigkeit der Teilnehmer*innen. Bildung im Allgemeinen sowie das Ziel, einen Bildungsabschluss zu erreichen, wurden als zentrale Aspekte ihres Integrationsverständnisses deutlich und waren für die meisten Teilnehmer*innen persönlich sehr bedeutsam, weshalb diese Aspekte auch als zentraler Wunsch und Erwar-

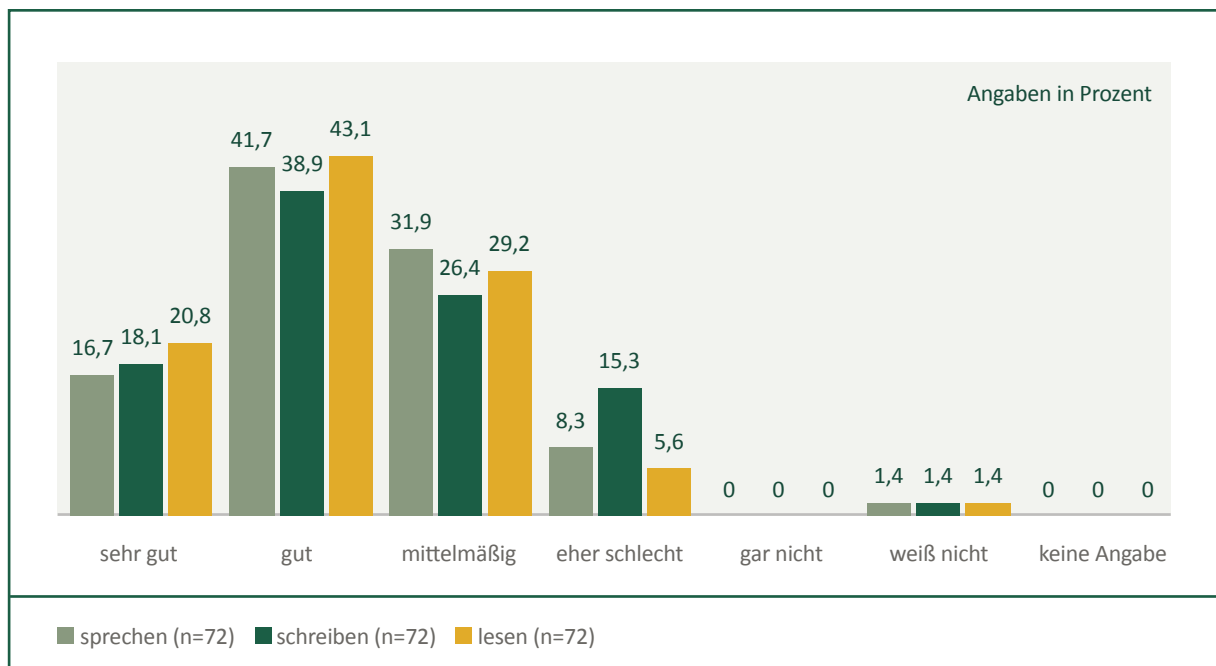
tung für die Zukunft formuliert wurden. Umso größer war die Frustration von Teilnehmer*innen, wenn sie aus ihrer Sicht nicht oder nicht ausreichend in das Bildungssystem in Deutschland integriert worden waren. So merkten sie kritisch an, keine Möglichkeit zu haben, eine Schule zu besuchen, oder nur einen Deutschkurs besuchen zu können, anstatt auf eine Regelschule zu gehen. Die Schule oder Ausbildungsstätte waren für die Teilnehmer*innen zudem subjektiv bedeutsame Orte, da sie Lehrer*innen als Vertrauenspersonen erlebten und sich von deren Engagement unterstützt fühlten. Zudem knüpften die Teilnehmer*innen an diesen Orten zentrale soziale Kontakte mit Gleichaltrigen, mit denen sie auch ihre Freizeit verbrachten und durch die sie ebenfalls Unterstützung erhielten, etwa bei Hausaufgaben oder Prüfungsvorbereitungen.

In den Interviews äußerten einige Teilnehmer*innen den Wunsch, einen Beruf zu erlernen, der es ihnen ermöglichen sollte, anderen zu helfen und damit die in Deutschland erfahrene Hilfe an andere weiterzugeben. Ein*e Teilnehmer*in arbeitete z. B. in der Beratung von unbegleiteten Geflüchteten bei einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Ähnliche Befunde finden sich auch bei Lechner und Huber (2017: 63).

3.2.4.3. Deutschkenntnisse

Mit wenigen Ausnahmen fand ein Großteil der quantitativen Befragungen sowie der Leitfadeninterviews auf Wunsch der Teilnehmer*innen auf Deutsch statt (Tabelle 3-1). Diese fortgeschrittenen Deutschkenntnisse spiegeln sich auch in den Selbsteinschätzungen der Teilnehmer*innen wider:⁴² Über die Hälfte gab an, Deutsch (sehr) gut sprechen, schreiben und lesen zu können, und keine*r der Teilnehmer*innen gab an, dies überhaupt nicht zu können (Abbildung 3-16). Andere Studien (z. B. Nowacki et al. 2019b; Bundestagsdrucksache 19/17810: 37, 40) verweisen ebenfalls auf eine hohe Motivation bei unbegleiteten Minderjährigen, Deutsch zu lernen. Dies stellt eine wichtige Voraussetzung für den Spracherwerb dar, ebenso wie die bereits oben dargestellte Eingliederung in das Bildungs- beziehungsweise Ausbildungssystem.

Abbildung 3-16 Deutschkenntnisse (Selbsteinschätzung)



Nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

⁴² Die Selbsteinschätzung der Teilnehmer*innen bezüglich ihrer Deutschkenntnisse wurde nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfasst.

3.3. Wirkungen der rechtlichen Grundlagen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete und junge Volljährige

Nach der Darstellung relevanter Hintergrundinformationen zu den Teilnehmer*innen geht es in den folgenden Kapiteln um die Erfahrungen, die aus den für sie geltenden rechtlichen Regelungen – insbesondere aus dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher – resultieren. Ferner soll dargestellt werden, wie die befragten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen die entsprechenden Rahmenbedingungen bisher erlebt und empfunden haben. Dies betraf z. B. ihre Unterbringung, Versorgung und Betreuung oder das Altersfeststellungsverfahren. Ein Kapitel widmet sich den Kenntnissen der Teilnehmer*innen über die Rechte für unbegleitete minderjährige Geflüchtete.

3.3.1. Unterbringung, Versorgung und Betreuung

3.3.1.1. Ankunftssituation und vorläufige Inobhutnahme

- Der Aufnahmeprozess lief bei den Jugendlichen in der Regel ähnlich ab. Dabei spielte die Polizei als erste Anlaufstelle eine zentrale Rolle, auch bei ersten altersfeststellenden Maßnahmen.
- Die ersten Wochen nach der Ankunft in Deutschland waren von Orientierungslosigkeit, Überforderung und Unsicherheit geprägt. Den Teilnehmer*innen fehlten konstante Bezugs- und Vertrauenspersonen.
- Sprachmittler*innen fehlten ihnen oftmals.
- Die Hälfte der Teilnehmer*innen hatte das Gefühl, dass das Jugendamt ihre Rechte in der Ankunftsphase ausreichend beachtet habe.

Erkenntnisse zur Ankunft und vorläufigen Inobhutnahme ergeben sich größtenteils aus den Leitfadeninterviews.⁴³ Demnach lief der Aufnahmeprozess bei den meisten Jugendlichen ähnlich ab: In der Regel suchten sie selbst die Polizei auf, um sich registrieren zu lassen, nachdem sie Rat bei anderen geflüchteten Jugendlichen oder bei Personen, bei denen sie dieselbe Herkunft vermuteten, eingeholt hatten. Bei der Polizei erfolgten erste Befragungen, um etwa das Alter und die Identität (z. B. Abnehmen der Fingerabdrücke) festzustellen. Nach der Registrierung bei der Polizei erhielten die Jugendlichen dann entweder von dieser die Adresse einer Einrichtung, wurden durch sie in diese gebracht oder von Personen des Jugendamts abgeholt. Die Unterbringung während der vorläufigen Inobhutnahme erfolgte zumeist in Wohngruppen, seltener in Gemeinschaftsunterkünften für Erwachsene beziehungsweise in Hotels, die provisorisch als Geflüchtetenunterkünfte umgestaltet worden waren. Den Teilnehmer*innen zufolge blieben sie in der Regel ungefähr einen Monat lang dort. In den Berichten aus den Einreisejahren 2018 und 2019 wird die vorläufige Inobhutnahme als ein wenig kürzer beschrieben, und die meisten Teilnehmer*innen gaben an, innerhalb eines Zeitraums von einer bis drei Wochen den ersten Wechsel in die reguläre Inobhutnahme erlebt zu haben. Die Verkürzung der vorläufigen Inobhutnahme spiegelt sich auch in der Online-Umfrage des BumF (2020: 27f.) wider.⁴⁴

Um die Jugendlichen, die bei ihrer Ankunft in der Regel kein Deutsch sprechen, an den jeweiligen Vorgängen und Entscheidungen zu beteiligen, sind Sprachmittler*innen anfangs unabdingbar. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2017: 21) empfiehlt entsprechend, bei den Erstgesprächen

⁴³ Wie bereits in Kapitel 2 zur methodischen Herangehensweise angemerkt, wurde in der quantitativen Befragung nur die aktuelle Unterbringungssituation erfragt. Die Ankunft in Deutschland, darunter auch die vorläufige Inobhutnahme, wurde dagegen stärker in den Leitfadeninterviews thematisiert.

⁴⁴ Trotz der Verkürzung der Inobhutnahme-Verfahren wird von Fachverbänden angemerkt, dass diese weiterhin zu lang seien (Bundestagsdrucksache 19/17810: 65).

und der weiteren Beteiligung neutrale Sprachmittler*innen hinzuzuziehen. Im Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist jedoch nicht explizit verankert, dass während der vorläufigen Inobhutnahme Sprachmittler*innen zur Verfügung gestellt werden müssen. Einige Teilnehmer*innen berichteten in den Leitfadeninterviews, dass bei der Polizei Sprachmittler*innen anwesend waren und diese ihnen erste Abläufe erklärten. Allerdings fühlten sich die Jugendlichen dadurch nicht immer aufgeklärt, wie ein Jugendlicher aus Guinea, der im Jahr 2016 ankam, im Gespräch schilderte:⁴⁵

„Ich konnte gar nicht verstehen, was die reden [...]. Es war jemand da, der ein bisschen übersetzen kann, musste. Aber er [...] hat auch nicht alles erklärt, er [...] musste nur übersetzen, was die Leute so geredet haben.“

In manchen Fällen verfehlte die Übersetzungsleistung also das Ziel, den Betroffenen eine Hilfestellung zu sein und sie über die notwendigen Informationen aufzuklären. Dies deckt sich auch mit Ergebnissen aus der Studie von Lechner und Huber (2017: 97f.), die ebenfalls zeigen konnten, dass die Teilnehmer*innen die Begegnungen mit Sprachmittler*innen nicht immer positiv erlebten, da sie beispielsweise den Übersetzungen nicht vertrauten. Weitere Begegnungen mit Sprachmittler*innen wurden in den Leitfadeninterviews in Bezug auf die Altersfeststellungsverfahren geschildert. Vereinzelt wurde auch berichtet, dass Sprachmittler*innen während der vorläufigen Inobhutnahme herangezogen wurden, um beispielsweise Regeln und Abläufe in Einrichtungen zu erläutern.

Auch wenn nicht für jeden einzelnen Prozess der Ankunft und vorläufigen Inobhutnahme explizit nach Sprachmittler*innen gefragt wurde, deuten die Erzählungen in den Leitfadeninterviews darauf hin, dass diese als Begleitung bei einigen dieser Prozesse oftmals fehlten. Die Abwesenheit von Sprachmittler*innen oder eine aus Sicht der Teilnehmer*innen schlechte Qualität ihrer Übersetzungsleistung kann entsprechend nachteilig für die Informationsvermittlung und die Beteiligung der Jugendlichen an den sie betreffenden Prozessen und Entscheidungen sein.

In der quantitativen Befragung wurden die Teilnehmer*innen gebeten einzuschätzen, ob das Jugendamt ihre Rechte in den ersten zwei Wochen – also während der Phase, in der geprüft wird, ob das Verteilungsverfahren angewendet werden kann – ausreichend beachtet habe. Knapp die Hälfte antwortete mit „absolut“, während fast 30 % die Antwortoptionen „ein wenig“ oder „überhaupt nicht“ wählten (Abbildung 3-17). Fast ein Viertel der Teilnehmer*innen gab an, es nicht zu wissen. Dies kann unterschiedliche Ursachen haben. Zum einen kann es bedeuten, dass sie ihre Rechte zum Zeitpunkt der Einreise tatsächlich nicht kannten beziehungsweise nach wie vor nicht kennen, weil es ihnen nicht erklärt wurde. Zum anderen kann es sein, dass ihnen die Regelungen zwar erklärt wurden, diese Erklärungen aber nicht verständlich genug waren, um sie auch nach längerer Zeit adäquat wiedergeben zu können. Hier ist es zudem möglich, dass die Jugendlichen angesichts der Fülle an Informationen und Eindrücken, die sie in ihrer ersten Zeit in Deutschland erhielten, einzelne Regelungen schlichtweg nicht erinnern konnten. Bezüge zur Informationsvermittlung wurden auch in den Leitfadeninterviews hergestellt. So äußerten die Jugendlichen den Wunsch, dass Gesetze einfacher und in leichter Sprache formuliert werden sollten, damit diese von den Betroffenen verstanden werden können.

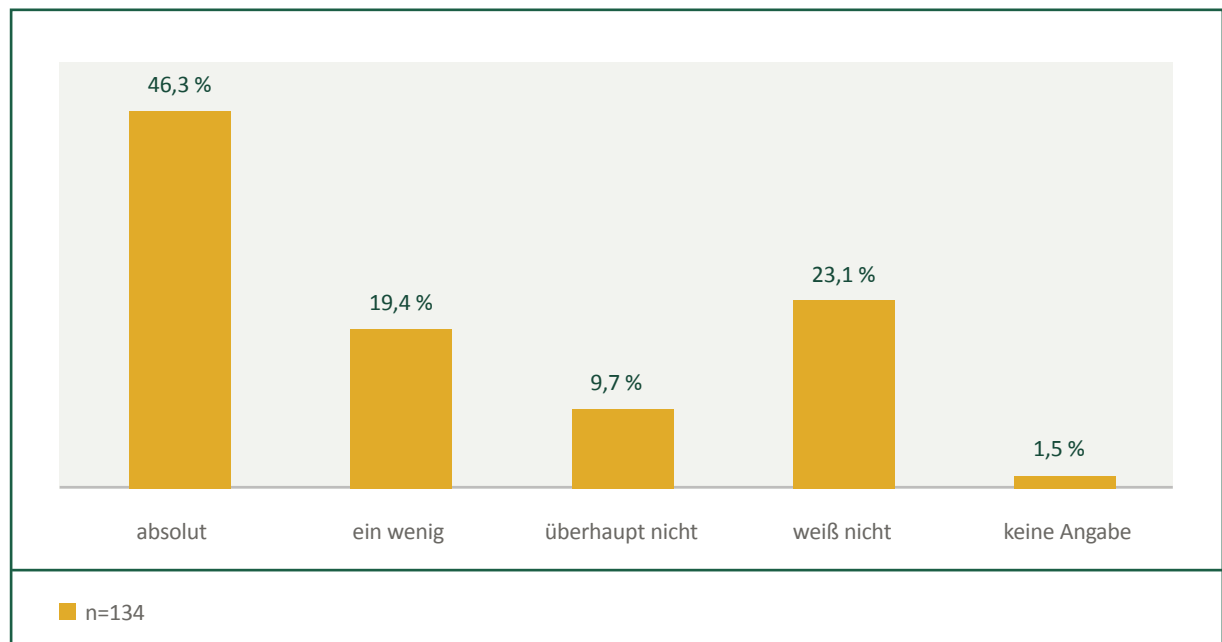
Gleichzeitig wird anhand der Berichte der Jugendlichen in den Leitfadeninterviews deutlich, dass sie die ersten Wochen nach der Ankunft orientierungslos, überfordernd und unsicher erlebten. Dieses Ergebnis

⁴⁵ Die deutschsprachigen Zitate der Teilnehmer*innen, die im Ergebnisteil zur Veranschaulichung von Ergebnissen dokumentiert sind, wurden zur besseren Lesbarkeit sprachlich leicht geglättet, ohne dabei den wiedergegebenen Inhalt zu verändern.

deckt sich mit den Erkenntnissen anderer Studien (vgl. Lechner und Huber 2017: 36; Thomas et al. 2018: 95). Zudem wurde deutlich, dass den Teilnehmer*innen in dieser Zeit eine Vertrauensperson fehlte. Sie berichteten davon, dass niemand für sie da gewesen sei und sie sich allein gefühlt hätten.

Insgesamt sind diese Befunde hinsichtlich der teils fehlenden Beteiligung und der nicht ausreichenden Informationsvermittlungen, insbesondere vor dem Hintergrund des Primats des Kindeswohls (siehe Kap. 1.2.1.), relevant und deuten möglicherweise auf Nachsteuerungsbedarfe hin. Dies umfasst auch das Angebot qualifizierter Sprachmittler*innen als Hilfestellung bei Informationsvermittlungsprozessen zwischen Behörden und Jugendlichen. Die Verfügbarkeit von Sprachmittler*innen (z. B. in strukturschwachen Regionen Deutschlands), aber auch deren Qualität und Neutralität im Asyl- und Aufnahmesystem waren in der jüngeren Vergangenheit auch Gegenstand öffentlicher Debatten.⁴⁶

Abbildung 3-17 Beachtung der Rechte durch das Jugendamt nach der Ankunft nach Einschätzung der Teilnehmer*innen



In den ersten Wochen nach der Ankunft ist die Beachtung der Rechte der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in vielerlei Hinsicht relevant. Dies betrifft zum Beispiel die Frage, ob sie mit Personen, mit denen sie gemeinsam eingereist sind, in derselben Einrichtung untergebracht werden können, oder ob sie mit in Deutschland lebenden Verwandten zusammengeführt werden können. Ebenso ist es für behördliche Verfahren wie die Asylantragstellung, die Altersfeststellung oder den Wechsel in ein anderes Bundesland von Bedeutung.⁴⁷ Um diese Schritte geht es jeweils in den folgenden Kapiteln, in denen die subjektiven Erfahrungen der Teilnehmer*innen – in Bezug auf die Beachtung ihrer Rechte und darüber hinaus – dargestellt werden.

⁴⁶ Siehe u. a. Amjahid und Middelhoff 2017.

⁴⁷ Vgl. die administrativen Abläufe nach § 42a, § 42b wie auch § 42f SGB VIII.

3.3.1.2. Unterbringung mit anderen unbegleiteten Minderjährigen und Geschwistern sowie Zusammenführung mit Verwandten

- In der Hälfte der Fälle erfolgte die erste Unterbringung gemeinsam mit anderen unbegleiteten Minderjährigen, mit denen die Teilnehmer*innen eingereist waren. (Spätere) Trennungen bedeuteten für die Jugendlichen den Verlust von wichtigen sozialen Kontakten.
- Ein Fünftel der Teilnehmer*innen hatte nach eigenen Angaben Geschwister in Deutschland; von diesen insgesamt wenigen Personen lebten die meisten zum Zeitpunkt der Befragung nicht mit ihren Geschwistern zusammen.
- Einzelne Teilnehmer*innen, die Verwandte in Deutschland hatten, wurden in den Bundesländern untergebracht, in denen diese lebten.

Knapp die Hälfte der Teilnehmer*innen (48,9 %) gab an, gemeinsam mit anderen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten eingereist zu sein,⁴⁸ mit denen wiederum etwas weniger als die Hälfte (44,6 %) nach der Einreise auch in derselben Einrichtung untergebracht wurde.⁴⁹ Aus der amtlichen Begründung zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher geht hervor, dass es sich bei der gemeinsamen Unterbringung mit anderen unbegleiteten Minderjährigen nach Möglichkeit um diejenigen handeln sollte, mit denen sie bereits auf der Flucht eine Gemeinschaft gebildet haben (Bundestagsdrucksache 18/5921: 17). Dass die gemeinsame Unterbringung nur in der Hälfte der Fälle erfolgte, kann unterschiedliche Ursachen haben, die aus den erhobenen Daten nicht hervorgehen.

In den Leitfadeninterviews deuteten die Berichte darauf hin, dass eine gemeinsame Unterbringung mit zusammen eingereisten anderen minderjährigen Geflüchteten in der Regel nicht über die vorläufige Inobhutnahme hinausging und die Jugendlichen im Zuge der Wechsel in andere Bundesländer getrennt wurden. Die Teilnehmer*innen empfanden diese Trennungen zumeist als Verlust wichtiger sozialer Kontakte, es handelte sich um Menschen, mit denen sie sich emotional verbunden fühlten und die teilweise auch als Vertrauenspersonen fungierten. Daher hielten sie auch anschließend noch Kontakt zu ihnen und besuchten sich gegenseitig. Ähnliche Verlusterfahrungen aufgrund von Einrichtungswechseln finden sich auch in den Ergebnissen der Studie von Lechner und Huber (2017: 73).

Von den Teilnehmer*innen der quantitativen Befragung waren sieben gemeinsam mit Geschwistern nach Deutschland eingereist (Abbildung 3-7). 21 Personen gaben hingegen an, Geschwister in Deutschland zu haben. Die meisten der Geschwister waren also nicht gemeinsam mit den Teilnehmer*innen in Deutschland angekommen. Drei Personen lebten mit ihren Geschwistern zusammen, weitere sechs zumindest in derselben Stadt und zwölf in unterschiedlichen Städten. Die meisten dieser insgesamt wenigen Personen wurden demnach nicht gemeinsam mit ihren Geschwistern untergebracht.⁵⁰

In den Leitfadeninterviews gab es Schilderungen, dass Teilnehmer*innen in Städten leben wollten, in denen auch ihre (volljährigen) Geschwister lebten. Die Personen schilderten weiter, dass dies jedoch nicht gelang, da sie niemand bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützte, auch nicht das Jugendamt. Sollte es wie bei den hier sehr eindrücklich geschilderten Fällen dazu kommen, dass Jugendliche tatsächlich gegen ihren Willen nicht am selben Ort wie ihre Geschwister untergebracht werden, ist dies insofern bedenkenswert, als ihnen dadurch die Nähe zu einer ihnen wichtigen Person verwehrt wird.

⁴⁸ Siehe Anhang III, Abbildung III-5.

⁴⁹ Siehe Anhang III, Abbildung III-6.

⁵⁰ Erfragt wurden zwar auch Gründe für die getrennte Unterbringung, diese werden hier aber aufgrund der insgesamt kleinen Fallzahl nicht dargestellt.

Wie eingangs beschrieben, stellen Teilnehmer*innen, die bei Verwandten untergebracht werden, aufgrund der Rekrutierungsstrategie der vorliegenden Studie eine Ausnahme dar (siehe Kap. 2.1.). In den Leitfadeninterviews berichteten einzelne Teilnehmer*innen, dass sie Verwandte, wie z. B. Tanten, Onkel oder Cousins* Cousinen, in Deutschland haben. Sie wurden zwar nicht mit ihren Angehörigen gemeinsam untergebracht, allerdings zumindest in Einrichtungen im selben Bundesland oder in derselben Stadt. Teilweise hatten Verwandte auch die Vormund*innenschaft der Jugendlichen übernommen. Aus den Interviews lässt sich nicht ableiten, warum Teilnehmer*innen nicht bei ihren Verwandten, sondern in Einrichtungen untergebracht wurden bzw. inwiefern die Jugendlichen an dieser Entscheidung beteiligt waren.⁵¹ Allerdings äußerten diese Jugendlichen in den Gesprächen den Wunsch, in der Nähe ihrer Verwandten zu wohnen, sodass davon auszugehen ist, dass sie mit der Entscheidung, in deren Nähe untergebracht zu werden, einverstanden waren.

3.3.1.3. Asylantragstellung

- In der überwiegenden Mehrheit der Fälle wurde für die Teilnehmer*innen ein Asylantrag gestellt. Bis auf wenige Ausnahmen geschah dies im Einvernehmen mit den Jugendlichen. Allerdings schienen einige Teilnehmer*innen nicht hinreichend über die Antragstellung und deren Konsequenzen aufgeklärt und nicht an der Entscheidung, diesen zu stellen, beteiligt worden zu sein.
- Vereinzelt wurden Vorgehensweisen bei der Antragstellung geschildert, die potenziell problematisch für die Bleibeperspektive der Jugendlichen sein könnten.

Für die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer*innen der quantitativen Befragung (88,1 %) wurde ein Asylantrag gestellt.⁵² Die meisten der Betroffenen (91,5 %) waren damit auch einverstanden.⁵³ Wie weiter unten ausgeführt wird, wusste zudem etwa ein Drittel der Teilnehmer*innen, dass sie keinen Asylantrag stellen müssen, wenn sie dies nicht wollen (siehe Kap. 1.3.3.).

In den Leitfadeninterviews wurde nicht direkt nach dem Asylverfahren gefragt. Allerdings warfen einige Teilnehmer*innen dieses Thema selbstständig auf, weil es in ihren Augen ein wichtiger Aspekt ihres derzeitigen Lebens war. Dabei gingen sie vor allem auf den Ausgang des Verfahrens (Ablehnung vs. Anerkennung des Antrags) und seltener auf das Verfahren an sich ein. Dies legt nahe, dass es vor allem das Ergebnis des Verfahrens ist, das die Teilnehmer*innen bewegte, und weniger die Erfahrungen mit dem Prozess.

Zwei Aspekte, die von den Jugendlichen besonders problematisiert wurden, bezogen sich auf den Zeitpunkt der Antragstellung und den Umgang mit den Jugendlichen. So wurde z. T. beschrieben, dass Asylanträge erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit gestellt worden seien, dass sie darüber nicht ausreichend aufgeklärt und an dieser Entscheidung nicht hinreichend beteiligt worden seien. Das folgende Zitat eines Teilnehmers aus Guinea, der im Jahr 2015 nach Deutschland eingereist ist, veranschaulicht dies:

„Die haben am Anfang gesagt, dass wenn man unter 17 ist, [...] dann braucht man [keinen Asylantrag zu stellen]. [...] Ich weiß davon gar nichts, [...] ich habe nicht wie Erwachsene [...] diese Erfahrung, aber trotzdem haben die am Ende, als wir 18 waren, einen Asylantrag gestellt [...]. Die haben ihn einfach gestellt.“

⁵¹ Eine Ausnahme stellte ein Teilnehmer aus Syrien dar, der zunächst bei seiner Tante wohnte und später auf eigenen Wunsch in eine Wohngruppe der Kinder- und Jugendhilfe zog.

⁵² Siehe Anhang III, Abbildung III-7.

⁵³ Siehe Anhang III, Abbildung III-8.

Auf der anderen Seite hatten einige Teilnehmer*innen den Eindruck, dass ihre Asylanträge direkt nach der Inobhutnahme durch das Jugendamt – quasi „automatisch“ – gestellt worden seien, ohne dass sie involviert wurden. Dies steht möglicherweise im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht im Juli 2017, demzufolge das unverzügliche Stellen eines Asylantrags zu den Rechtshandlungen gehört, zu denen das Jugendamt gemäß § 42 Absatz 2 Satz 5 SGB VIII während der vorläufigen Inobhutnahme verpflichtet ist.

Wann konkret ein Asylantrag für die betreffenden Teilnehmer*innen gestellt wurde, welche Gründe das hatte und wie sie darüber informiert wurden, lässt sich aus den Schilderungen nicht im Einzelnen ableiten. Deutlich wird an diesen Beispielen nur, dass die behördliche Praxis Auswirkungen auf die Bleibeperspektive der Jugendlichen haben kann. Würde ein Asylantrag z. B. tatsächlich erst nach Erreichen der Volljährigkeit gestellt, hätten die Jugendlichen in diesen Fällen keine Vormund*innen mehr, die sie bei der Antragstellung, der Vorbereitung der Anhörung sowie der Anfechtung eines negativen Bescheids unterstützen könnten, was sich letztendlich auf die Bleibeperspektive auswirkt.⁵⁴ In diesem Fall wäre der*die junge Volljährige zudem weniger vor einer Abschiebung geschützt als ein*e Minderjährige*r.

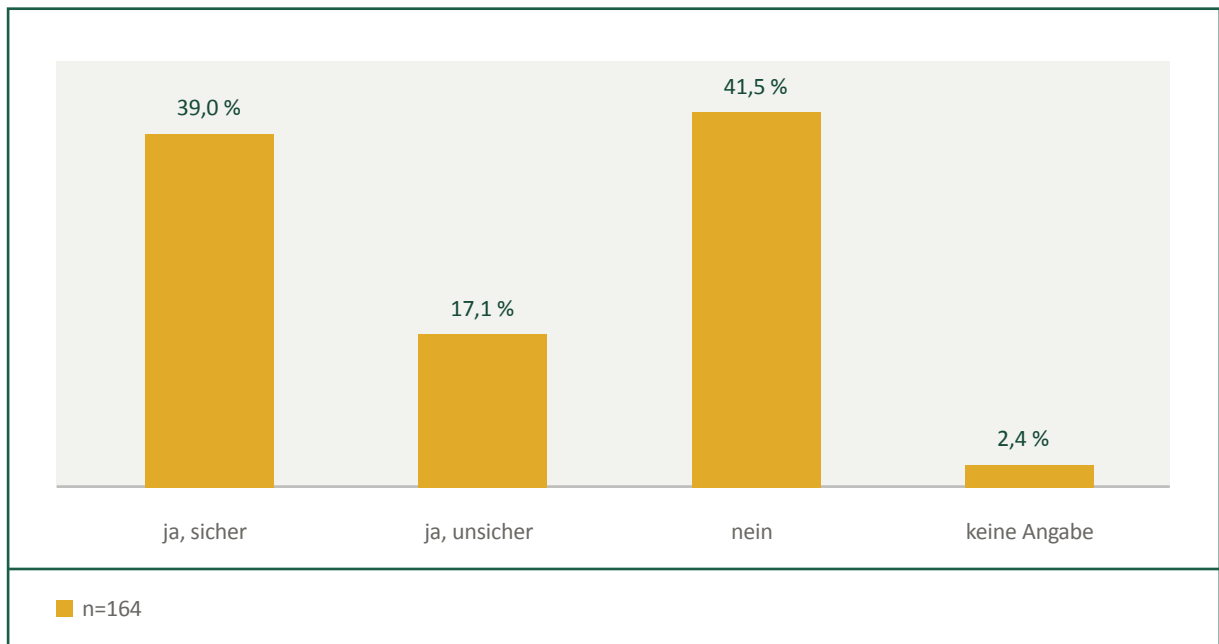
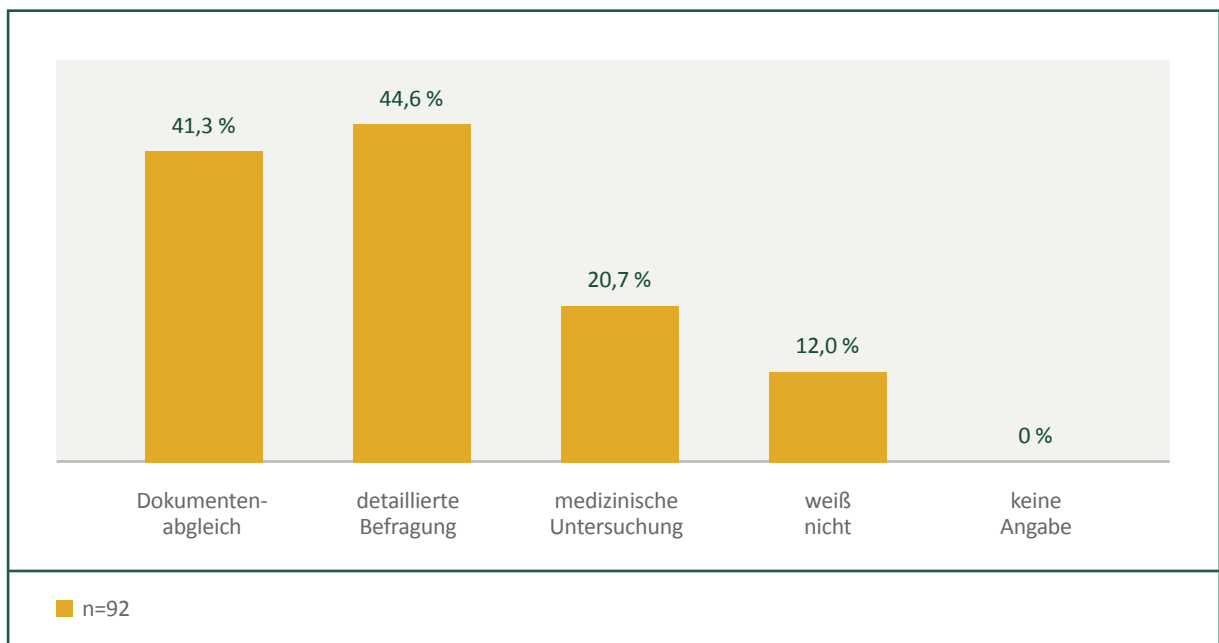
Insgesamt zeigen beide Beispiele, dass es vor allem wichtig ist, den Jugendlichen Prozesse und Entscheidungen und deren Gründe transparent zu machen und sie so zu beteiligen, dass sie sich als selbstbestimmte Akteur*innen wahrnehmen, die ihre Bleibeperspektiven (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) selbst mitbestimmen können. Die Leitfadeninterviews deuten hier auf Nachbesserungsbedarf hin.

3.3.1.4. Erfahrungen mit der Altersfeststellung

- Die unterschiedlichen Verfahren zur Altersfeststellung waren vielen Teilnehmer*innen nicht bekannt, und sie konnten diese teilweise nicht von anderen Verfahren (z. B. Gesundheitsuntersuchungen) unterscheiden.
- Medizinische Untersuchungen zur Altersfeststellung fanden gemäß den Richtlinien nur bei einer Minderheit statt.

Mehr als die Hälfte der Teilnehmer*innen gab an, dass nach ihrer Ankunft ihr Alter geprüft worden sei, wobei sich ein Teil diesbezüglich nicht sicher war (Abbildung 3-18). Gleichzeitig gaben rund 40 % an, dass eine solche Prüfung nicht stattgefunden habe. Dies ist insofern bemerkenswert, als die Altersfeststellung ein Standardverfahren nach der Registrierung ist. Diejenigen, die sich an ein Altersfeststellungsverfahren erinnern konnten, nannten am häufigsten detaillierte Befragungen sowie die Sichtung von Dokumenten, mit etwas Abstand gefolgt von medizinischen Untersuchungen (Abbildung 3-19). Dies deckt sich in etwa mit dem in den Richtlinien vorgeschlagenen, stufenweisen Vorgehen der Altersfeststellung, demzufolge zunächst vorhandene Dokumente geprüft werden, im Weiteren eine detaillierte Befragung durchgeführt wird und im Zweifelsfall medizinische Untersuchungen zur Altersfeststellung angeordnet werden (siehe Kap. 1).

⁵⁴ Zur Problematik des plötzlich wegfallenden Unterstützungsnetzwerkes für Geflüchtete, die die Volljährigkeit erreicht haben, siehe z. B. BumF 2017b.

Abbildung 3-18 Einschätzung der Teilnehmer*innen, ob ihr Alter nach der Einreise überprüft wurde**Abbildung 3-19** Angaben zur Methode der Altersfeststellung

Mehrfachnennungen möglich.

Insgesamt 19 Teilnehmer*innen gaben an, medizinischen Untersuchungen unterzogen worden zu sein, darunter Aufnahmen des Kiefers (n=7), des Handwurzelknochens (n=6) oder des Schlüsselbeins (n=5) sowie DNA-Tests (n=4). Sieben der 19 Teilnehmer*innen konnten sich an die Art der medizinischen Untersuchung nicht mehr erinnern, eine Person machte keine Angabe. Fünf gaben an, über die Untersuchung detailliert aufgeklärt worden zu sein, zehn Personen verneinten dies, vier wussten es nicht mehr. Die meisten gaben an, in die Untersuchung eingewilligt zu haben (n=11), fünf Teilnehmer*innen hatten diese

jedoch abgelehnt (weiß nicht: n=2; keine Angabe: n=1). Fünf der 19 Personen gaben an, die medizinische Altersfeststellung als „(eher) angemessen“ empfunden zu haben, fünf weitere beurteilten sie als „mittelmäßig angemessen“, sechs Personen fanden die Altersfeststellung dagegen „(eher) unangemessen“, drei Teilnehmer*innen gaben an, es nicht zu wissen.⁵⁵ Die medizinische Altersfeststellung wurde vor allem von denjenigen als (eher) unangemessen beurteilt, die angaben, nicht darüber aufgeklärt worden zu sein (n=5 von 6, die sie als (eher) unangemessen empfunden haben).

Was genau die Teilnehmer*innen als unangemessen empfanden, lässt sich teilweise anhand der Leitfadeninterviews erkennen. Hier wurden z. B. die spezifischen Praktiken der medizinischen Altersfeststellung wie das Ausziehen der Kleidung vor Ärzt*innen als unangemessen beschrieben. Ebenso wurde es als nicht angemessen empfunden, wenn ihnen nach eigenem Empfinden seitens der Behörden kein Vertrauen entgegengebracht wurde – insbesondere dann, wenn Ausweisdokumente vorlagen und ihnen ihr Alter trotzdem nicht geglaubt wurde. Zudem fühlten sich manche Teilnehmer*innen verunsichert, was ihnen zufolge daran lag, dass sie die genauen Abläufe nicht verstanden hatten. Dies verdeutlicht auch folgendes Zitat eines männlichen Jugendlichen aus Pakistan, der im Jahr 2019 in Deutschland ankam:

| *„Ich hatte Angst. Ich habe gar nicht gemerkt, was die mit mir machen. Ich wusste gar nichts.“*

Die Verfahren, Abläufe und beteiligten Akteur*innen der Altersfeststellung wurden auch in den Leitfadeninterviews unterschiedlich beschrieben. Es gab sowohl Berichte über die Sichtung von Dokumenten, über Inaugenscheinnahmen, über detaillierte Befragungen im Landgericht sowie medizinische Untersuchungen. Allerdings waren sich auch hier nicht alle sicher, ob ihr Alter überhaupt überprüft worden sei und wenn ja, auf welche Weise. In einigen Fällen waren Sprachmittler*innen anwesend (z. B. beim Gericht), aber nicht in allen. Vor dem Hintergrund der Sensibilität und Relevanz der Altersfeststellung (insbesondere entsprechender medizinischer Untersuchungen) kommt der Anwesenheit geschulter Sprachmittler*innen eine besondere Bedeutung zu, da die Betroffenen per Gesetz über das Verfahren aufgeklärt werden sollen, bevor sie darin einwilligen. Teilweise fanden die Verfahren gemeinsam mit anderen geflüchteten Jugendlichen statt.

Gerade im Kontext der medizinischen Altersfeststellung wurde deutlich, dass die Teilnehmer*innen die Untersuchung retrospektiv nicht richtig einordnen konnten. Manche Erzählungen ließen darauf schließen, dass medizinische Altersfeststellungsverfahren und allgemeine ärztliche Untersuchungen, wie etwa jene, die während der vorläufigen Inobhutnahme stattfinden (vgl. § 42a Absatz 2 Satz 4 SGB VIII), nicht auseinandergehalten werden konnten. So antworteten die Teilnehmer*innen auf die Frage, wie und wo genau ihr Alter festgestellt worden sei, eher unspezifisch von medizinischen Untersuchungen und teils mehrfachen Terminen, wie die beiden Zitate von zwei männlichen Jugendlichen aus dem Iran und aus Afghanistan exemplarisch verdeutlichen.

| *„Wo genau war das, wo dein Alter festgestellt wurde?“ – „Im Krankenhaus [...] also die Ärzte haben alles untersucht und dann Blutabdruck genommen. Ich bin dort drei Tage lang hingegangen.“*

| *„Und wie hat man dein Alter festgestellt?“ – „Die haben uns zum Arzt mitgenommen. [...] Also ich kann mich nicht gut daran erinnern, was die gemacht haben, irgendwie kam raus, dass wir so alt sind. Die haben, keine Ahnung, die haben meine Knochen gecheckt, also draufgeklopft mit einem Hammer, Gummihammer.“*

⁵⁵ Der Fragetext lautete „Wie hast du die Überprüfung deines Alters empfunden?“. Die Teilnehmer*innen konnten zwischen folgenden Antwortoptionen wählen: „überhaupt nicht angemessen“, „eher nicht angemessen“, „mittelmäßig“, „eher angemessen“, „völlig angemessen“. Dabei wurde nicht näher erläutert, was mit „(un)angemessen“ gemeint ist.

Anhand der Erzählungen der Jugendlichen ist nicht eindeutig feststellbar, ob es sich hier um eine medizinische Altersfeststellungsmaßnahme oder um eine allgemeine medizinische Untersuchung handelte. Keine*r der Teilnehmer*innen berichtete, über die medizinische Altersfeststellungsmaßnahme detailliert aufgeklärt worden zu sein. Die Aussagen könnten darauf hindeuten, dass die Jugendlichen nicht hinreichend einbezogen wurden und die Art und Weise der Aufklärung nicht dazu führte, dass die Jugendlichen die Informationen zu den Untersuchungen im Nachhinein noch adäquat hätten wiedergeben können.

Unzureichende Informationsvermittlung kann dazu führen, dass die Jugendlichen empfänglicher für inakurate Informationen werden können, die z. B. in sozialen Netzwerken kursieren (vgl. Schiefer 2018). In Einzelfällen wurde dies offenbar auch von den Betreuer*innen unterstützt: So berichtete eine Teilnehmerin aus Guinea, dass ihr ihre Betreuer*innen geraten hätten, mit anderen Mädchen zu sprechen, die das medizinische Altersfeststellungsverfahren bereits hinter sich hatten, um sich von ihnen erklären zu lassen, was auf sie zukomme.

Verzögert sich die Festlegung des Alters, z. B. weil das Ergebnis der Altersfeststellungsverfahren angezweifelt wird, kann das automatisch auch zu Verzögerungen der Prozesse führen, die für das Ankommen und die Integration der Teilnehmer*innen in Deutschland wichtig sind. So berichtete ein Teilnehmer aus Afghanistan, dass er seit einem Jahr in Deutschland sei und seitdem darauf warte, dass sein Alter festgelegt werde. Seinem afghanischen Personalausweis – der *Tazkera* – zufolge sei er 17 Jahre alt. Da an diesem Alter, insbesondere durch seinen Vormund, Zweifel geäußert wurden, fanden bereits mehrfach medizinische Altersfeststellungsverfahren statt, aus denen jeweils unterschiedliche Ergebnisse beziehungsweise Altersspannen hervorgingen. Solange das Alter nicht festgelegt sei, könne er nicht zur Schule gehen, berichtete er und auch, dass das in ihm eine hohe Frustration erzeuge. Dieser Fall zeigt beispielhaft, dass in Einzelfällen eine Person, die eigentlich primär die rechtlichen Interessen der Jugendlichen vertreten soll, dem Wohl der*des Mündel*s auch entgegenstehend handeln kann.

Im Hinblick auf die Feststellung des Alters zeichnet sich also ab, dass Prozesse, deren Beschreibung aus dem Gesetzestext hervorgeht und die dort klar von anderen Prozessen abgegrenzt sind (auch und insbesondere, was ihre Zwecke betrifft), in der Wahrnehmung der Teilnehmer*innen teilweise nicht auseinandergehalten werden können und somit zu Verunsicherungen führen. Dies betrifft insbesondere die Altersfeststellungsmaßnahme(n), die allgemeine medizinische Untersuchung bei der Ankunft in Deutschland und identitätsfeststellende Maßnahmen. In der Regel liegen diese zeitlich nah beieinander (d. h. während der vorläufigen Inobhutnahme). Um zu ermitteln, inwiefern die Teilnehmer*innen in hinreichendem Maße über die verschiedenen Prozesse aufgeklärt und im Sinne des § 42f Absatz 2 SGB VIII beteiligt worden sind, bedarf es eines genaueren Blicks auf die konkreten Informationsprozesse zwischen Fachkräften und unbegleiteten Jugendlichen. So können der Informationsfluss und das Verständnis der Informationen vor dem Hintergrund der altersspezifischen und sprachlichen Voraussetzungen der Zielgruppe ggf. verbessert werden. Zudem zeigen sich die allgemeine Verunsicherung hinsichtlich medizinischer Untersuchungen und die Notwendigkeit, diese entsprechend sensibel durch geschulte Fachkräfte und Sprachmittler*innen zu begleiten.

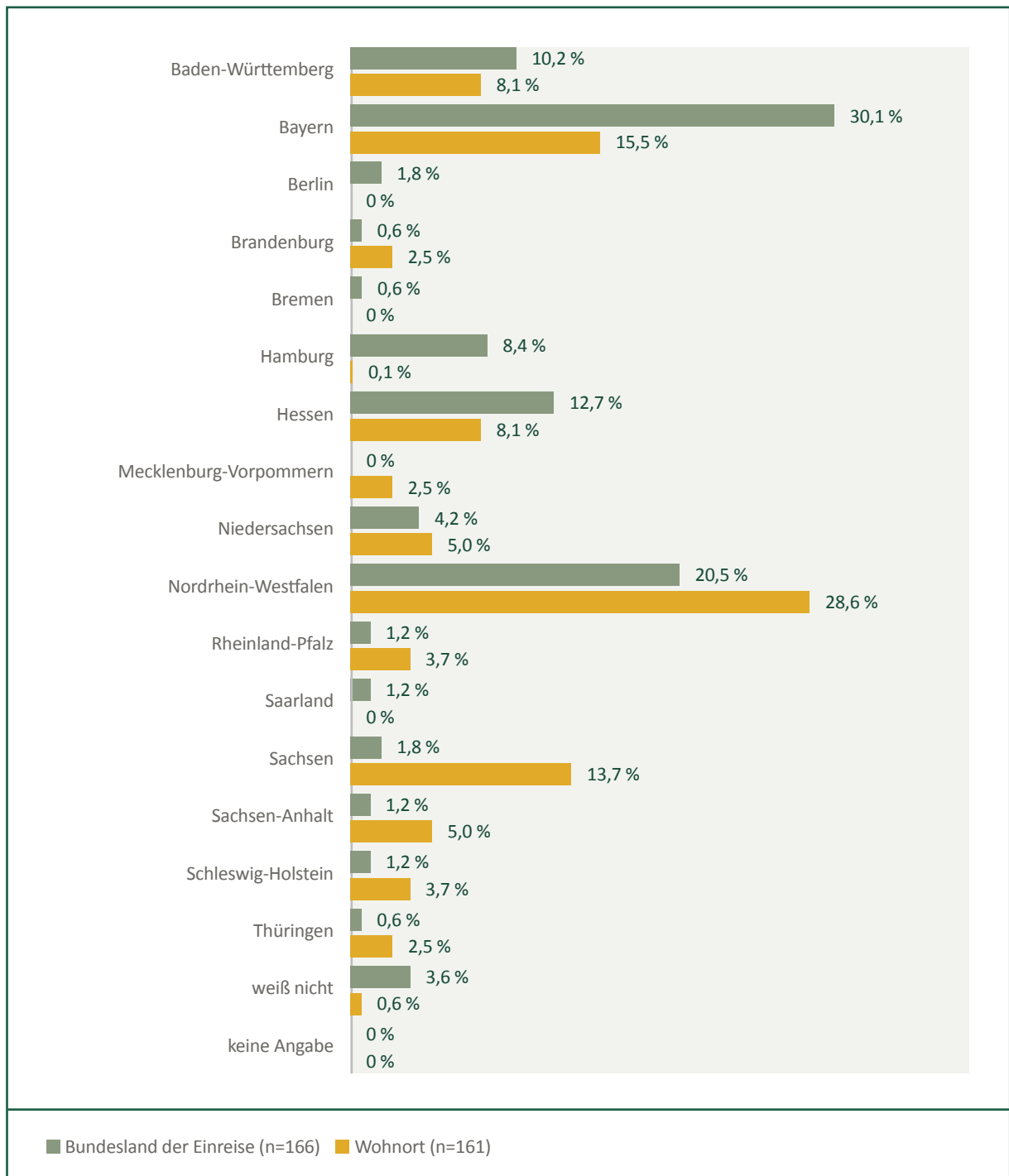
3.3.1.5. Einrichtungswechsel

- Knapp die Hälfte der Teilnehmer*innen lebte in einem anderen Bundesland als dem, in dem sie angekommen waren, sodass hier vermutlich das Verteilungsverfahren durchgeführt wurde.
- Einrichtungswechsel geschahen vor allem infolge der Entscheidung des Jugendamts und wurden größtenteils als einvernehmlich beschrieben, bedeuteten jedoch auch den Verlust von zentralen Bezugspersonen.

- Teilnehmer*innen, die mit Einrichtungswechseln nicht einverstanden waren, haben dies anfangs noch eher passiv hingenommen, bei späteren Einrichtungswechseln versuchten sie aber in stärkerem Maße, gegen die Entscheidungen vorzugehen.
- Ein eher passives Hinnehmen von Einrichtungswechseln (ohne einen Anspruch auf Mitbestimmung zu stellen) tritt vor allem dann auf, wenn die Teilnehmer*innen nur wenig über die Rechtslagen in Deutschland wissen, sie nur über geringe Sprachkenntnisse verfügen und wenn es in der Wahrnehmung der Jugendlichen keine Person gibt, die sich aktiv für sie einsetzt.

Abbildung 3-20 zeigt, in welche Bundesländer die Teilnehmer*innen eingereist waren und in welchen sie zum Zeitpunkt der Befragung lebten. Daran wird ersichtlich, dass etwa die Hälfte der Teilnehmer*innen zwischenzeitlich in ein anderes Bundesland umgezogen war, weil vermutlich das gesetzlich verankerte Verteilungsverfahren angewandt wurde (Tabelle 3-1). Hier wird auch ersichtlich, dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus aufnahmestarken Ländern wie Bayern, Hamburg und Hessen weggezogen und in eher aufnahmeschwache Länder wie Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg wechselten. Diese Anteile unterschieden sich nicht zwischen minderjährigen und volljährigen Teilnehmer*innen (minderjährig: n=31; 51,7 % lebten in Bundesland, in das sie eingereist waren; n= 29; 48,3 % lebten in einem anderen Bundesland; volljährig: n=54; 51,9 % lebten im Bundesland, in das sie eingereist waren; n= 50; 48,1 % lebten in einem anderen Bundesland), wohl aber zwischen den Einreisejahren: Von jenen, die zwischen November 2015 und Oktober 2016 nach Deutschland eingereist waren, also innerhalb des ersten Jahres nach Einführung des Gesetzes, lebten 54,5 % (n=30) in einem anderen Bundesland als dem, in das sie eingereist waren. Demgegenüber haben nur 45,0 % (n=40) der Personen, die zwischen November 2016 und Dezember 2019 eingereist waren, das Bundesland gewechselt. Dies könnte den seit 2017 gesunkenen Einreisezahlen geschuldet sein, die die Anwendung des Verteilungsverfahrens seltener nötig machten.

Abbildung 3-20 Verteilung der Teilnehmer*innen auf die Bundesländer bei der Einreise und zum Zeitpunkt der Befragung



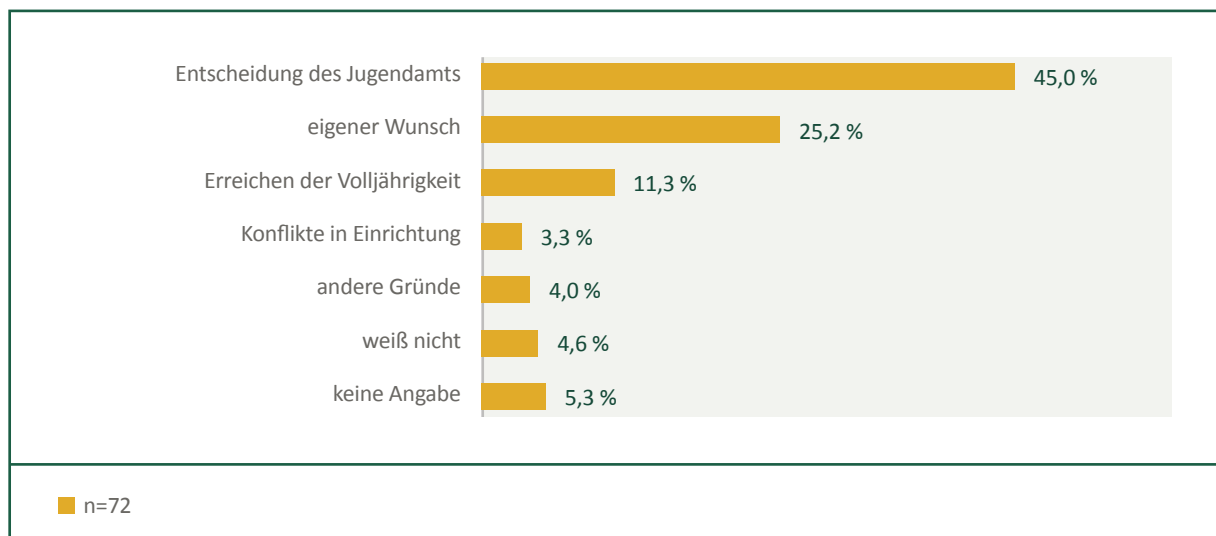
Wie bereits eingangs geschildert, lassen sich anhand der quantitativen Befragung Einrichtungswechsel im Zuge des Verteilungsverfahrens nicht von sonstigen Einrichtungswechseln abgrenzen, weswegen sich die im Folgenden dargestellten Zahlen auf Einrichtungswechsel im Allgemeinen beziehen. Die Mehrheit der Teilnehmer*innen hatte bisher in zwei bis vier Unterkünften gelebt, einige sogar in fünf oder mehr, und nur eine Minderheit hatte bisher erst in einer Einrichtung gelebt (Tabelle 3-2). Einrichtungswechsel scheinen daher eher die Regel zu sein und gehen teilweise über die Einrichtungswechsel hinaus, die durch den Wechsel von der vorläufigen in die reguläre Inobhutnahme und dem Übergang in Anschlussmaßnahmen erfolgen.

Als Gründe, warum sie aus der vorigen Unterkunft ausgezogen waren, nannten die Teilnehmer*innen am häufigsten die Entscheidung des Jugendamts, gefolgt von ihrem eigenen Wunsch oder dem Erreichen der Volljährigkeit (Abbildung 3-21). In einem offenen Antwortformat nannten vier Personen die Schließung der Unterkunft als Grund für den Umzug. In den meisten – wenn auch nicht in allen – Fällen waren die Teilnehmer*innen mit dem Umzug einverstanden (Abbildung 3-22). Fast ein Viertel der Teilnehmer*innen (23,3 %), die einen Wechsel erlebt hatten, gab jedoch an, dass sie lieber in der vorherigen Unterkunft geblieben wären.⁵⁶ Die Gründe dafür betrafen vor allem die dortigen Mitbewohner*innen, die Stadt, in der die Unterkunft war, die Betreuung und die positiv wahrgenommene Ausstattung in der Einrichtung (Abbildung 3-23). Auf die Frage hin, was sie unternommen hätten, um bleiben zu können, antworteten die meisten, mit dem*der Betreuer*in gesprochen zu haben und eher nicht mit dem*der Vormund*in (Abbildung 3-24). Keine*r der Teilnehmer*innen gab in den quantitativen Befragungen an, sich vehement gegen den Wechsel gewehrt zu haben, in die Einrichtung zurückgegangen oder von der nächsten Einrichtung weggelaufen zu sein.

Tabelle 3-2 Anzahl der bisherigen Unterkünfte

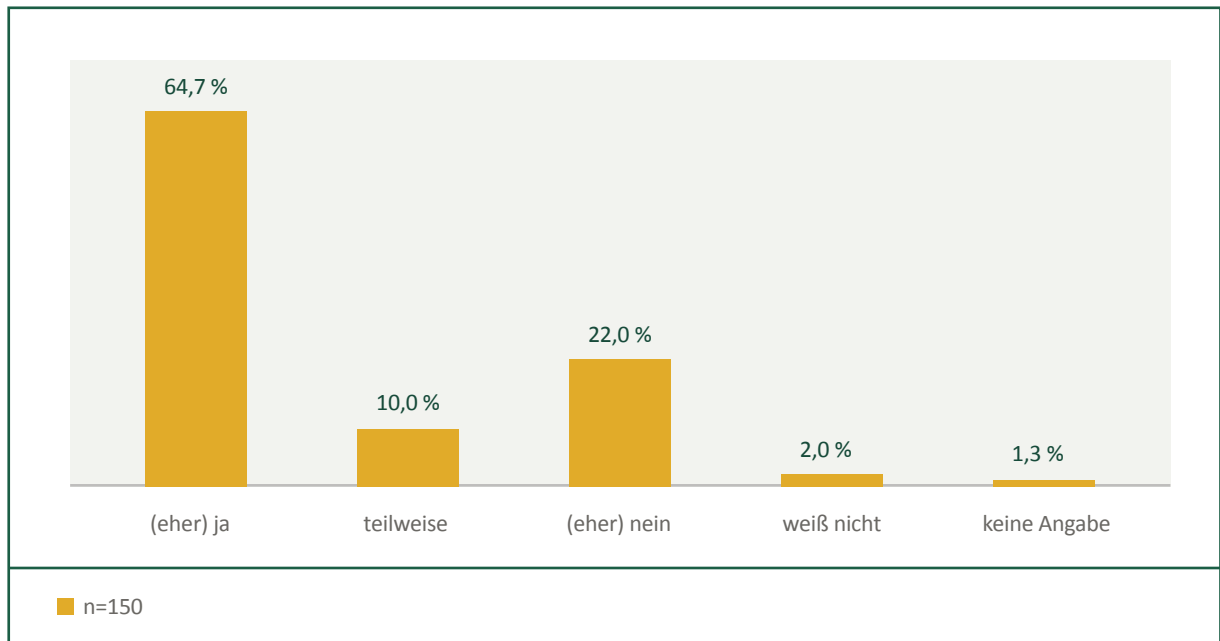
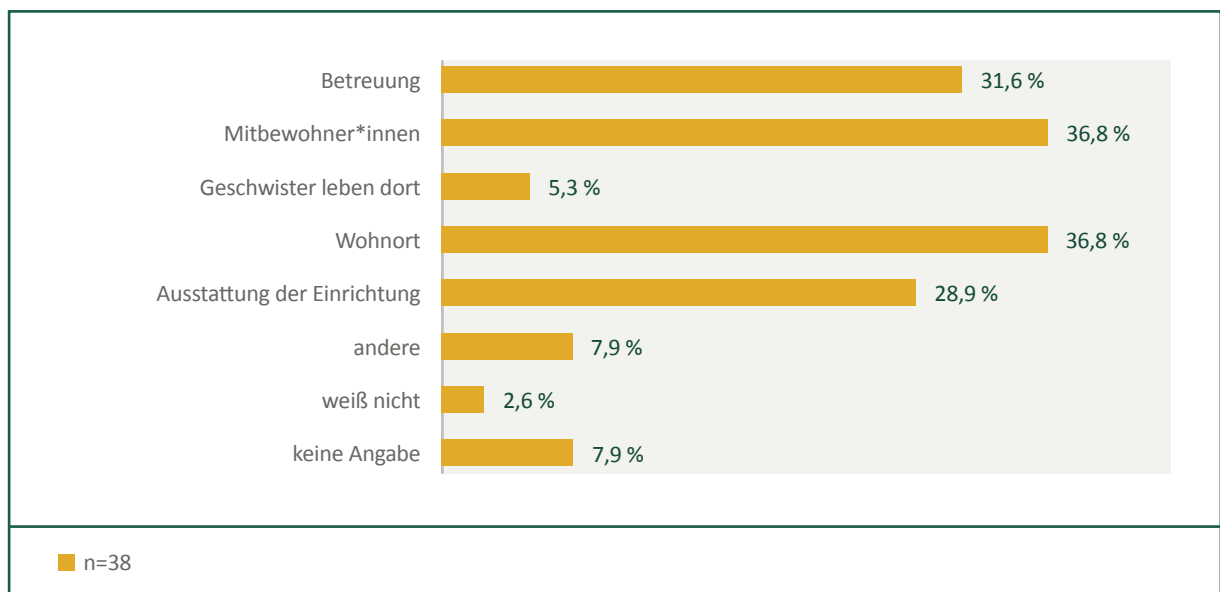
1	2 – 4	5 – 7	8 – 10	Mehr als 10
14 (8,5 %)	129 (78,2 %)	16 (9,7 %)	4 (2,4 %)	2 (1,2 %)

Abbildung 3-21 Gründe für den Auszug aus der vorherigen Unterkunft

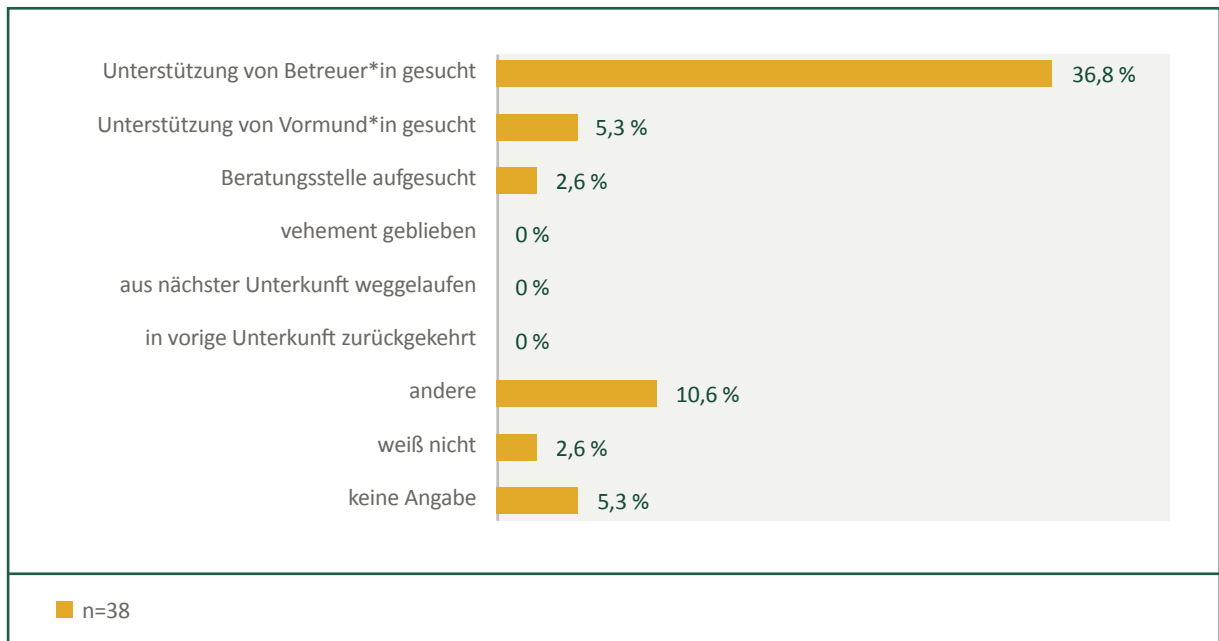


Nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

⁵⁶ Siehe Anhang III, Abbildung III-9.

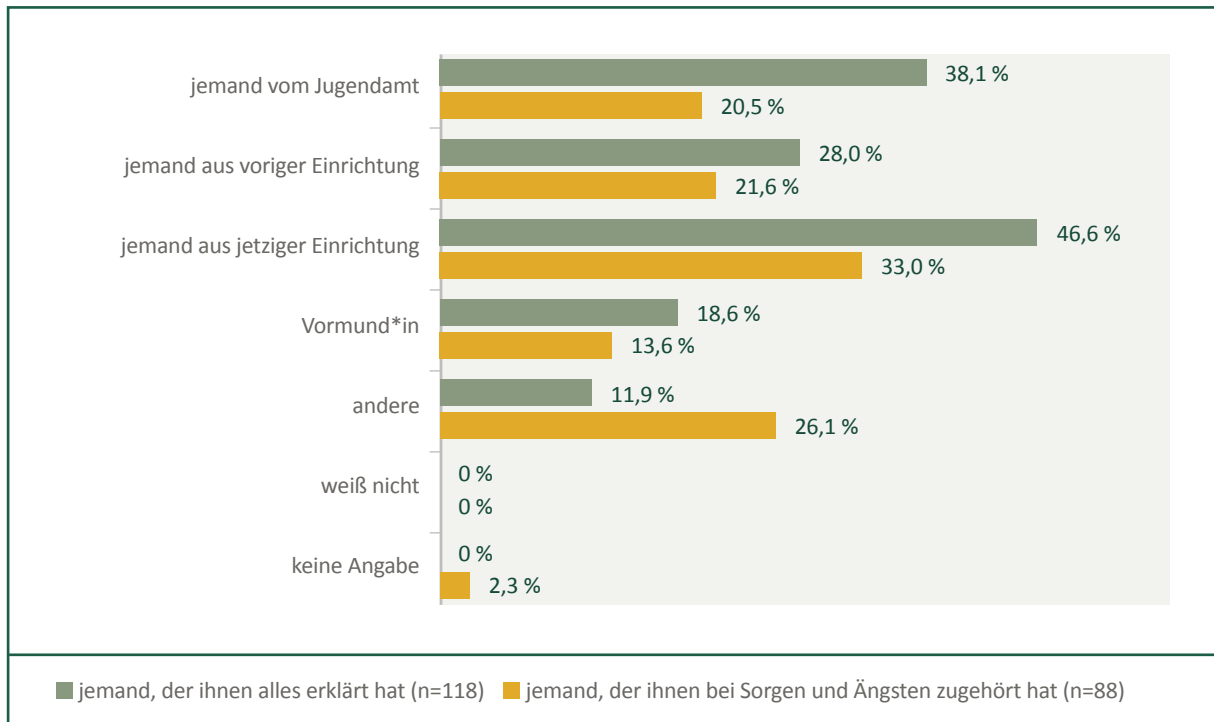
Abbildung 3-22 Einverständnis der Teilnehmer*innen mit dem Einrichtungswechsel**Abbildung 3-23** Gründe, warum sie in vorheriger Einrichtung bleiben wollten

Mehrfachnennungen möglich.

Abbildung 3-24 Gegen einen Einrichtungswechsel unternommene Schritte

Die Teilnehmer*innen wurden zwar größtenteils mit relevanten Informationen bezüglich des Einzugs in eine neue Unterkunft versorgt, erhielten aber nicht in gleichem Maße emotionale Unterstützung. So gaben mehr als drei Viertel an, dass es jemanden gab, der ihnen im Hinblick auf den Einzug in die jetzige Unterkunft alles erklärt habe (78,1 %), während nur etwa 60 % angaben, dass es eine*n Ansprechpartner*in für ihre Sorgen und Ängste bezüglich des Einzugs gegeben habe.⁵⁷ Dabei sind die Rollen unterschiedlich verteilt. Während Personen des Jugendamts, Vormund*innen und Einrichtungspersonal v. a. informative Unterstützung bieten, sind es eher andere Personen, die den Betroffenen emotional zur Seite stehen. Dabei wird Einrichtungspersonal häufiger als emotional unterstützend wahrgenommen im Vergleich zu Vormund*innen und Jugendamtsmitarbeitenden (Abbildung 3-25). In einem offenen Antwortformat wurden zudem Verwandte (n=6), Betreuer*innen (n=5) und Therapeut*innen (n=4) als Ansprechpartner*innen für Sorgen und Ängsten genannt.

⁵⁷ Siehe Anhang III, Abbildung III-10.

Abbildung 3-25 Ansprechpersonen nach Form der Unterstützung

©DeZIM

Mehrfachnennungen möglich.

Anhand der Leitfadeninterviews wurde deutlich, dass die Teilnehmer*innen mit Umzügen – sei es aufgrund des Verteilungsverfahrens oder auch sonstiger Einrichtungswechsel – vor allem dann nicht einverstanden waren, wenn sie sich in der Einrichtung wohlfühlten und Unterstützung erfuhren beziehungsweise bereits erste soziale Kontakte geknüpft hatten, sodass sie durch den Umzug Vertrauenspersonen verlieren würden. Fälle, in denen Jugendliche umziehen sollten, während andere in der jeweiligen Einrichtung bleiben konnten, führten bei den Betroffenen zu Unverständnis und dem Eindruck, ungleich behandelt zu werden.

Anhand der Schilderungen in den Leitfadeninterviews wurde deutlich, dass die Teilnehmer*innen die Wechsel im Zuge der gesetzlich verankerten Verteilungsverfahren – anders als spätere – weitestgehend akzeptierten. Obwohl die Teilnehmer*innen nach eigenen Angaben über die Wechsel in ein anderes Bundesland vonseiten des Jugendamts informiert wurden, fühlten sie sich nicht an den Entscheidungen beteiligt. Dieser Entscheidung standen sie teils passiv-resignierend gegenüber, da das Jugendamt ihnen diese in ihrer Wahrnehmung als alternativlos beschrieben habe. Die Akzeptanz der Wechsel im Zuge der Verteilungsverfahren kann grundsätzlich unterschiedliche Gründe haben. Einerseits kann die Notwendigkeit der Wechsel besser mit den Jugendlichen abgesprochen worden sein, und die Jugendlichen waren dadurch möglicherweise auch besser auf die Wechsel vorbereitet. Andererseits lässt sich die Akzeptanz aber auch mit der gefühlten Orientierungslosigkeit und Unsicherheit bei der Ankunft in Deutschland oder dem anfangs noch fehlenden Wissen über Beteiligungs- und Mitsprachemöglichkeiten erklären. Auch die fehlenden Sprachkenntnisse machen es schwer, gegen Entscheidungen vorzugehen. Als Gründe für den Wechsel sei den Jugendlichen vonseiten der Jugendämter beispielsweise dargelegt worden, dass es keinen Platz für sie in der gegenwärtigen Einrichtung mehr gegeben habe, sie an einem anderen Ort bessere Betreuung erhalten würden oder das Gesetz einen Wechsel in ein anderes Bundesland vorschreibe. Nähere Informationen, z. B. zum Ablauf der Wechsel oder zu den Gründen dafür, erhielten sie nach eigenen Angaben meist nicht oder erst nachdem der Umzug bereits stattgefunden hatte. Auch die Betreuer*innen

waren in den Augen der Teilnehmer*innen wenig informierend und hätten mitunter auch argumentiert, dass das Gesetz einen Wechsel vorschreibe und „jede*r wechseln muss“, wie sich ein Jugendlicher aus Afghanistan im Leitfadeninterview erinnerte. Nicht zuletzt infolgedessen suchten die Teilnehmer*innen mitunter Unterstützung bei anderen Mitarbeitenden der Einrichtung, die dafür gar nicht zuständig waren. So erzählte ein Jugendlicher, dass er und seine Freund*innen, als sie von ihrem Wechsel in eine andere Stadt erfuhren, den Sicherheitsbediensteten in ihrer Einrichtung ansprachen, da dieser wie sie Farsi sprach. Daran wird deutlich, dass mit Blick auf ein fehlendes Vertrauen in Betreuer*innen in den ersten Wochen der Ankunft eine nicht-zielgruppenadäquate Aufklärung durch diese sowie bestehende Sprachbarrieren in wechselseitigem Zusammenhang stehen, weshalb sich die Teilnehmer*innen schlussendlich andere Unterstützungspersonen suchten.

Gleichzeitig wird ersichtlich, dass das Bedürfnis nach Beteiligung an und Aufklärung über sie betreffende Entscheidungen vorhanden ist und dem – obwohl gesetzlich festgelegt – zumindest aus Sicht der Betroffenen nicht immer in angemessenem Maße nachgekommen wird. So gab es Berichte von Teilnehmer*innen, die sich aktiv gegen einen Einrichtungswechsel zur Wehr gesetzt hatten, wenn sie damit nicht einverstanden waren. Sie versuchten zunächst, mit den Betreuer*innen zu sprechen, wehrten sich dann aber vehementer, wenn sie das Gefühl hatten, nicht gehört oder nicht ernst genommen zu werden. Dazu gehörte auch, dass sie an den Ort der vorherigen Unterkunft zurückkehrten. Dass mitunter am Ende auch eher Angst dazu führte, Einrichtungswechsel zu akzeptieren, verdeutlicht folgendes Zitat eines Jugendlichen aus Afghanistan, der im Jahr 2015 in Deutschland ankam:

„Wir haben richtig dagegen gekämpft, dass die uns da [aus der Einrichtung] nicht rausschicken. [...] Aber die Betreuer haben uns damals mit der Polizei gedroht und daher mussten wir einfach die Klappe halten, weil wir Angst hatten von der Polizei geschlagen oder festgenommen zu werden. [...] Deswegen haben wir das auch akzeptiert.“

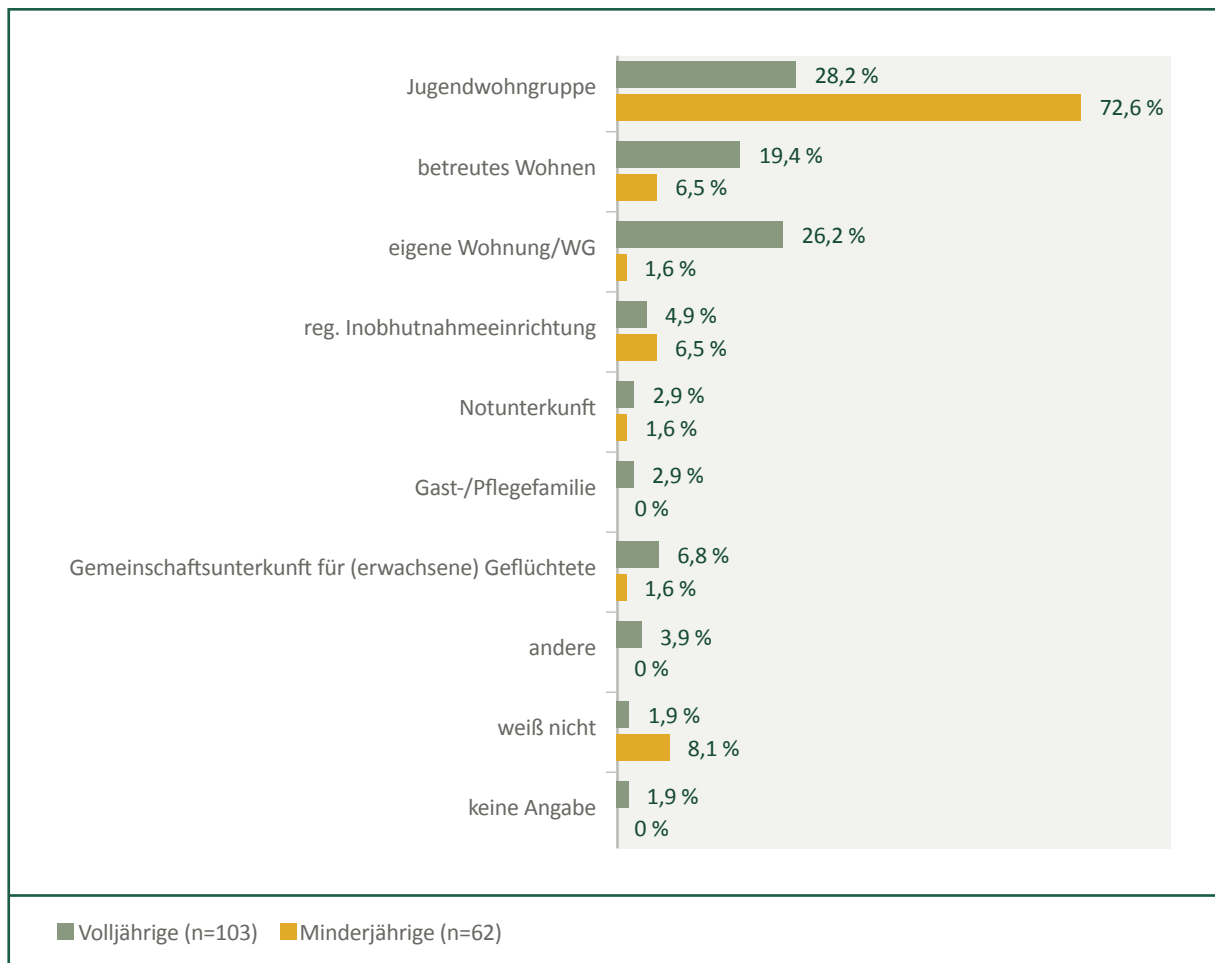
Obwohl vermutet werden kann, dass Betreuer*innen, Mitarbeiter*innen des Jugendamts oder Vormund*innen die Notwendigkeit und das Prozedere der Wechsel von Einrichtungen detailliert erklärt haben, waren die erinnerten Informationen bruchstückhaft, und häufig blieb nur die Erklärung im Gedächtnis, dass die Wechsel gesetzlich vorgeschrieben seien. Komplexere Erklärungen und Begründungen dieser Regel sind dabei nicht Teil der Erinnerung, auch wenn dies in der Realität möglicherweise detaillierter erläutert wurde. Schiefer (2018) findet in einer qualitativen Studie mit erwachsenen Geflüchteten Ähnliches in Bezug auf das Verständnis des Asyl- und Aufnahmesystems in Deutschland und z. B. auch im Kontext der Arbeitsvermittlung und hebt u. a. die Herausforderungen mündlicher Beratung im Fremdsprachenkontext hervor. Auch Debono et al. (2015) konstatieren Ähnliches. So beschreiben sie, dass Migrant*innen in Schweden, die abgeschoben werden sollen, das dahinterstehende System und die Prozesse ebenfalls nur unzureichend verstehen. Sie verweisen auf die Wut, Frustration, Ohnmacht und das Gefühl, ungerecht behandelt zu werden, die Migrant*innen aufgrund des *state of deportability* (2015: 190ff.) erleben. Ähnliches lässt sich auch für die hier befragten Jugendlichen und jungen Erwachsenen feststellen.

3.3.1.6. Zufriedenheit mit der aktuellen Unterkunft

- Tendenziell zeigten sich die Teilnehmer*innen zufrieden mit unterschiedlichen Aspekten der Unterbringung, insbesondere mit der Betreuung.
- Die Hälfte der Teilnehmer*innen berichtete von verschiedenen Problemen in der Einrichtung.

Die meisten der minderjährigen Teilnehmer*innen waren zum Zeitpunkt der Befragung in einer Jugendwohngruppe untergebracht, wohingegen die Volljährigen zu ungefähr gleichen Teilen in einer Jugendwohngruppe und einer eigenen Wohnung beziehungsweise Wohngemeinschaft sowie etwas seltener im betreuten Wohnen lebten (siehe Kap. 3.3.1.7.; Abbildung 3-26).

Abbildung 3-26 Derzeitige Wohnform



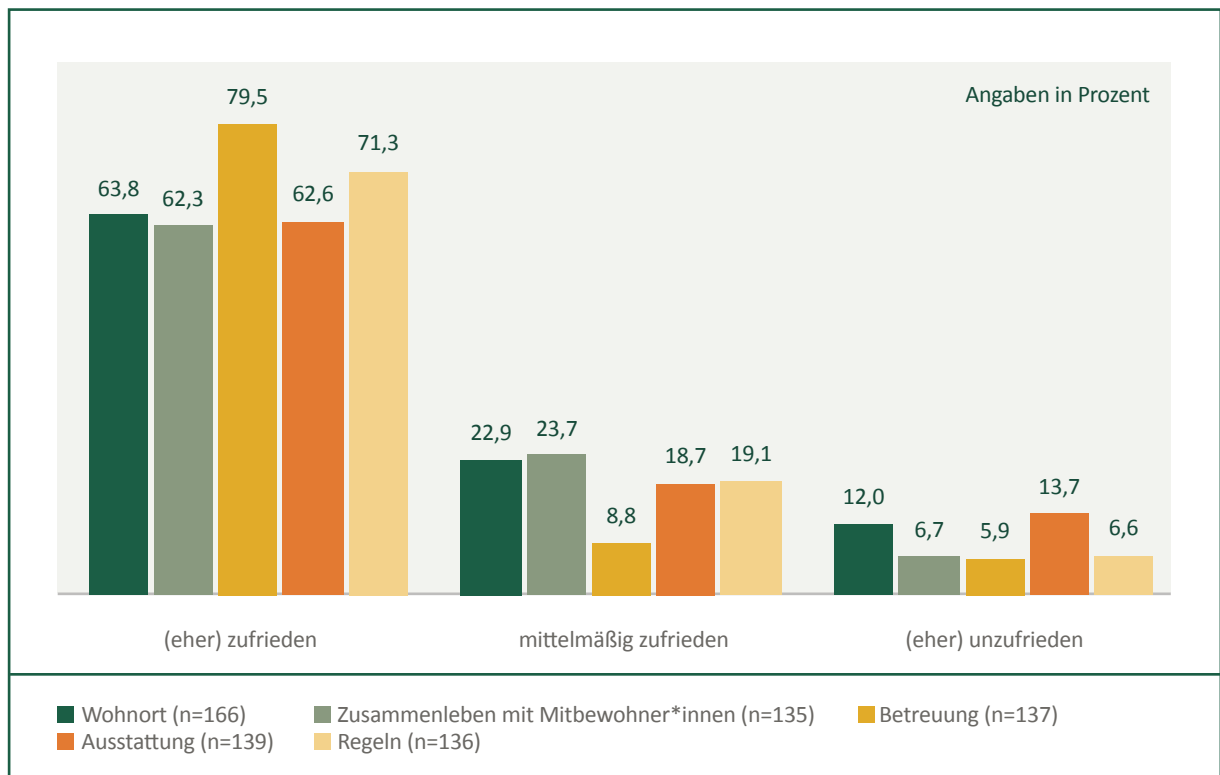
Diejenigen, die nicht in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft lebten (n=140), wohnten im Schnitt mit rund acht weiteren Personen in einer Unterkunft (SD=17,7, Median=6, Min=0, Max=200) und hatten in der Regel ein eigenes Zimmer (n=101, 76,5 %). Knapp ein Viertel der Teilnehmer*innen teilte sich dagegen ein Zimmer mit mindestens einer anderen Person (eine Person: n=24, 18,2 %; mehr als eine weitere Person: n=7, 5,4 %).

Die jeweilige Zufriedenheit mit verschiedenen Aspekten der Unterbringung ist in Abbildung 3-27 dargestellt. Besonders zufrieden waren die Teilnehmer*innen mit der Betreuung. Dagegen wählten die Teilnehmer*innen die Antwortoption „(eher) unzufrieden“ am häufigsten mit Bezug auf die Ausstattung in den Einrichtungen, wobei die Unterschiede insgesamt nicht besonders groß sind.

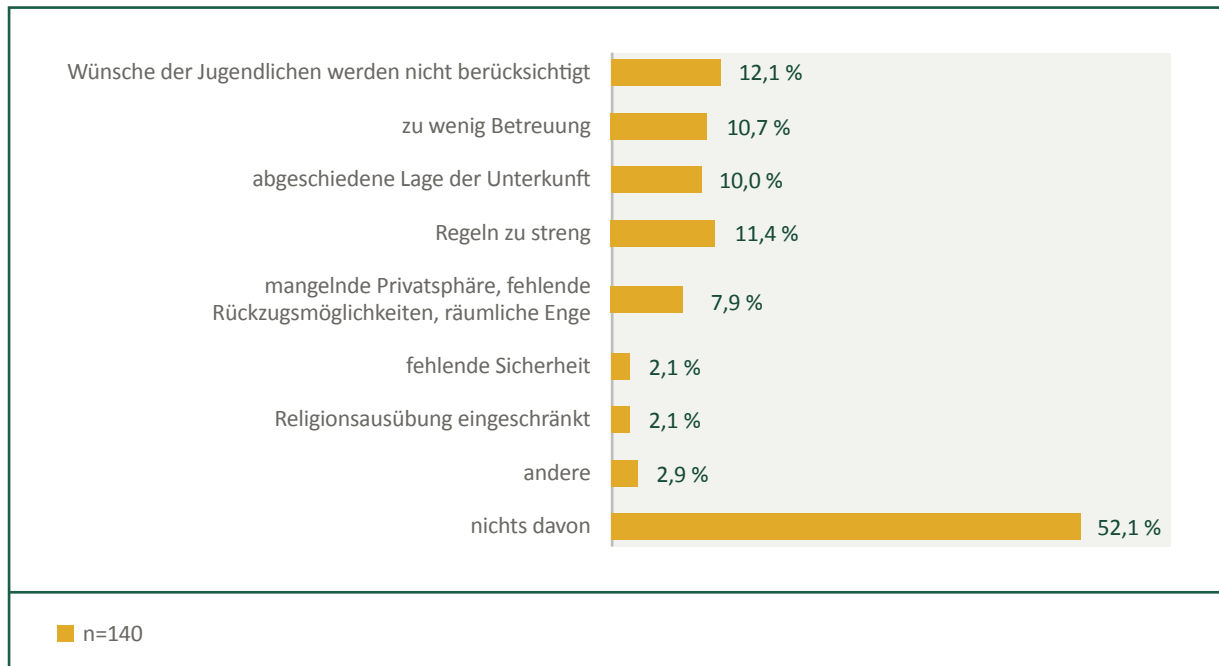
Den Teilnehmer*innen wurde eine Vielzahl möglicher Probleme in der Einrichtung genannt, zu denen sie jeweils angeben sollten, ob diese in ihrer Unterkunft existierten. In der Hälfte der Fälle trafen diese nicht zu, und es wurden auch keine weiteren angegeben (Abbildung 3-28). Jeweils etwa 10 % der Teilneh-

mer*innen bejahten allerdings, dass Wünsche und Belange der Jugendlichen nicht berücksichtigt würden, Regeln zu streng seien, es in der Einrichtung zu wenig Betreuung sowie Privatsphäre gebe und/oder die Unterkunft zu abgelegen sei.

Abbildung 3-27 Zufriedenheit mit verschiedenen Aspekten der Unterbringung



Die Werte für die Antwortoption „Wohnort“ bezieht sich auf alle Teilnehmer*innen; Werte für andere Aspekte nur auf Teilnehmer*innen, die zum Zeitpunkt der Befragung nicht in einer eigenen Wohnung lebten.

Abbildung 3-28 Probleme in der aktuellen Einrichtung

Mehrfachnennungen möglich. Die Werte beziehen sich nur auf diejenigen, die nicht in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft lebten.

Die Problematik abgeschiedener Lagen von Unterkünften kamen auch in den Leitfadeninterviews zum Ausdruck. Darüber hinaus berichteten manche Teilnehmer*innen davon, dass sie nur für bestimmte Tage oder beispielsweise nicht an Wochenenden oder in den Ferien Fahrkarten für den öffentlichen Nahverkehr hätten, da sie sich die Fahrkarten mit anderen Jugendlichen in den Einrichtungen teilen müssen, was vor allem das Aufrechterhalten von sozialen Kontakten erschwerte.

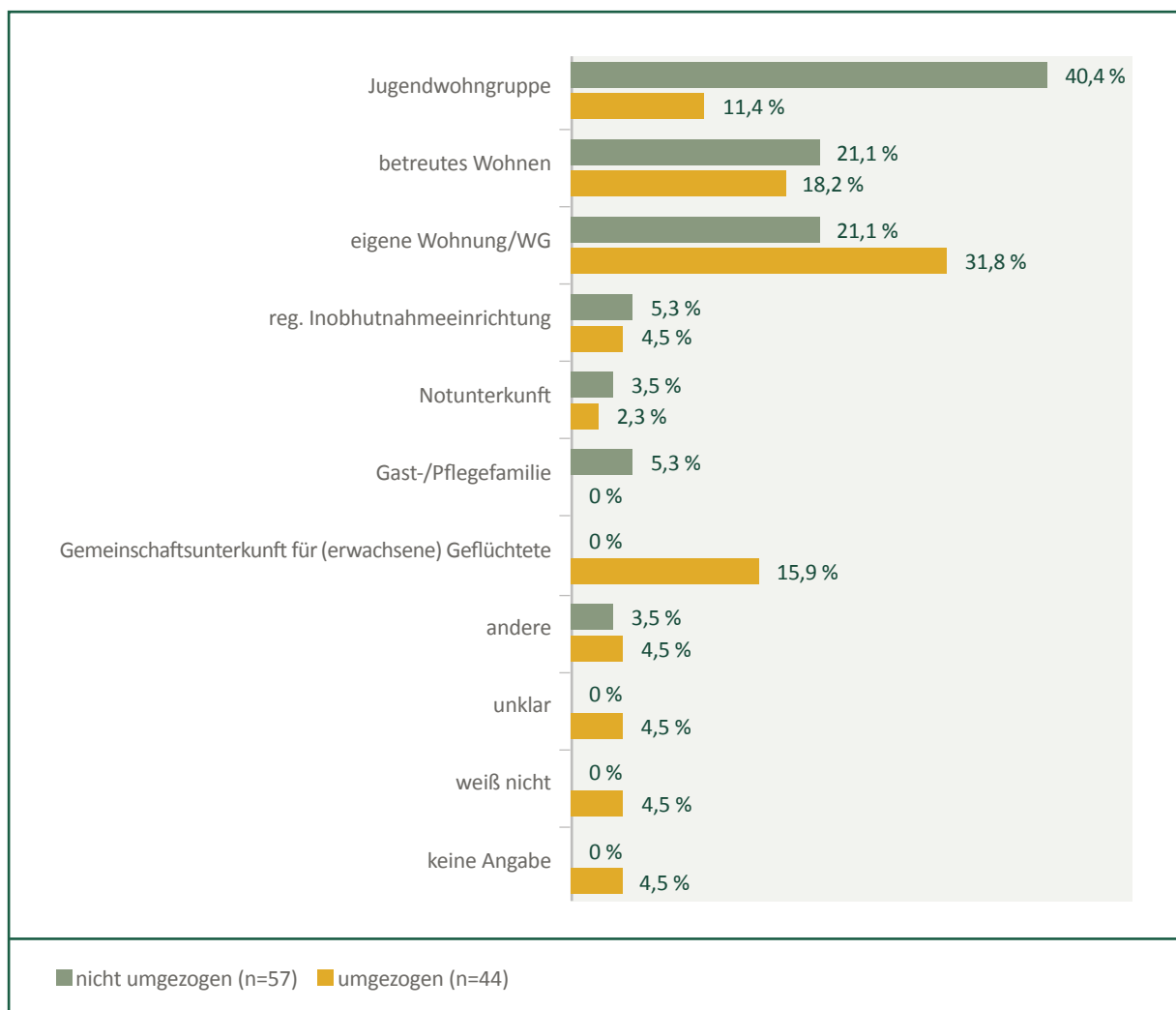
Einige Teilnehmer*innen waren mit nichtgeflüchteten Jugendlichen gemeinsam untergebracht. Einzelne Erfahrungsberichte deuten auf Vor- und Nachteile einer solchen gemeinsamen Unterbringung hin. So kritisierte eine Teilnehmerin im Leitfadeninterview, dass sie anfangs nur mit anderen Geflüchteten untergebracht worden sei und dadurch keinen Kontakt zur Gesellschaft gehabt habe und eine Unterbringung mit nichtgeflüchteten Jugendlichen somit vorteilhaft gewesen wäre. Auf der anderen Seite berichteten Teilnehmer*innen, die zusammen mit nichtgeflüchteten Jugendlichen untergebracht wurden, von Diskriminierungserfahrungen, bei denen die Betreuer*innen zudem nicht interveniert hätten. Dies verdeutlicht die Wichtigkeit der Rolle von sozialen Fachkräften, die das Zusammenleben von geflüchteten und nichtgeflüchteten Jugendlichen sensibel begleiten und bei etwaigen Ausgrenzungshandlungen entsprechend intervenieren müssen.

3.3.1.7. Unterbringung nach Erreichen der Volljährigkeit

- Die jungen Volljährigen lebten vermehrt in eigenen Wohnungen oder wünschten sich dies.
- Der Umzug in die eigene Wohnung nach Erreichen der Volljährigkeit war aber auch mit Überforderung verbunden.

Von den volljährigen Teilnehmer*innen waren 44 Personen (42,3 %) seit ihrem 18. Geburtstag umgezogen.⁵⁸ Diejenigen, die seit dem Erreichen der Volljährigkeit umgezogen waren, lebten mehrheitlich in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft, im betreuten Wohnen oder in einer Gemeinschaftsunterkunft für (erwachsene) Asylsuchende (Abbildung 3-29). Im Vergleich dazu lebten diejenigen, die nicht umgezogen waren, vor allem in Jugendwohngruppen, im betreuten Wohnen oder in einer eigenen Wohnung oder WG, in die sie also schon als Minderjährige gezogen waren. Von denjenigen, die nicht umgezogen waren, gaben 22 Personen (45,8 %) an, lieber in einer anderen Art der Unterkunft leben zu wollen, und wünschten sich vor allem eine eigene Wohnung (n=20).

Abbildung 3-29 Unterbringung nach Erreichen der Volljährigkeit



© DeZIM

⁵⁸ Wie eingangs beschrieben endet mit Erreichen der Volljährigkeit häufig der Anspruch auf Kinder- und Jugendhilfe. An dieser Stelle sei nochmals darauf verwiesen, dass aufgrund der Samplingstrategie dieser Studie – d. h. der Rekrutierung der Teilnehmer*innen über die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – vorrangig junge Volljährige befragt wurden, die sich in kinder- und jugendhilferechtlicher Zuständigkeit befanden. Die Erfahrungen derjenigen, denen die Kinder- und Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus nicht bewilligt wurde, werden hier also nicht abgebildet.

In den Leitfadeninterviews wurde deutlich, dass der Einrichtungswechsel mit dem Erreichen der Volljährigkeit und das selbstständige Leben in einer eigenen Wohnung vor allem als Überforderung wahrgenommen wurden und Sorgen beziehungsweise Ängste auslösten, auch wenn Betreuer*innen die Selbstständigkeit der Jugendlichen bereits vor deren Auszug gefördert hatten. Gerade Personen, die kurz vor dem Erreichen ihrer Volljährigkeit in Deutschland angekommen waren, fühlten sich unter Druck gesetzt und wünschten sich mehr Zeit und Ruhe, um in Deutschland anzukommen, wie das Zitat einer Teilnehmerin aus Guinea exemplarisch veranschaulicht:

*„Ich weiß, diese Leute machen ihre Arbeit, [...] aber wenn man neu hier ist, das geht so schnell und die machen so viel Stress im Kopf. Die müssen auch ein bisschen die Seite der Person sehen. [...] Manche [Betreuer*innen] sagen: ‚Du hast aber keine Zeit, du musst schnell machen, wenn du 18 bist, ist es ein Problem.‘ Ich finde das nicht so gut. Ich finde, die müssten [...] ein bisschen Zeit geben, [...] das geht erst zu schnell.“*

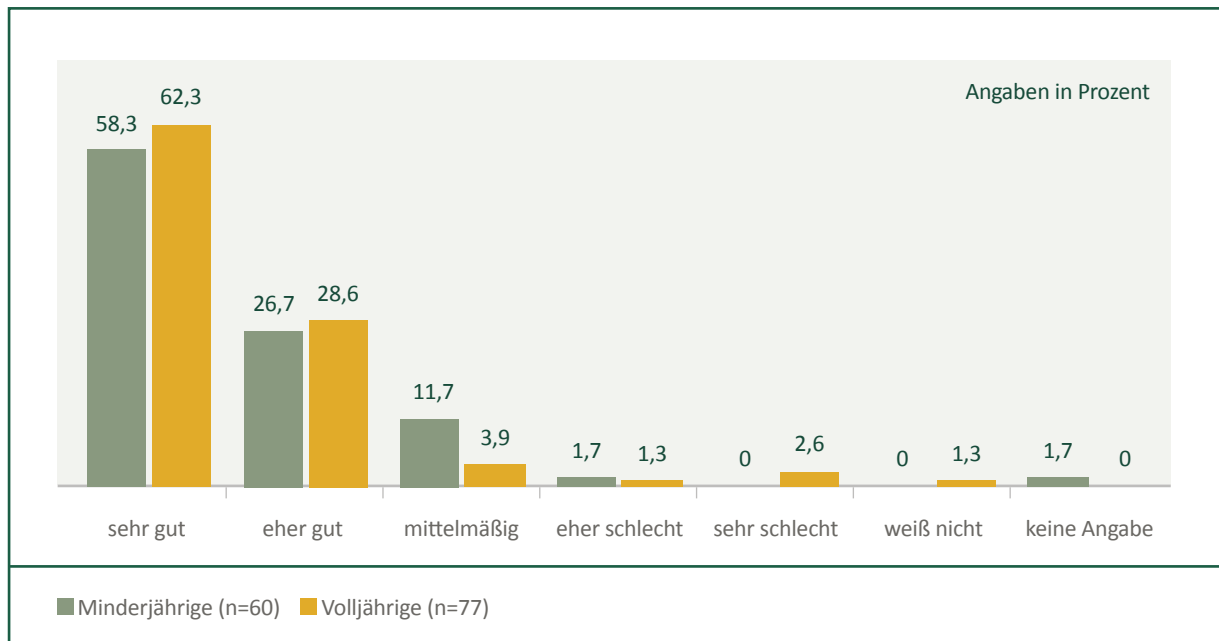
3.3.1.8. Betreuung und Vormund*innenschaft

- Die meisten Teilnehmer*innen beschrieben die Beziehung zu ihren Betreuer*innen als überwiegend positiv. Bei Volljährigen lag der Fokus der Betreuung stärker auf Hilfen bei formalen Themen (z. B. rechtlichen Fragen).
- Die Beziehung zum*zur Vormund*in wurde ebenfalls zum Großteil als positiv beschrieben, und es wurden vielfach keine Veränderungswünsche genannt, trotz der Tatsache, dass oftmals keine regelmäßigen Treffen stattfanden.

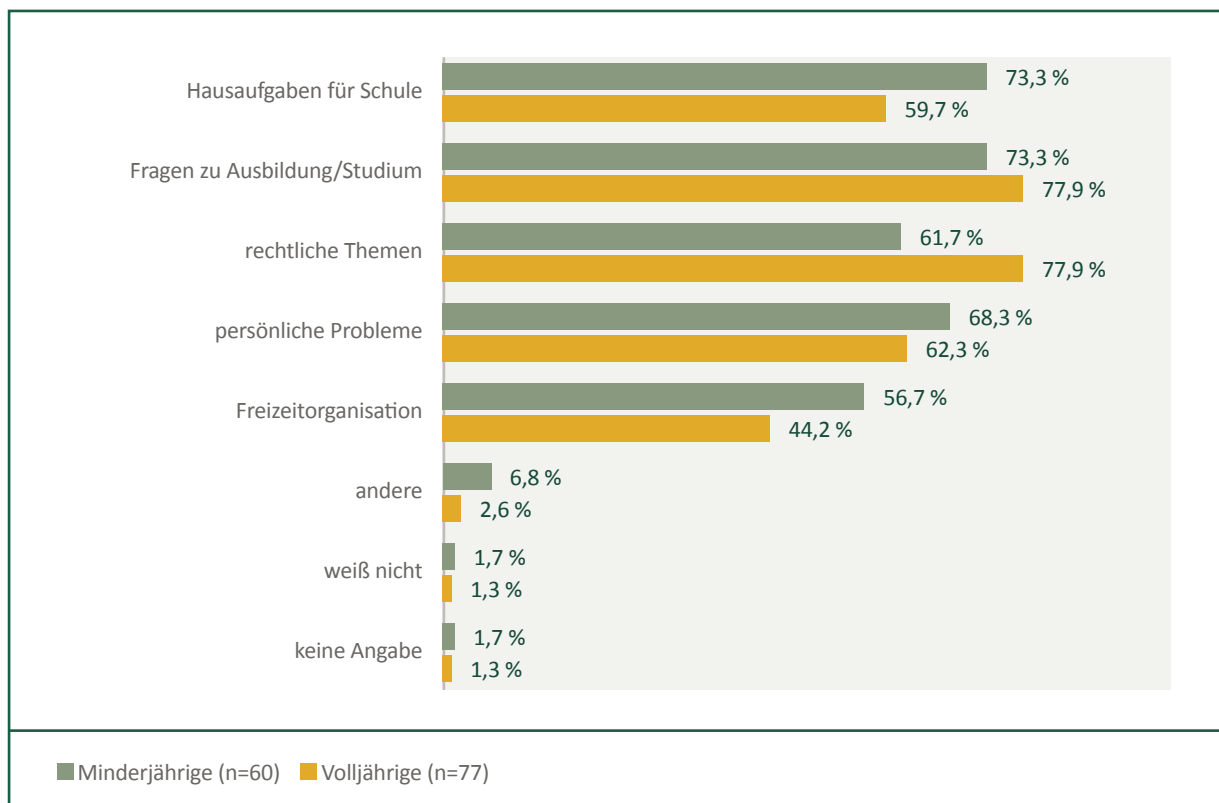
Sowohl die Betreuer*innen als auch die Vormund*innen spielen eine zentrale Rolle im Leben der Jugendlichen und jungen Volljährigen und sind aufgrund der fehlenden Netzwerke eine wichtige Quelle der Unterstützung, wie im Folgenden gezeigt wird (siehe Kap. 1.4.3.2.).

Die Ergebnisse zum Thema Betreuung werden getrennt für Minderjährige und Volljährige dargestellt, da für viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete mit der Volljährigkeit auch die Loslösung aus dem Betreuungssetting einhergeht und sich neue Herausforderungen ergeben, bei denen sie Unterstützung benötigen können. Fast alle teilnehmenden Minderjährigen (96,8 %) und drei Viertel der teilnehmenden Volljährigen (73,3 %) gaben an, eine*n Betreuer*in zu haben,⁵⁹ was vermutlich der Rekrutierungsstrategie dieser Studie geschuldet ist, schließlich wurden vorrangig Teilnehmer*innen in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen rekrutiert. Die Beziehung zum*zur Betreuer*in wurde sowohl von den Minderjährigen als auch von den Volljährigen als überwiegend positiv beschrieben (Abbildung 3-30). Im Hinblick auf die Bereiche, in denen die Teilnehmer*innen die Unterstützung ihrer Betreuer*innen wahrnahmen, fällt auf, dass die Unterstützung der Minderjährigen vor allem bei den Hausaufgaben und persönlichen Problemen zum Tragen kam, während sich mit der Volljährigkeit der Fokus stärker hin zu formalen Angelegenheiten, wie z. B. rechtlichen Themen, hin verschob (Abbildung 3-31). Unterstützung bei Fragen zu Ausbildung und Studium wurde von beiden Gruppen gleichermaßen bei den Betreuer*innen gesucht. Auf die überwiegend positiven Beziehungen zu Betreuer*innen und deren unterstützende Funktion aus Sicht der unbegleiteten Minderjährigen wiesen bereits vorherige Studien hin (Lechner und Huber 2017: 112f.; Nowacki et al. 2019a).

⁵⁹ Siehe Anhang III, Abbildung III-11.

Abbildung 3-30 Bewertung der Beziehung zum* zur Betreuer*in

©DeZIM

Abbildung 3-31 Bereiche, in denen sich die Teilnehmer*innen durch ihre*n Betreuer*in unterstützt fühlten

©DeZIM

Mehrfachnennungen möglich.

Die Leitfadeninterviews verdeutlichten ebenfalls die hohe Zufriedenheit der Teilnehmer*innen mit der Beziehung zu ihren Betreuer*innen. Manche beschrieben diese sogar als freundschaftlich und trafen sie auch in ihrer Freizeit, etwa um gemeinsam schwimmen zu gehen, oder unterhielten nach Einrichtungswechseln privat Kontakt zu ihnen. Zudem wurden die Betreuer*innen auch als Eltern beschrieben, was einerseits als Beschreibung ihrer Funktion (d. h. sie zu versorgen und emotional zu unterstützen), aber auch als Ausdruck von emotionaler Nähe verstanden werden kann. Gemeinsam Zeit zu verbringen sowie Unterstützung zu erfahren waren demnach wesentliche Faktoren, die zur Zufriedenheit mit dem*der Betreuer*in beitrugen.

Im Umkehrschluss wurde aber auch ersichtlich, dass die große Zufriedenheit der Teilnehmer*innen teils mit hohen Erwartungen an ihre Betreuer*innen verbunden war. Zum Beispiel wurden von ihnen generell Lösungen für die Probleme der Teilnehmer*innen erwartet. Gerade wenn diese Erwartungen nicht erfüllt wurden oder das Gefühl auftrat, nicht gehört oder ernst genommen zu werden, schien sich schnell Frustration einzustellen. Zudem kam gerade in Bezug auf die Anfangszeit – aber auch darüber hinaus – der Wunsch zum Ausdruck, dass die Betreuer*innen mehr auf die Bedürfnisse der Jugendlichen eingehen und weniger Druck ausüben sollten. Dabei wurde auch angeregt, dass es mehr Betreuer*innen mit denselben Sprachkenntnissen geben sollte, um sich insbesondere in der Anfangszeit besser verständigen zu können.⁶⁰ Auffällig war aber auch, dass die Teilnehmer*innen ein Bewusstsein über und Verständnis für eine eventuelle Überforderung der Betreuenden, z. B. aufgrund zu geringer Betreuungsschlüssel hatten, die es diesen nicht ermöglichten, die Jugendlichen gerade in ihrer Ankunftszeit angemessen zu unterstützen. Auf diese Problematik verweisen auch Gemende et al. (2017) sowie die Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016).

95,2 % der minderjährigen und 85,7 % der volljährigen Teilnehmer*innen der quantitativen Befragung gaben an, entweder aktuell oder in der Vergangenheit eine*n Vormund*in gehabt zu haben. Fast alle minderjährigen Teilnehmer*innen (96,8 %) hatten demnach zum Zeitpunkt der Befragung eine*n Vormund*in, während es unter den Volljährigen deutlich weniger (14,4 %) waren.⁶¹ Wie eingangs beschrieben, haben junge Volljährige einen Anspruch auf Vormund*innenschaft, wenn sie das in ihrem Herkunftsland geltende Alter der Volljährigkeit noch nicht erreicht haben.

Gut ein Viertel der minderjährigen (27,0 %) und über drei Viertel der volljährigen Teilnehmer*innen (78,4 %) gaben an, in der Vergangenheit schon einmal eine*n (andere*n) Vormund*in gehabt zu haben.⁶² Die Minderjährigen, die einen Vormund*innenschaftswechsel angaben (n=17), hatten bisher im Durchschnitt insgesamt zwei Vormund*innen (M=1,9, SD=0,4, Median=2, Min=1, Max=3, n=13). Die angegebene Zeitspanne nach der Ankunft, innerhalb derer ein*e Vormund*in gestellt wurde, betrug im Median sieben Wochen, wobei es eine beachtliche Spannweite von wenigen Tagen bis hin zu mehreren Jahren gab (M=12,7 Wochen, SD=19,8 Wochen, Min=1 Woche, Max: 144 Wochen, n=151) (siehe Tabelle 3-3). Hier gab es keinen erheblichen Unterschied zwischen den Berichten derer, die zwischen November 2015 und Oktober 2016 eingereist waren (M=12,0 Wochen, SD=1,0 Woche), und jenen, die dies zwischen November 2016 und Dezember 2019 taten (M=13,0 Wochen, SD=21,5 Wochen). Auch Lechner und Huber (2017: 95) zeigten, dass es teils zu mehrmonatigen Wartezeiten kommt, ehe die Jugendlichen ihre Vormund*innen das erste Mal sahen.

⁶⁰ Siehe Kap. 1.4.3.2., aus dem hervorgeht, dass die Teilnehmer*innen vorrangig Personen als Vertrauenspersonen adressierten, die dieselbe Sprache sprachen oder aus demselben Herkunftskontext kamen.

⁶¹ Siehe Anhang III, Abbildung III-12.

⁶² Siehe Anhang III, Abbildung III-13.

Tabelle 3-3 Dauer von der Einreise bis zur Zuteilung eines*iner Vormundes*in

	bis zu 4 Wochen	bis zu 8 Wochen	bis zu 12 Wochen	bis zu 16 Wochen	bis zu 20 Wochen	bis zu 24 Wochen	mehr als 24 Wochen
n=151	44,3 %	21,8 %	7,9 %	9,3 %	2,6 %	6,0 %	8,1 %

Mehr als zwei Drittel der Teilnehmer*innen, die aktuell eine*n Vormund*in hatten, gaben an, dass ihre Beziehung zum*zur Vormund*in (sehr) gut sei, während knapp ein Fünftel der Teilnehmer*innen diese als „mittelmäßig“ bis „schlecht“ einschätzte (Abbildung 3-32). Ein Fünftel (20,5 %) der Teilnehmer*innen gab an, in die Auswahl des*der Vormundes*in miteinbezogen worden zu sein, während ein knappes Drittel (65,8 %) der Teilnehmer*innen dies verneinte.⁶³ Inwiefern die Teilnehmer*innen tatsächlich in die Auswahl der Vormund*innen eingebunden waren, lässt sich weder in den quantitativen Befragungen noch mithilfe der Leitfadeninterviews rekonstruieren.⁶⁴

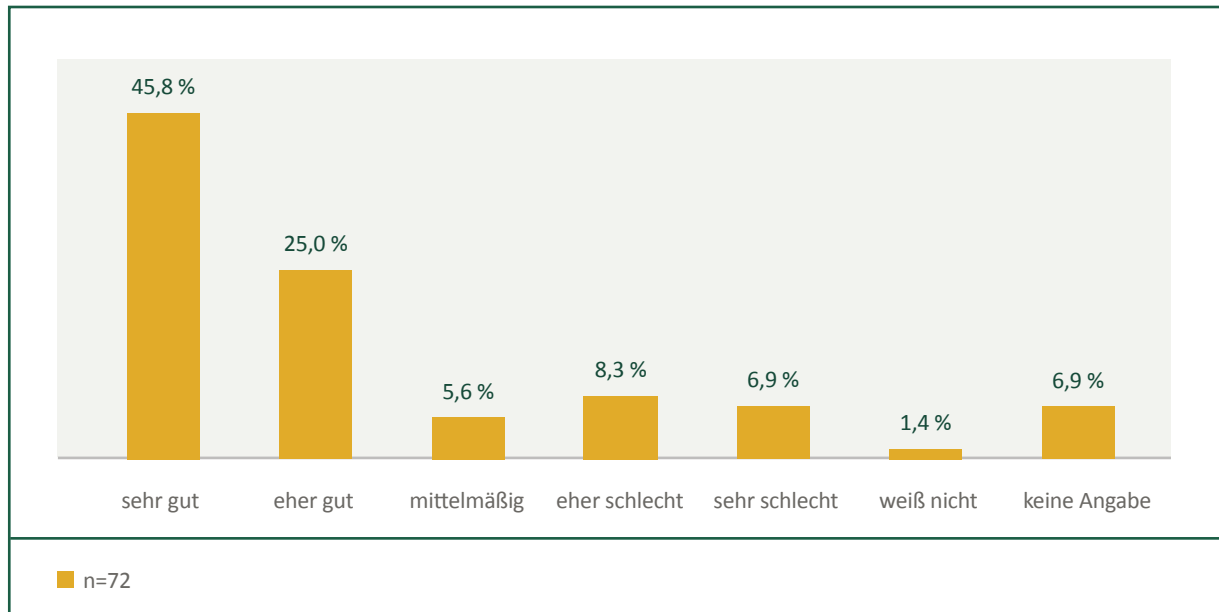
Nur in der Hälfte der Fälle wurde den Teilnehmer*innen zufolge die in § 1793 Absatz 1a BGB formulierte Vorgabe eingehalten, der zufolge der*die Vormund*in den*die Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen*deren üblicher Umgebung aufsuchen solle (Abbildung 3-33).⁶⁵ Zwar berichtete rund ein Drittel der Teilnehmer*innen von mindestens einmal im Monat stattfindenden anderweitigen Kontaktaufnahmen, etwa telefonisch oder per E-Mail (Abbildung 3-33), allerdings stellten diese nicht in jedem Fall einen Ersatz für persönliche Treffen dar: So berichteten von denjenigen, die ihre*n Vormund*in seltener als einmal im Monat persönlich trafen, auch nur 17,2 % von anderweitigen monatlichen Kontakten. Diese Ergebnisse weisen auf eine ähnliche Tendenz hin wie die Studie von Thomas et al. (2018: 97ff.), in der die Teilnehmer*innen die Beziehung zum*zur Vormund*in zwar überwiegend positiv beschrieben, persönliche Treffen jedoch kaum stattfanden und etwa ein Fünftel angab, den*die Vormund*in nicht gut zu kennen. Anders wurde dies in der Einschätzung der Jugendämter wiedergegeben, denen zufolge es in 85,2 % der Fälle zu mindestens einem monatlichen Treffen komme (Bundestagsdrucksache 19/17810: 61). Als Gründe für persönliche Treffen wurden in den meisten Fällen formelle Anlässe (z. B. BAMF-Termine, Schultermine, ärztliche Untersuchungen, Unterschriftenzeichnungen) und seltener informelle Anlässe wie Freizeitaktivitäten (z. B. Eis essen, Kino, spazieren gehen, miteinander unterhalten) angegeben (Abbildung 3-34).

Die Hälfte der Teilnehmer*innen wünschte sich keinerlei Veränderungen in der Beziehung zum*zur Vormund*in (Abbildung 3-35). Die anderen wünschten sich v. a., andere Dinge gemeinsam zu unternehmen, mehr Zeit miteinander zu verbringen oder mehr miteinander zu reden. Seltener bestand das Bedürfnis, weniger Zeit miteinander zu verbringen oder weniger miteinander zu reden. Betrachtet man allein diejenigen, die ihre*n Vormund*in seltener als einmal im Monat sahen, ergibt sich das gleiche Bedarfsmuster (Abbildung 3-35).

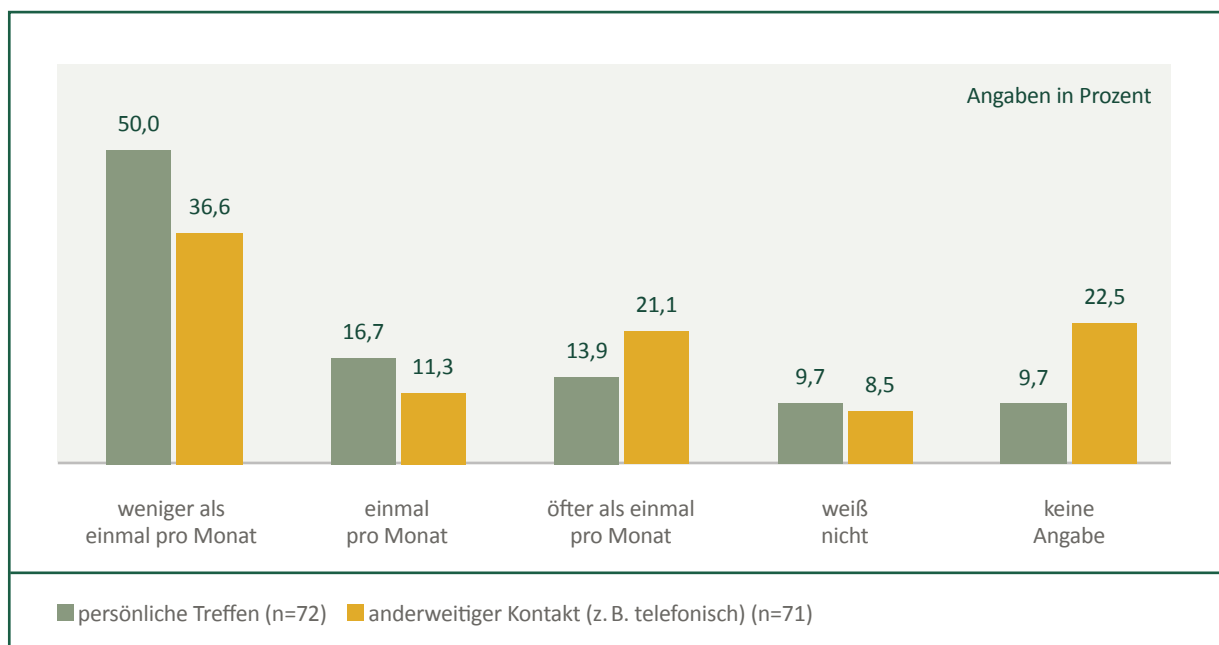
⁶³ Siehe Anhang III, Abbildung III-14.

⁶⁴ Hierfür hätten zusätzlich Betreuer*innen, Vormund*innen oder die zuständigen Jugendämter befragt werden müssen.

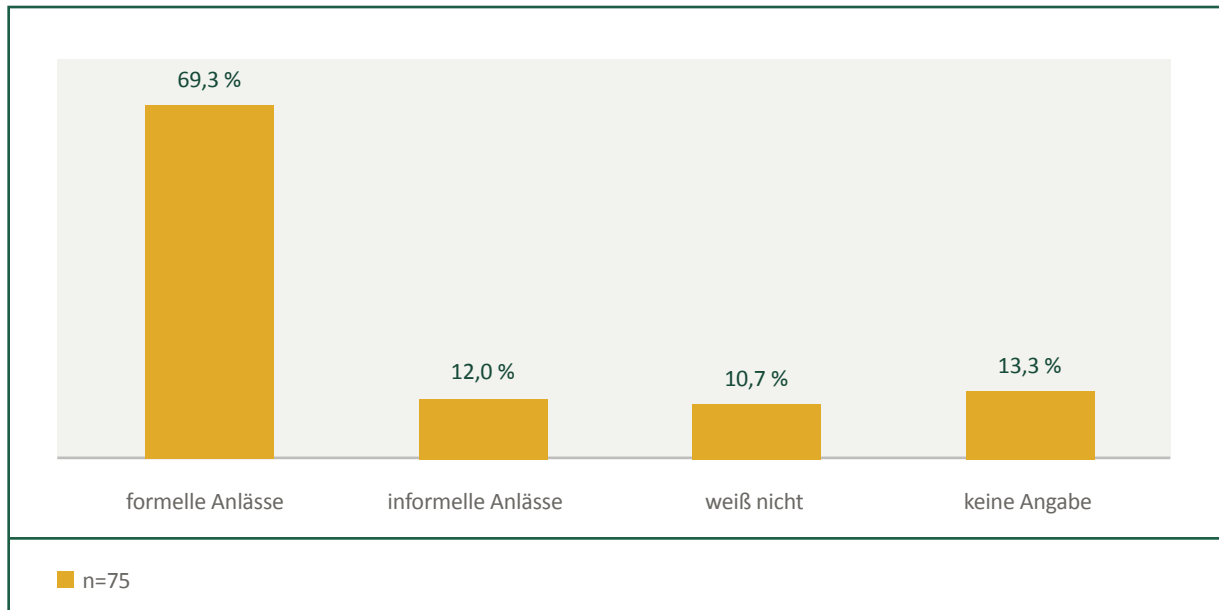
⁶⁵ Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), § 1793 Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels, heißt es dazu: „(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“

Abbildung 3-32 Bewertung der Beziehung zum*zur Vormund*in

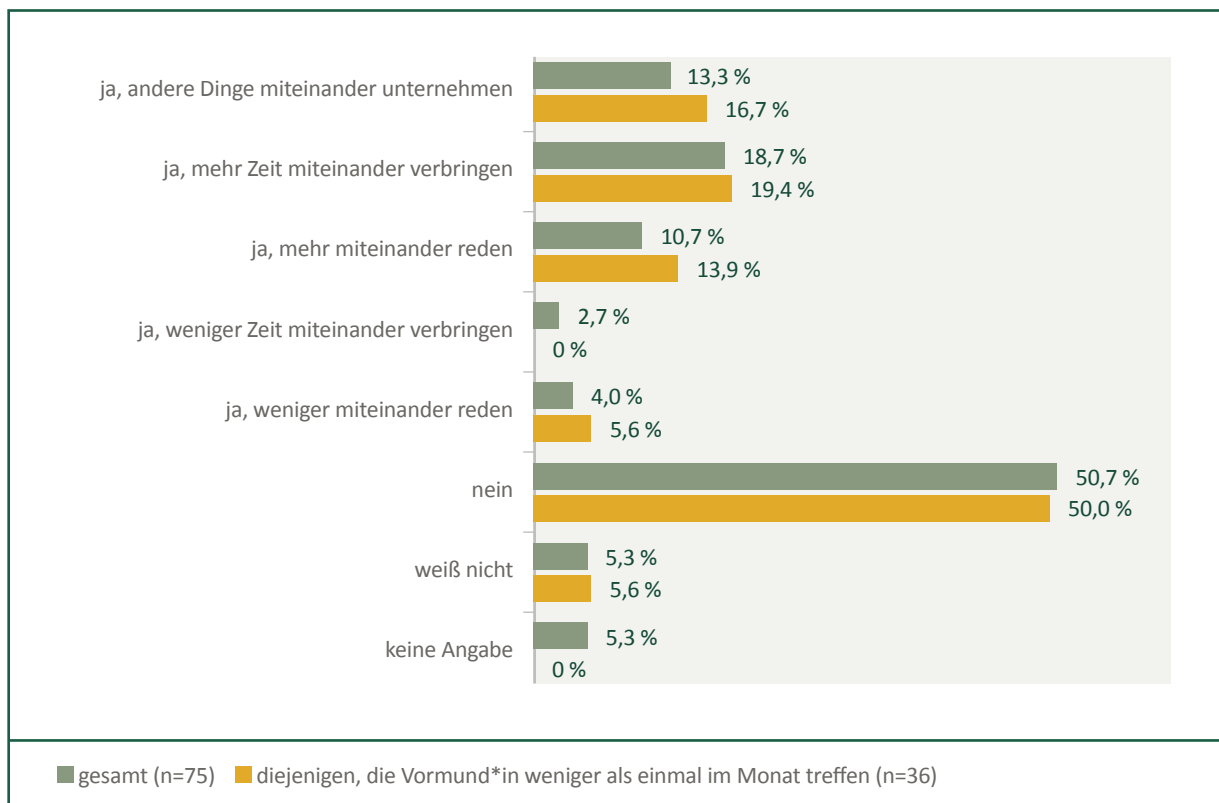
©DeZIM

Abbildung 3-33 Häufigkeit des Kontakts zum*zur Vormund*in

©DeZIM

Abbildung 3-34 Anlässe für Treffen mit Vormund*innen

Mehrfachnennungen möglich.

Abbildung 3-35 Veränderungswünsche bzgl. der Beziehung zum*zur Vormund*in

Mehrfachnennungen möglich.

Aus den Leitfadeninterviews lässt sich ableiten, welche Aspekte jeweils zur Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit dem*der Vormund*in beitrugen. Teilnehmer*innen, die mit ihrem*ihrer Vormund*in zufrieden waren, beschrieben, dass die Beziehung von einer guten Zusammenarbeit geprägt sei, bei der sie sich an wichtigen Entscheidungen beteiligt fühlten. Zu der Zufriedenheit schien außerdem beizutragen, wenn die Vormund*innen mit den Betreuer*innen zusammenarbeiteten und sich die Teilnehmer*innen dadurch insgesamt gut unterstützt fühlten und wenn es regelmäßig stattfindende (z. B. monatliche), von dem*der Vormund*in initiierte Treffen gab, wodurch Kontinuität geschaffen wurde. Zudem erschien es wichtig, dass Vormund*innen neben den rechtlichen Belangen auch Interesse an den Entwicklungen im Leben der Mündel im Allgemeinen zeigten.

Demgegenüber entstand Unzufriedenheit mit Vormund*innen vor allem dann, wenn diese abwesend und nicht erreichbar waren, nur bei seltenen, formellen Anlässen in Erscheinung traten, und vor allem, wenn sie bei rechtlichen Belangen oder Problemen mit Betreuer*innen nicht aktiv unterstützten. So gab es Berichte, denen zufolge sich die Teilnehmer*innen auch in konkreten Bedarfssituationen (z. B. bezüglich der Verteilungsverfahren oder der Asylantragstellung, einschließlich der Anhörung beim BAMF) nicht durch ihre*n Vormund*in unterstützt fühlten. Den fehlenden Kontakt und die fehlende Erreichbarkeit von Vormund*innen – insbesondere von Amtsvormund*innen durch Überlastung – stellte auch die Online-Umfrage des BumF heraus (2020: 44).

Gerade junge Volljährige brachten mitunter zum Ausdruck, dass sie sich durch ihre Vormund*innen rechtlich nicht in ihren Interessen vertreten fühlten und deren Handeln mitunter sogar nachteilig für sie war. So berichteten Teilnehmer*innen, dass Entscheidungen des*der Vormundes*in zu Zeiten der Minderjährigkeit teils negative Konsequenzen hatten, die die Betroffenen später – als Volljährige auf sich allein gestellt – nicht bewältigen konnten. Zum Beispiel schilderte ein junger Volljähriger aus Afghanistan, dass sein Asylantrag abgelehnt worden sei, als er noch minderjährig gewesen sei. Sein Vormund habe ihn dann nicht hinreichend unterstützt, um gegen die Entscheidung vorzugehen, und mit eintretender Volljährigkeit habe er sich nicht mehr imstande gesehen, eigenmächtig dagegen vorzugehen. Dies zeigt, wie wichtig es ist, unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Vorbereitung auf die mit der Volljährigkeit eintretende Eigenverantwortung auch rechtlich hinreichend aufzuklären.

Auch in den Leitfadeninterviews wurden trotz der teils negativen Schilderungen keine oder kaum Veränderungswünsche im Hinblick auf die Beziehung zu den Vormund*innen genannt. Dies kann unterschiedliche Gründe haben, wie etwa eine grundsätzliche Zufriedenheit mit der Beziehung zu den Vormund*innen selbst, mangelndes Wissen oder eine fehlende Vorstellung darüber, wie die Beziehung anders sein könnte, oder aber auch eine bereits gedämpfte Erwartungshaltung aufgrund vorangegangener Erfahrungen mit den Vormund*innen. Eine weitere Erklärung könnte sein, dass die Vormund*innen im Unterschied zu den Betreuer*innen, die von den Teilnehmer*innen als zentral für ihren Alltag beschrieben wurden, eine weniger bedeutsame Rolle einnehmen, gerade auch weil sie vor allem im Kontext instrumenteller Fragen von den Teilnehmer*innen als Unterstützungsperson wahrgenommen wurden und nicht als emotionale Stütze (siehe Kap. 3.4.3.2).

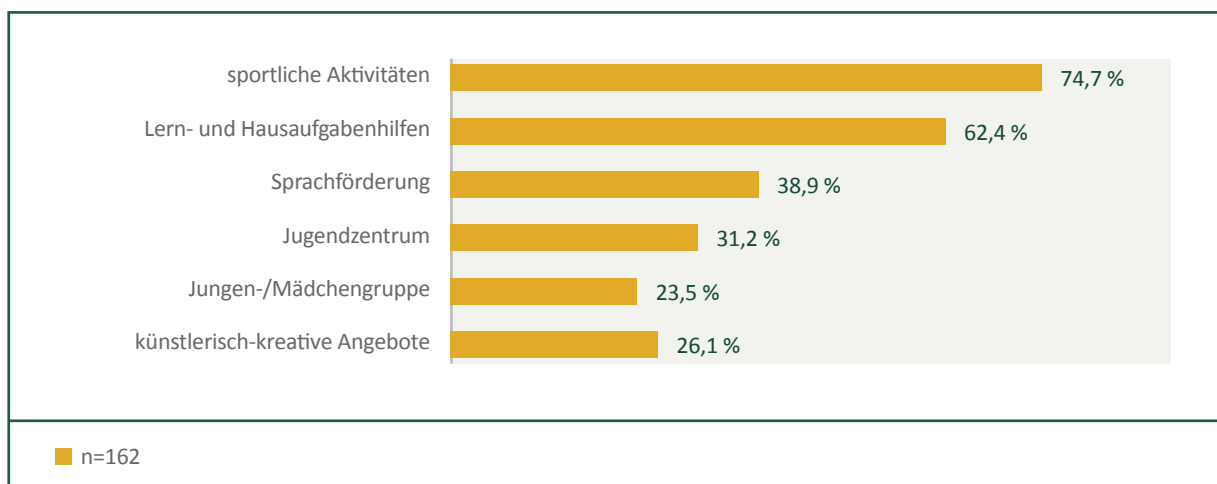
Zudem wurde in den Leitfadeninterviews ersichtlich, dass die jeweils spezifischen Zuständigkeitsbereiche von Betreuer*innen und Vormund*innen für die Teilnehmer*innen nicht transparent waren. So wurde berichtet, dass Betreuer*innen etwa Verträge (z. B. für die Anmeldung im Fitnessstudio) für sie unterschrieben hätten, obwohl Vormund*innen als ihre rechtliche Vertretung dafür verantwortlich gewesen wären. Ein Jugendlicher beschrieb, dass Betreuer*innen immer bei Problemen da seien, er aber nicht genau wisse, was sie eigentlich machen würden oder wofür sie zuständig sind. Auch Lechner und Huber (2017: 96) zeigten in ihrer Studie, dass den Jugendlichen oft das nötige Wissen darüber fehlt, wen sie bei welchen Fragen adressieren können und müssen.

3.3.2. Organisierte Freizeitaktivitäten

- Sportliche Aktivitäten wie auch Lern- und Hausaufgabenhilfen spielten eine zentrale Rolle im Alltag der Teilnehmer*innen.
- Die Teilnahme an Freizeitaktivitäten schien für den sozialen Anschluss und das subjektive Wohlbefinden der Teilnehmer*innen förderlich zu sein.

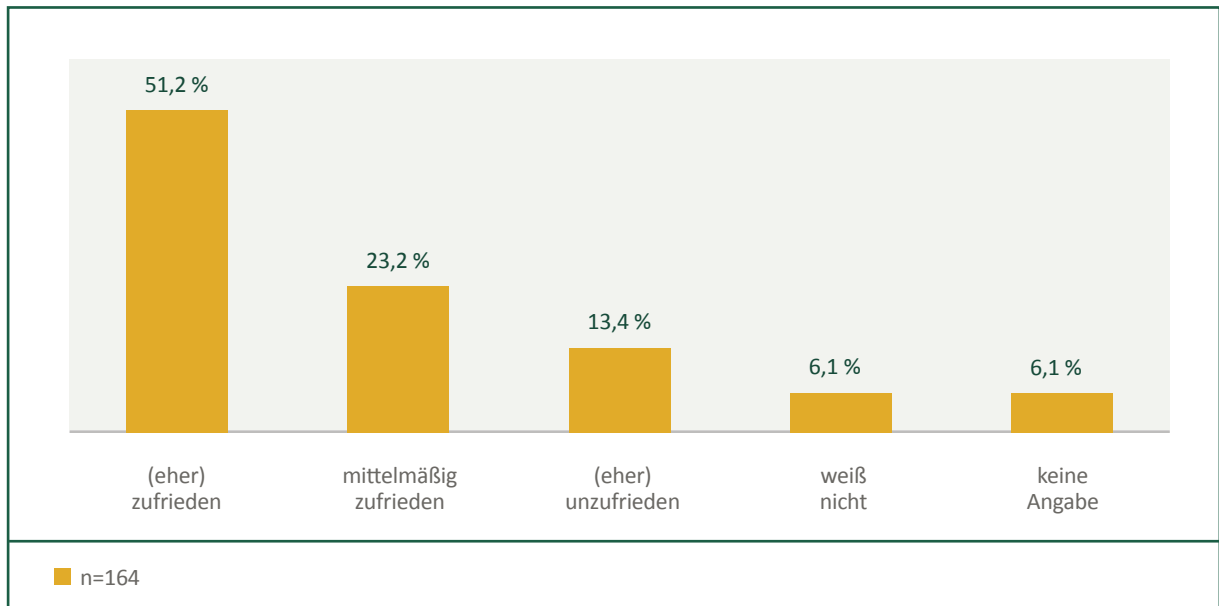
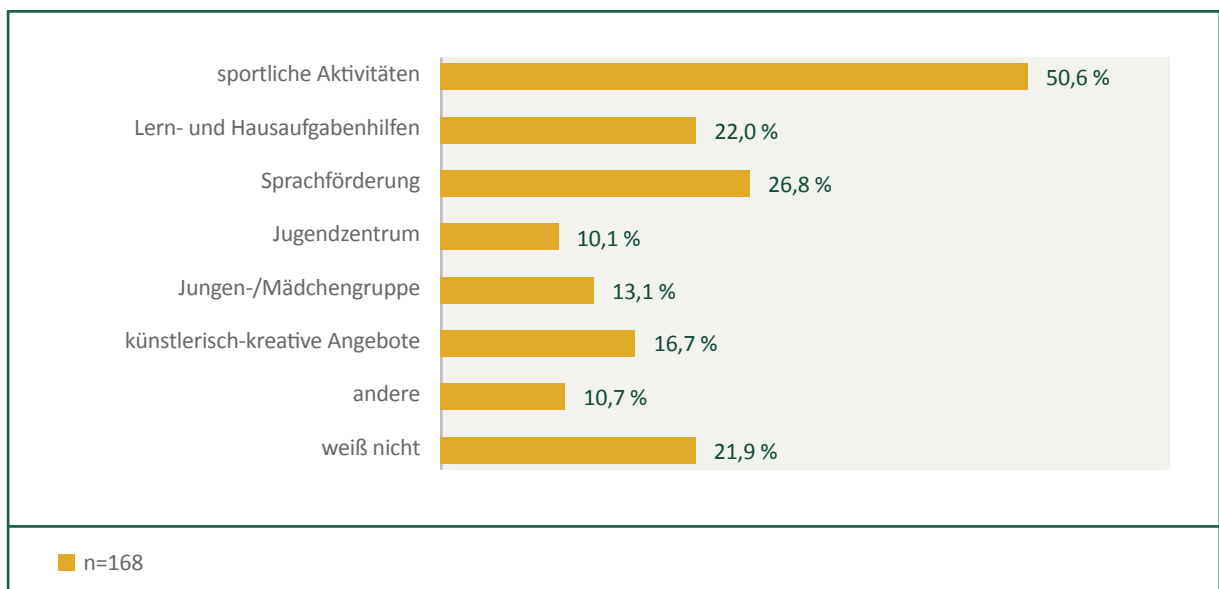
Die Teilnehmer*innen der quantitativen Befragung sollten angeben, ob und, wenn ja, wie häufig sie an Freizeitaktivitäten teilnahmen, die durch die Kinder- und Jugendhilfe organisiert wurden.⁶⁶ Dabei wurden am häufigsten sportliche Aktivitäten sowie Lern- und Hausaufgabenhilfen genannt, gefolgt von Sprachförderung außerhalb des regulären Sprachkurses, Angeboten im Jugendzentrum, Jungen- oder Mädchengruppen und künstlerisch-kreativen Angeboten (Abbildung 3-36). Die Hälfte der Teilnehmer*innen ist mit solchen Angeboten insgesamt zufrieden (Abbildung 3-37). Auf die Nachfrage, welche weiteren Angebote sich die Teilnehmer*innen wünschen würden, wurden vor allem sportliche Aktivitäten und Sprachförderangebote außerhalb des regulären Sprachkurses sowie Lern- und Hausaufgabenhilfen angegeben (Abbildung 3-38). In einem offenen Antwortformat zeigte sich darüber hinaus auch ein Bedarf nach Angeboten in den Bereichen Kino, Ausflüge/Reisen, Tanzen und Computer. Die Inanspruchnahme von vor allem sportlichen Aktivitäten deckt sich in etwa mit den Ergebnissen der Online-Erhebung bei Einrichtungen, denen zufolge vor allem Sportangebote und seltener kulturelle Angebote von den unbegleiteten Minderjährigen in Anspruch genommen werden (Bundestagsdrucksache 19/17810: 46). Dies könnte einerseits mit Sprachbarrieren zusammenhängen, aber auch mit der Bedeutung von Aussehen und Körperlichkeit in der Adoleszenz, was sich auch daran zeigt, dass in den Leitfadeninterviews das Fitnessstudio in Bezug auf den Alltag der Teilnehmer*innen als ein zentraler Ort beschrieben wurde.

Abbildung 3-36 Organisierte Freizeitaktivitäten, die die Teilnehmer*innen regelmäßig in Anspruch nehmen



Mehrfachnennungen möglich.

⁶⁶ Es ist dabei allerdings unklar, ob die Teilnehmer*innen auch tatsächlich verstanden haben, dass sich die Frage nur auf von der Kinder- und Jugendhilfe organisierte Aktivitäten bezieht und nicht auf selbst organisierte (z. B. Kraftsport, Fußball spielen etc.).

Abbildung 3-37 Zufriedenheit mit organisierten Freizeitangeboten der Kinder- und Jugendhilfe**Abbildung 3-38** Bedarfe der Teilnehmer*innen nach weiteren organisierten Freizeitaktivitäten

Mehrfachnennungen möglich.

In den Leitfadeninterviews berichteten Teilnehmer*innen, dass sportliche Aktivitäten wie Fußball, Volleyball oder Leichtathletik entweder selbst organisiert oder in Sportvereinen stattfanden, nicht jedoch im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Einige Jugendliche besuchten zudem traditionelle Vereinsangebote wie etwa die Freiwillige Feuerwehr oder Angebote der Kirche.⁶⁷ Manche Teilnehmer*innen wussten jedoch

⁶⁷ Eine Studie von Bendel et al. 2016 mit Geflüchteten verweist zudem auf die Problematik, dass die Bedeutung des Begriffs Freizeit je nach Herkunftsland der befragten Personen stark variiert (vgl. Riemer 2016: 298f.). Gerade in einem eurozentrisch verstandenen Konzept von Freizeit werden solche kulturspezifischen Aspekte in der Regel nicht mitbedacht.

entweder gar nicht über organisierte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe Bescheid oder gaben an, keine Zeit zu haben, an diesen teilzunehmen, da ihr Alltag bereits durch andere Termine eng getaktet sei.

Die Teilnahme an Freizeitaktivitäten schien für den sozialen Anschluss und das subjektive Wohlbefinden der Teilnehmer*innen förderlich zu sein. Allerdings fehlte einigen Teilnehmer*innen dieser Zugang. So berichteten einige, insbesondere in ländlichen Räumen, dass das Angebot an sportlichen Aktivitäten nicht umfassend genug sei. Dies ist ein grundsätzliches Problem in ländlichen Räumen, auch für die ansässige Bevölkerung. Thomas et al. (2018: 150f.) beschreiben ebenfalls das Fehlen von vielfältigen Freizeitangeboten gerade in ländlichen Räumen, weisen aber darauf hin, dass dies den Fokus auf Spracherwerb und Bildung begünstige und die Vernetzung zwischen den wenig bestehenden Angeboten enger sei.

3.3.3. Kenntnisse der eigenen Rechte in Deutschland

- Bei den Teilnehmer*innen gehen erhebliche Unsicherheiten und fehlende Kenntnisse ihrer Rechte mit dem großen Wunsch nach mehr Aufklärung einher.

Um zu erfassen, ob die Teilnehmer*innen ihre Rechte als unbegleitete minderjährige Geflüchtete kennen, wurden ihnen zehn Rechte vorgegeben, die für sie gültig sind.⁶⁸ Sie wurden jeweils gefragt, ob sie denken, dieses Recht zu haben oder nicht (Tabelle 3-4). Es werden hier nur die Ergebnisse für die minderjährigen Teilnehmer*innen berichtet, da die meisten der aufgeführten Rechte nur für sie gültig sind.

Es gab erhebliche Schwankungen im Kenntnisstand der unterschiedlichen Rechte. Bezüglich der Unterbringung wussten jeweils ca. 60 %, dass sie in die Entscheidung über ihre Unterbringung miteinbezogen werden müssen und dass ein Umzug in ein anderes Bundesland nur möglich ist, wenn es der betroffenen Person damit gutgehe. Dies war auch denjenigen überwiegend bekannt, die selbst in einem anderen Bundesland als dem lebten, in das sie eingereist waren.

Fast alle Teilnehmer*innen mit Geschwistern in Deutschland wussten, dass sie nur dann mit diesen gemeinsam untergebracht werden können, wenn sie es selbst auch wollen. Mehr als 40 % der Teilnehmer*innen waren informiert, dass sie nur mit ihren Verwandten leben können, wenn es die Verwandten und auch sie selbst wollen, allerdings beantworteten viele Personen diese Frage nicht, möglicherweise weil sie selbst keine Verwandten in Deutschland hatten. Etwas weniger als die Hälfte der Teilnehmer*innen wusste, dass sie auch eine*n andere*n Vormund*in bekommen können, wenn sie mit ihrer*m jetzigen Probleme haben.

Wie bereits im Kapitel über die Asylantragstellung erwähnt, hatten etwas mehr als ein Drittel der Teilnehmer*innen Kenntnis davon, dass sie keinen Asylantrag stellen müssen, wenn sie dies nicht wollen, was gleichermaßen auf diejenigen zutraf, für die ein Asylantrag tatsächlich gestellt worden war. Die Mehrheit wusste, dass sie das Recht auf eine*n Dolmetscher*in bei der Anhörung beim BAMF hat und dass sie das Recht haben, eine*n andere*n zu bekommen, wenn sie sich mit dem*der gegebenen nicht wohlfühlen. Diese beiden Rechte sind etwas bekannter unter denen, die einen Asylantrag gestellt haben beziehungsweise für die ein Antrag gestellt wurde und waren die am häufigsten bekannten Rechte unter den Teilnehmer*innen.

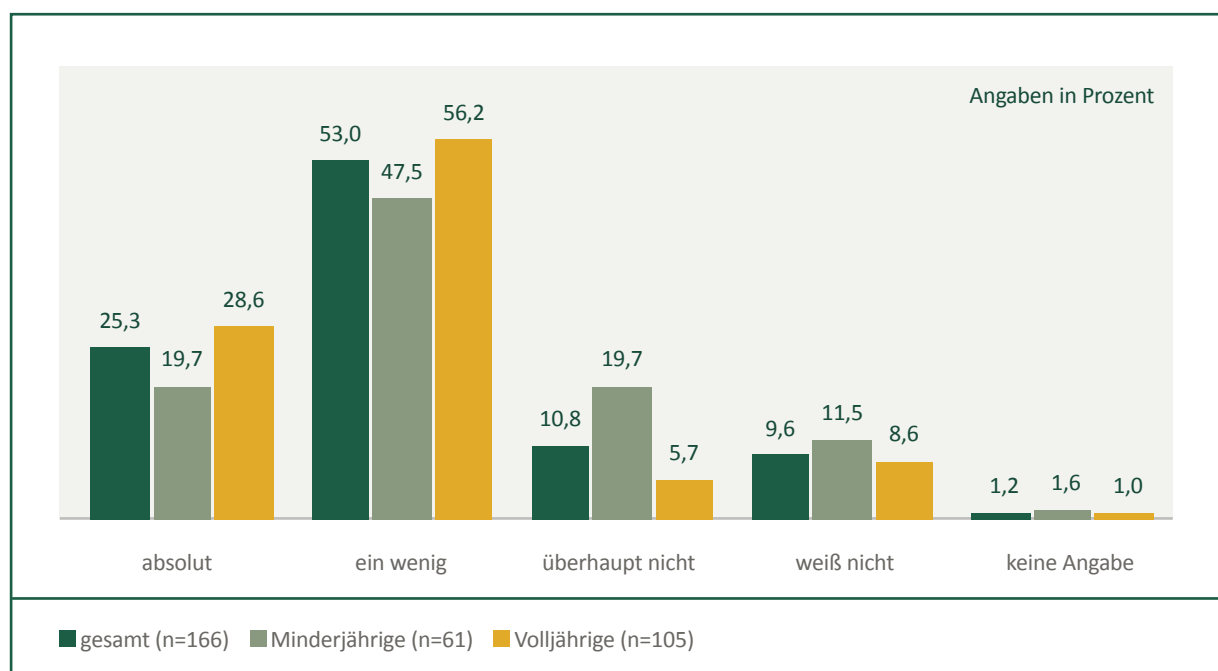
⁶⁸ Die Auswahl der Rechte basierte auf denen in der Broschüre *Willkommen in Deutschland – Ein Wegbegleiter für unbegleitete Minderjährige* (BumF 2017a) behandelten Rechte.

Etwas mehr als die Hälfte der Teilnehmer*innen wusste, dass sie im Falle einer medizinischen Altersfeststellung über diese aufgeklärt werden müssen und diese nur stattfinden kann, wenn sie ihr zustimmen. Von den sieben Minderjährigen, bei denen eine medizinische Untersuchung durchgeführt worden war, kannten drei dieses Recht.

Im Hinblick auf ihre Rechte in Deutschland im Allgemeinen gab ein Viertel der minderjährigen und volljährigen Teilnehmer*innen an, sich „absolut“ über diese informiert zu fühlen, während die Hälfte sich nur wenig und ca. 10 % überhaupt nicht über ihre Rechte in Deutschland informiert fühlten (Abbildung 3-39). Volljährige fühlten sich dabei tendenziell besser über ihre Rechte informiert als minderjährige Teilnehmer*innen. Die weit überwiegende Mehrheit der Teilnehmer*innen (89,7 %) gab an, gerne mehr über die eigenen Rechte in Deutschland erfahren zu wollen.⁶⁹ Zusammengefasst gab es also einen hohen Anteil befragter unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter, die ihre Rechte nicht kannten, aber an diesen interessiert waren.

Insgesamt zeigt sich, dass zwar ein substanzieller Teil der Teilnehmer*innen über ihre Rechte Bescheid wusste, ein nicht unerheblicher Anteil aber eben auch falsche Annahmen traf oder schlichtweg nicht wusste, ob ihnen bestimmte Rechte zustehen. So war z. B. fast ein Drittel der Teilnehmer*innen der Ansicht, dass sie nicht in die Entscheidung über eine Unterbringung einbezogen werden müssen, oder wussten nicht, ob sie dieses Recht haben. Über 40 % der Teilnehmer*innen waren nicht der Auffassung, dass sie über eine medizinische Untersuchung zur Feststellung ihres Alters aufgeklärt werden oder diese ablehnen können, oder sie konnten dies nicht einschätzen. Grundsätzlich ist es schwierig, ein Kriterium festzulegen, anhand dessen eingeschätzt werden kann, ob der gesetzlich vorgeschriebenen Aufklärungspflicht angemessen nachgekommen wird. Allerdings kann der Anteil derer, die nicht oder falsch informiert sind, eine relevante Bezugsgröße für die Analyse der Aufklärungspraxis sein.

Abbildung 3-39 Einschätzung der Teilnehmer*innen, wie gut sie sich über ihre Rechte aufgeklärt fühlen



⁶⁹ Siehe Anhang III, Abbildung III-15.

Tabelle 3-4 Kenntnisse der Rechte für unbegleitete Minderjährige

		Minderjährige (gesamt)	
1. Ich muss in die Entscheidung über meine Unterbringung mit-einbezogen werden./Das Jugend-amt muss mich in die Entscheidung über meine Unterbringung mitein-beziehen.		n=62	
	ja	38 (61,3 %)	
	nein	12 (19,4 %)	
	weiß nicht	8 (12,9 %)	
	keine Angabe	4 (6,5 %)	
2. Wenn ich in ein anderes Bundesland umziehen soll, geht es nur, wenn es mir damit gut geht.			Minderjährige, die in anderes Bundesland umgezogen waren
		n=59	n=29
	ja	35 (59,3 %)	18
	nein	11 (18,6 %)	4
	weiß nicht	13 (22,0 %)	7
	keine Angabe	0	0
3. Falls zutreffend (Verwandte in Deutschland): Ich kann bei meinen Verwandten in Deutschland leben, wenn sie und ich es wollen.		n=48	
	ja	20 (41,7 %)	
	nein	8 (16,7 %)	
	weiß nicht	8 (16,7 %)	
	keine Angabe	12 (25,0 %)	
4. Falls zutreffend (Geschwister in Deutschland): Ich werde nur dann mit meinen Geschwistern gemeinsam untergebracht, wenn ich es auch will.			Minderjährige mit Geschwistern in Deutschland
		n=47	n=12
	ja	16 (34,0 %)	10
	nein	6 (12,8 %)	2
	weiß nicht	10 (21,3 %)	0
	keine Angabe	15 (31,9 %)	0
5. Falls zutreffend (Vormund*in vorhanden): Wenn ich Probleme mit meinem Vormund oder meiner Vormundin habe, kann ich auch einen neuen oder eine neue bekommen.			Minderjährige, die Vormund*in haben
		n=58	n=55
	ja	27 (46,6 %)	25 (45,5 %)
	nein	11 (19,0 %)	10 (18,2 %)
	weiß nicht	13 (22,4 %)	13 (2,6 %)
	keine Angabe	7 (12,1 %)	7 (12,7 %)
6. Ich muss keinen Asylantrag stellen, wenn ich es nicht will (bzw. ich musste keinen Asylantrag stellen, wenn ich es nicht gewollt hätte).			Minderjährige, die einen Asylantrag gestellt haben
		n=54	n=31
	ja	20 (37,0 %)	11 (35,5 %)
	nein	18 (33,3 %)	12 (38,7 %)
	weiß nicht	10 (18,5 %)	5 (16,1 %)
	keine Angabe	6 (11,1 %)	3 (9,7 %)

7. Ich habe das Recht zu entscheiden, ob die Anhörung beim BAMF („Interview“) von einem Mann oder einer Frau durchgeführt werden soll.		n=60	n=36
	ja	23 (38,3 %)	16 (44,4 %)
	nein	13 (21,7 %)	8 (22,2 %)
	weiß nicht	18 (30,0 %)	9 (25,0 %)
	keine Angabe	6 (10,0 %)	3 (8,3 %)
8. Ich habe das Recht auf einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin bei der Anhörung („Interview“) beim BAMF.		n=58	n=35
	ja	44 (75,9 %)	27 (77,1 %)
	nein	6 (10,3 %)	4 (11,4 %)
	weiß nicht	6 (10,3 %)	4 (11,4 %)
	keine Angabe	2 (3,4 %)	0
9. Wenn ich mich mit dem Dolmetscher oder der Dolmetscherin beim BAMF nicht wohlfühle, habe ich das Recht, einen anderen oder eine andere zu bekommen.		n=60	n=36
	ja	42 (70,0 %)	28 (77,8 %)
	nein	10 (16,7 %)	6 (16,7 %)
	weiß nicht	5 (8,3 %)	2 (5,6 %)
	keine Angabe	3 (5,0 %)	0
10. Wenn für die Altersfeststellung eine medizinische Untersuchung notwendig ist, muss ich darüber aufgeklärt werden und meine Einwilligung geben. Sonst kann die medizinische Untersuchung nicht durchgeführt werden.			Minderjährige, bei denen eine medizinische Altersfeststellung durchgeführt wurde
		n=59	n=7
	ja	31 (52,5 %)	3
	nein	12 (20,3 %)	2
	weiß nicht	13 (22,0 %)	1
	keine Angabe	3 (5,1 %)	1

Die Teilnehmer*innen der Leitfadeninterviews wurden ebenfalls gefragt, was sie über ihre Rechte in Deutschland wissen. Auch hier wurde deutlich, dass sie ihre Rechte als unbegleitete minderjährige Geflüchtete beziehungsweise Geflüchtete im Allgemeinen vielfach nicht kennen oder sich an diese zumindest im Laufe des Interviews nicht erinnern konnten. So kamen manche bei der Frage zu ihren Rechten zunächst auf allgemeine Rechte (z. B. auf medizinische Versorgung), Pflichten (z. B. zur Schule zu gehen), Gebote (z. B. bei roten Ampeln anhalten zu müssen) oder Regeln in der Einrichtung (z. B. keine laute Musik zu hören) zu sprechen. Vereinzelt erwähnten Teilnehmer*innen auf die Frage hin etwas zum Asylrecht, dass es regelmäßige Treffen zwischen Vormund*innen und Mündel geben müsse oder man mit Erreichen der Volljährigkeit die Einrichtung verlassen solle. Ein Teilnehmer antwortete auf die konkrete Nachfrage zu speziellen Rechten für unbegleitete Minderjährige, dass er diese nicht kenne, aber vermuten und vor allem erwarten würde, dass diese dieselben seien wie für alle anderen auch. Dies macht den Wunsch nach Gleichbehandlung deutlich. Auf die Frage nach konkreten Änderungswünschen in Bezug auf ihre Rechte wussten die Teilnehmer*innen entweder keine Antwort oder formulierten den Wunsch, mehr Verständnis entgegengebracht zu bekommen sowie Zeit zum Ankommen zu erhalten. Dies ist hinsichtlich der Ankunftssituation der Jugendlichen relevant, denn gerade in dieser frühen Phase fehlen sowohl Wissen über die bestehenden Rechtslagen als auch (zumindest aus der Sicht mancher Teilnehmer*innen) unterstützende Personen (siehe Kap. 1.3.1.5.).

Einige wenige Teilnehmer*innen berichteten davon, rechtlich gegen Entscheidungen, wie etwa die Ablehnung ihres Asylantrages, vorgegangen zu sein. Dies zeigt, dass einige Jugendliche ihre Rechte durchaus kannten und diese auch einforderten. Auffällig war, dass die Gesprächspartner*innen rechtlichen Rat vor allem bei anderen Geflüchteten suchten, die bereits länger in Deutschland lebten, und nicht in erster Linie bei Vormund*innen oder Betreuer*innen (siehe Kap. 1.4.3.2.).

Der Kontext, in dem die Teilnehmer*innen ihr Rechtsverständnis – oder vielmehr ihr Verständnis von Pflichten und Geboten – entwickelten, schien vor allem die Schule zu sein. Ein Jugendlicher erzählte zudem von einer „Willkommens-App“⁷⁰, in der unter anderem erklärt worden sei, wie in Deutschland mit Frauen umzugehen sei. Sofern die Jugendlichen ihr Wissen über ihre Rechte in Deutschland tatsächlich erst in der Schule erwerben, würde dies in die Zeit fallen, in der die Jugendlichen die frühe Ankunftsphase in der Regel bereits hinter sich haben. Dies ist insofern relevant, als die rechtliche Aufklärung auch bereits in der frühen Ankunftsphase – also während der vorläufigen Inobhutnahme, der Durchführung der Verteilungsverfahren sowie des Altersfeststellungsverfahrens – wichtig ist, da die Betroffenen an diesen Prozessen in angemessener Weise beteiligt werden müssen. Den Länderabfragen der Bundesregierung zufolge werden die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten von den Jugendämtern bereits in der frühen Phase der Ankunft anhand persönlicher Gespräche und in Zusammenarbeit mit Beratungsstellen beziehungsweise Ehrenamtlichen an den Verteilungsverfahren beteiligt (Bundestagsdrucksache 19/17810: 77). Inwiefern diese Gespräche stattgefunden haben, kann aus den Leitfadeninterviews nicht abgeleitet werden, da dies nicht explizit erfragt wurde. Allerdings gab es vereinzelt Berichte, in denen Beratungsstellen beziehungsweise Ehrenamtliche in Bezug auf rechtliche Unterstützung erwähnt wurden.

Die Teilnehmer*innen erweckten nicht den Eindruck, dass ihr fehlendes Wissen auf mangelndes Interesse zurückzuführen war. Im Gegenteil zeigten sie großes Interesse daran, mehr über ihre Rechte in Deutschland zu erfahren. So wurde mehrfach der Wunsch geäußert, in einer ihnen verständlichen Sprache und Weise ihre Rechte vermittelt zu bekommen und eine verlässliche Ansprechperson zu haben, die ihnen bei der Aufklärung über ihre Rechte und bei deren Durchsetzung zur Seite steht.

3.4. Psychisches Wohlbefinden und soziale Unterstützung

In den folgenden Kapiteln geht es abschließend um das psychische Wohlbefinden und das Diskriminierungserleben der Teilnehmer*innen sowie um verschiedene Formen der sozialen Unterstützung.

3.4.1. Psychisches Wohlbefinden und subjektive Gesundheit

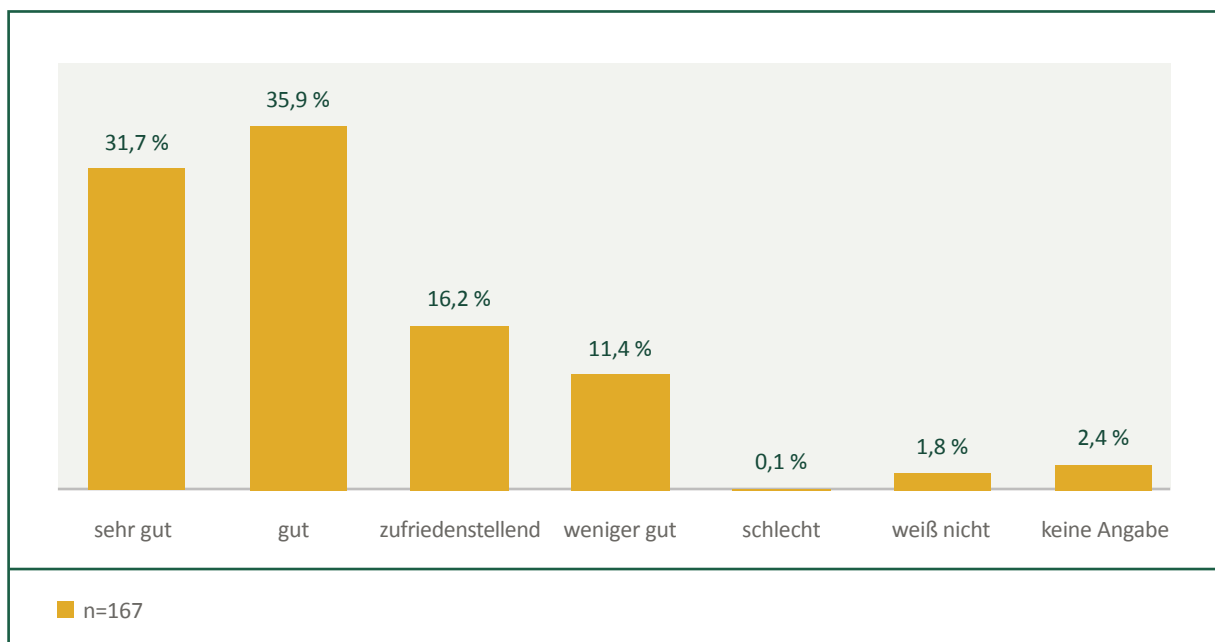
- Die allgemeine Lebenszufriedenheit der Teilnehmer*innen war geringer, der selbst eingeschätzte Gesundheitszustand jedoch höher als in erwachsenen Vergleichsgruppen ohne Migrationshintergrund bzw. ähnelten die Werte denen erwachsener Geflüchteter.
- Depressions- und Ängstlichkeitssymptome waren bei den Teilnehmer*innen insgesamt stark ausgeprägt.
- Zentrale Sorgen der Teilnehmer*innen bezogen sich auf ihre Familie, ihren Aufenthaltsstatus und ihr Leben in Deutschland (z. B. schulischer und beruflicher Werdegang). Einige Teilnehmer*innen gaben an, diese Sorgen mit niemandem zu teilen oder teilen zu können.

Die allgemeine Lebenszufriedenheit der Teilnehmer*innen wurde anhand einer Skala von 0 (ganz und gar unzufrieden) bis 10 (ganz und gar zufrieden) erfasst und lag im Mittel bei 6,6 (SD=2,4; Median=7; n=132). Der selbst eingeschätzte Gesundheitszustand wurde anhand einer Skala von 1 (schlecht) bis 5 (sehr gut) gemessen und lag im Mittel bei 3,9 (SD=1,0; Median=4; n=160). Dabei schätzte etwa jede zehnte Person ihren Gesundheitszustand als „weniger gut“ ein (Abbildung 3-40). Die Lebenszufriedenheit und der selbst eingeschätzte Gesundheitszustand entsprachen in etwa den Werten von erwachsenen Geflüchteten, die in

⁷⁰ Wahrscheinlich handelt es sich dabei um eine der Apps, die insbesondere im Zuge der starken Fluchtzuwanderung 2015 entwickelt wurden, um Geflüchteten die Erstorientierung in Deutschland zu erleichtern. Ein Beispiel ist die App *Ankommen* des BAMF, des Goethe-Instituts, des Bayerischen Rundfunks sowie der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2018).

der IAB-BAMF-SOEP-Befragung 2015 erfasst wurden und sich jeweils von Personen mit und ohne Migrationshintergrund unterschieden (Brücker et al. 2016b: 77). Dort hatten erwachsene Geflüchtete im Hinblick auf die allgemeine Lebenszufriedenheit einen Skalenmittelwert von 6,9 (SD=2,6), der signifikant niedriger lag als bei Personen ohne Migrationshintergrund (M=7,3, SD=1,8) und bei Personen mit Migrationshintergrund (M=7,6, SD=1,7). Auch der Skalenmittelwert des selbst eingeschätzten Gesundheitszustands war bei den Teilnehmer*innen ähnlich hoch wie bei den in der IAB-SOEP-BAMF-Studie befragten erwachsenen Geflüchteten (M=3,9, SD=1,2), der signifikant höher lag als bei Personen ohne Migrationshintergrund (M=3,3, SD=0,9) und bei Personen mit Migrationshintergrund (M=3,4, SD=1,0). Das Phänomen, dass neu zugewanderte Migrant*innen beziehungsweise Geflüchtete tendenziell gesünder sind als die ansässige Durchschnittsbevölkerung geht auf Selektionseffekte der Migration zurück (d. h. gesunde Personen migrieren häufiger als Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen) und wird als *healthy immigrant effect* bezeichnet (Kennedy et al. 2006).

Abbildung 3-40 Selbst eingeschätzter Gesundheitszustand



© DeZIM

Anhand einer Kurzskaala wurden je zwei Depressions- und Ängstlichkeitssymptome erfasst. Die Teilnehmer*innen wurden gefragt, wie oft sie sich durch diese in den vergangenen zwei Wochen vor der Befragung beeinträchtigt gefühlt hätten.⁷¹ Der Summenindex dieser Kurzskaala lag (innerhalb eines Wertebereichs von 0 bis 12) bei 3,3 und war damit etwas höher als bei jungen Männern mit Fluchthintergrund im Alter von 18 bis 24 Jahren (Summenindex=2,8) und etwas niedriger als bei Frauen mit Fluchthintergrund in derselben Altersgruppe (3,6) sowie höher als im deutschen Bevölkerungsdurchschnitt (Männer: 2,0; Frauen: 2,7) (Brücker et al. 2019: 59). Zusätzlich wurde die Frage gestellt, wie häufig die Teilnehmer*innen in den vergangenen zwei Wochen vor der Befragung unter Alpträumen gelitten hätten – einem weiteren Symptom psychischer Stressbelastung. Betrachtet man alle fünf Symptome gemeinsam, so gab ungefähr die Hälfte der Teilnehmer*innen an, sich in den vergangenen zwei Wochen durch mindestens eines dieser Symptome beeinträchtigt gefühlt zu haben (Abbildung 3-41). In mehr als zwei Dritteln aller Fälle war es mehr als ein Symptom

⁷¹ PHQ-4, diese Skala umfasst zwei Fragen zu Depressivität aus dem PHQ-D (Deutsche Version des Patient Health Questionnaire; Gräfe et al. 2004) und zwei Fragen zu Ängstlichkeit aus dem GAD-7 (Generalized Anxiety Disorder Scale-7; Löwe et al. 2008). Die Antwortskala reichte von 0 (überhaupt nicht) bis 4 ([fast] jeden Tag).

(n=118, 70,3 %, Abbildung 3-42). Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit früheren Studien, die auf die hohe psychische Belastung unbegleiteter Minderjähriger hinweisen. Diese werden als Folge einer sequenziellen Traumatisierung im Herkunftsland und auf der Flucht sowie von aversiven Erfahrungen in Deutschland diskutiert (vgl. Rücker et al. 2017; Walg et al. 2017; Sierau et al. 2019a; Sierau et al. 2019b; Fuckert und Sierau 2019; Janda et al. 2020).

Abbildung 3-41 Ängstlichkeits- und Depressionssymptome der Teilnehmer*innen

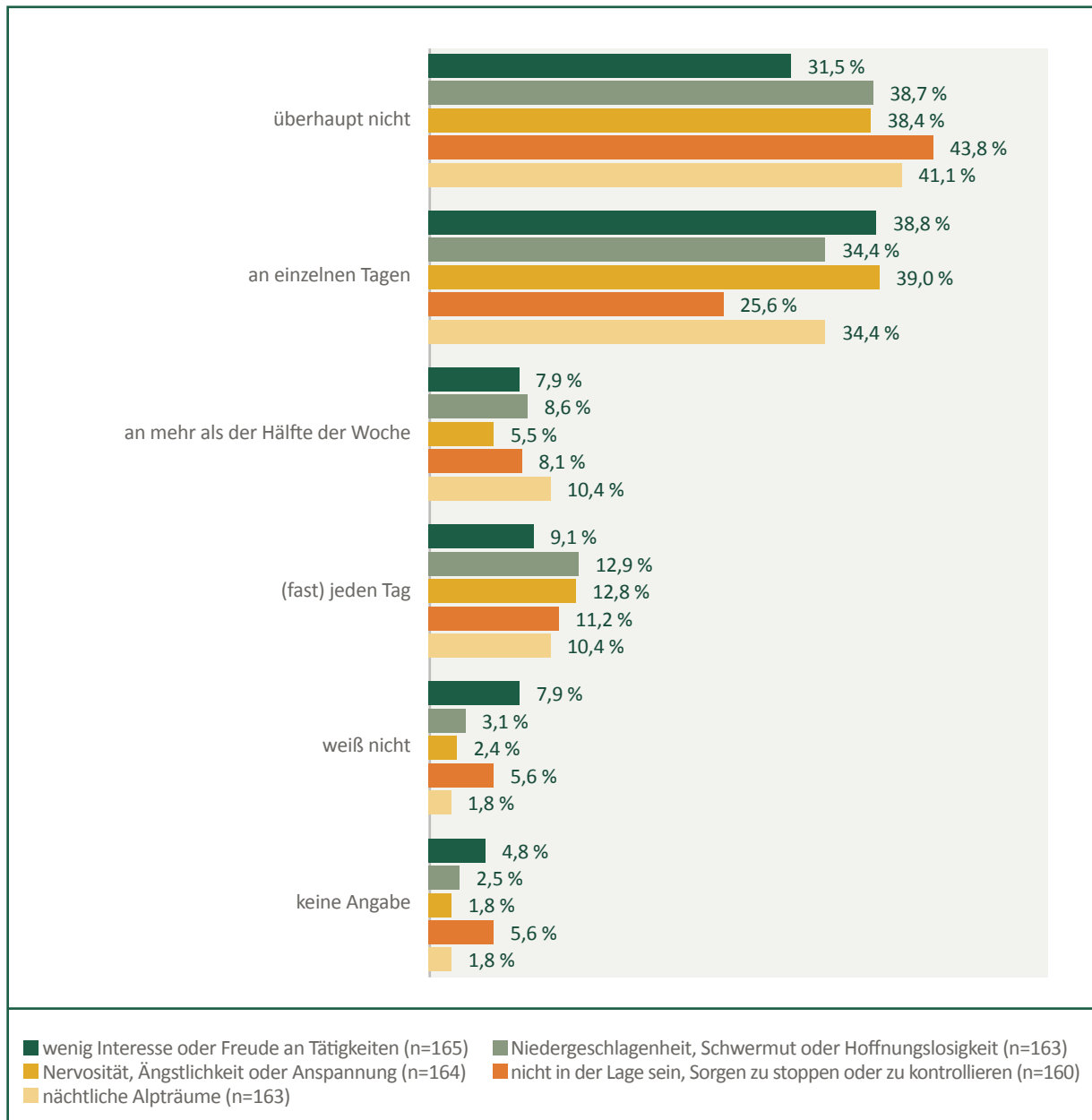
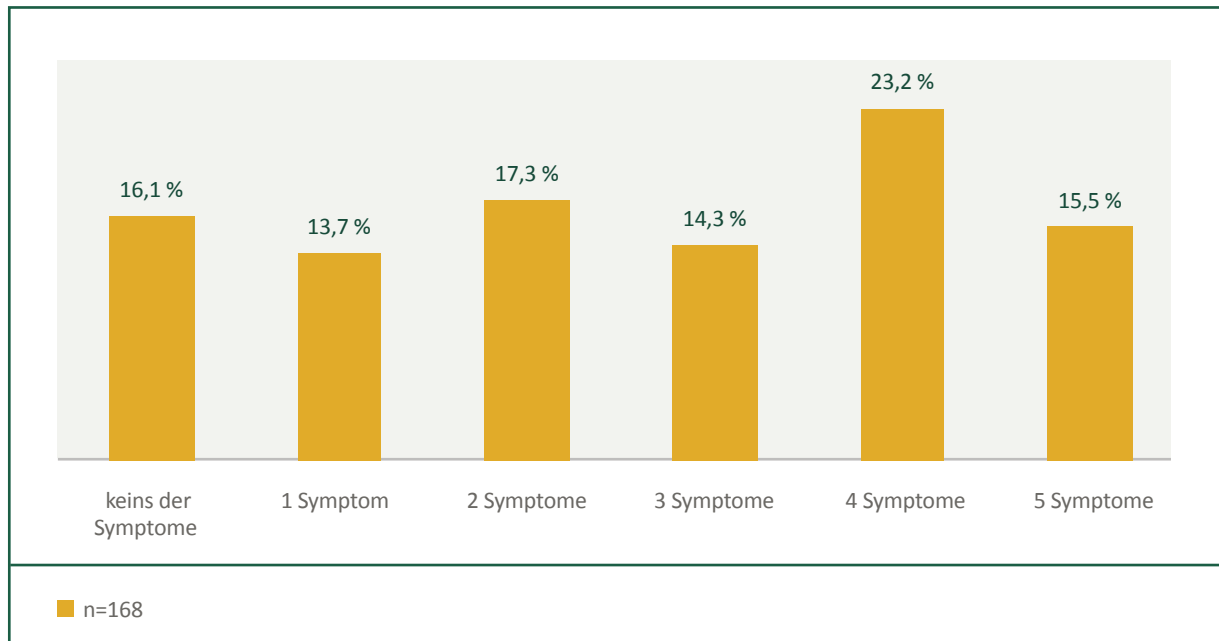
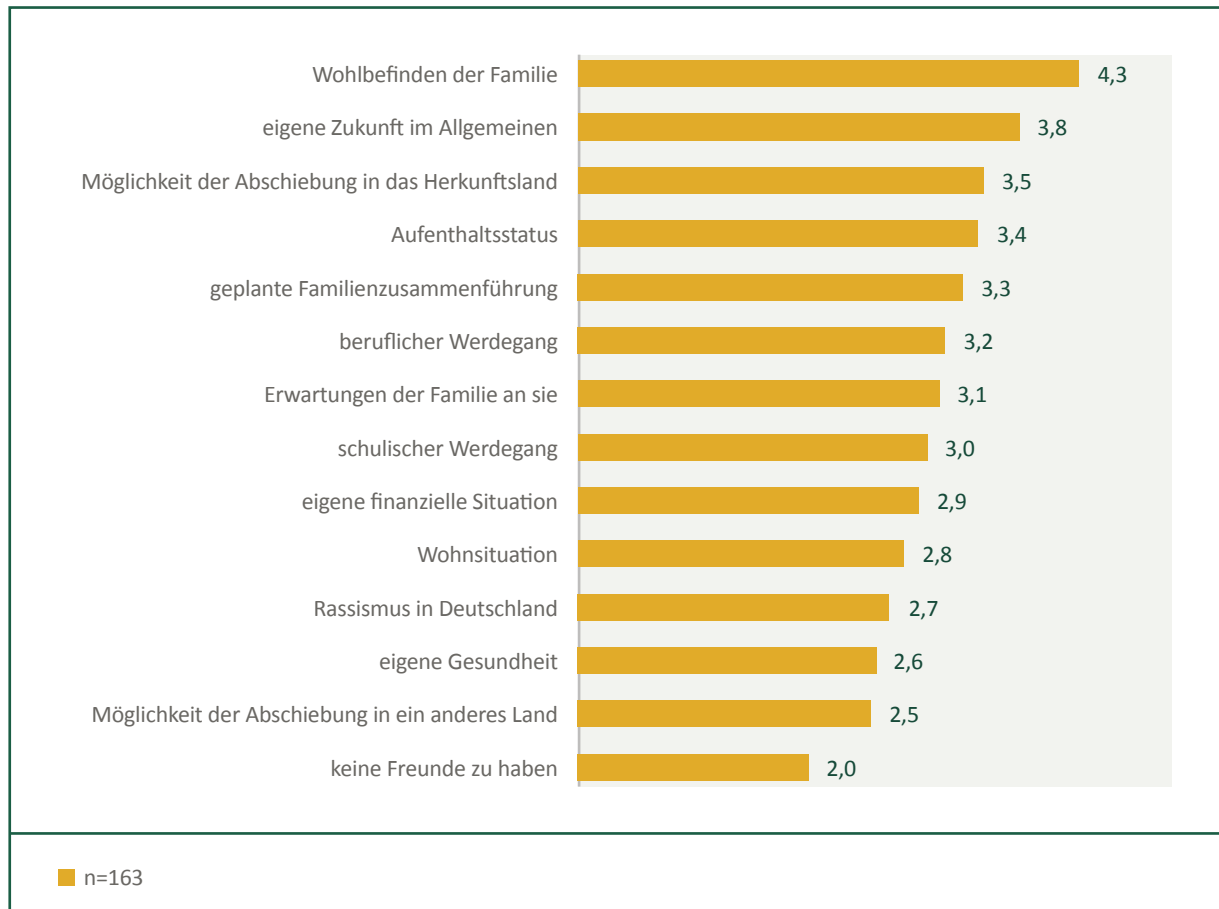


Abbildung 3-42 Anzahl der berichteten Symptome in den vergangenen zwei Wochen vor der Befragung

Die Teilnehmer*innen wurden gefragt, wie sehr sie sich um bestimmte Bereiche ihres Lebens Sorgen machten. Dafür stand ihnen jeweils eine Antwortskala von 1 (keine Sorgen) bis 5 (große Sorgen) zur Verfügung. Die jeweiligen Mittelwerte sind in Abbildung 3-43 dokumentiert. Dabei waren besonders Sorgen in Bezug auf ihre Familie, den Aufenthaltsstatus und das Leben in Deutschland (z. B. schulischer und beruflicher Werdegang) prävalent.

Abbildung 3-43 Ausmaß der Sorgen nach Lebensbereichen

Dargestellt sind Mittelwerte auf einer Skala von 0 (keine Sorgen) bis 5 (große Sorgen).

Das persönliche Einsamkeitsempfinden⁷² wurde anhand der Frage „Wie oft fühlst du dich einsam?“ mit einer fünfstufigen Antwortskala von 1 (nie) bis 5 (sehr oft) gemessen. Der Mittelwert der Teilnehmer*innen lag im höheren Bereich ($M=3,3$, $SD=1,3$, $n=69$) und über den Vergleichswerten von erwachsenen Geflüchteten in der IAP-SOEP-BAMF-Befragung 2013 (Brücker et al. 2016b: 77). Letztere hatten einen Mittelwert von 2,7 ($SD=1,2$), der signifikant höher lag als bei Personen ohne ($M=2,0$, $SD=0,7$) beziehungsweise mit Migrationshintergrund ($M=2,1$, $SD=0,8$).

Auch in den Leitfadeninterviews wurde an vielen Stellen eine hohe psychische Belastung der Teilnehmer*innen deutlich, was insbesondere den Erlebnissen im Herkunftsland und auf der Flucht geschuldet zu sein schien. Es wurde zwar nicht explizit nach solchen Erlebnissen gefragt beziehungsweise wurden diese nicht beschrieben, dennoch brachten einige Teilnehmer*innen zum Ausdruck, dass es nicht einfach sei, Erlebnisse auf der Flucht sowie aus der Zeit im Herkunftsland zu vergessen. Einige Teilnehmer*innen äußerten bereits vor den Leitfadeninterviews den Wunsch, nicht über Fluchterfahrungen zu sprechen, was die emotionale Bedeutsamkeit dieser Erlebnisse zum Ausdruck bringt.

Auch das Leben in Deutschland wurde als starke psychische Belastung beschrieben, insbesondere im Hinblick auf die ersten Wochen und Monate in Deutschland, wie die folgenden Aussagen von drei Teilnehmer*innen aus dem Iran und aus Afghanistan, die in den Jahren 2015 und 2016 in Deutschland ankamen, exemplarisch verdeutlichen.

⁷² Das persönliche Einsamkeitsempfinden wurde nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

„[My life] has to be very different. Because now, it is true that I'm alive, but in a way I don't have a life.“

„In such a situation, when you don't know if you can stay here or not, you cannot have any goal for your life. This is very disturbing, psychologically.“

„Wir hatten nichts, und wir wussten auch nichts. [...] Keiner hat uns wirklich etwas erklärt. [...] Das war für mich ziemlich schwer, weil am Anfang hatten wir auch nichts zu tun. Wir durften keine Schule besuchen, [...] wir waren alle verunsichert. Wir hatten keine Sicherheit. Keiner wusste, darf ich jetzt hierbleiben oder darf ich nicht. [...] Das war richtig schlimm für uns, das war ein Druck und ein Stress.“

Hier fielen insbesondere die Ungewissheit in Bezug auf den Aufenthaltsstatus, die sich teils über mehrere Jahre erstreckte, fehlende soziale Kontakte und Unterstützung, das erlebte Misstrauen von Seiten der Behörden (z. B. hinsichtlich des Alters) sowie Diskriminierungserfahrungen ins Gewicht. Gerade die Ungewissheit mit Blick auf die Zukunft und damit verbundene Sorgen, u. a. hinsichtlich des schulischen oder beruflichen Werdegangs, erzeugten bei einigen Teilnehmer*innen das Gefühl von Stagnation. Fuckert und Sierau (2019: 303) sprechen in diesem Zusammenhang von der „hinausgezögerten Bewältigung“, womit gemeint ist, dass aufgrund der sich zeitlich erstreckenden Prozesse nach der Ankunft das Ankommen und die Bewältigung der zurückliegenden Ereignisse verzögert werden.

Auch die Manifestation der hohen psychischen Belastung in Form von Schlafstörungen und dem Erleben negativer Emotionen wie Wut, Trauer und Resignation wurde in den Leitfadeninterviews deutlich. Auffällig ist auch die Abwesenheit von Freude und Leidenschaften in den Berichten über ihren Alltag, bei denen die Jugendlichen vielmehr routiniert und funktionierend wirkten. So beschrieben sie auf die Frage, wie ihr Alltag aussehe, meist eine routinierte Abfolge aus Schulbesuch (beziehungsweise Deutschkurs) oder Arbeit, die nur durch Essen und Schlafen unterbrochen wurde, wie diese Aussagen von zwei männlichen Jugendlichen aus Guinea und Afghanistan verdeutlichen:⁷³

„Gestern bin ich um 6 Uhr aufgestanden, danach habe ich geduscht, gefrühstückt und bin zur Schule gefahren. [...] Danach bin ich zurück nach Hause, habe gegessen, bin bis 17 Uhr zum Deutschkurs gegangen. Danach bin ich [in eine andere Stadt] gefahren und bin dort bis 19 Uhr in den Deutschkurs gegangen. Danach bin ich nach Hause, habe gegessen und bin eingeschlafen.“

„Ich stehe morgens auf. Ich gehe zur Arbeit. Von der Arbeit fahre ich direkt zur Schule. Von der Schule wieder nach Hause. Dann schlafe ich und dann wieder das Gleiche, jeden Tag.“

Der durchstrukturierte Alltag wie auch das Bemühen von Betreuer*innen, die Jugendlichen den ganzen Tag über mit Angeboten zu beschäftigen, beschreiben auch Lechner und Huber (2017: 49f.) in ihrer Studie. Die beiden Autor*innen verweisen dabei darauf, dass die Jugendlichen selbst die Bemühungen der Betreuer*innen dahingehend interpretieren, dass sie abgelenkt werden sollen, um keine Zeit zum Nachdenken oder für Sorgen zu finden.

In den Leitfadeninterviews fallen aber auch Schilderungen auf, denen zufolge Teilnehmer*innen proaktiv ihre emotionalen Belastungen angingen, z. B. indem sie versuchten, ihre Situation so zu akzeptieren, wie sie ist, und sich neue Ziele setzten (insbesondere hinsichtlich des schulischen beziehungsweise beruflichen Werdegangs), an denen sie arbeiten und so Erfolgserlebnisse verbuchen konnten. Dabei fielen einzelne Be-

⁷³ Eine solche tägliche Routine ist sicherlich auch für die Allgemeinbevölkerung in Deutschland nicht untypisch, allerdings wurde in diesen Berichten erstaunlich wenig von Freizeit- oder sozialen Aktivitäten oder allgemein von Aktivitäten gesprochen, die dem persönlichen Wohlbefinden dienen.

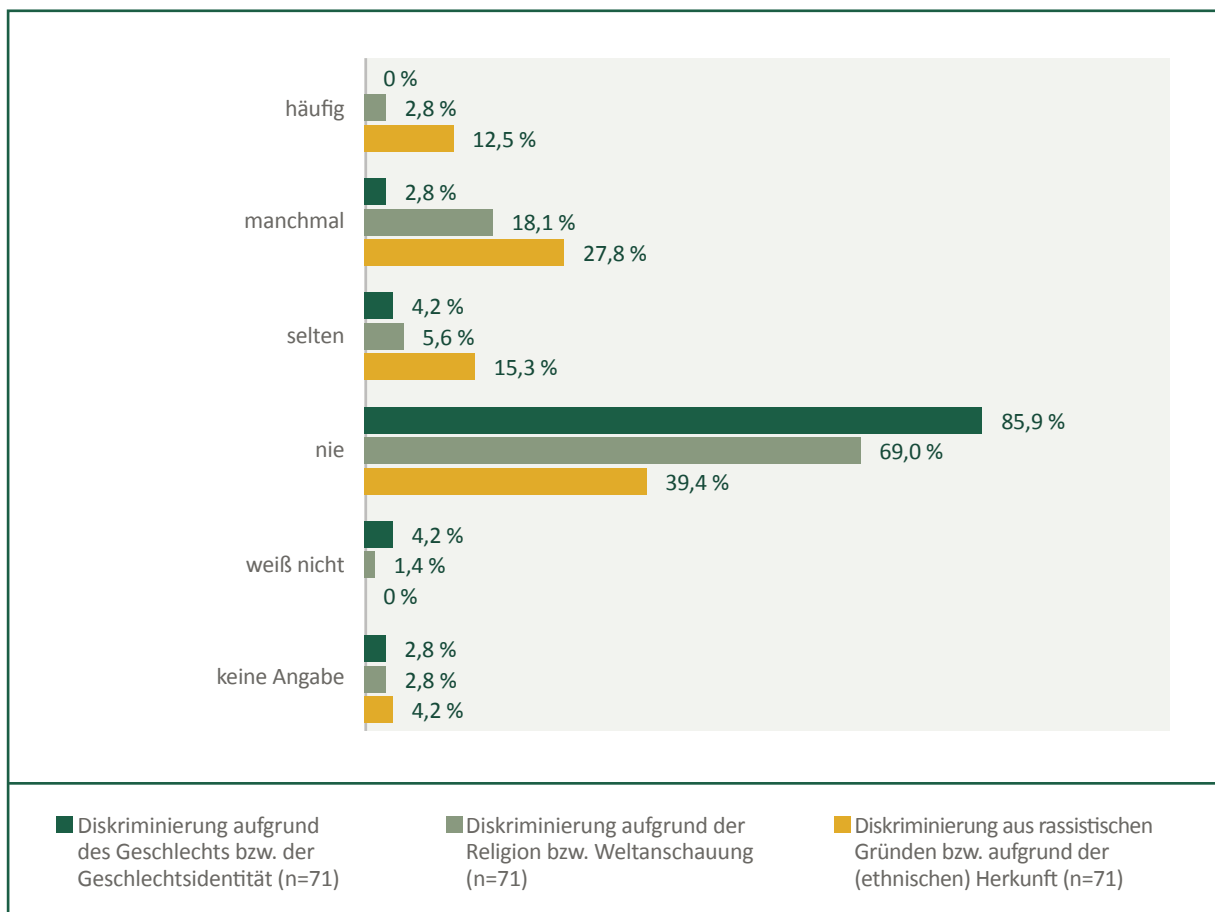
richte auf, in denen die Teilnehmer*innen besonders reflektiert beschrieben, dass sie mit der Vergangenheit abschließen und neue Wege gehen wollten. Den Teilnehmer*innen gelang es zudem, aus den genannten Sorgen und Ängsten konkrete Wünsche und Hoffnungen abzuleiten – z. B. die Familie im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland zu holen oder diese irgendwann besuchen zu können, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten sowie später ein sicheres, „gutes“ Leben mit einer abgeschlossenen Ausbildung oder einem festen Arbeitsplatz zu führen.

3.4.2. Diskriminierungserleben

- Die Teilnehmer*innen erlebten Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft und ihrer Religion.
- Das Gefühl, in Deutschland willkommen zu sein, nimmt über die Dauer des Aufenthalts tendenziell ab.

Zur Erfassung ihres subjektiven Diskriminierungserlebens wurden die Teilnehmer*innen der quantitativen Befragung⁷⁴ jeweils gefragt, ob sie sich in Deutschland schon einmal aufgrund unterschiedlicher Merkmale diskriminiert gefühlt hätten (Abbildung 3-44). Nur wenige Teilnehmer*innen bejahten dies im Hinblick auf ihr Geschlecht beziehungsweise ihre Geschlechtsidentität. Deutlich höher lag jedoch die wahrgenommene Diskriminierung aufgrund der Religion beziehungsweise Weltanschauung, die von über einem Viertel der Teilnehmer*innen angegeben wurde. Die Hälfte der Teilnehmer*innen berichtete zudem von erlebter Diskriminierung aus rassistischen Gründen beziehungsweise aufgrund der (ethnischen) Herkunft. Diese Ergebnisse können nicht ins Verhältnis zu früheren Studien gesetzt werden, da Diskriminierungserleben über Studien hinweg mit unterschiedlichen Antwortskalen und zeitlichen Referenzen gemessen wird und Studien oft nicht nach den Merkmalen differenzieren, aufgrund derer Diskriminierung stattfinden kann.

⁷⁴ Das Diskriminierungserleben wurde nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt. In manchen Leitfadeninterviews haben die Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst von Diskriminierungserfahrungen berichtet, ohne dass explizit danach gefragt wurde.

Abbildung 3-44 Diskriminierungserleben der Teilnehmer*innen

© DeZIM

Nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

In den Leitfadeninterviews wurde deutlich, dass die Kontexte, in denen Diskriminierungserfahrungen gemacht wurden, breit gefächert und Teil des täglichen Lebens der Teilnehmer*innen sein können, etwa die Schule, der öffentliche Nahverkehr, Ärzt*innenpraxen und sogar die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Diskriminierungserfahrungen manifestierten sich in Form von abwertenden Blicken, Beleidigungen und Beschimpfungen, sozialer Ausgrenzung, Mobbing und sogar Gewalt. Die Schilderungen variierten nicht nach den Herkunftsländern der Teilnehmer*innen und auch nicht nach Geschlecht. Allerdings berichteten zwei Teilnehmer*innen, aufgrund ihres Kopftuchs diskriminiert worden zu sein. Dies verdeutlicht intersektionale Mehrfachdiskriminierungen und damit das Ineinandergreifen und die Verschränkung verschiedener Diskriminierungsmerkmale (vgl. CiJ 2019).

In einigen Leitfadeninterviews waren die Berichte zu Diskriminierungserfahrungen sehr ausführlich und geprägt von der Beschreibung von Ängsten. Zudem wurde deutlich, dass sich die Erfahrungen über unterschiedliche Kontexte erstreckten und sich die Jugendlichen mitunter sowohl in den Einrichtungen, bei den Jugendämtern als auch in der Schule mit der erlebten Diskriminierung alleingelassen fühlten, da weder Lehrer*innen noch Betreuer*innen etwas dagegen unternahmen oder sich die Teilnehmer*innen durch diese diskriminiert fühlten.

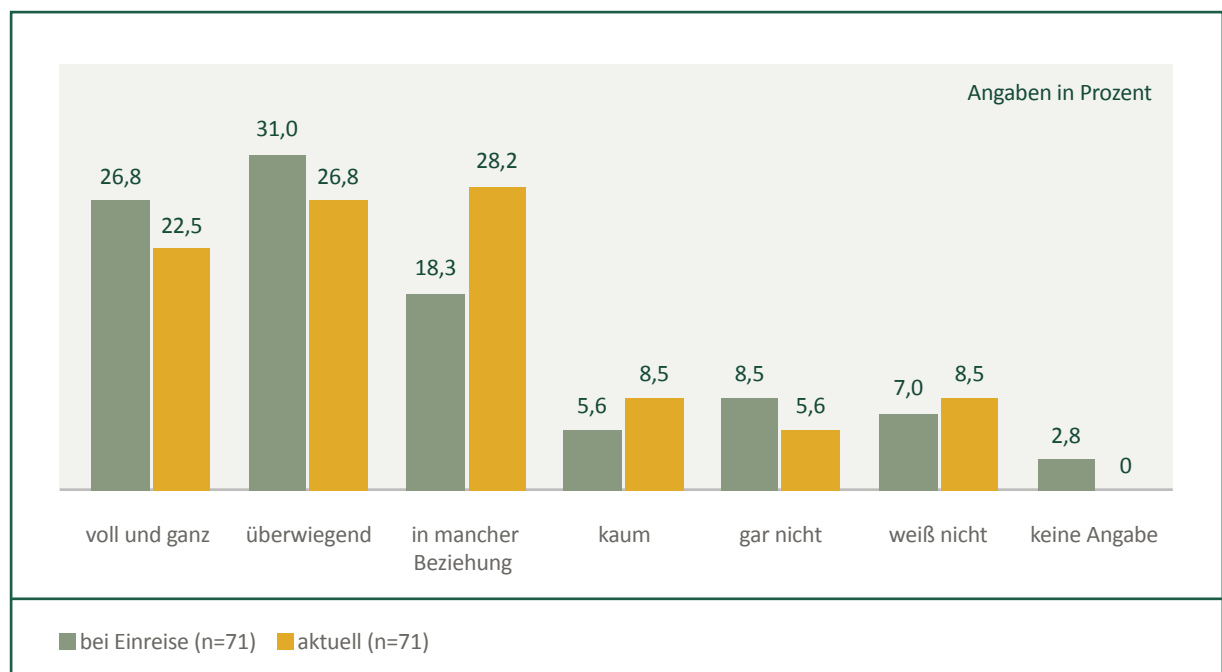
Einige der beschriebenen Diskriminierungserfahrungen wurden von den Teilnehmer*innen selbst heruntergespielt, andere äußerten sogar Verständnis beziehungsweise berichteten davon, dass sich die Leute erst an sie gewöhnen müssten. So lachte eine Teilnehmerin, während sie davon berichtete, dass sich in der Straßenbahn

niemand neben sie setzen wolle. Das deckt sich mit dem Ergebnis anderer Studien, die zeigen, dass nicht jede Diskriminierung von den Betroffenen selbst als solche wahrgenommen wird und dass sowohl gesellschaftliche „Gewöhnungseffekte“ eintreten als auch bestimmte Diskriminierungsformen mit der Zeit als „normal“ erlebt werden können (vgl. Salentin 2007; Rottleuthner und Mahlmann 2011; Zick et al. 2011; Beigang et al. 2017).

Gleichzeitig wurde vielfach betont, dass nicht die gesamte Bevölkerung rassistisch sei. Den Jugendlichen war es dabei ein Anliegen, auf die Meinung der Menschen mit ausgrenzenden Einstellungen positiv einzuwirken. Diese Idee war vielfach an das Integrationsverständnis der Teilnehmer*innen geknüpft. So fanden sie beispielsweise auch, dass sie sich integrieren müssten, um akzeptiert und nicht (mehr) diskriminiert zu werden.

Das Gefühl, in Deutschland willkommen zu sein, wurde in Bezug auf die Ankunftszeit in Deutschland (retrospektiv) tendenziell etwas höher als in Bezug auf den jetzigen Zeitpunkt angegeben (Abbildung 3-45), wobei dieser Unterschied in der Stichprobe (vermutlich aufgrund der geringen Fallzahl) statistisch nicht signifikant war.⁷⁵ Insgesamt sind diese Werte niedriger als bei erwachsenen Geflüchteten, unter denen sich im Jahr 2018 drei Viertel der Befragten aktuell willkommen fühlten (Paiva Lareiro et al. 2020: 11), in der vorliegenden Studie war es nur die Hälfte. Anhand der Leitfadeninterviews wurde ersichtlich, dass das über die Zeit geringer werdende Gefühl, in Deutschland willkommen zu sein, auf sich über die Zeit aufsummierende negative Erfahrungen in Deutschland zurückzuführen ist, wie beispielsweise der langwierige Prozess der Aufenthaltsgenehmigung oder Diskriminierungserfahrungen, aber auch die Veränderung gesellschaftlicher Diskurse bezüglich Geflüchteten.

Abbildung 3-45 Gefühl, in Deutschland willkommen zu sein



Nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

⁷⁵ Die Frage nach dem Gefühl, willkommen zu sein, wurde nur in der persönlichen quantitativen Befragung gestellt.

3.4.3. Soziale Netzwerke und Unterstützungsformen

3.4.3.1. Psychologische Unterstützung⁷⁶

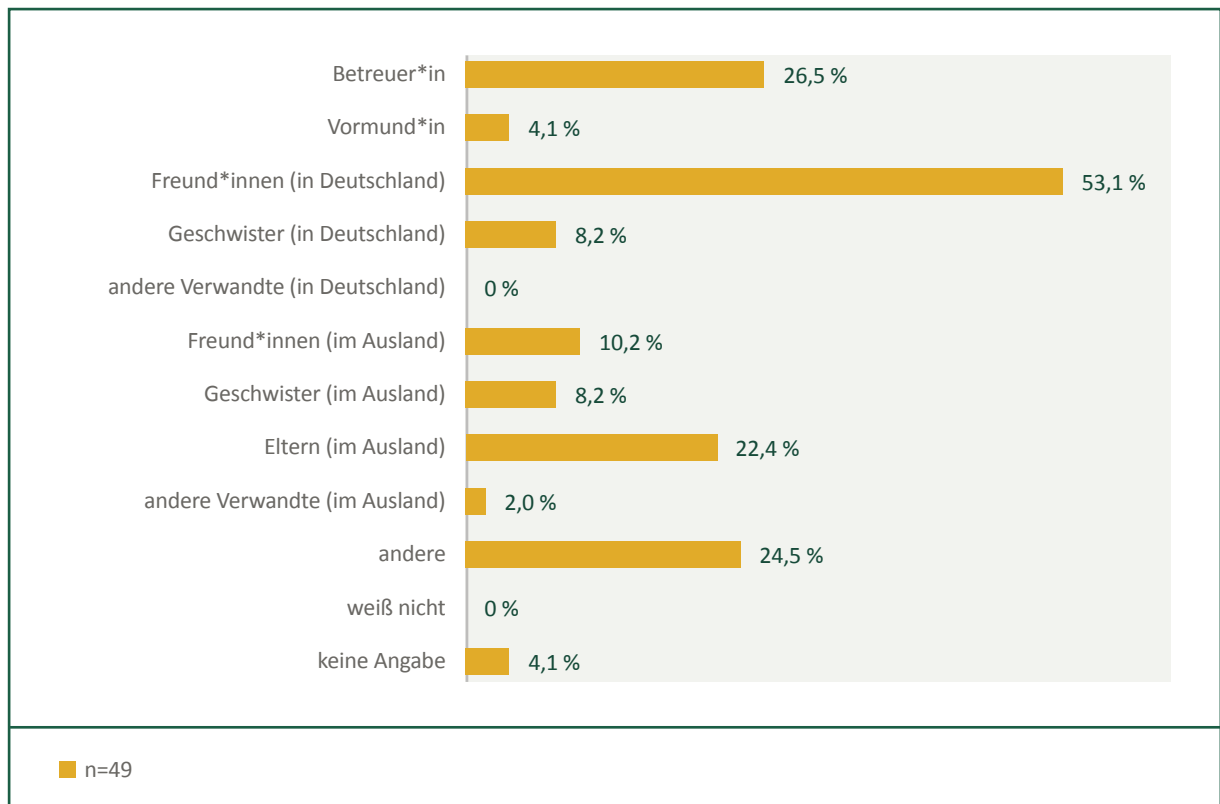
- Über zwei Drittel der Teilnehmer*innen hatte eine Vertrauensperson, mit der sie über negative Erlebnisse im Herkunftsland sprechen konnten. Diejenigen, die eine solche Person nicht hatten, äußerten größtenteils einen Bedarf danach.
- Therapeut*innen wurden neben anderen Bezugspersonen als Vertrauenspersonen genannt, da diese der Schweigepflicht unterliegen.
- Der Bedarf an psychotherapeutischer Unterstützung war bei den Teilnehmer*innen hoch. Ein Fünftel nahm diese zum Zeitpunkt der Befragung in Anspruch.

Fast die Hälfte der Teilnehmer*innen (49,3 %) beantwortete die Aussage „Ich denke oft an negative Sachen, die ich in der Zeit vor meinem Zuzug nach Deutschland erlebt habe“ auf einer Skala von 1 (trifft überhaupt nicht zu) bis 7 (trifft voll zu) mit einem Wert zwischen 5 und 7 ($M=4,4$, $SD=2,1$, $Median=5$, $n=71$). Mehr als zwei Drittel (69,0 %) gaben an, dass es jemanden gebe, mit dem sie auch über das reden können, was in ihrem Herkunftsland und auf ihrer Flucht nach Deutschland passiert sei.⁷⁷

Als Ansprechpersonen wurden vor allem Bezugspersonen in Deutschland angegeben, insbesondere Freund*innen sowie Betreuer*innen, aber auch die Eltern außerhalb Deutschlands (Abbildung 3-46). In einem offenen Antwortformat wurde am häufigsten der*die Therapeut*in ($n=7$) genannt. Im Umkehrschluss gab es somit auch über ein Viertel unter den Teilnehmer*innen ($n=19$), die keine Vertrauensperson hatten, mit der sie über das Geschehene im Herkunftsland und auf der Flucht sprechen konnten. Von diesen gab die überwiegende Mehrheit an, gerne eine entsprechende Person haben zu wollen ($n=14$ ggü. $n=4$, die diesen Bedarf verneinten).

⁷⁶ Die Frage nach der psychologischen Unterstützung wurde nur in der persönlichen quantitativen Befragung gestellt.
⁷⁷ Siehe Anhang III, Abbildung III-16.

Abbildung 3-46 Personen, mit denen die Teilnehmer*innen über negative Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht sprechen können



Mehrfachnennungen möglich, nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

Etwa 60 % der Teilnehmer*innen gaben an, dass ihnen eine Psychotherapie oder psychologische Beratung angeboten worden sei. In Anbetracht der hohen psychischen Belastung (siehe Kap. 1.4.1.) überrascht dies nicht und spricht dafür, dass Verantwortliche diese Problematik adressieren. Jede*r Fünfte (21,1 %) nahm aktuell psychotherapeutische Hilfe in Anspruch.⁷⁸ Von denjenigen, die diese nicht in Anspruch nahmen (n=53), haben gut die Hälfte (52,8 %) eine Psychotherapie beziehungsweise psychologische Beratung angeboten bekommen. Das könnte nahelegen, dass es hier weitere Hürden gibt, um diese in Anspruch zu nehmen. Allerdings ist nicht ersichtlich, ob die entsprechenden Personen nicht vielleicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Deutschland eine Psychotherapie gemacht haben.

Es wurde außerdem deutlich, dass Therapeut*innen aufgrund ihrer Schweigepflicht als besonders vertrauenswürdig eingestuft und wertgeschätzt wurden. Zudem gab es Berichte davon, dass Teilnehmer*innen lange auf einen Therapieplatz warten mussten, was ihrer Wahrnehmung nach daran lag, dass die Betreuer*innen aufgrund von Überforderung nicht den Bedarf der Teilnehmer*innen nach einer Therapie erkannt hätten.

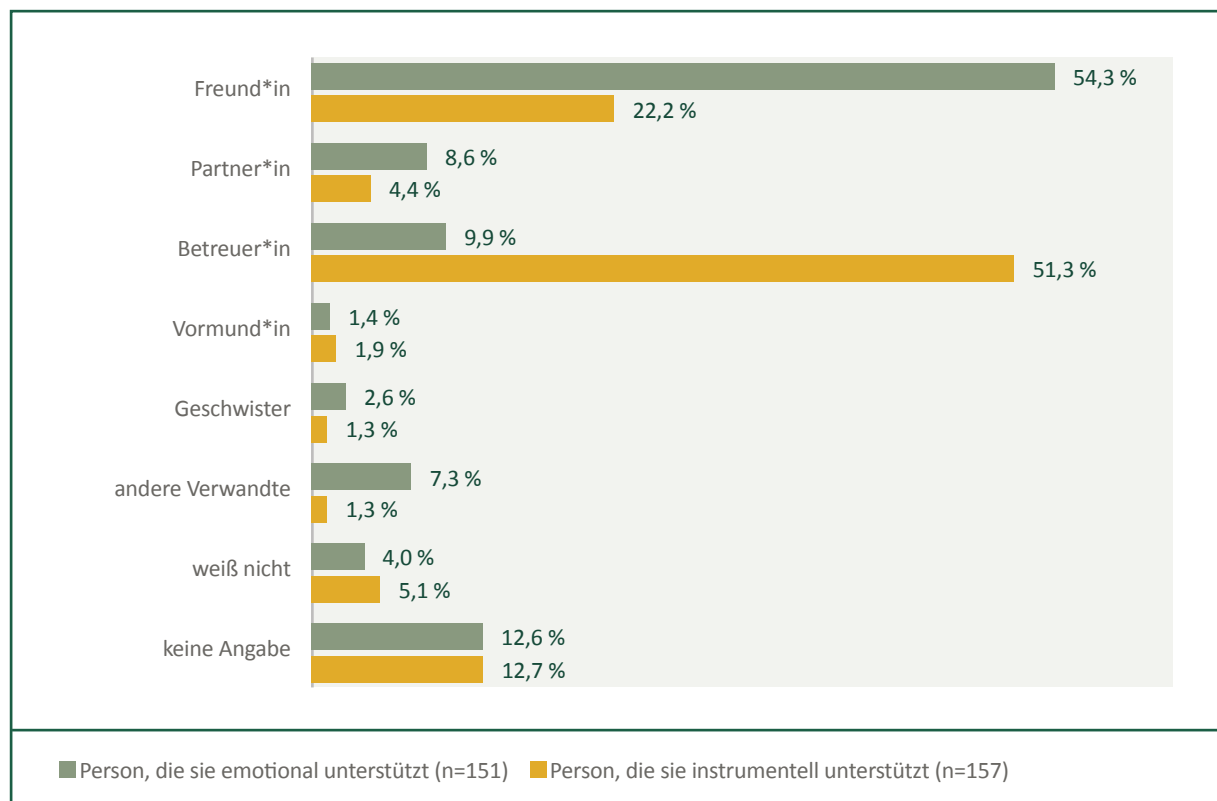
⁷⁸ Siehe Anhang III, Abbildung III-17.

3.4.3.2. Emotionale und instrumentelle Unterstützung

- Emotionale Unterstützung erfuhren die Teilnehmer*innen vor allem durch Freund*innen, die sie in Deutschland in den Einrichtungen oder der Schule kennengelernt hatten und die sich primär als nichtdeutsch bezeichnen würden beziehungsweise eher der eigenen Gruppe zugehörig waren.
- Instrumentelle Unterstützung erlebten sie durch Betreuer*innen oder andere Bezugspersonen, wie Lehrer*innen oder Vormund*innen, die in der Regel Personen ohne Migrationsbiografie waren.

Zur Erfassung der emotionalen Unterstützung wurden die Teilnehmer*innen gebeten, an eine Person in Deutschland zu denken, mit der sie gerne Zeit verbringen und die immer für sie da ist, wenn sie Sorgen oder ein Problem haben. Zur Erfassung der instrumentellen Unterstützung sollten sie an eine Person denken, die ihnen bei rechtlichen Fragen, Hausaufgaben oder Problemen in der Schule hilft. Im Anschluss wurden weiterführende Fragen zu der jeweiligen Person gestellt. In den meisten Fällen handelte es sich bei der Person, durch die sie emotionale Unterstützung erfuhren, um eine*n Freund*in, und bei der Person, durch die sie instrumentelle Unterstützung erfuhren, um ihre*n Betreuer*in, teils auch eine*n Freund*in (Abbildung 3-47). Auffällig ist, dass bei Letzterem der*die Vormund*in fast gar nicht genannt wurde, obwohl diese*r bei rechtlichen Fragen die vorrangige Ansprechperson sein sollte. Da im Fragetext als Beispiele neben rechtlichen Fragen auch schulische Probleme – die wohl alltäglicher sind – genannt wurden, kann es sich hier jedoch auch um einen Methodeneffekt handeln.

Abbildung 3-47 Personen in Deutschland, durch die sich die Teilnehmer*innen emotional beziehungsweise instrumentell unterstützt fühlen



Die Teilnehmer*innen haben beide Personen mehrheitlich in Deutschland kennengelernt (Abbildung 3-48), und zwar hauptsächlich in den Einrichtungen, in denen sie lebten (Abbildung 3-49). Diese physische Nähe erklärt vermutlich auch, dass zumindest zwei Drittel der Teilnehmer*innen mindestens einmal in der Woche Kontakt mit den Personen haben (Abbildung 3-50). Im Umkehrschluss gibt es aber eine – wenn auch zahlenmäßig kleinere – Gruppe von Personen, die nur sehr wenig Kontakt zu Menschen haben, durch die sie sich unterstützt fühlen.

Abbildung 3-48 Land, in dem die Unterstützungsperson kennengelernt wurde

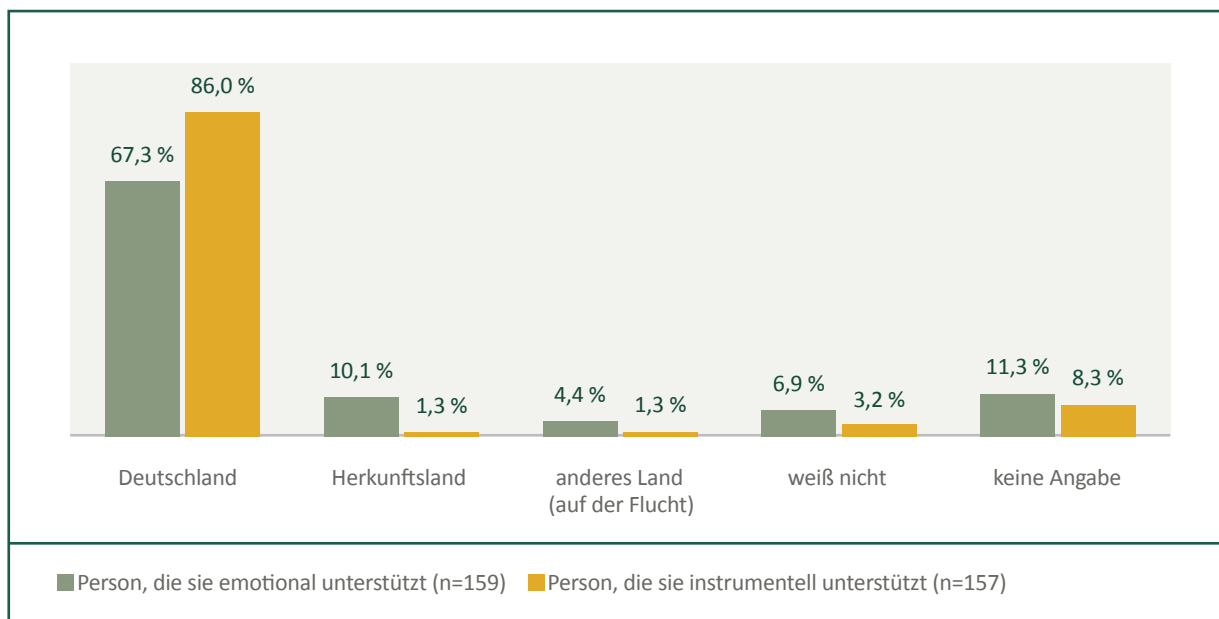


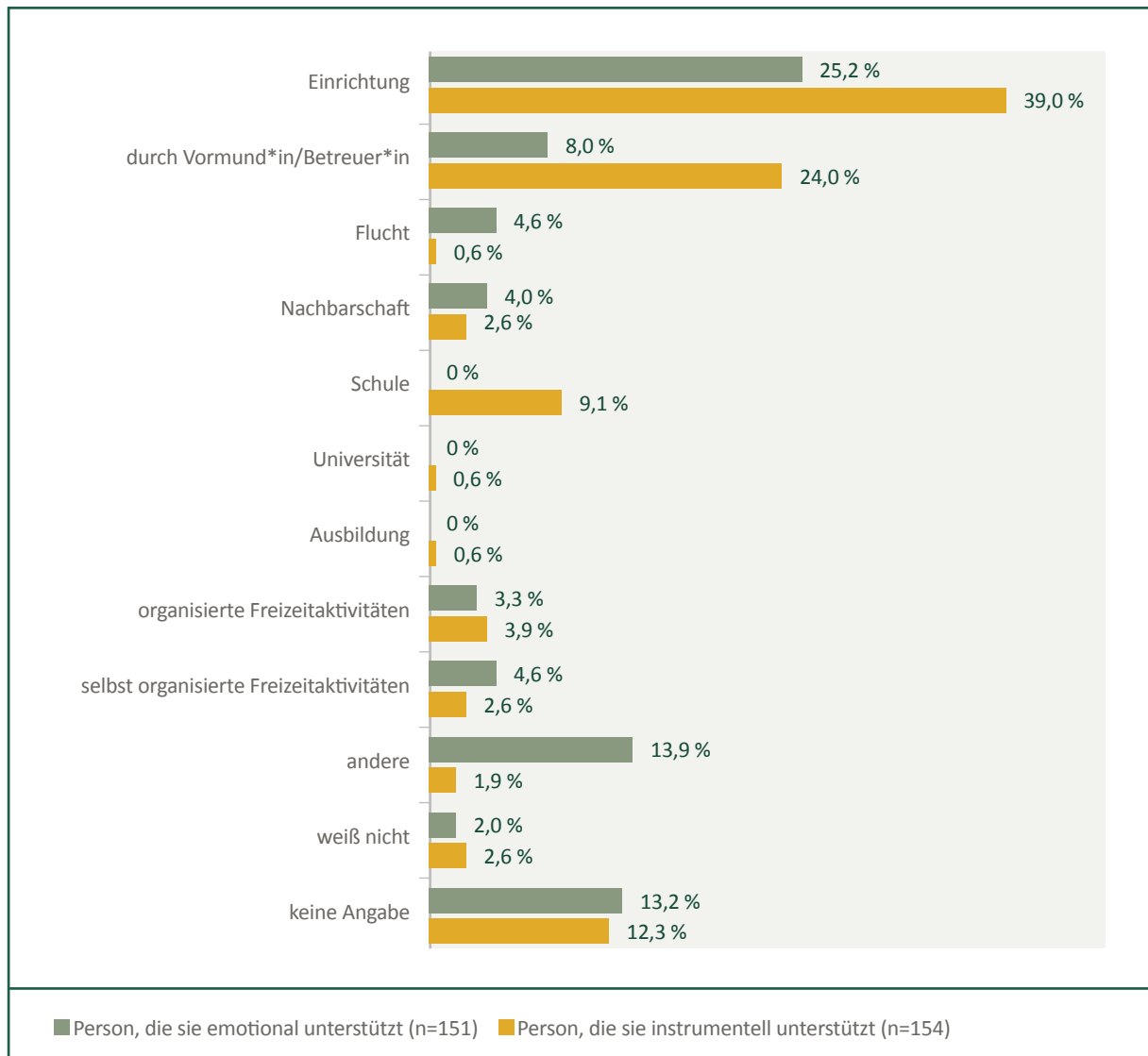
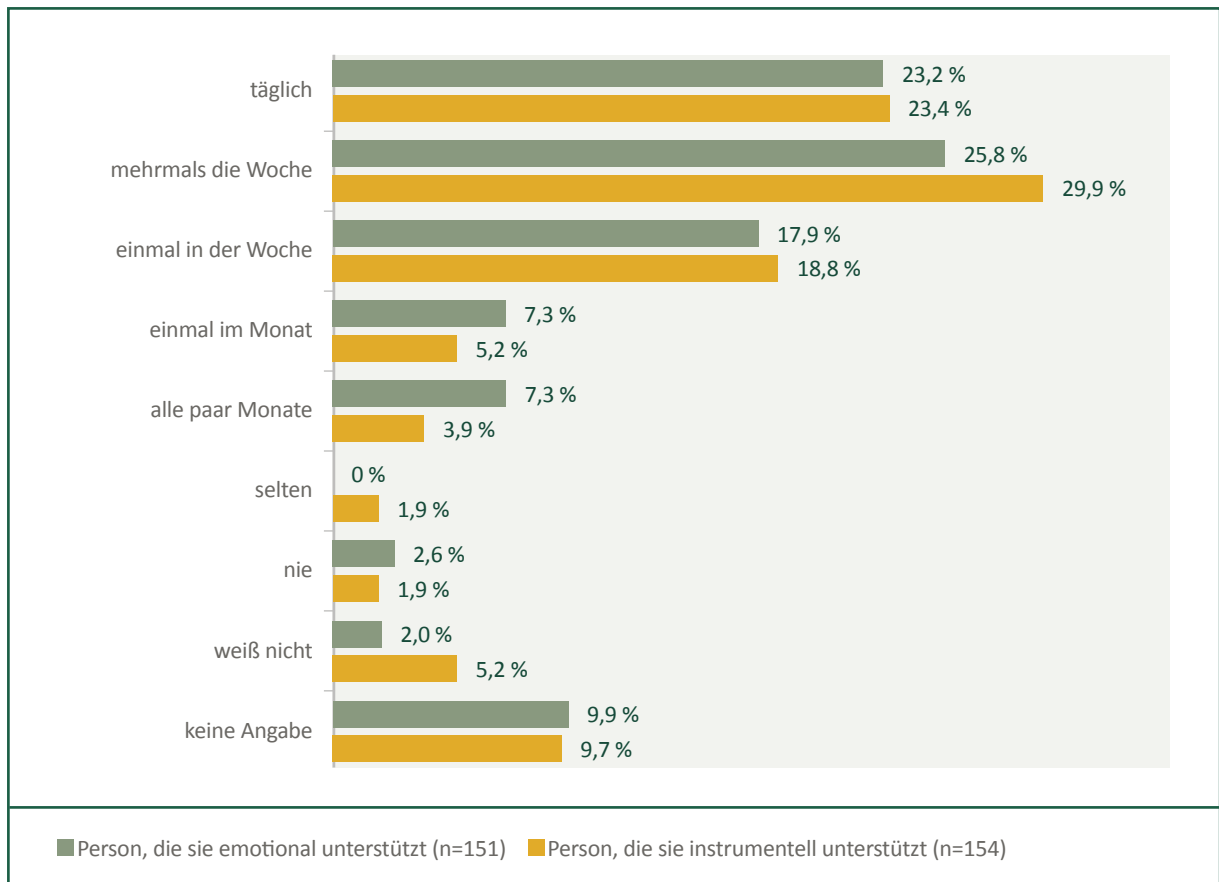
Abbildung 3-49 Kontext, in dem die Unterstützungsperson kennengelernt wurde

Abbildung 3-50 Kontakthäufigkeit zur genannten Unterstützungsperson

Auffällig ist, dass es sich bei dem*derjenigen, durch den*die die Teilnehmer*innen emotionale Unterstützung erfuhren, seltener um eine Person handelte, die sich mutmaßlich selbst als deutsch bezeichnen würde (20,6 %), sondern diese sich stattdessen mutmaßlich derselben (ethnischen) Gruppe zugehörig fühlt wie der*die Teilnehmer*in (48,4 %). Genau umgekehrt war dies bei der Person, durch die sich die Teilnehmer*innen instrumentell unterstützt fühlten: Von diesen würden sich mutmaßlich 52,3 % als deutsch bezeichnen gegenüber 19,0 %, die sich mutmaßlich derselben (ethnischen) Gruppe zugehörig fühlen wie der*die Teilnehmer*in.⁷⁹ Dies deutet daraufhin, dass (angenommene) geteilte Erfahrungen eher zu Vertrauensverhältnissen zwischen Personen führen, während Wissen über Abläufe und Zugänge zu Ressourcen vor allem Personen der Mehrheitsgesellschaft zugeschrieben werden.

Anhand der Leitfadeninterviews wird einer der möglichen Gründe deutlich, warum die Teilnehmer*innen vor allem Nähe zu Personen aufbauten, die nach ihrer Einschätzung nichtdeutsch beziehungsweise ihrer eigenen (ethnischen) Gruppe zugehörig sind. So hatten sie vor allem mit anderen geflüchteten Jugendlichen Freundschaften geschlossen, da sie u. a. die geteilte Erfahrung von sogenannten *Othering*-Prozessen miteinander verband. Gemeint ist damit das Erleben der Zuschreibung, fremd und anders zu sein, und dadurch ausgegrenzt zu werden. Ein Jugendlicher erklärte zudem, dass es ihm schwerfalle, Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen, da er nie Kind sein konnte – eine Erfahrung also, die ihn von ansässigen Jugendlichen unter-

⁷⁹ Die Fragen nach der Gruppenzugehörigkeit der Person, durch die sie sich emotional beziehungsweise instrumentell unterstützt fühlten, wurden nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt. Siehe Anhang III, Abbildungen III-18 und III-19.

scheidet, aber mit anderen Geflüchteten verbindet. Auch eine gemeinsame Sprache, in der sie sich austauschen konnten, erzeugte Nähe untereinander.

Dies könnte auch erklären, warum die Teilnehmer*innen z. B. Sicherheits- oder Reinigungspersonal in den Unterkünften, die die gleiche Sprache wie sie sprachen, als Vertrauenspersonen wahrnahmen, sie bei Fragen und Problemen ansprachen und dabei sowohl emotionale als auch instrumentelle Unterstützung von ihnen erfuhren. Auch bei der Ankunft in Deutschland erbaten die Teilnehmer*innen vor allem Hilfe von Personen, von denen sie annahmen, dass diese Migrant*innen seien oder aus demselben Herkunftsland kämen (siehe Kap. 1.3.1.1.).

Im Kontext sozialer Kontakte im Allgemeinen fiel zudem auf, dass die Teilnehmer*innen insgesamt nur sehr wenige Kontakte hatten, wodurch einzelne Personen sehr bedeutsam wurden, wie etwa die Betreuer*innen. Einzelne Teilnehmer*innen äußerten auch den Wunsch nach mehr sozialen Kontakten, zum Beispiel zu Mitschüler*innen.

Im Hinblick auf die instrumentelle Unterstützung wurde ersichtlich, dass diese als sehr funktional wahrgenommen wurde und demnach etwa Betreuer*innen bei Alltagsproblemen angesprochen wurden, Lehrer*innen bei Problemen in der Schule und Nachhilfelehrer*innen bei Problemen mit Hausaufgaben.⁸⁰ Einige Teilnehmer*innen berichteten, dass sie die Zusammenarbeit zwischen Betreuer*innen und Lehrer*innen als hilfreich wahrnahmen.

Die Teilnehmer*innen brachten zum Ausdruck, dass sie sich mehr Unterstützung in rechtlichen Belangen wünschten – was einerseits erklären könnte, warum sie in dem Kontext kaum auf Vormund*innen zu sprechen kamen (siehe Kap. 1.3.1.8.). Andererseits belegt es, dass sie ein Interesse an den sie betreffenden rechtlichen Grundlagen und daraus hervorgehenden Prozessen haben. So fiel auch auf, dass einige Teilnehmer*innen versuchen, Probleme selbstständig zu lösen und Entscheidungen zu treffen, und seltener andere Personen um Rat oder Unterstützung bitten. Stattdessen informierten sie sich proaktiv, z. B. über das Internet bzw. soziale Medien, und wandten sich an Organisationen und Beratungsstellen, die sich für Geflüchtete und deren Rechte einsetzen.

⁸⁰ In den Leitfadeninterviews fiel auf, dass kaum Ehrenamtliche im Zusammenhang mit instrumenteller Unterstützung genannt wurden und diese keine oder nur eine geringe Rolle in den sozialen Netzwerken der Teilnehmer*innen zu spielen schienen – anders als etwa in der Studie von Lechner und Huber (2017: 75f.). Dies kann allerdings auch damit zusammenhängen, dass die Teilnehmer*innen diese nicht als Ehrenamtliche, sondern primär als Freund*innen oder Bekannte wahrnahmen.

4. | Diskussion der Ergebnisse und Fazit

Die vorliegende Studie wurde im Zusammenhang mit der Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher durchgeführt. Das primäre Ziel war es, anhand von quantitativen Befragungen und Leitfadeninterviews mit unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen zu untersuchen, welche Erfahrungen sich aus den Neuregelungen durch das Gesetz für sie ergeben. Zudem sollte die Zielgruppe, unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige in Deutschland, die seit Einführung des genannten Gesetzes eingereist und in Obhut genommen worden waren, als soziodemografische Gruppe näher untersucht werden.

Obwohl die Studie nicht repräsentativ für minderjährige Geflüchtete und junge Volljährige in Deutschland ist, liefert sie Hinweise auf deren Lebenslagen gerade auch unter den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen. Dabei hebt sie sich von vorherigen Studien insbesondere im Hinblick auf die eingehende Darstellung von Themen ab, die bisher nicht oder weniger ausführlich aus Sicht der unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen wissenschaftlich untersucht wurden. Dazu gehören u. a. die Prüfung zur Durchführung der Verteilungsverfahren, die Altersfeststellungsverfahren sowie die Kenntnisse der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bezüglich ihrer eigenen Rechte. Wie im Schlussabschnitt der einzelnen Kapitel jeweils angemerkt wurde, decken sich manche Ergebnisse mit denen vorheriger Studien. Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Studie zusammengefasst und diskutiert.

4.1. Kernergebnisse der Studie

-
- 1) Die unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen erhielten Informationen und Begründungen zu Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen Behörden (z. B. Jugendämter), jedoch waren diese aus ihrer Sicht nicht immer transparent und nachvollziehbar.**
-

Vor dem Hintergrund der Beachtung des Kindeswohls sollen unbegleitete Minderjährige in angemessener Weise an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden (siehe Kap. 1). Die Studie deutet darauf hin, dass dies auch geschieht, die vermittelten Informationen, z. B. über bevorstehende Maßnahmen, erschienen den Jugendlichen aber trotzdem nicht immer transparent bzw. verständlich. Zugleich hatten sie teils den Eindruck, nicht hinreichend an Entscheidungen beteiligt worden zu sein. Dies zeigte sich z. B. im Hinblick auf die Prüfung zur Durchführung des Verteilungsverfahrens und zur gemeinsamen Einschätzung der möglichen Ausschlussgründe (vgl. § 42a Absatz 1 SGB VIII, in der vorliegenden Studie Kap. 1). Diese Erfahrung zeigte sich ebenfalls beim Übergang von der regulären Inobhutnahme zur Anschlussmaßnahme und bei weiteren Einrichtungswechseln. So legen die Ergebnisse der Studie nahe, dass die Bedarfe der Jugendlichen aus ihrer Sicht nicht immer mitberücksichtigt wurden, z. B. wenn sie in einer Einrichtung, in einer bestimmten Stadt, zusammen mit bestimmten Personen oder in deren Nähe bleiben wollten. Auch der Vorgang der Altersfeststellung war für die Jugendlichen häufig intransparent. Das ist insbesondere im Hinblick auf die Anwendung medizinischer Verfahren zur Altersfeststellung sehr relevant, da diese nur stattfinden dürfen, wenn die Jugendlichen hinreichend darüber aufgeklärt werden und der Durchführung zustimmen (vgl. § 42f Absatz 2).

Es zeigte sich, dass dort, wo versucht wurde, die Jugendlichen aufzuklären, die Informationen aufgrund sprachlicher Barrieren oder anderer Verständnisschwierigkeiten nicht immer hinreichend aufgenommen werden konnten. Zudem schienen oft Sprachmittler*innen zu fehlen. Situationen, in denen wichtige Ent-

scheidungen ohne die ausreichende Beteiligung der Jugendlichen und entgegen ihrer Bedarfe vorgenommen wurden, ließen die Betroffenen resignieren. Dies kann gerade in der frühen Zeit des Ankommens prägend für die weitere Erwartungshaltung im Hinblick darauf sein, ob und inwiefern Behörden und Personen wie Betreuer*innen oder Vormund*innen in ihrem Interesse agieren. Eine frühzeitige, zielgruppenspezifische und transparente Informationsvermittlung ist also gerade in der frühen Phase der Ankunft besonders wichtig. Auch das Fehlen von konstanten Bezugspersonen, die die Jugendlichen bei der Durchsetzung ihrer Interessen unterstützen, wurde trotz der bestehenden Vormund*innenschafts- und Betreuungsstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich (siehe Kernergebnis 2). Die aus Sicht der Betroffenen z.T. mangelhaften Aufklärungs- und Beteiligungspraxen stehen ihrem hohen Interesse an ihren Rechten bzw. den sie betreffenden gesetzlichen Grundlagen entgegen.

Wenn unter einer kindeswohlorientierten Vorgehensweise neben einer angemessenen Beteiligung der Betroffenen auch verstanden wird, dass ihre persönlichen Bedarfe und Interessen mitberücksichtigt werden sollen, verdeutlicht die vorliegende Studie zumindest aus Sicht der Teilnehmer*innen ein Spannungsfeld zwischen dem Primat des Kindeswohls und den konkreten Maßnahmen, die aus dem Gesetz folgen. Das verweist auch auf eine grundsätzliche Problematik, die von Wissenschaftler*innen diskutiert wird: Die Orientierung am Kindeswohl ist zwar in Gesetzestexten niedergeschrieben, in der Praxis fehlen aber mitunter klare Definitionen und einheitliche Feststellungspraxen, um diese Regelungen adäquat umzusetzen. Die Prüfung des Kindeswohles obliegt damit dem Ermessen der zuständigen Personen bzw. Behörden, wohingegen die Betroffenen selbst über deutlich weniger Entscheidungsgewalt verfügen (vgl. Sedmak et al. 2019: 2).

Da angenommen werden kann, dass die zuständigen Behörden (z. B. Jugendämter) und Vormund*innen grundsätzlich bestrebt sind, die Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, besteht auf Grundlage der Ergebnisse der vorliegenden Studie ein möglicher Nachsteuerungsbedarf, vor allem in der Art und Weise der Informationsvermittlung, die einen entscheidenden Einfluss auf die wahrgenommene Beteiligung hat. Hier bedarf es eines genaueren Blicks auf die konkreten Informationsprozesse zwischen Fachkräften, geschulten Sprachmittler*innen und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen, um den Informationsfluss und das Verständnis vor dem Hintergrund der altersspezifischen und sprachlichen Voraussetzungen der Zielgruppe zu verbessern. Weiterführende Analysen anhand sogenannter Best-Practice-Beispiele könnten hilfreich sein, um die wichtigsten Aspekte einer aus Sicht der Jugendlichen gelungenen Beteiligung herauszustellen.

2) Den unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen fehlten konstante Vertrauens- und Bezugspersonen.

Durch die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und den daraus hervorgehenden Zuständigkeitswechseln durchlaufen die Betroffenen einen bis zu ca. zwei Monate andauernden Prozess bis zur Ankunft in einer dauerhaften Unterbringung (Bundestagsdrucksache 19/17810: 71–74). So müssen sie nach ihrer Ankunft unter Umständen einmal das Bundesland und bis zu zweimal die Einrichtung wechseln, wobei sich die für sie zuständigen Personen des Jugendamts und der Einrichtung ändern. Während dieser Zeit bauen die Jugendlichen erste soziale Kontakte auf, die sie dann aufgrund der Wechsel wieder verlieren. Gerade in den ersten zwei Wochen, in denen die Prüfung zur Durchführung der Verteilungsverfahren stattfindet, werden für ihr Leben in Deutschland weitreichende Entscheidungen getroffen, an denen sie sich – so der Befund der Studie – teils nicht hinreichend beteiligt fühlen. Die vorliegende Studie zeigt, dass vielen Jugendlichen gerade in dieser Zeit eine konstante Bezugsperson fehlt, an die sie sich bei Sorgen und Ängsten wenden können. Die Zuständigkeitswechsel aufseiten der Kinder- und Jugendhilfe führen zudem dazu, dass ihnen in dieser Zeit konstante Ansprechpersonen

fehlen, etwa um gegen Entscheidungen vorzugehen, mit denen sie nicht einverstanden sind. Dies ist auch vor dem Hintergrund wichtig, dass die hohen Erwartungen der Jugendlichen in Bezug auf ihr Leben in Deutschland nach ihrer Ankunft zunehmend durch die mitunter langwierigen administrativen Prozesse und Wartezeiten abnehmen – Entwicklungen, die zu Frustration führen. Bezugspersonen könnten bei diesen Enttäuschungen emotional entlastend wirken und bei der Entwicklung realistischer Erwartungen unterstützen.

Die Trennungen von anderen unbegleiteten Minderjährigen im Zuge des Verteilungsverfahrens wurden von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Studie als Verlust von zentralen sozialen Kontakten und emotionalen Bezugspersonen beschrieben. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso notwendiger, bestehende Fluchtgemeinschaften noch stärker zu schützen und die gemeinsame Unterbringung auch über die vorläufige Inobhutnahme hinaus zu ermöglichen. So wird auch in der amtlichen Begründung zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher formuliert, dass es sich bei der gemeinsamen Unterbringung mit anderen unbegleiteten Minderjährigen nach Möglichkeit um diejenigen handeln soll, die bereits auf der Flucht eine Gemeinschaft gebildet haben (Bundestagsdrucksache 18/5921: 17). Ebenso ist die Unterbringung fernab ihrer bereits in Deutschland lebenden Geschwister oder anderer Verwandter dann problematisch, wenn die Jugendlichen eigentlich in deren Nähe leben möchten und davon profitieren würden. Wenn die Jugendlichen ihrer aktuellen Unterbringung, einem Einrichtungs- oder Wohnortwechsel mit Verweis auf die Trennung von wichtigen Bezugspersonen ausdrücklich widersprechen und diesem Bedürfnis nicht nachgekommen wird, könnte dies zu einer erhöhten psychischen Belastung führen. Ausgehend von Definitionen einer Kindeswohlgefährdung, die sich am psychischen Wohlbefinden orientiert (z. B. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 32), könnte dies als Ausschlussgrund vom Verteilungsverfahren angesehen werden. Die Kindeswohlgefährdung wird von den Jugendämtern als einer der häufigsten Gründe angegeben, die zum Ausschluss vom Verteilungsverfahren führt (Bundestagsdrucksache 19/17810: 75f.). Jedoch ist Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff, was es z. T. schwer macht, konkrete Entscheidungskriterien und Verfahrensanweisungen im Falle etwaiger Kindeswohlgefährdungen abzuleiten (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009; Wapler 2015; Deutscher Bundestag 2018b, 2018c), was – wie bereits erläutert – in den Verfahren Ermessensspielräume öffnet.

3) Betreuer*innen spielten eine zentrale Rolle für die unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen.

Die Studie zeigt, dass Betreuer*innen im Leben der Teilnehmer*innen eine zentrale Rolle spielen. Sie werden bei einer Vielzahl an Problemlagen adressiert und teilweise sogar als Eltern beschrieben. Die Erwartungshaltung an sie erschien insgesamt sehr hoch, sodass bei der Nichterfüllung mancher Erwartungen auch Frustration entstand, die wiederum auf die Betreuer*innen projiziert wurde. Auf die zentrale Bedeutung von Betreuer*innen im Leben der Jugendlichen und jungen Erwachsenen verweisen auch Lechner und Huber (2017: 74).

Unsere Studie kann keine Antwort auf die Frage geben, ob die jeweiligen Einrichtungen auf diese Bedarfe angemessen reagieren können, beispielsweise durch Bereitstellung von ausreichend Personal. Analysen zur Sozialarbeit mit Geflüchteten zeigen aber, dass die gegebenen Betreuungsschlüssel angesichts der Vielfalt der Aufgaben oft zu Überlastung und Überforderung der Betreuer*innen führen (vgl. Gemende et al. 2017; Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften 2016). Dadurch können die Bedarfe der Klienten*innen, insbesondere in den ersten Wochen nach der Ankunft, nicht immer hinreichend berücksichtigt werden.

Gleichzeitig war auffällig, dass die Vormund*innen im Gegensatz zu Betreuer*innen in der Wahrnehmung der Jugendlichen eine eher untergeordnete Rolle spielten, obwohl diese als ihre rechtliche Vertretung

formell eine wichtige Position innehaben und die Jugendlichen insgesamt großes Interesse an ihren Rechten und deren Durchsetzungsmöglichkeiten hatten. Die Studie verdeutlichte zudem auch den Wunsch der Jugendlichen nach mehr sozialen Kontakten, auch außerhalb des institutionellen Settings wie Unterkunft und Schule, in dem sie sich häufig bewegen.

4) Die psychische Belastung der unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen war vergleichsweise hoch. Bestehende psychotherapeutische Angebote waren aus ihrer Sicht hilfreich.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die psychische Belastung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen insgesamt vergleichsweise hoch ist, etwa im Hinblick auf Depressions- und Ängstlichkeitssymptome oder allgemeine Sorgen. Auch erlebte Diskriminierung in Deutschland stellte eine Belastung dar. Einige Teilnehmer*innen gaben an, ihre Sorgen mit niemandem zu teilen oder teilen zu können, was insbesondere im Hinblick auf die oftmals fehlenden konstanten Bezugs- und Vertrauenspersonen relevant erscheint. Einige der Teilnehmer*innen wünschten sich eine Vertrauensperson, um beispielsweise über negative Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht sprechen zu können. Als hilfreich und entlastend erwiesen sich Psychotherapeut*innen, die mitunter gerade wegen ihrer Schweigepflicht als Vertrauenspersonen von den Teilnehmer*innen wahrgenommen wurden. Der Bedarf an psychotherapeutischer Unterstützung war bei den Teilnehmer*innen hoch. Ein Fünftel nahm diese zum Zeitpunkt der Befragung in Anspruch. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit eines niedrigschwelligen Zugangs zu diesen Angeboten, insbesondere in strukturschwächeren Räumen mit einer geringen Dichte an diesen Unterstützungsangeboten, um die Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechend zu unterstützen.

5) Die unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen zeichneten sich durch eine Vielzahl persönlicher Ressourcen aus. Sie zeigten eine hohe Bildungsmotivation, ein hohes Interesse an ihren Rechten sowie das Bedürfnis nach sozialem Anschluss.

In der Studie wurde eine Vielzahl der persönlichen Ressourcen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen deutlich, die ihnen dabei helfen, ihren Alltag zu meistern und die beschriebenen langwierigen, oft intransparenten behördlichen Prozesse auszuhalten. Auffällig ist ihre hohe Bildungsmotivation, ein hohes Interesse an ihren Rechten und das ausgeprägte Bedürfnis nach sozialem Anschluss. Es ist wichtig, diese Ressourcen frühzeitig zu nutzen und mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen individuelle Gespräche zu führen, um gemeinsam Perspektiven zu erarbeiten und Erwartungen zu klären (vgl. Noske 2015: 25-28).

Die vorliegende Studie zeigt, dass das Gefühl, willkommen zu sein, über die Dauer des Aufenthalts in Deutschland in der Tendenz abnimmt, was u. a. auf die langwierigen Prozesse zum Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung, auf Diskriminierungserfahrungen wie auch das Erleben der Veränderung gesellschaftlicher Diskurse zurückgeführt werden kann. Ein möglichst schneller und reibungsloser Zugang zum Bildungssystem in Deutschland ist daher bedeutsam, um gerade auch der Nichterfüllung hoher Erwartungen entgegen zu treten und Frustration zu verhindern.

4.2. Stärken und Einschränkungen der Studie

Die besondere Stärke der vorliegenden Studie liegt in der Kombination der quantitativen Befragung und der qualitativen Leitfadeninterviews als Untersuchungsmethoden, die es den unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen ermöglichten, selbst zu Wort zu kommen und ihre Perspektiven darzustellen. So

konnte einerseits durch die quantitative Befragung mit einer größeren Gruppe von Teilnehmer*innen eine Vielzahl von Themen berücksichtigt und anhand statistischer Kennwerte (Prozente, Mittelwerte etc.) ein umfassender Gesamtüberblick über die Lebenslagen der Teilnehmer*innen gewonnen werden. Die qualitativen Leitfadeninterviews ermöglichten es andererseits, Themen zu vertiefen, Zusammenhänge und Wirkmechanismen verstehbar zu machen und neue, von den Teilnehmer*innen selbst eingebrachte Themen zu identifizieren. Die Kombination der Erhebungsformate (persönlich und online) konnte die Reichweite der quantitativen Befragung deutlich erhöhen, da gerade durch die Online-Befragung mehr Einrichtungen kontaktiert und in die Studie aufgenommen werden konnten.

Im Hinblick auf die Stichproben beider Befragungsformate liegt eine Stärke der Studie darin, dass sie, anders als vorherige Untersuchungen, unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige auch bundesweit durch die Online-Befragung eingeschlossen hat. Zudem konnten auch Einrichtungen in kleineren Kommunen (z. B. in ländlichen Räumen) erreicht werden. Im Gegensatz zu anderen Studien wurde ein hoher Anteil junger Volljähriger in die Studie einbezogen, womit die vorliegende Studie dem in der Gesamtpopulation zunehmenden Anteil junger Volljähriger gerecht wird. Indem der Zugang zu der Zielgruppe deutschlandweit und vorrangig über eine Gesamtliste an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geschah, wurden die Teilnehmer*innen nicht nur über bereits bestehende persönliche Kontakte des Studienteams erreicht, was die Stichprobe sehr selektiv gemacht hätte. Die Kontaktaufnahme zu den Teilnehmer*innen über die Betreuer*innen in den Einrichtungen sollte zudem das Vertrauen der Jugendlichen erhöhen und Unsicherheiten bezüglich der Teilnahme verringern. Zudem handelt es sich um eine der wenigen Studien, die nur auf unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige fokussiert und ihre Perspektiven erfasst. Bei anderen Studien wurden zum Beispiel ausschließlich Fachkräfte interviewt (siehe Kap. 1), wodurch die Perspektive der Betroffenen nicht in den Mittelpunkt gerückt wurde.

Sozialwissenschaftliche quantitative Befragungen haben häufig (und je nach Disziplin) den Anspruch, eine für die Gesamtpopulation repräsentative Stichprobe zu erheben. Dies konnte in der vorliegenden Studie aus verschiedenen Gründen nicht erreicht werden. Zum einen fehlt grundsätzlich ein statistischer Überblick über die Grundgesamtheit der Zielgruppe. Zum anderen war das Personal der Einrichtungen an der Auswahl der Teilnehmer*innen beteiligt, was die Stichprobe verzerrt haben könnte. Gleiches gilt für die möglicherweise ungleich verteilte Bereitschaft der jeweiligen Personen, an der Untersuchung teilzunehmen; dies ist ein grundsätzliches Problem von Befragungsstudien. Bestimmte Untergruppen der Zielgruppe wurden durch die Samplingstrategie nicht oder nicht gezielt in die Studie miteingeschlossen, wie etwa unbegleitete Minderjährige, die mit sorgeberechtigten Personen zusammengeführt, bei Verwandten oder in Pflegefamilien untergebracht wurden. Nicht in Gänze erreicht werden konnten auch Personen, die im Rahmen der Altersfeststellungsverfahren als volljährig eingestuft wurden, sowie junge Volljährige, die sich nicht mehr in kinder- und jugendhilferechtlicher Zuständigkeit befanden. Daher wird an dieser Stelle nochmals betont, dass die Ergebnisse der Studie nicht repräsentativ bzw. generalisierbar für die seit dem 1. November 2015 nach Deutschland eingereisten unbegleiteten Minderjährigen bzw. jungen Volljährigen sind. Positiv hervorgehoben werden kann jedoch, dass zwar die Fallzahl der Stichprobe im Vergleich zu vielen anderen sozialwissenschaftlichen Studien (mit besser erreichbaren Zielgruppen) relativ klein ausfiel, aber dennoch größer war als in den meisten anderen Studien, an denen (ehemalige) unbegleitete Minderjährige in der Vergangenheit teilgenommen hatten.

Aus forschungsethischen Gründen wurde davon abgesehen, die Zielgruppe während der vorläufigen und regulären Inobhutnahme zu befragen, sodass die frühe Ankunftsphase retrospektiv erfasst werden musste, weswegen die Berichte zu dieser Phase durch Erinnerungseffekte verzerrt sein können. Zudem lag keine Vergleichsgruppe (d. h. Personen, die vor dem 1. November 2015 als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland eingereist waren) vor, anhand derer die Wirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher hätten verdeutlicht werden können.

Ein Anliegen der Studie war es, ein umfassendes Bild der subjektiven Perspektiven und Lebenslagen der unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen darzulegen. Dennoch konnten aus forschungspraktischen Gründen einige Themen nicht oder nicht in der Tiefe behandelt werden. Zukünftige Studien könnten daher weitere Themen adressieren, wie beispielsweise weitere Aspekte des Bildungsverlaufs (z. B. die Konsequenzen und das Erleben einer nicht durchgängigen Beschulung, etwa bei Ortswechseln, vgl. Lechner und Huber 2017: 57) oder des Asylverfahrens (vgl. Espenhost und Noske 2017; Thomas et al. 2018: 75-82). Wichtige Themen sind darüber hinaus das Clearingverfahren und dessen Erleben durch die Jugendlichen sowie insbesondere die spezifische Situation von Personen, die (freiwillig) aus der Kinder- und Jugendhilfe verschwunden sind bzw. als vermisst gemeldet wurden. Des Weiteren sollten geschlechtsspezifische Herausforderungen, insbesondere von geflüchteten Mädchen* und jungen Frauen*, sowie weitere Herausforderungen des Erwachsenwerdens wie Partner*innenschaft, Sexualität sowie Identitätsfindungsprozesse und dabei explizit die Situation von LGBTT*IAQ adressiert werden. Weitere Aspekte sind erlebte Gewalterfahrungen und die medizinische Versorgung (vgl. Lechner und Huber 2017: 82-87; Hillmann und Dufner 2019: 338-344).

4.3. Fazit

Aus den jährlichen Berichten der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger wird deutlich, dass diese sich im Hinblick auf viele Aspekte in den letzten Jahren verbessert hat. Trotzdem weisen die Angaben der in der vorliegenden Studie befragten unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen darauf hin, dass aus deren subjektiven Perspektiven Nachsteuerungsbedarfe gesehen werden. Zur weiteren Verbesserung der Situation könnte daher auch an die dargestellten persönlichen Ressourcen unbegleiteter Minderjähriger und junger Volljähriger angeknüpft werden. Die Studie hat gezeigt, dass die Erfassung subjektiver Perspektiven der unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen, neben den Fachkräftebefragungen, ein wichtiger Bestandteil der Berichterstattung sein kann.

5. LITERATURVERZEICHNIS

- **Alicke, Tina; Seddig, Nadine; Warkentin, Stephanie (2017):** Chancen und Herausforderungen kommunaler Integration in der Arbeit mit jungen Geflüchteten: Handlungsansätze für die Fachpraxis. Abschlussbericht des Projektes „Young Refugees NRW“. Hg. v. Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Online verfügbar unter: https://www.iss-ffm.de/fileadmin/assets/veroeffentlichungen/downloads/789_yr-abschlussbericht_web.pdf, zuletzt abgerufen am 20.5.2020.
- **Amjahid, Mohamed; Middelhoff, Paul (2017):** Feind hört mit. Werden Asylbewerber von Dolmetschern der Flüchtlingsbehörde bedrängt und bespitzelt? In: *DIE ZEIT*, 22.11.2017 (48). Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/2017/48/bamf-asylbewerber-dolmetscher-bedrohung-bespitzelung>, zuletzt abgerufen am 12.5.2020.
- **Autor*innenkollektiv „Jugendliche ohne Grenzen“ (2018):** Zwischen Barrieren, Träumen und Selbstorganisation. Erfahrungen junger Geflüchteter. Hg. v. Barbara Bräutigam, Silke Birgitta Gahleitner, Dorothea Friederike Blauert und Maximiliane Brandmaier. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- **Beigang, Steffen; Fetz, Karolina; Kalkum, Dorina; Otto, Magdalena (2017):** Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung. Hg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Baden-Baden. Online verfügbar unter http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Diskriminierungserfahrungen_in_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt abgerufen am 29.5.2020.
- **Bendel, Petra; Scholz, Johanna; Borkowski, Andrea; Hahn-Hobeck, Nora; Younso, Christin; Riemer, Daniel (Hg.) (2016):** Was Flüchtlinge brauchen – ein Win-Win-Projekt: Ergebnisse aus einer Befragung in Erlangen. Erlangen: FAU University Press (Erlanger Migrations- und Integrationsstudien, 1).
- **Brücker, Herbert; Rother, Nina; Schupp, Jürgen et al. (2016a):** Flucht, Ankunft in Deutschland und erste Schritte der Integration. Hg. v. DIW – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Wochenbericht, 46). Online verfügbar unter https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.546854.de/16-46-4.pdf, zuletzt abgerufen am 20.5.2020.
- **Brücker, Herbert; Rother, Nina; Schupp, Jürgen (2016b):** IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Online verfügbar unter <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2016/fb1416.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.5.2020.
- **Brücker, Herbert; Croisier, Johannes; Kosyakova, Yuliya; Kröger, Hannes; Pietrantuono, Giuseppe; Rother, Nina; Schupp, Jürgen (2019):** Geflüchtete machen Fortschritte bei Sprache und Beschäftigung. DIW-Wochenbericht. DIW – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. Online verfügbar unter https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.612218.de/19-4-1.pdf, zuletzt abgerufen am 2.6.2020.
- **BumF (2016):** Die Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Erste Evaluation zur Umsetzung des Umverteilungsgesetzes. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Berlin. Online verfügbar unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/aufnahmesituation_umf_2016.pdf, zuletzt abgerufen am 21.5.2020.
- **BumF (2017a):** Willkommen in Deutschland – Ein Wegbegleiter für unbegleitete Minderjährige. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Berlin. Online verfügbar unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/welcometogermany_german.pdf, zuletzt abgerufen am 20.5.2020.
- **BumF (2017b):** Stellungnahme des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Berlin. Online verfügbar unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/GEAS_Stellungnahme_FINAL_13_09_2017.pdf, zuletzt abgerufen am 12.5.2020.
- **BumF (2020):** Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge – Auswertung der Online-Umfrage 2019. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Berlin. Online verfügbar unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2020/01/2019_12_17_bumfumfrage2019_v04.pdf, zuletzt abgerufen am 21.5.2020.
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2018):** App *Ankommen*. Online verfügbar unter <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/ErsteOrientierung/AppAnkommen/app-ankommen-node.html>, zuletzt abgerufen am 13.5.2020.

- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2020):** Hauptherkunftsländer von Asylbewerbern in Deutschland im Jahr 2020. Hg. v. Statista. Online verfügbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/154287/umfrage/hauptherkunftslaender-von-asylbewerbern/>, zuletzt abgerufen am 12.5.2020.
- **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2017):** Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren. 2. aktualisierte Fassung. Online verfügbar unter http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf, zuletzt abgerufen am 21.5.2020.
- **Bundesärztekammer (2016):** Medizinische Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen (Deutsches Ärzteblatt). Online verfügbar unter https://www.zentrale-ethikkommission.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Zeko/Altersschaetzung2016.pdf, zuletzt abgerufen am 21.5.2020.
- **Bundestagsdrucksache 18/5921 (2015):** Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Hg. v. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/059/1805921.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.5.2020.
- **Bundestagsdrucksache 18/6392 (2015):** Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss). Hg. v. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/063/1806392.pdf>, zuletzt abgerufen am 5.8.2020.
- **Bundestagsdrucksache 18/11540 (2017):** Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland. Hg. v. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/115/1811540.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.5.2020.
- **Bundestagsdrucksache 19/4517 (2018):** Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland. Hg. v. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/045/1904517.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.5.2020.
- **Bundestagsdrucksache 19/17810 (2020):** Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland. Hg. v. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/178/1917810.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.5.2020.
- **Chase, Elaine (2020):** Transitions, capabilities and wellbeing: how Afghan unaccompanied young people experience becoming 'adult' in the UK and beyond. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 46 (2), S. 439 – 456.
- **CiJ (2019):** Intersektionalität in Deutschland. Chancen, Lücken und Herausforderungen. Hg. v. Center for Intersectional Justice. Berlin. Online verfügbar unter https://www.dezim-institut.de/fileadmin/PDF-Download/CIJ_Broschuere_190917_web.pdf, zuletzt abgerufen am 13.5.2020.
- **Debono, Daniela; Rönqvist, Sofia; Magnusson, Karin (2015):** Humane and dignified? Migrants' experiences of living in a 'state of deportability' in Sweden. Malmö: Malmö University, MIM.
- **Deutscher Bundestag (2018a):** Leistungen der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sachstand. WD 9-3000-062/18. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/572366/3f57e939e05a54c44e00ccf0a1a21391/WD-9-062-18-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.5.2020.
- **Deutscher Bundestag (2018b):** Zum Kindeswohl in Artikel 3 Absatz 1 Kinderrechtskonvention. Sachstand. WD 9-3000-068/17. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/546736/223ceb4241f782eea38f8accec337e2d3/wd-9-068-17-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.5.2020.
- **Deutscher Bundestag (2018c):** Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme nach dem SGB VIII. Sachstand. WD 9-3000-088/18. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/592414/3f4f67da21dfd0d94aa0969ff00d3fe4/WD-9-088-18-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.5.20.
- **Espenhost, Niels; Noske, Barbara (2017):** Asyl- und Aufenthaltsrecht. In: Sabrina Brinks, Eva Dittmann und Heinz Müller (Hg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Unter Mitarbeit von Anne Grossart und Lea Seibert. Frankfurt/Main: IGfH-Eigenverlag, S. 49–59.
- **European Asylum Support Office (2018):** EASO Practical Guide on age assessment. Second Edition. EASO (EASO Practical Guides Series). Online verfügbar unter <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/easo-practical-guide-on-age-assesment-v3-2018.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.5.2020.
- **Fuckert, Inken; Sierau, Susan (2019):** Bewältigungsmechanismen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter. In: *Trauma & Gewalt* 13 (4), S. 298–309.

- **Gamper, Markus; Reschke, Linda (2010):** Soziale Netzwerkanalyse – Eine interdisziplinäre Erfolgsgeschichte. In: Markus Gamper und Linda Reschke (Hg.): Knoten und Kanten. Soziale Netzwerkanalyse in Wirtschafts- und Migrationsforschung. Bielefeld: transcript Verlag, S. 13–52.
- **Gemende, Marion; Jerzak, Claudia; Lehr, Margit; Sand, Marianne; Wagner, Bernhard (2017):** Abschlussbericht 2016 zum Projekt „Wissenschaftliche Begleitung der Flüchtlingssozialarbeit (FSA) in Sachsen – Strukturen, Kooperationen, Handlungsansätze“. Evangelische Hochschule Dresden. Online verfügbar unter <https://www.ehs-dresden.de/fileadmin/forschung/forschung/FSA/Bericht-FSA-2016.pdf>, zuletzt abgerufen am 13.5.2020.
- **González Méndez de Vigo, Nerea; Karpenstein, Johanna; Schmidt, Franziska (2017):** Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben. Ein Leitfaden für Fachkräfte. Hg. v. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Berlin. Online verfügbar unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/BumF-Leitfaden__Junge_Gefl%C3%BChtete_-05_2017.pdf, zuletzt abgerufen am 20.5.2020.
- **González Méndez de Vigo, Nerea; Wiesinger, Irmela (2019):** Alterseinschätzung – Rechtlicher Rahmen, fachliche Standards und Hinweise für die Praxis. Hg. v. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Berlin. Online verfügbar unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/07/2019_07_arbeitshilfe_alterseinschaetzung.pdf, zuletzt abgerufen am 21.5.2020.
- **Gräfe, Kerstin; Zipfel, Stephan; Herzog, Wolfgang; Löwe, Bernd (2004):** Screening psychischer Störungen mit dem „Gesundheitsfragebogen für Patienten (PHQ-D)“. In: *Diagnostica* 50 (4), S. 171–181.
- **Heidbrink, Laura (2014):** Migrant Youth, Transnational Families, and the State: Care and Contested Interests. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- **Herz, Andreas (2012):** Erhebung und Analyse ego-zentrierter Netzwerke. In: Sabrina Kulin, Keno Frank, Detlef Fickermann und Knut Schwippert (Hg.): Soziale Netzwerkanalyse. Theorie, Methoden, Praxis. Münster: Waxmann, S. 133–152.
- **Herz, Andreas; Peters, Luisa; Truschkat, Inga (2015):** How to do qualitative strukturelle Analyse? Die qualitative Interpretation von Netzwerkkarten und erzählgenerierenden Interviews. In: *Forum Qualitative Sozialforschung* 16 (1). Online verfügbar unter <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/2092/3746>, zuletzt abgerufen am 21.5.2020.
- **Hillmann, Lars; Dufner, Annette (2019):** Better off without parents? Legal and *ethical questions concerning* refugee children in Germany. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 45 (2), S. 331–348.
- **Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016):** Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis. Berlin. Online verfügbar unter https://www.fluechtlingssozialarbeit.de/Positionspapier_Soziale_Arbeit_mit_Gefl%C3%BChteten.pdf, zuletzt abgerufen am 12.5.2020.
- **Janda, Ales; Eder, Kristin; Fressle, Roland; Geweniger, Anne; Diffloth, Natalie; Heeg, Maximilian et al. (2020):** Comprehensive infectious disease screening in a cohort of unaccompanied refugee minors in Germany from 2016 to 2017: A cross-sectional study. In: *PLoS Med.* 17 (3), S. 1–17.
- **Karpenstein, Johanna; Klaus, Tobias (2019):** Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Auswertung der Online-Umfrage 2018. Hg. v. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Berlin. Online verfügbar unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/05/2019_05_20_auswertung-bumf-online-umfrage-2018.pdf, zuletzt abgerufen am 21.5.2020.
- **Kennedy, Steven; McDonald, James Ted; Biddle, Nicholas (2006):** The Healthy Immigrant Effect and Immigrant Selection: Evidence from Four Countries. In: *Social and Economic Dimensions of an Aging Population Research Papers* 164, S. 1–50.
- **Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009):** Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 11., überarbeitete Auflage. Kinderschutz-Zentrum Berlin. Berlin.
- **Klaus, Tobias; Millies, Marc (2017):** Recherche zur Bildungssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Hg. v. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Online verfügbar unter <https://www.fluechtlingsrat-bremen.de/wp-content/uploads/Recherche-Bildung.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.5.2020.
- **Kolar, Kat; Ahmad, Farah; Chan, Linda; Erickson, Patricia G. (2015):** Timeline Mapping in Qualitative Interviews: A Study of Resilience with Marginalized Groups. In: *International Journal of Qualitative Methods* 14 (3), S. 13–32.

- **Kuckartz, Udo (2014):** Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 2., durchgesehene Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- **Kutscher, Nadia; Kreß, Lisa-Marie (2015):** Internet ist gleich mit Essen. Empirische Studie zur Nutzung digitaler Medien durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Deutsches Kinderhilfswerk; Universität Vechta. Online verfügbar unter https://images.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1.1_Startseite/3_Nachrichten/Studie_Fluechtlingskinder-digitale_Medien/Studie_digitale_Medien_und_Fluechtlingskinder_Langversion.pdf, zuletzt abgerufen am 21.5.2020.
- **Landesbetrieb Erziehung und Beratung (2020):** Unbegleitete minderjährige Ausländer. Inobhutnahme und Betreuung im Landesbetrieb Erziehung und Beratung. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/2672526/13d492e16828ca9723c9232f276c555f/data/doku-2010.pdf;jsessionid=FOEC470AA02B8651C8314B775C583B65.liveWorker2>, zuletzt abgerufen am 21.5.2020.
- **Lechner, Claudia; Huber, Anna (2017):** Ankommen nach der Flucht. Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen in Deutschland. Deutsches Jugendinstitut. München. Online verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/25854_lechner_huber_ankommen_nach_der_flucht.pdf, zuletzt abgerufen am 21.5.2020.
- **Lems, Annika; Oester, Kathrin; Strasser, Sabine (2020):** Children of the crisis: ethnographic perspectives on unaccompanied refugee youth in and en route to Europe. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 46 (2), S. 315–335.
- **Lockemann, Ute; Fuhrmann, Arnulph; Pschel, Klaus; Schmeling, Andras; Geserick, Gunther (2004):** Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin. In: *Rechtsmedizin* 14 (2), S. 123–126.
- **Löwe, Bernd; Decker, Oliver; Müller, Stefanie; Brähler, Elmar; Schellberg, Dieter; Herzog, Wolfgang; Herzberg, Philipp Yorck (2008):** Validation and standardization of the Generalized Anxiety Disorder Screener (GAD-7) in the general population. In: *Medical care* 46 (3), S. 266–274.
- **LVR-Dezernat Jugend (2017):** Verfahren zur Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA). Unter Mitarbeit von Philip Schützeberg. Online verfügbar unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Gutachten_Altersfeststellung_Lang.pdf, zuletzt abgerufen am 21.5.2020.
- **Macsenaere, Michael; Köck, Thomas; Hiller, Stephan (Hg.) (2018):** Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe. Erkenntnisse aus der Evaluation von Hilfsprozessen. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- **Mayring, Philipp (2008):** Neuere Entwicklungen in der qualitativen Forschung und der Qualitativen Inhaltsanalyse. In: Philipp Mayring und Michaela Gläser-Zikuda (Hg.): *Die Praxis der Qualitativen Inhaltsanalyse*. 2. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz.
- **Mayring, Philipp (2015):** Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12., überarbeitete Auflage. Weinheim: Beltz.
- **Meloni, Francesca (2020):** The limits of freedom: migration as a space of freedom and loneliness among Afghan unaccompanied migrant youth. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 46 (2), S. 423–438.
- **von Nordheim, Franziska; Karpenstein, Johanna; Klaus, Tobias (2018):** Die Situation unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Auswertung der Online-Umfrage 2017. Hg. v. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Berlin. Online verfügbar unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/02/2018_01_18-publikation-online-umfrage-2017.pdf, zuletzt abgerufen am 21.5.2020.
- **Noske, Barbara (2015):** Die Zukunft im Blick. Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen. Hg. v. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Berlin. Online verfügbar unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/die_zukunft_im_blick_2015.pdf, zuletzt abgerufen am 20.5.2020.
- **Nowacki, Katja; Remiorz, Silke; Nyrabia, Layla (2019a):** Konzeption und Ergebnisse des Praxisforschungsprojekts HUMAN zur Erfassung der Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Jugendhilfe. In: Katja Nowacki und Silke Remiorz (Hg.): *Junge Geflüchtete in der Jugendhilfe*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 67–89.

- **Nowacki, Katja; Remiorz, Silke; Mielke, Vanessa (2019b):** Bildungsaffinität und Integration von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. In: Katja Nowacki und Silke Remiorz (Hg.): *Junge Geflüchtete in der Jugendhilfe*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 91–105.
- **Paiva Lareiro, Cristina de; Rother, Nina; Siegert, Manue (2020):** Dritte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Geflüchtete verbessern ihre Deutschkenntnisse und fühlen sich in Deutschland weiterhin willkommen. 1. Auflage. Hg. v. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg (Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration). Online verfügbar unter https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse1-2020_iab-bamf-soep-befragung-sprache.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 22.5.2020.
- **Rau, Thea; Ohlert, Jeannine; Ramsthaler, Helmut; Fegert, Jörg M.; Keller, Ferdinand (2019):** Lebensqualität und Verhaltensauffälligkeiten bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Einrichtungen der Jugendhilfe. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 68 (6), S. 488–502.
- **Referat Statistik BAMF (2019):** Statistische Daten zu unbegleiteten minderjährigen Kinder. Anträge und Entscheidungen im Zeitraum 01.01.2019 – 30.06.2019. Hg. v. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Online verfügbar unter <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2019-06-UMF.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.5.2020.
- **Riemer, Daniel (2016):** Freizeit & Begegnung. In: Petra Bendel, Johanna Scholz, Andrea Borkowski, Nora Hahn-Hobeck, Christin Younso und Daniel Riemer (Hg.): *Was Flüchtlinge brauchen – ein Win-Win-Projekt: Ergebnisse aus einer Befragung in Erlangen*. Erlangen: FAU University Press, S. 293–312.
- **Rottleuthner, Hubert; Mahlmann, Matthias (2011):** Diskriminierung in Deutschland. Vermutungen und Fakten. Baden-Baden: Nomos.
- **Rücker, Stefan; Büttner, Peter; Lambertz, Birgit; Karpinski, Norbert; Petermann, Franz (2017):** Resilient oder Risikogruppe? Psychische Belastungen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) in Deutschland. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 66 (4), S. 242–258.
- **Salentin, Kurt (2007):** Determinants of Experience of Discrimination in Minorities in Germany. In: *International Journal of Conflict and Violence* (1), S. 32–50.
- **Sauer, Madeleine; Vey, Judith (2019):** Herausforderungen der sozialräumlichen Integration Geflüchteter in ländlichen Räumen (Ost-)Deutschlands. In: Nicole Burzan (Hg.): *Komplexe Dynamiken globaler und lokaler Entwicklungen*. Verhandlungen des 39. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Göttingen 2018. Göttingen, S. 1–11.
- **Schiefer, David (2018):** Viele Fragen, zu viele Antworten? Die Transparenz des Asyl- und Aufnahmesystems für Flüchtlinge. 3. Auflage. Hg. v. Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) und Robert Bosch Stiftung. Berlin. Online verfügbar unter https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2018/06/SVR-FB_Systemtransparenz.pdf, zuletzt abgerufen am 25.5.2020.
- **Schmeling, Andreas; Püschel, Klaus (2015):** Forensische Altersdiagnostik IV. In: *Rechtsmedizin* 25 (1), S. 5–6.
- **Sedmak, Mateja; Sauer, Birgit; Gornik, Barbara (Hg.) (2019):** Unaccompanied children in European migration and asylum practices. In whose best interests? London, New York: Routledge.
- **Separated Children in Europe Programme (2012):** Position Paper on Age Assessment in the Context of Separated Children in Europe. Hg. v. Save the Children Denmark. Kopenhagen. Online verfügbar unter <https://www.refworld.org/pdfid/4ff535f52.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.5.2020.
- **Sierau, Susan; Nesterko, Yuriy; Glaesmer, Heide (2019a):** Herausforderungen im Fluchtprozess unbegleiteter Jugendlicher. In: *Kindheit und Entwicklung* 28 (3), S. 139–146.
- **Sierau, Susan; Schneider, Esther; Nesterko, Yuriy; Klitzing, Kai von; Glaesmer, Heide (2019b):** Psychische Belastung bei unbegleiteten jungen Geflüchteten in Jugendhilfeeinrichtungen. In: *Psychiatrische Praxis* 46 (3), S. 135–140.
- **SOKO-Institut GmbH (2018):** Datenerhebungen zum 3. Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Online verfügbar unter <https://www.soko-institut.de/de/projekte/migration-integration/details/artikel/datenerhebungen-zum-3-bericht-der-bundesregierung-zu-dem-gesetz-zur-verbesserung-der-unterbringung-versorgung-und-betreuung-auslaendischer-kinder-und-jugendlicher/>, zuletzt abgerufen am 27.3.2020.

- **tagesschau (2015a):** Ergebnisse des EU-Sondertreffens. Der 17-Punkte-Plan. ARD. Online verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/eu-sondertreffen-fluechtlinge-101.html>, zuletzt abgerufen am 20.5.2020.
- **tagesschau (2015b):** Flüchtlinge an der bayerischen Grenze. Seehofer schimpft auf Wien – und droht Berlin. NDR Info. Online verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/seehofer-215.html>, zuletzt abgerufen am 20.5.2020.
- **Tangermann, Julian; Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018):** Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Hg. v. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg (Working Paper 80). Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/11b_germany_uam_2018_de.pdf, zuletzt abgerufen am 21.5.2020.
- **Thomas, Stefan; Sauer, Madeleine; Zalewski, Ingmar (2018):** Unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Ihre Lebenssituationen und Perspektiven in Deutschland. Bielefeld: transcript Verlag.
- **Walg, Marco; Fink, Ewgeni; Großmeier, Mark; Temprano, Miguel; Hapfelmeier, Gerhard (2017):** Häufigkeit psychischer Störungen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland. In: *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie* 45 (1), S. 58–68.
- **Wapler, Friederike (2015):** Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- **Wernesjö, Ulrika (2020):** Across the threshold: negotiations of deservingness among unaccompanied young refugees in Sweden. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 46 (2), S. 389–404.
- **Zick, Andreas; Küpper, Beate; Hövermann, Andreas (2011):** Die Abwertung der Anderen. Eine europäische Zustandsbeschreibung zu Intoleranz, Vorurteilen und Diskriminierung. Hg. v. Friedrich-Ebert-Stiftung Forum Berlin. Berlin. Online verfügbar unter <https://library.fes.de/pdf-files/do/07905-20110311.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.5.2020.

ANHANG I

Tabelle I-1: Unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige in kinder- und jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (Stand 28. Februar 2020)

Bundesländer	Königs-teiner Schlüssel 2015	Jugendhilferechtliche Zuständigkeit							Quoten-über-/ -unter-schreitung	SOLL-Zuständig-keit gem. Quote	Quoten-erfüllung
		für uM (Altver-fahren nach 89d)	für junge Volljährige (ehem. uM - Altver-fahren nach 89d)	für UMA - Vorläufige Inobhundert-nahme	für UMA - Inobhundert-nahme	für UMA - Anschluss-maßnahmen (HzE und sonstige)	für UMA junge Volljährige	Summe aller jugendhilfe-rechtlichen Zuständig-keiten (tagesaktuell)			
Baden-Württemberg	13,01280 %	58	467	36	54	589	2.302	3.506	-58	3.564	98,4 %
Bayern	15,56491 %	219	1.187	33	100	853	1.121	3.513	-749	4.262	82,4 %
Berlin	5,13754 %	43	350	10	41	412	866	1.722	315	1.407	122,4 %
Brandenburg	3,01802 %	12	33	6	33	208	450	742	-84	826	89,8 %
Bremen	0,96284 %	25	477	35	43	132	195	907	643	264	344,0 %
Hamburg	2,55790 %	152	723	15	41	0	0	931	231	700	132,9 %
Hessen	7,44344 %	106	1.009	39	44	595	1.024	2.817	779	2.038	138,2 %
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419 %	5	17	1	25	138	174	360	-183	543	66,3 %
Niedersachsen	9,40993 %	45	287	23	87	727	1.271	2.440	-137	2.577	94,7 %
Nordrhein-Westfalen	21,08676 %	333	597	65	333	2.254	2.864	6.446	671	5.775	111,6 %
Rhein-land-Pfalz	4,82459 %	19	92	9	36	368	852	1.376	55	1.321	104,1 %
Saarland	1,20197 %	4	77	6	1	48	48	184	-145	329	55,9 %
Sachsen	4,99085 %	20	27	1	51	356	311	766	-601	1.367	56,0 %
Sachsen-Anhalt	2,75164 %	2	6	3	42	171	158	382	-372	754	50,7 %
Schleswig-Holstein	3,40526 %	12	150	4	42	273	369	850	-83	933	91,1 %
Thüringen	2,64736 %	20	10	3	32	197	181	443	-282	725	61,1 %
Summe aller Zuständig-keiten	100,00000 %	1.075	5.509	289	1.005	7.321	12.186	27.385		27.385	

Quelle: Bundesverwaltungsamt 2020. uM = unbegleitete Minderjährige, UMA = unbegleitete minderjährige Ausländer*innen, HzE = Hilfen zur Erziehung.

ANHANG II – BESCHREIBUNG DER SAMPLINGSTRATEGIE

(verfasst von Roland Hosner)

1. Grundgesamtheit

Zielgruppe der Befragung waren unbegleitete minderjährige Geflüchtete und junge Volljährige, die zwischen November 2015 und Dezember 2019 unbegleitet nach Deutschland eingereist und in Obhut genommen worden waren. Betrachtet man die bundesweite Statistik der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, wird erkennbar, dass die Anzahl der in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten seit 2016 stark zurückgegangen ist. Nach einem sehr starken Anstieg in den Jahren 2015, mit mehr als 42.000 Inobhutnahmen, und 2016, mit fast 45.000 Inobhutnahmen in Deutschland, sank diese Zahl 2017 auf das Niveau von 2014 ab, mit knapp 11.400 Inobhutnahmen. Dieser Rückgang setzte sich 2018 fort. In diesem Jahr wurden nur mehr gut 5.800 unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Obhut genommen (Abbildung 1-1 in Kap. 1.1.).

Für die vom DeZIM-Institut durchgeführte Erhebung waren nur die ab dem 1. November 2015 eingereisten Minderjährigen relevant. Darüber hinaus stellt die Zeitreihe der jährlichen Inobhutnahmen lediglich den Zuwachs pro Jahr dar, ohne dass sich daraus direkt Rückschlüsse auf die Zahl der Jugendlichen in Betreuung ableiten ließen. Die Zuständigkeit jugendhilferechtlicher Einrichtungen und Maßnahmen beschränkt sich unter Umständen auch nur auf eine kurze Dauer bis zur Volljährigkeit der Minderjährigen, sofern keine Anschlussmaßnahmen für Volljährige beantragt oder gewährt werden.

Die tagesaktuelle Zahl der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten wird von den allermeisten Jugendämtern in Deutschland an das Bundesverwaltungsamt gemeldet. Zum Zeitpunkt der Projektkonzeption im Februar 2019 befanden sich deutschlandweit 38.857 unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige, die unbegleitet eingereist waren, in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vgl. Bundesverwaltungsamt 2019). Darunter waren 14.895 unbegleitete Minderjährige sowie 23.962 ehemalige unbegleitete Minderjährige bzw. junge Volljährige.

Da aber nur jene Jugendlichen für die Erhebung infrage kamen, die nach dem 1. November 2015 eingereist waren, sind Jugendliche, die nach dem sogenannten Altverfahren (nach § 89d SGB VIII) aufgenommen wurden, aus dieser Gesamtzahl herauszurechnen (12.174 Jugendliche zum 28. Februar 2019). Ebenfalls nicht befragt wurden Jugendliche, die sich noch in vorläufiger Inobhutnahme befanden und daher keine Auskunft über ihr Leben in Deutschland oder eine etwaige Umverteilung hätten geben können (365 Jugendliche am 30. September 2019, vor Start der Erhebung). Die Entwicklung der für die vorliegende Studie relevanten Summe der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten nach Bundesländern von Februar 2019 bis Februar 2020 ist in Tabelle II-1 und Abbildung II-1 dargestellt.

Die Grundgesamtheit der infrage kommenden Jugendlichen reduzierte sich demnach von 26.278 unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten im Februar 2019 auf 20.512 unbegleitete minderjährige Geflüchtete im Februar 2020, ein Rückgang von 21,9 %. Sowohl die Anzahl der Minderjährigen ging in diesem Zeitraum zurück, von 12.151 auf 8.326 (–31,5 %), als auch die Anzahl der Volljährigen, von 14.127 auf 12.186 (–13,7 %). Dieser Rückgang spiegelt sich auf der Ebene der Bundesländer wider. In fast allen Bundesländern waren die Zahlen der Zuständigkeiten in diesem Zeitraum rückläufig, Ausnahmen waren hier lediglich die Stadtstaaten Bremen (+18,6 %) und Hamburg (+7,9 %), die einen Zuwachs auf niedrigem Niveau verzeichneten, und Berlin – hier blieb die Zahl im Jahresvergleich nahezu konstant (–0,4 %). Die stärksten Rückgänge entfielen auf das Saarland (–46,1 %), Thüringen (–42,7 %) und Sachsen-Anhalt (–36,3 %).

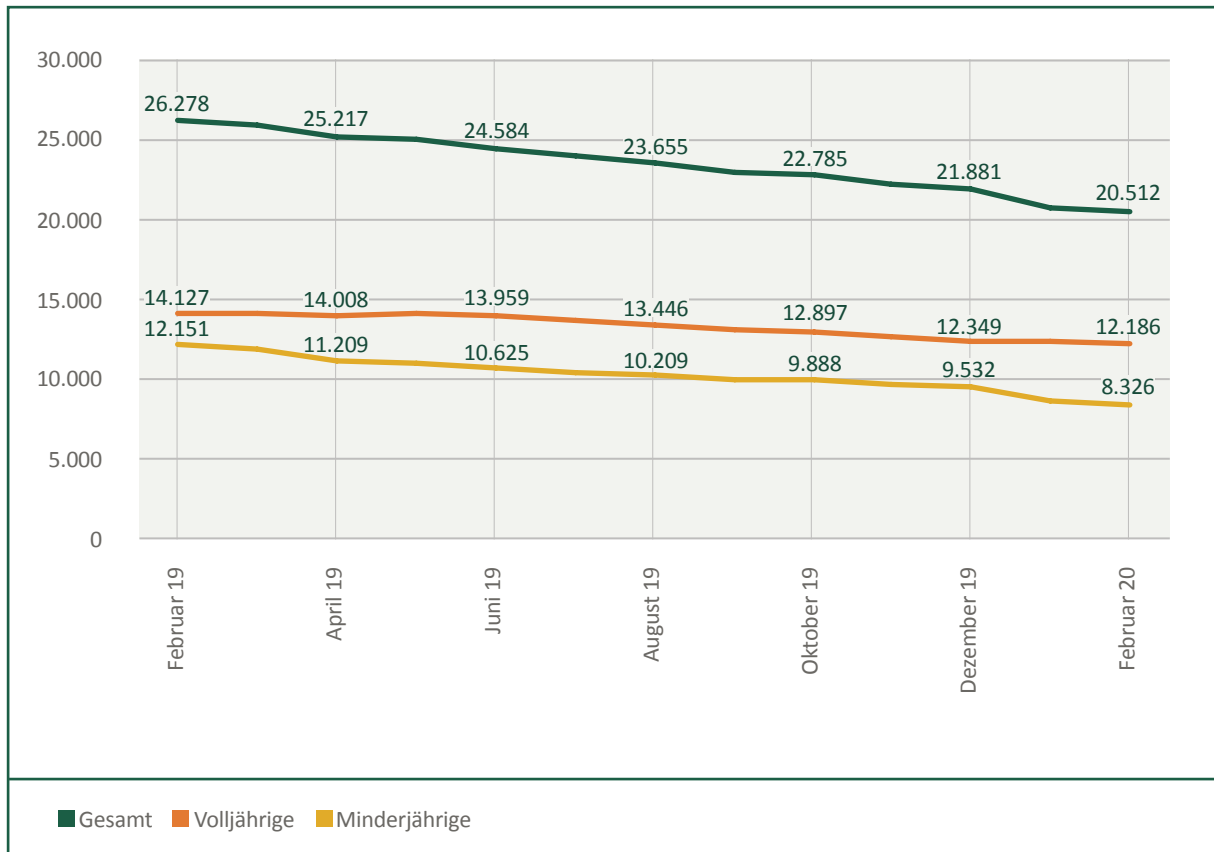
Tabelle II-1: Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete minderjährige Geflüchtete ohne Altverfahren (§ 89d) und vorläufige Inobhutnahme, nach Bundesländern, Februar 2019 – Februar 2020

Bundesland	28.02.2019	28.06.2019	31.10.2019	28.02.2020	Veränderung Februar 19 – Februar 20
Baden-Württemberg	4.140	3.781	3.489	2.945	-28,9 %
Bayern	2.497	2.423	2.260	2.074	-16,9 %
Berlin	1.324	1.281	1.488	1.319	-0,4 %
Brandenburg	922	872	761	691	-25,1 %
Bremen	312	331	364	370	+18,6 %
Hamburg	38	16	31	41	+7,9 %
Hessen	1.889	1.834	1.750	1.663	-12,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	465	429	355	337	-27,5 %
Niedersachsen	2.615	2.458	2.304	2.085	-20,3 %
Nordrhein-Westfalen	6.824	6.481	5.853	5.451	-20,1 %
Rheinland-Pfalz	1.810	1.679	1.512	1.256	-30,6 %
Saarland	180	141	115	97	-46,1 %
Sachsen	1.118	984	837	718	-35,8 %
Sachsen-Anhalt	582	496	419	317	-36,3 %
Schleswig-Holstein	846	801	758	684	-19,1 %
Thüringen	716	577	489	410	-42,7 %
gesamt	26.278	24.584	22.785	20.512	-21,9 %
davon Minderjährige	12.151	10.625	9.888	8.326	-31,5 %
davon Volljährige	14.127	13.959	12.897	12.186	-13,7 %

Quelle: Bundesverwaltungsamt 2019-2020, eigene Berechnungen.

Nach Absolutwerten betrachtet, lag die Zahl der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten Ende Februar 2020 in Nordrhein-Westfalen am höchsten (5.451), gefolgt von Baden-Württemberg (2.945), Niedersachsen (2.085), Bayern (2.074), Hessen (1.663), Berlin (1.319) und Rheinland-Pfalz (1.256).

Abbildung II-1: Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete minderjährige Geflüchtete ohne Altverfahren (§ 89d) und vorläufige Inobhutnahme, alle Bundesländer, Februar 2019 – Februar 2020



Quelle: Bundesverwaltungsamt 2020, eigene Berechnungen.

Die Aufschlüsselung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nach Herkunftsstaaten bzw. Staatsbürgerschaften ist aus der Bundesstatistik des BVA nicht ersichtlich. Eine Annäherung ist allerdings möglich über die Statistik der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die 2016 bis 2019 einen Asylantrag gestellt haben. Auch hier zeigt sich sehr deutlich ein Rückgang der gestellten Asylanträge vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017, ebenso in den beiden folgenden Jahren. Wurden 2016 noch fast 36.000 Erstanträge gestellt, so waren es 2017 nur noch etwas mehr als 9.000 (Tabelle 1-1 in Kap. 1.1.). Im Jahr 2018 wurden wiederum deutlich weniger Erstanträge gestellt, etwas mehr als 4.000, im Jahr 2019 nur noch knapp 2.700. Insgesamt beträgt die Zahl der Erstanträge in diesem Zeitraum knapp 52.000. Eine Aufschlüsselung der Erstanträge nach Altverfahren und Minderjährigen, die ab dem 1. November 2015 angekommen waren, ist hier nicht möglich. Die meisten der unbegleiteten Minderjährigen waren bei der Einreise 16 bis 17 Jahre alt und männlich (Tangemann und Hoffmeyer-Zlotnik 2018: 19; vgl. Kap. 1.1.)

2. Stichprobenziehung

Für Deutschland ist kein Personenregister (und damit kein *Sampling Frame*) aller unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten verfügbar. Im Ausländerzentralregister (AZR) wird der Status *unbegleitete*r minderjährige*r Geflüchtete*r* nicht erfasst, lediglich das Alter. Eine Auswertung aller minderjährigen Ausländer*innen nach

Asylstatus oder anderem Aufenthaltsstatus ist zwar möglich, nicht geklärt werden kann anhand der AZR-Daten jedoch, ob die Minderjährigen begleitet oder unbegleitet⁸¹ eingereist sind.

Der wissenschaftliche Zugang zur Zielgruppe ist allerdings über die Einrichtungen der Jugendhilfe möglich, für die eine nahezu vollständige bundesweite Liste vorlag. Das SOKO-Institut stellte freundlicherweise diese Einrichtungsliste – bereinigt um personenbezogene Daten – zur Verfügung, basierend auf der bundesweiten Erhebung unter Jugendhilfeeinrichtungen, die im September und Oktober 2018 durchgeführt worden war. Diese Liste umfasste 1.450 Einrichtungen in allen deutschen Bundesländern sowie die zuständigen Jugendämter. Zusätzliche Einrichtungen und Kontaktinformationen (Ansprechpersonen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Postanschriften) wurden vom Forschungsteam des DeZIM-Instituts recherchiert. Für Sachsen wurden zusätzlich zur Liste des SOKO-Instituts vom dortigen Landesjugendamt Kontaktdaten von Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Datenerhebung erfolgte in zwei (teils überlappenden) Phasen: einerseits über persönliche Interviews (Computer-Assisted Personal Interview, CAPI & qualitative Leitfadeninterviews), andererseits Online-Fragebogen (Computer-Assisted Web Interview, CAWI).

2.1. Face-to-Face-Interviews

Persönliche Interviews vor Ort wurden in vier Bundesländern umgesetzt: Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Bayern. In zwei Bundesländern – Hamburg und Sachsen – wurde eine Vollerhebung durchgeführt, d. h. sämtliche Einrichtungen wurden kontaktiert. In den anderen beiden Bundesländern – Nordrhein-Westfalen und Bayern – wurde für die Erhebung mittels persönlicher Interviews ein einstufiges Clustersampling anhand der Jugendamtsliste (NRW) bzw. der Einrichtungsliste angewendet. Nur für Nordrhein-Westfalen konnte ein geschichtetes Samplingverfahren nach Anzahl der Zuständigkeiten angewendet werden.

Der Auswahlatz der Anzahl der zu ziehenden Einrichtungen berechnete sich aus der Grundgesamtheit der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten pro Bundesland, der geschätzten durchschnittlichen Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten pro Einrichtung (nur für Bayern), der geschätzten Partizipationsquote und der Größe des geplanten Nettosamples pro Bundesland. Im Folgenden wird die Vorgehensweise pro Bundesland erläutert.

2.1.1. Hamburg

In Hamburg wurde eine Vollerhebung angestrebt, für 95 Jugendhilfeeinrichtungen wurden Kontaktdaten recherchiert. Es konnten Interviewtermine mit elf Einrichtungen vereinbart werden. 31 Einrichtungen gaben an, keine unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus der Zielgruppe zu betreuen. 26 Einrichtungen wollten an der Erhebung nicht teilnehmen. 20 Einrichtungen wurden nicht erreicht.

Insgesamt konnten in Hamburg zehn persönliche quantitative Befragungen durchgeführt werden, wovon jedoch drei Teilnehmer*innen nachträglich aus der Stichprobe ausgeschlossen werden mussten, da sie die Einschlusskriterien nicht erfüllten. Zwei Personen haben an einem Leitfadeninterview teilgenommen, von denen eine die Einschlusskriterien nicht erfüllte. Die andere Person lebte in einer Unterkunft in Niedersachsen nahe Hamburg.

2.1.2. Nordrhein-Westfalen

Für Nordrhein-Westfalen erfolgte die Auswahl der Jugendämter und Einrichtungen basierend auf einer Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage im Landtag, die für Februar 2018 die Anzahl der be-

⁸¹ Vgl. SOKO-Institut GmbH 2018.

treuten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen pro Jugendamtsbezirk auflistet. Aus dieser Liste von 186 Jugendämtern wurden aus Gründen der Erhebungseffizienz und Logistik zuerst jene Jugendämter ausgewählt, die insgesamt die meisten Zuständigkeiten für beide Gruppen (unbegleitete minderjährige Geflüchtete und junge Volljährige) angegeben hatten: Köln, Dortmund, Essen, Düsseldorf, Stadt Aachen und Städteregion Aachen, Duisburg und Wuppertal. Zusätzlich wurden 13 Jugendämter⁸² per geschichteter Zufallsauswahl gezogen. Die Auswahlwahrscheinlichkeit der Jugendämter wurde anhand der Zahl der dort betreuten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten gewichtet, sodass Jugendämtern mit mehr Zuständigkeiten ein höheres Gewicht (und damit eine höhere Ziehungswahrscheinlichkeit) zugewiesen wurde. Die Jugendämter stellten hier die Cluster dar. Für jedes Jugendamt wurden sämtliche Einrichtungen ausgewählt. Innerhalb einer Einrichtung sollten nach Möglichkeit alle Jugendlichen befragt werden.

Für alle 77 Jugendhilfeeinrichtungen in diesen Jugendamtsbezirken wurden Kontaktdaten recherchiert, 75 Einrichtungen wurden kontaktiert. Es konnten Interviewtermine mit 15 Einrichtungen vereinbart werden. Insgesamt konnten in Nordrhein-Westfalen 31 persönliche quantitative Befragungen und 27 Leitfadeninterviews realisiert werden. Von den quantitativen Befragungen mussten vier Personen nachträglich aus der Stichprobe ausgeschlossen werden und von den Leitfadeninterviews fünf Personen.

2.1.3. Bayern

Für das Bundesland Bayern lag keine Liste mit Zuständigkeiten pro Jugendamt vor. Daher konnte keine gewichtete Auswahl realisiert werden, und es wurde eine einfache Zufallsauswahl von Einrichtungen aus der SOKO-Liste umgesetzt. Durch dieses Vorgehen erhält jede Einrichtung dieselbe Ziehungswahrscheinlichkeit, kleine Einrichtungen erhalten dadurch eine höhere Wahrscheinlichkeit, in die Stichprobe zu gelangen, als es ihrem (unbekannten) Gewicht in der Grundgesamtheit entspricht. Die Einrichtungen stellten hier die Cluster dar. Innerhalb einer Einrichtung sollten nach Möglichkeit alle Jugendlichen befragt werden. Anhand der Auswertung der Erhebungsdaten des SOKO-Instituts von 2018 war die durchschnittliche Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten pro Einrichtung berechenbar. Sie floss in die Berechnung des Auswahlsatzes der zu ziehenden Einrichtungen mit ein.

Von den insgesamt 231 bayerischen Einrichtungen wurden 88 (verteilt auf 46 Jugendamtsbezirke) gezogen. Für weitere 25 Einrichtungen, also in Summe 113 Einrichtungen in denselben Jugendamtsbezirken, wurden Kontaktdaten recherchiert. Davon wurden 88 Jugendhilfeeinrichtungen kontaktiert. Es konnten Interviewtermine mit neun Einrichtungen vereinbart werden. Insgesamt konnten in Bayern 17 persönliche quantitative Befragungen und elf Leitfadeninterviews realisiert werden. Von den quantitativen Befragungen musste nachträglich eine Person aus der Stichprobe ausgeschlossen werden.

2.1.4. Sachsen

Auch für Sachsen wurde eine Vollerhebung angestrebt, für 82 Jugendhilfeeinrichtungen konnten Kontaktdaten recherchiert werden. Es konnten Interviewtermine mit elf Einrichtungen vereinbart werden. Insgesamt konnten in Sachsen 24 persönliche quantitative Befragungen und 27 Leitfadeninterviews realisiert werden. Von den quantitativen Befragungen mussten zwei nachträglich aus der Stichprobe ausgeschlossen werden und von den Leitfadeninterviews drei.

2.1.5. Online-Fragebogen

Für den Online-Befragungsmodus der quantitativen Befragung wurden sämtliche Einrichtungen der SOKO-Liste in ganz Deutschland kontaktiert, von denen E-Mail-Adressen recherchiert werden konnten. Dabei zeigte sich, dass oftmals mehrere in der Liste genannte Einrichtungen auf den gleichen Träger zurückgingen, für

⁸² Konkret waren das für NRW die Jugendämter der Städte Bad Oeynhausen, Beckum, Brühl, Coesfeld, Erkelenz, Gelsenkirchen, Heinsberg, Herne, Kerpen, Meerbusch und Minden sowie der Kreise Höxter und Steinfurt.

den nur eine Kontaktadresse ermittelt werden konnte. Zudem waren einige Einrichtungen bereits geschlossen worden. In Summe wurden auf diese Weise 988 der 1.450 Einrichtungen zwischen Januar und März 2020 per E-Mail angeschrieben. In einem ersten Testlauf erhielt die Hälfte der hessischen Einrichtungen zusätzlich eine postalische Einladung. Da dies jedoch die Teilnahmequote nicht signifikant erhöhte, wurde für die anderen Bundesländer darauf verzichtet. In der E-Mail-Einladung war ein personalisierter Link zur Befragung enthalten, der insgesamt fünf Mal genutzt werden konnte. Gleichwohl bestand für die Einrichtung die Möglichkeit, die Menge der zulässigen Teilnahmen auf Nachfrage zu erhöhen. Dies nahm eine Einrichtung in Anspruch. Jede Einrichtung erhielt eine Einladung und vier weitere E-Mails zur Erinnerung. Zudem begann ab Anfang Februar eine telefonische Kontaktaufnahme zur Erhöhung der Ausschöpfungsquote. Dazu wurden alle Einrichtungen deutschlandweit zufällig sortiert und nacheinander bis zu zweimal telefonisch kontaktiert. Es zeigte sich, dass vielfach E-Mails von einer Person gelöscht wurden, nicht angekommen waren, aber auch, dass aufgrund des Erhebungsdesigns mit den Betreuenden als Engstelle die Weiterleitung der E-Mail oft erst nach einer gemeinsamen Besprechung in Teamsitzungen erfolgte. Im Gegensatz zum Muster sonstiger Befragungen, bei der die meisten Teilnahmen direkt nach Aussendung der Einladungs-E-Mail erfolgte, lag oft eine mehrtägige Verzögerung vor. An der quantitativen Befragung haben online insgesamt 98 Personen teilgenommen, von denen zwei nachträglich aus der Stichprobe ausgeschlossen werden mussten.

ANHANG III – ZUSÄTZLICHE ABBILDUNGEN

Abbildung III-1: Literalität der Eltern

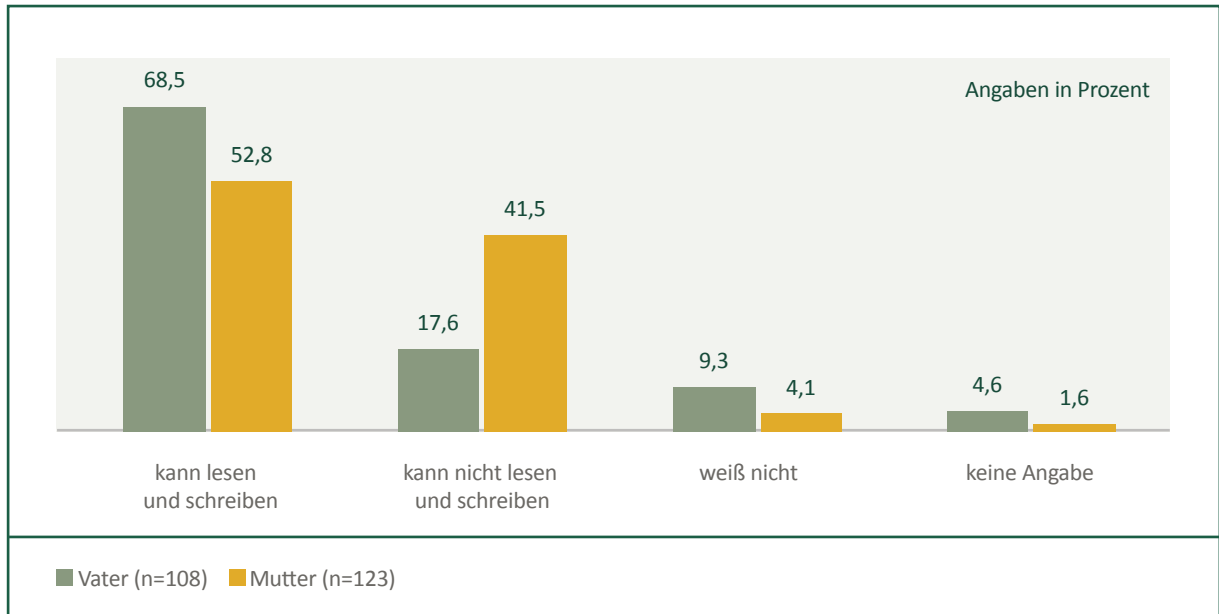


Abbildung III-2: Verbleib der Eltern

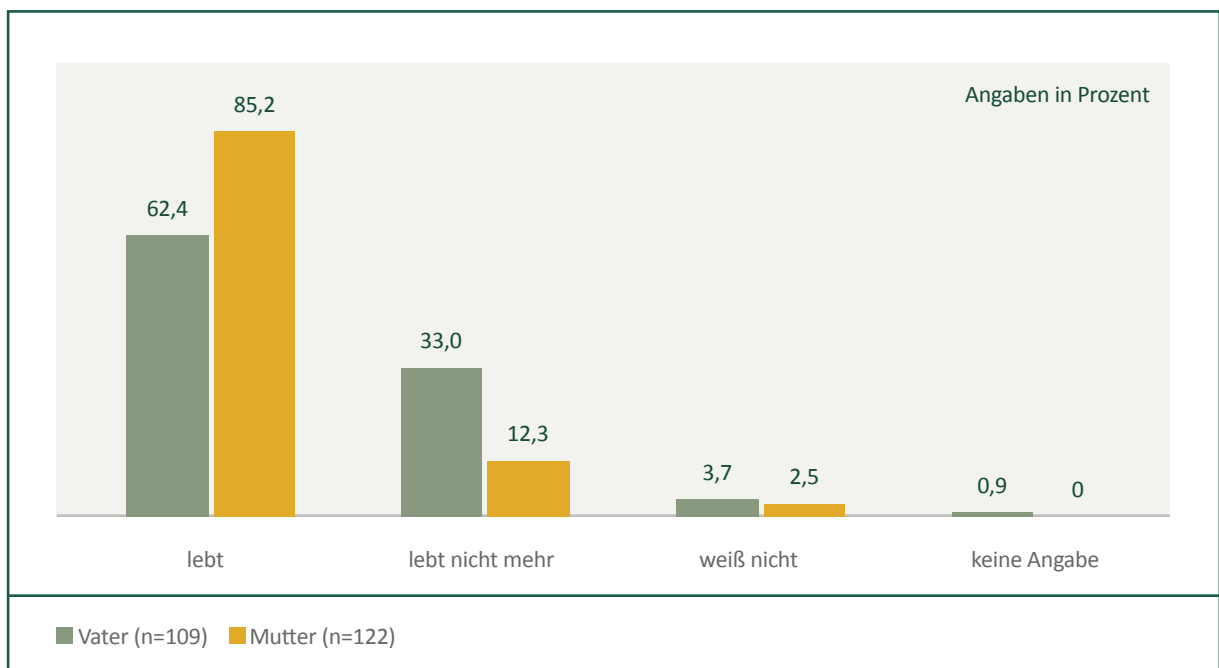
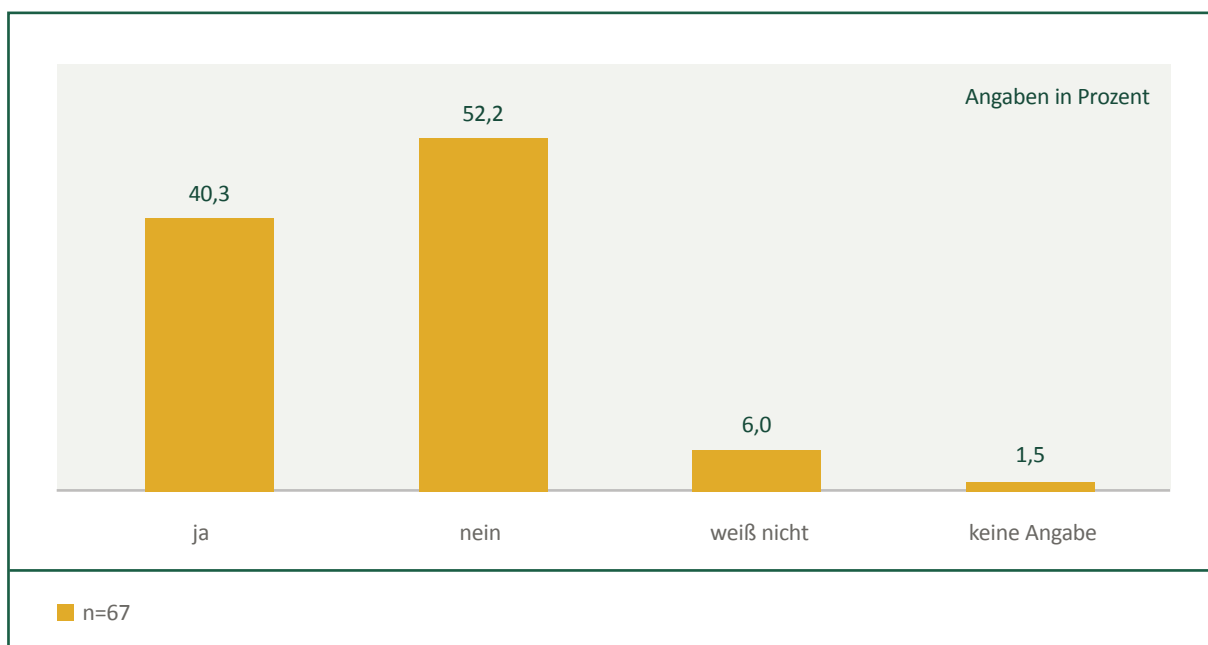


Abbildung III-3: Antworten auf die Frage „War Deutschland dein Zielland?“

Nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

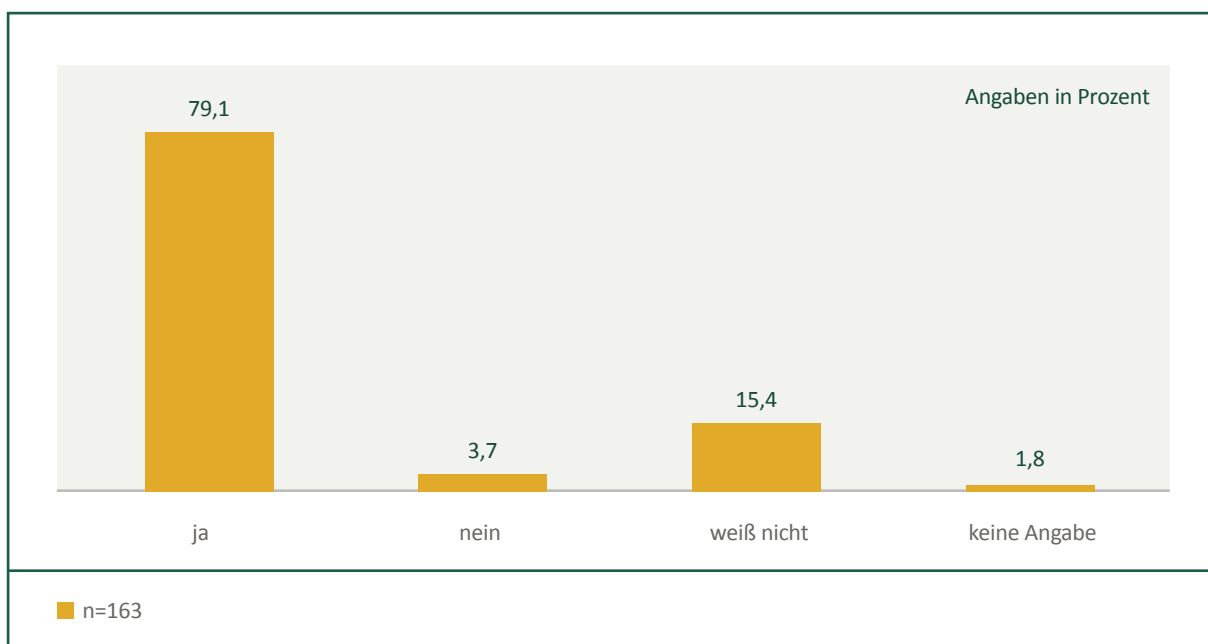
Abbildung III-4: Antworten auf die Frage „Kannst du dir vorstellen, für immer in Deutschland zu bleiben?“

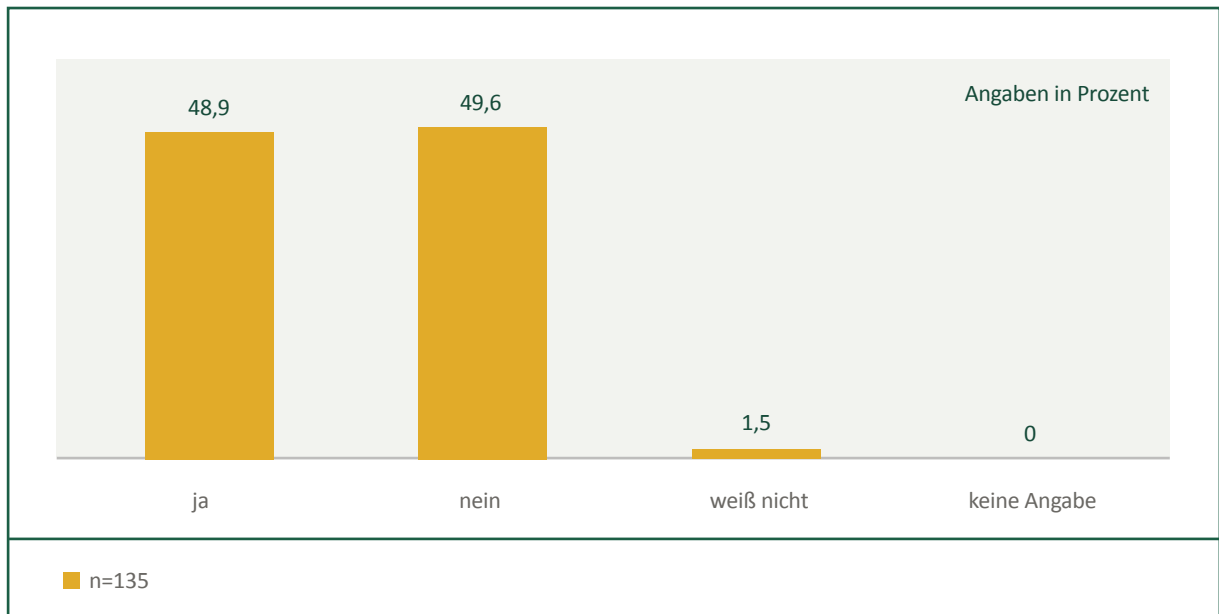
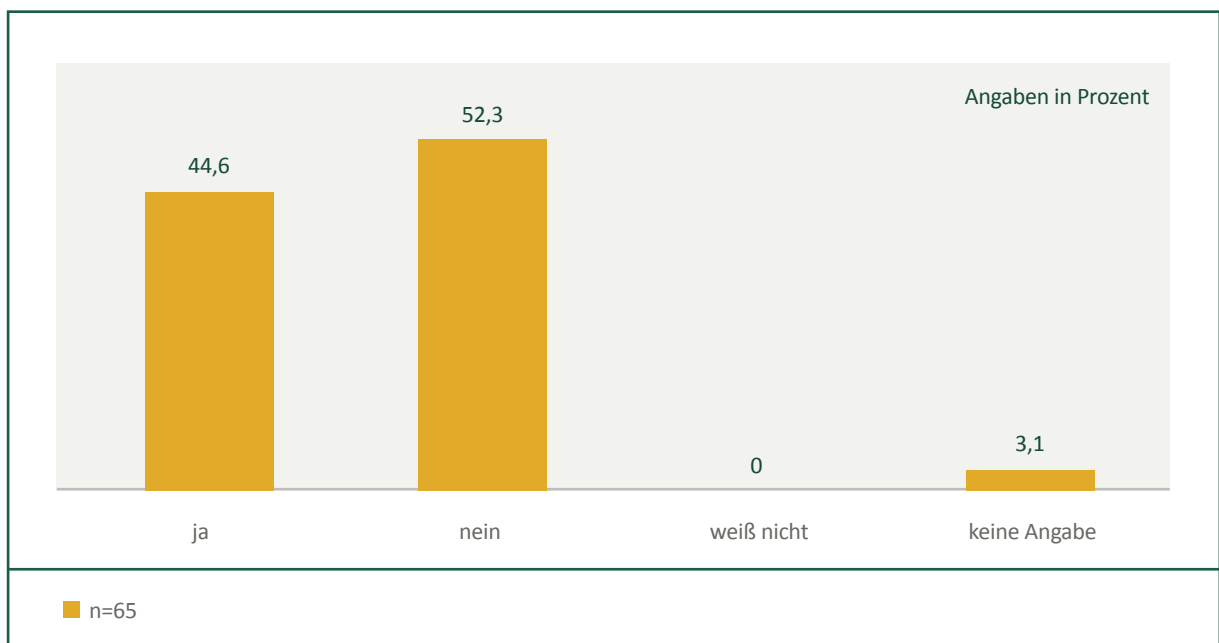
Abbildung III-5: Gemeinsame Einreise mit anderen unbegleiteten Minderjährigen**Abbildung III-6: Gemeinsame Unterbringung mit zusammen eingereisten unbegleiteten Minderjährigen**

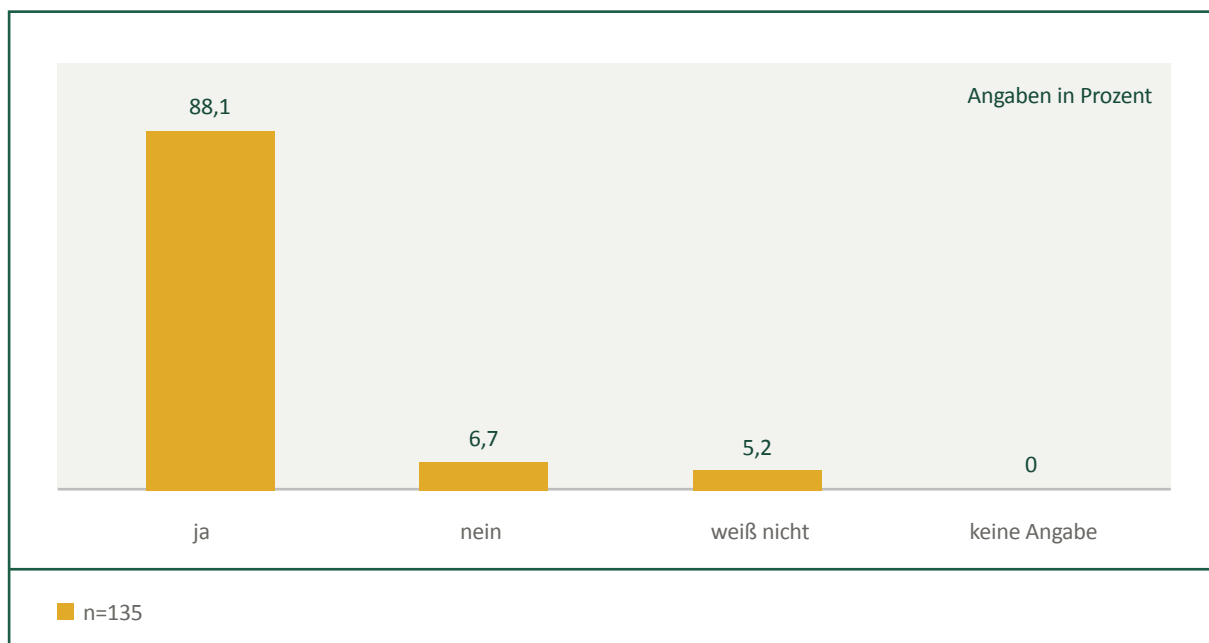
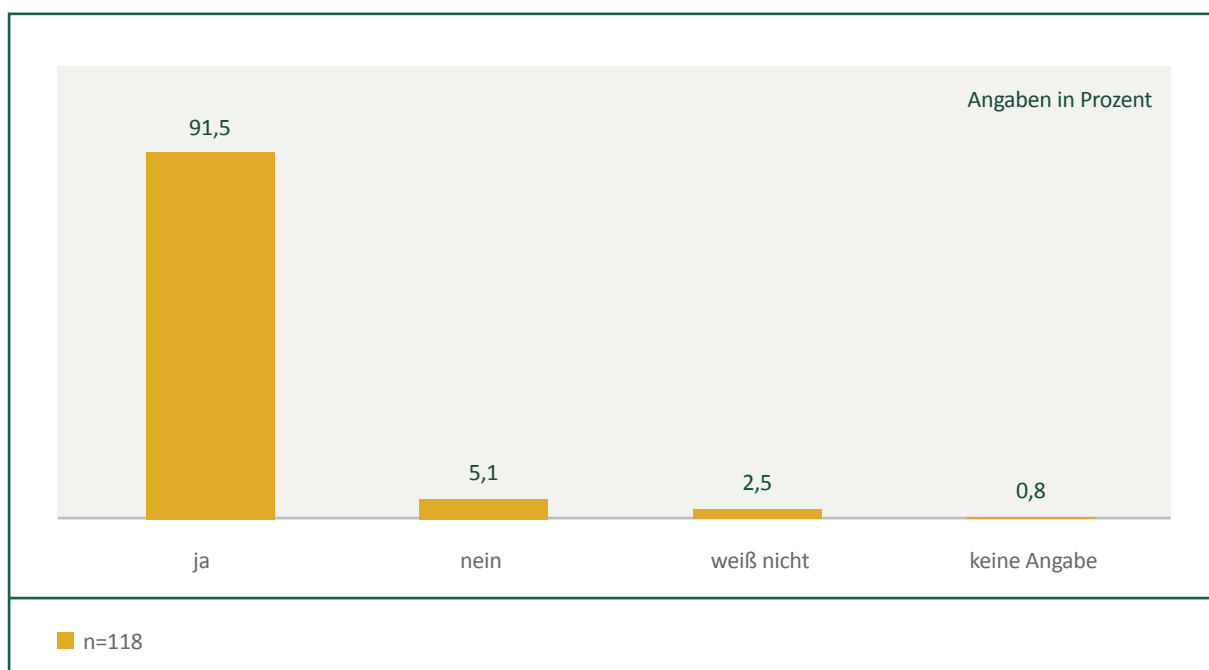
Abbildung III-7: Angaben, ob ein Asylantrag gestellt wurde**Abbildung III-8:** Angaben, ob die Teilnehmer*innen mit der Asylantragstellung einverstanden waren

Abbildung III-9: Antworten der Teilnehmer*innen auf die Frage, ob sie lieber in der vorherigen Unterkunft geblieben wären

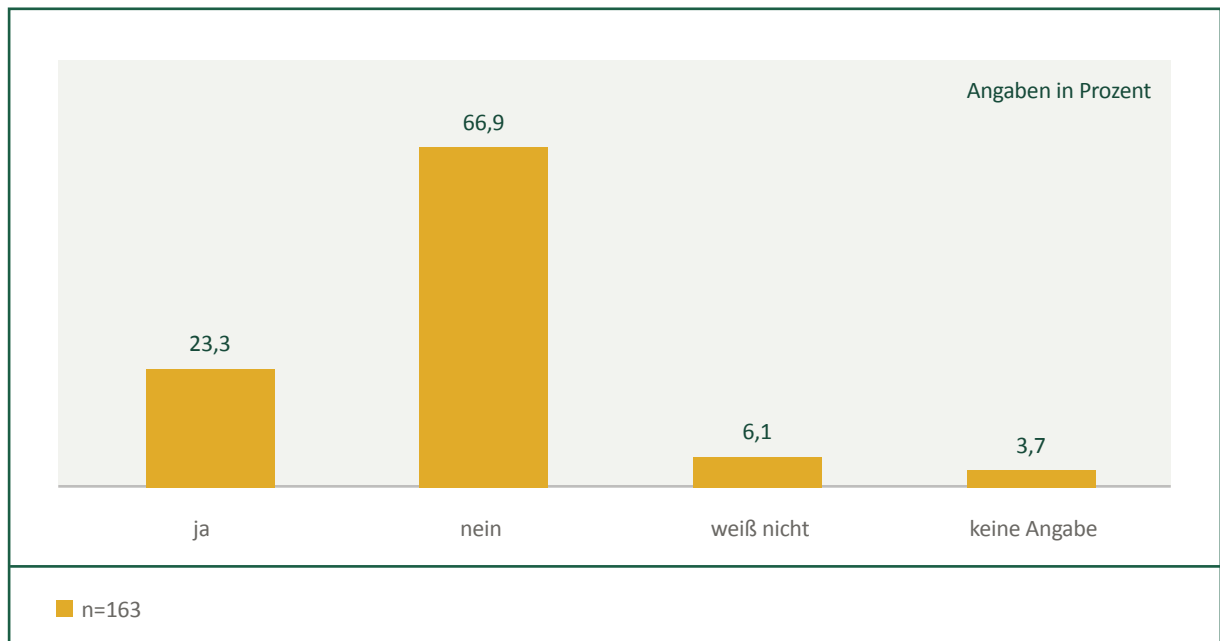


Abbildung III-10: Vorhandensein einer Bezugsperson im Hinblick auf den Einzug in die jetzige Unterkunft

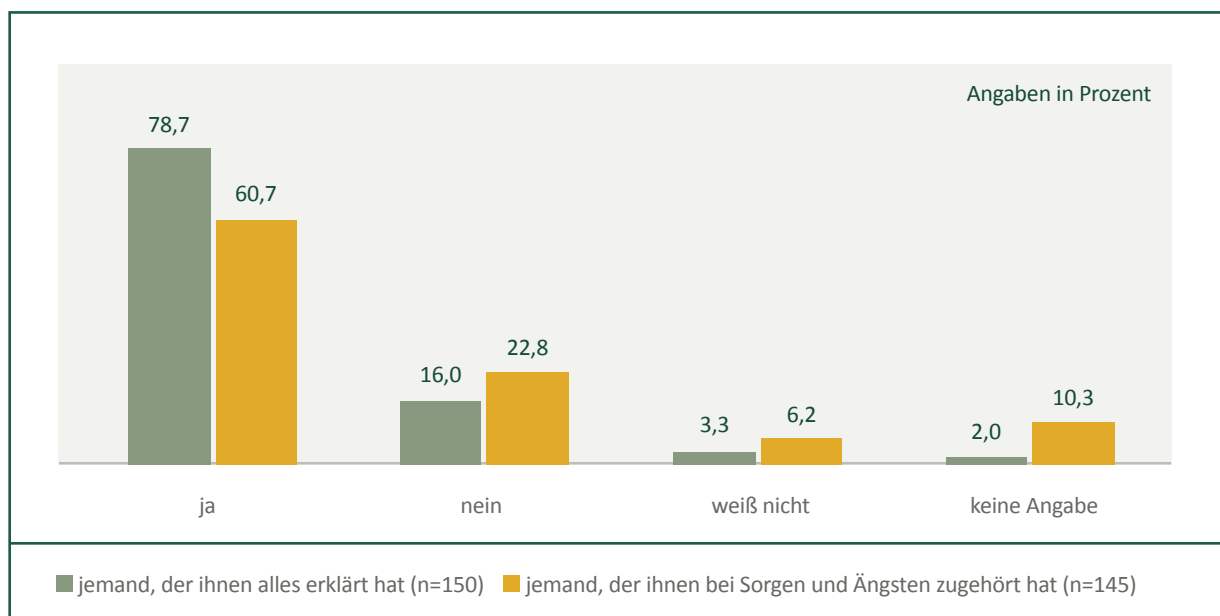


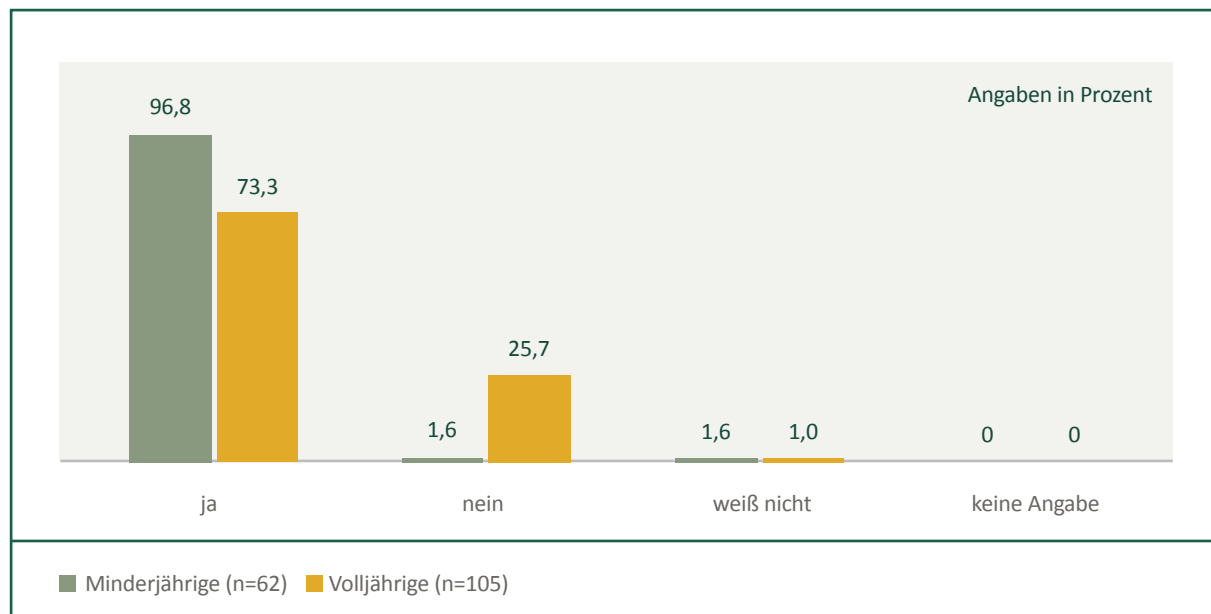
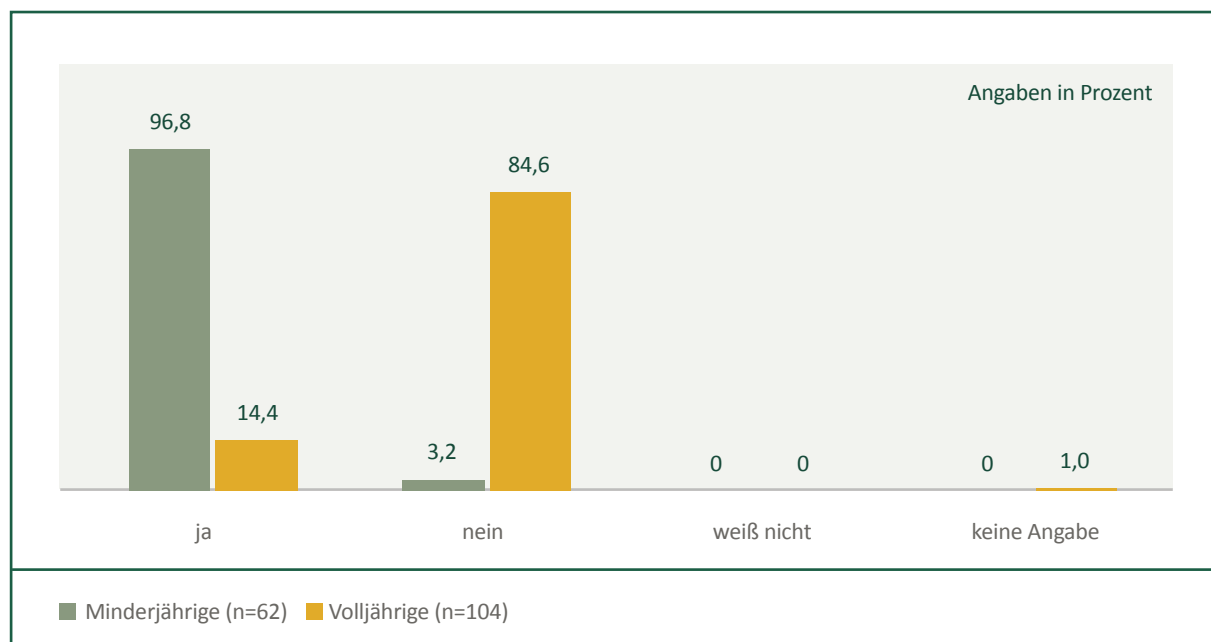
Abbildung III-11: Antworten auf die Frage, ob Teilnehmer*innen aktuell eine*n Betreuer*in haben**Abbildung III-12:** Antworten auf die Frage, ob die Teilnehmer*innen aktuell eine*n Vormund*in haben

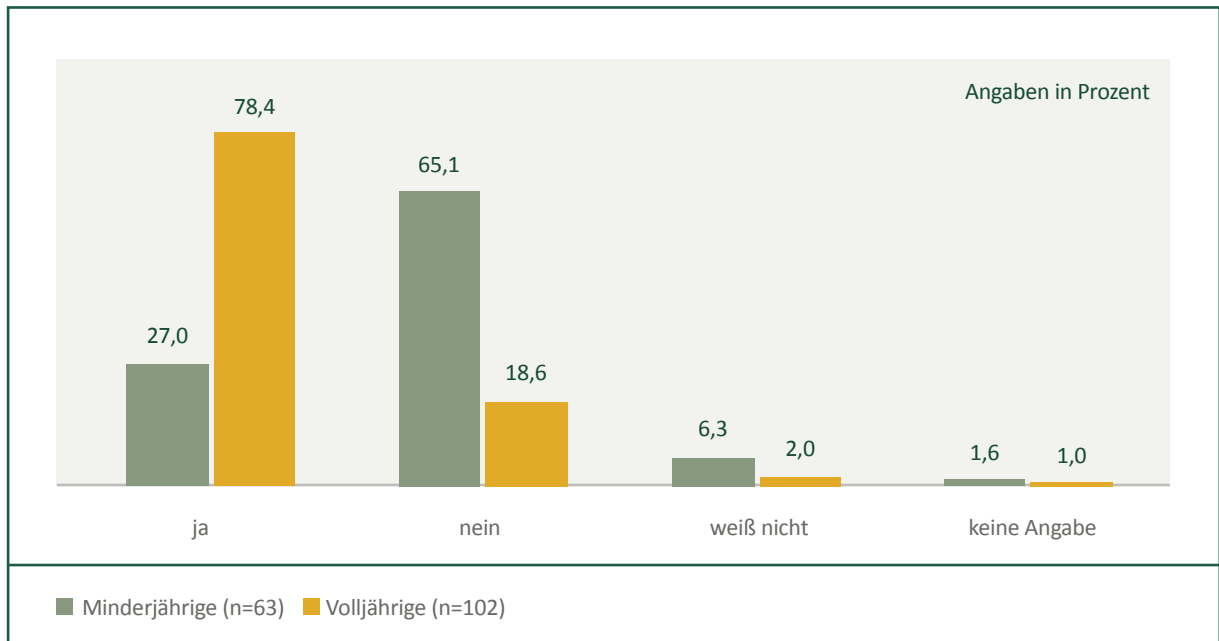
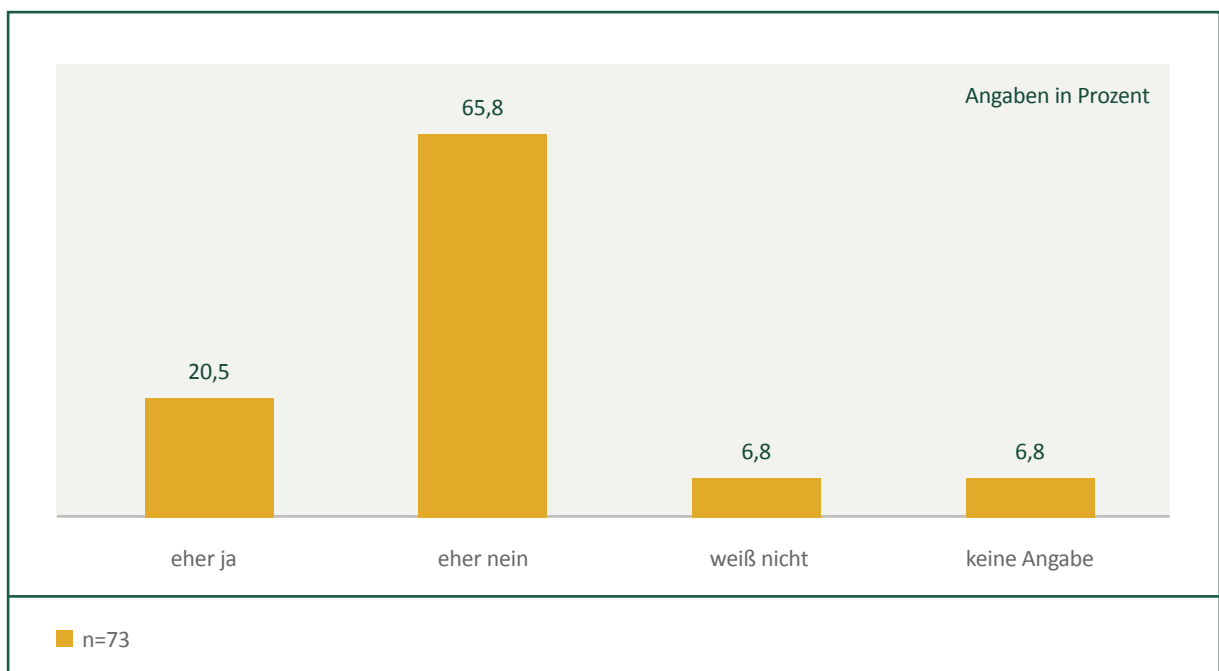
Abbildung III-13: Anteil der Personen, die in der Vergangenheit eine*n andere*n Vormund*in hatten**Abbildung III-14:** Antworten auf die Frage, ob die Teilnehmer*innen in die Auswahl des*der Vormundes*in einbezogen wurden

Abbildung III-15: Antworten auf die Frage, ob sie gerne mehr über ihre Rechte in Deutschland erfahren möchten

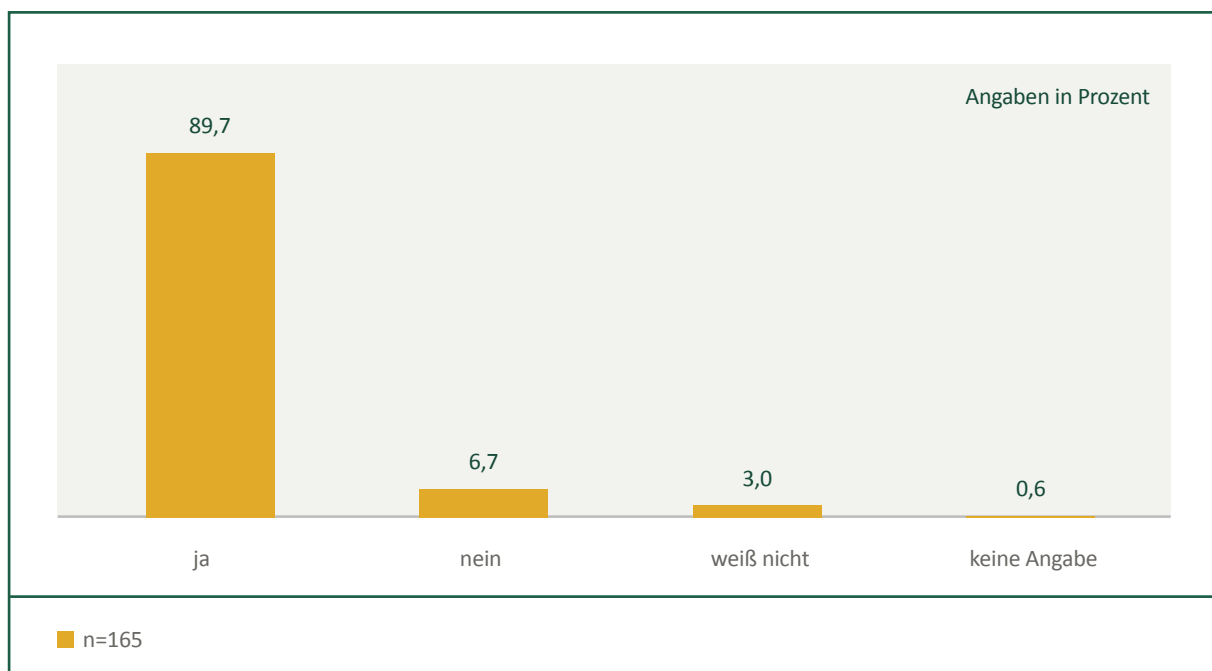
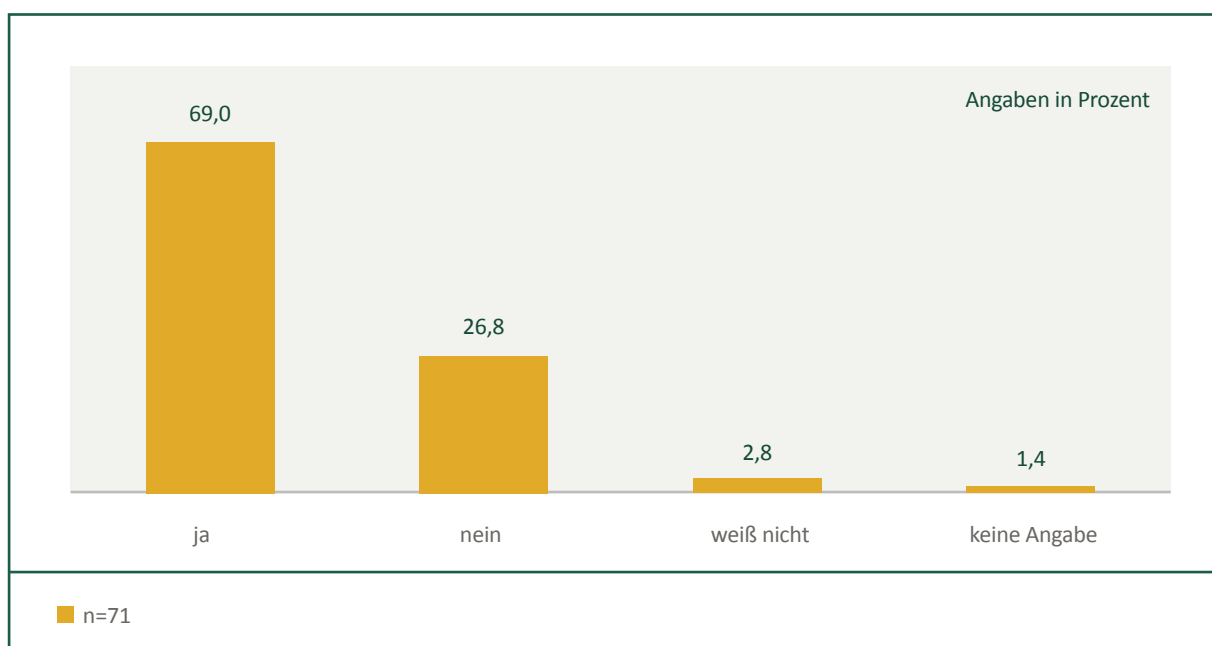
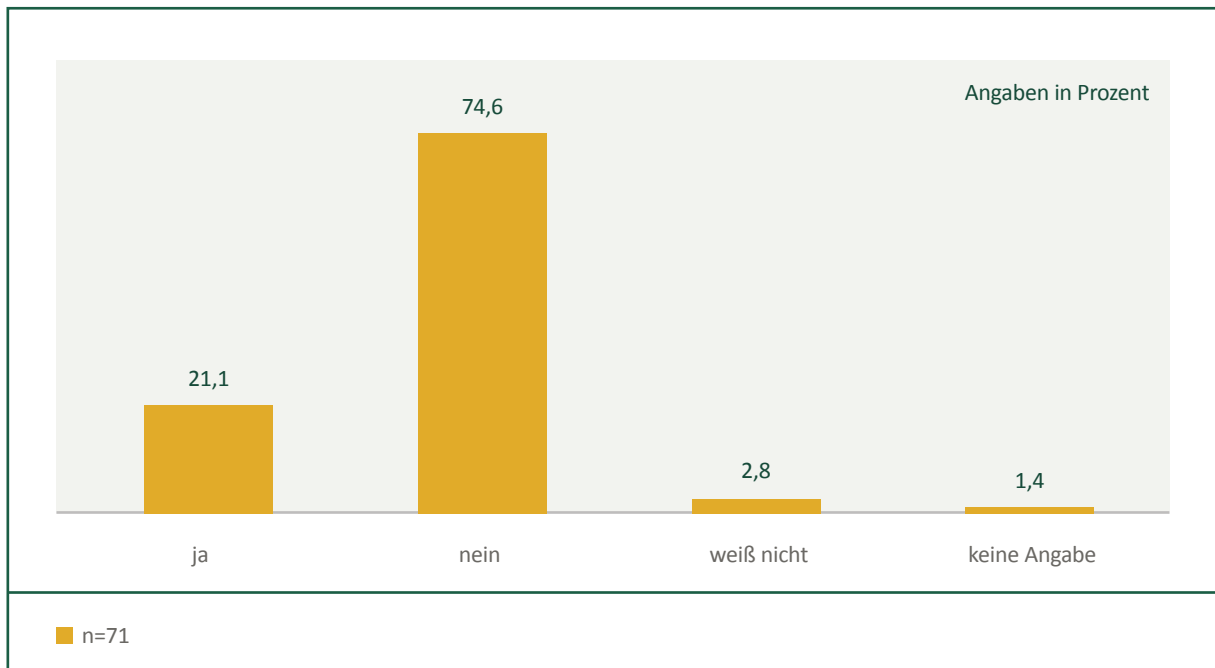


Abbildung III-16: Antworten auf die Frage nach Vertrauensperson, mit der sie über negative Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht sprechen können



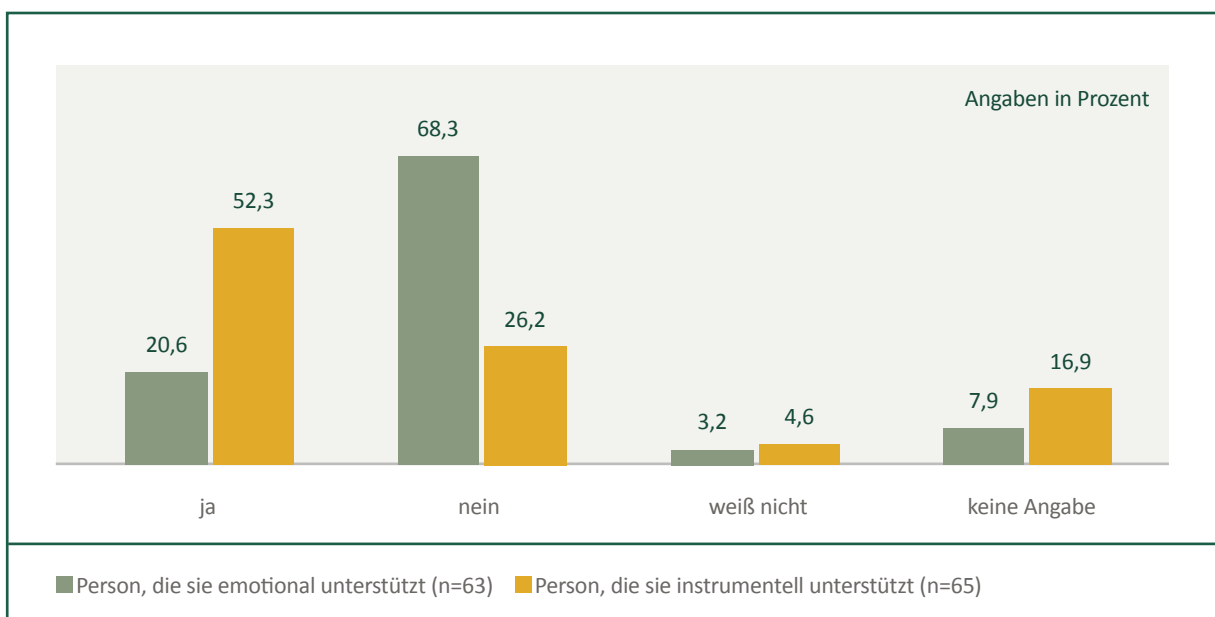
Nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

Abbildung III-17: Antworten auf die Frage, ob Teilnehmer*in aktuell psychotherapeutische Unterstützung erhält bzw. psychologische Beratung in Anspruch nimmt



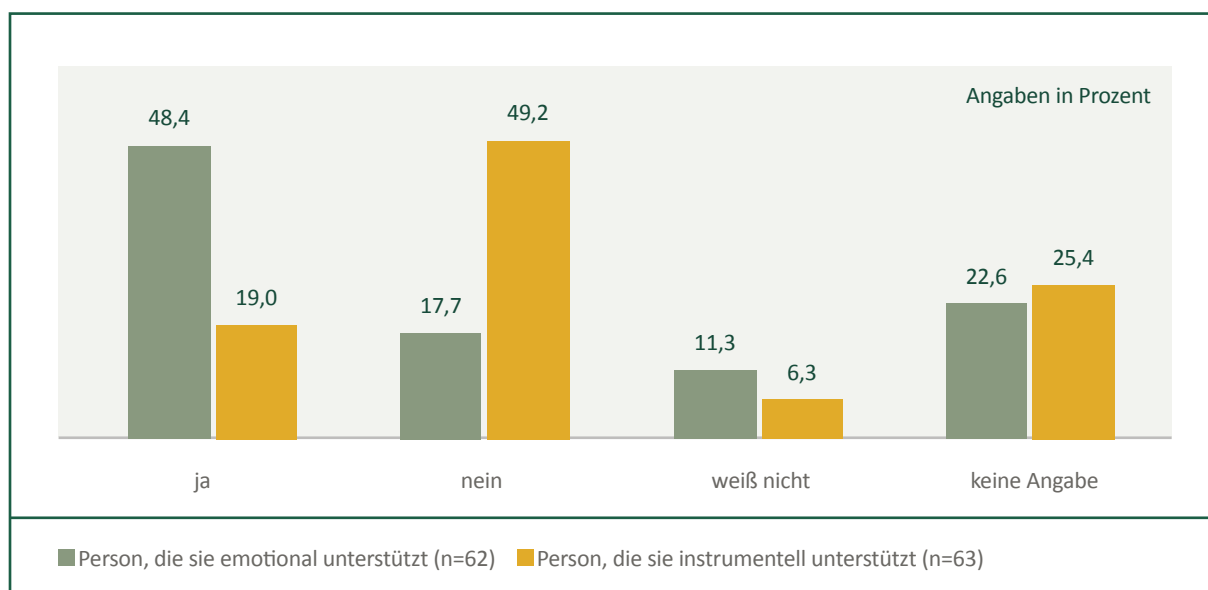
Nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

Abbildung III-18: Antworten auf die Frage, ob sich die genannte Unterstützungsperson mutmaßlich als deutsch bezeichnen würde



Nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

Abbildung III-19: Antworten auf die Frage, ob die genannte Unterstützungsperson mutmaßlich derselben Gruppe wie der*die Teilnehmer*in angehört



©DeZIM

Nur in der persönlichen quantitativen Befragung erfragt.

IMPRESSUM

Scholaske, Laura und Kronenbitter, Lara (2021):

Subjektive Perspektiven und Lebenslagen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen in Deutschland.

DeZIM Project Report – DPR #03/21,

Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM).

August 2021

Herausgeber



Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e.V.

Mauerstraße 76
10117 Berlin

+49 (0)30 804 928 93

info@dezim-institut.de

www.dezim-institut.de

Verantwortlich

Prof. Dr. Naika Foroutan, Prof. Dr. Frank Kalter

Autor*innen

Dr. Laura Scholaske und Lara Kronenbitter

Mitarbeit: Roland Hosner, PD Dr. Sabrina J. Mayer,
Prof. Dr. Magdalena Nowicka und Dr. David Schiefer;
unterstützt durch Laura Juds und David Tschöp

Zitiervorschlag

Scholaske, Laura und Kronenbitter, Lara (2021): Subjektive Perspektiven und Lebenslagen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen in Deutschland. DeZIM Project Report 3, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM).

Lektorat

Karin Nungeßer, www.textwerkstatt.r46.de

Schlussredaktion

Maren Seidler

Layout & Satz

neonfisch.de

Druck

dieUmweltDruckerei GmbH

ISBN

978-3-948289-07-2

Das DeZIM-Institut ist eine Forschungseinrichtung, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird. Zentrale Aufgaben sind die kontinuierliche, methodisch fundierte Forschung und deren Transfer in Politik, Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. Neben der DeZIM-Forschungsgemeinschaft bildet es eine der zwei tragenden Säulen des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM).

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

